Sammlung

der

Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 2005

Band XCIX

Staatskanzlei

BUCHDRUCKEREI BEEGER AG – SITTEN – 2006

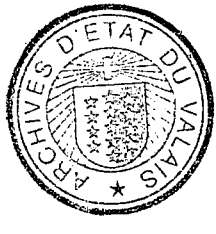
ARCHIVES D'ETAT DU VALAIS

2005

Verzeichnis

der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Reglemente usw. die im Band XCIX enthalten sind

Seite

Gesetze

1. Gesetz, Änderung vom 14. September 2004, Einführungsgesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer 1
2. Gesetz, Änderung vom 16. September 2004, Strafprozessordnung des Kantons Wallis, Gesetz über die Kantonspolizei 3
3. Gesetz, Änderung vom 16. September 2004, zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente 6
4. Gesetz vom 10. November 2004, Beitrittsgesetz zur Ratifizierung der Erweiterung des Karlsruher Übereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen auf den Kanton Wallis 7
5. Gesetz vom 15. Dezember 2004, Notariatsgesetz 16
6. Gesetz, Abänderung vom 15. Dezember 2004, über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle 45
7. Gesetz vom 15. Dezember 2004, über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft 52
8. Gesetz vom 11. Februar 2005, Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz 55
9. Gesetz vom 10. Februar 2005, über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). 65

10. Gesetz, vom 10. Februar 2005, über den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 77

11. Gesetz vom 14. Oktober 2004, Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Messwesen 83

Dekrete

1. Dekret, Änderung vom 15. Dezember 2004, betreffend die Bekämpfung der Schwarzarbeit 85

2. Dekret vom 17. Juni 2005, zur Änderung des Steuergesetzes und des Reglements betreffend die Katastertaxen 87

3. Dekret vom 14. September 2005, betreffend die strukturellen Massnahmen 2005-2009 96

Beschlüsse des Grossen Rates

1 Beschluss vom 15. Dezember 2004, zur Sanierung der Munizipalgemeinde Oberwald 100

2. Beschluss vom 15. Dezember 2004, betreffend den Zusammenschluss der Munizipalgemeinden Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus 102

3. Beschluss vom 10. Februar 2005, zur Stabilisierung der Gemeindeanteile zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2005 und 2006 104

4. Beschluss vom 10. Februar 2005, betreffend den Bau der Umfahrungsstrasse Süd von Bramois auf der Nebenstrasse im Gebirge Nr. 53 Bramois – St. Martin – La Crête, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten 105

5. Beschluss vom 10. Februar 2005, zur Sanierung der Munizipalgemeinde Saas-Grund 107

6. Beschluss vom 10. Februar 2005, betreffend die Finanzierung der Ostausfahrt Brig der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI) 109

7. Beschluss vom 10. Februar 2005, betreffend den Verkauf der vom Hotelinstitut Hotelconsult «César Ritz» Colleges SA in Le Bouveret gemieteten Liegenschaften, die Eigentum des Kantons Wallis sind 111

8. Beschluss vom 17. Juni 2005, zur Staatsrechnung für das Jahr 2004 112

9. Beschluss vom 17. Juni 2005, betreffend die Genehmigung der Controllingberichte der Politikkontrakte 2004 der Pioteinheiten 114

10. Beschluss vom 17. Juni 2005, betreffend den Schutz des Dorfes Obergesteln vor den Rhonehochwassern 115

11. Beschluss vom 17. Juni 2005, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die vierte Etappe der Restaurierungsarbeiten an den Gebäuden von Valeria in Sitten 117

12. Beschluss vom 17. Juni 2005, betreffend die Finanzierung der Neugestaltung des Bahnhofs Aigle der Unternehmung "Transports Publics du Chablais (TPC)" 118

13. Beschluss vom 10. November 2004, betreffend die Volksinitiative für die Wahl des Staatsrates nach dem Proporzsystem 120

14. Beschluss vom 10. November 2005, betreffend die Erstellung des Generellen Projektes (Gletsch – Genfersee) und Ausarbeitung der landwirtschaftlichen Grundlagen der dritten Rhonekorrektion 121

15. Beschluss vom 10. November 2005, betreffend Schaffung und Mitfinanzierung eines Naturparks Pfyn 123

16. Beschluss vom 10. November 2005, für die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Nendaz für die Erweiterung der Kläranlage von Nendaz-Bieudron 125

17. Beschluss vom 10. November 2005, zur Sanierung der Munizipalgemeinde Salins 127

18. Beschluss vom 10. November 2005, zur Sanierung der Munizipalgemeinde Grächen 129

19. Beschluss vom 10. November 2005, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites für die Massnahmen zur Umstellung der Obstkulturen des Wallis 131

Verordnungen

1. Verordnung, vom 12. Januar 2005, über die Integration der Ausländer und die Bekämpfung des Rassismus 133

2. Verordnung, Änderung vom 22. Dezember 2004, über die Besoldung der Beamten, der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei, des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen sowie des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung 137

3. Verordnung vom 19. Januar 2005, über die obligatorische Krankenversicherung und die kantonalen Subventionen 139

4. Verordnung vom 14. August 2002/22. Dezember 2004, über die Festsetzung der konfiskatorischen Belastung durch die Vermögenssteuer 146

5. Verordnung vom 23. März 2005, zum Gesetz über die Kantonspolizei 147

6. Verordnung vom 8. Juni 2005, über Gemeindefusionen 148

7. Verordnung, Änderung vom 4. Mai 2005, über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente 154
8. Verordnung, Änderung vom 29. Juni 2005, über den Mutterschaftsurlaub 156
9. Verordnung vom 6. Juli 2005, Ausführungsverordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 161
10. Verordnung vom 29. Juni 2005, betreffend den Finanzhaushalt 164
11. Verordnung vom 29. Juni 2005, betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an die Departemente und Dienststellen 168
12. Verordnung, vom 29. Juni 2005, über die Finanz-, Personal- und Leistungscontrolling 173
13. Verordnung, Änderung vom 29. Juni 2005, zur Festlegung verschiedener Delegationen im Bereich der Personalführung. 177
14. Verordnung, Änderung vom 13. April 2005, allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch 180
15. Verordnung, Änderung vom 10. August 2005, über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe 182
16. Verordnung, Änderung vom 28. September 2005, betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen 183
17. Verordnung, Änderung vom 19. Oktober 2005, über die obligatorische Krankenversicherung und die Kantonalen Subventionen 185
18. Verordnung, Änderung vom 24. August 2005, über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis 187
19. Verordnung, Änderung vom 29. Juni 2005, über die Besoldung der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei 188
20. Verordnung vom 7. Dezember 2005, zum Ausführungsgesetz des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz 190
21. Verordnung vom 21. Dezember 2005, betreffend das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Messwesen 206

Reglemente

1. Reglement, Änderung vom 22. Dezember 2004, Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe 208
2. Reglement vom 23. März 2005, über das Schulinspektorat der obligatorischen Schulzeit und des Unterrichts der Sekundarstufe II 210

3. Reglement vom 23. März 2005, zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten 214
4. Reglement vom 13. April 2005, betreffend die Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen 231
5. Reglement, Änderung vom 8. Juni 2005, zur Berechnung der Stipendien und Ausbildungsdarlehen 236
6. Reglement vom 29. Juni 2005, betreffend das Anstellungsverhältnis des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis 238
7. Reglement, Änderung vom 6. Juli 2005, betreffend die Berufsschulen des Kantons Wallis 242
8. Reglement, Änderung vom 24. August 2005, über den kantonalen Familienfonds 244
9. Reglement, Änderung vom 31. August 2005, Ausführungsreglement zum kantonalen Arbeitsgesetz 245
10. Reglement vom 7. September 2005, bereffend das Notariatsgesetz 246
11. Reglement vom 9. November 2005, betreffend den Tarif der Gebühren und der Auslagen für Notare 259
12. Reglement, Änderung vom 16. November 2005, Ausführungsreglement zum Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds 260

Beschlüsse des Staatsrates

1. Beschluss vom 12. Januar 2005, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005 262
2. Beschluss vom 12. Januar 2005, über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis und des Gesetzes über die Kantonspolizei 263
3. Beschluss vom 12. Januar 2005, über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente 264
4. Beschluss vom 12. Januar 2005, über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung des Einführungsgesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer 265
5. Beschluss, Änderung vom 19. Januar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis 266
6. Beschluss, Änderung vom 19. Januar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer 268

7. Beschluss, Änderung vom 19. Januar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien 270

8. Beschluss, Änderung vom 19. Januar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels ... 271

9. Beschluss, Änderung vom 19. Januar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) ... 273

10. Beschluss, Änderung vom 19. Januar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-Architektur- und anderen Planungsbüros ... 275

11. Beschluss, Änderung vom 19. Januar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter ... 277

12. Beschluss vom 9. Februar 2005, über die Umstellung im Weinbau für 2006 ... 279

13. Beschluss, Änderung vom 16. Februar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft ... 280

14. Beschluss vom 16. Februar 2005, über die Indexierung der Mindest- und Höchsteinkommen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie ... 282

15. Beschluss vom 9. März 2005, über die Proklamation der Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Staatsrates ... 283

16. Beschluss vom 9. März 2005, über die Erklärung der stillen Wahl von drei Mitgliedern des Staatsrates ... 285

17. Beschluss vom 16. März 2005, zur Einberufung des Grossen Rates ... 286

18. Beschluss vom 9. März 2005, betreffend die Sömmerung 2005 ... 287

19. Beschluss vom 23. März 2005, zur Inkraftsetzung des Beitrittsgesetzes zur Ratifizierung der Erweiterung des Karlsruher Übereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen auf den Kanton Wallis ... 293

20. Beschluss vom 6. April 2005, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 5. Juni 2005 ... 294

21. Beschluss vom 13. April 2005, betreffend die Wahl des Nationalrats für die Legislaturperiode 2003-2007 ... 295

22. Beschluss vom 23. März 2005, über die Inkraftsetzung der Änderung von Artikel 235 Absatz 1 des Steuergesetzes ... 296

23. Beschluss vom 27. April 2005, über die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle ... 297

24. Beschluss vom 20. April 2005, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuchs in der Gemeinde Gampel, Löser 1 bis 3, Pläne 1 bis 10 der amtlichen Vermessung 298

25. Beschluss vom 25. April 2005, betreffend die Kosten der freiwilligen Vorbereitungskurse, des Intensivtrainings und der obligatorischen Prüfung im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung 299

26. Beschluss vom 4. Mai 2005, betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Martinach) 301

27. Beschluss vom 11. Mai 2005, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft 302

28. Beschluss vom 6. April 2005, zur Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Autogewerbe des Kantons Wallis und auf Allgemeinverbindlicherklärung seines Anhangs 303

29. Beschluss vom 8. Juni 2005, betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Martinach) 306

30. Beschluss vom 15. Juni 2005, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidgenössischen Volksabstimmungen vom 5. Juni 2005 307

31. Beschluss vom 8. Juni 2005, betreffend die Festsetzung der Entschädigung im Kampf gegen Bienenseuchen und der Beiträge der Bienenzüchter an den kantonalen Tierseuchenfonds 308

32. Beschluss vom 4. Mai 2005, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheke und seines Anhangs 309

33. Beschluss vom 22. Juni 2005, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) 311

34. Beschluss vom 29. Juni 2005, über die Festsetzung der Finanzhilfen zu Gunsten der Verwertung der Walliser Aprikosen der Ernte 2005 312

35. Beschluss vom 6. Juli 2005, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 25. September 2005 313

36. Beschluss vom 6. Juli 2005, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 25. September 2005 313

37. Beschluss vom 13. Juli 2005, zur Inkraftsetzung des Dekrets zur Änderung des Steuergesetzes und des Reglementes betreffend die Katastertaxen 314

38. Beschluss vom 13. Juli 2005, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Spenglerei-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsgewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und des Lohnabkommens 315

39. Beschluss vom 13. Juli 2005, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und der Lohnvereinbarung 317

40. Beschluss vom 24. August 2005, betreffend den Eidgenössischen Bettag 319

41. Beschluss, Änderung vom 31. August 2005, betreffend die Anwendung der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen 320

42. Beschluss vom 10. August 2005, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Walliser Waldwirtschaft sowie dessen Anhang 321

43. Beschluss vom 14. September 2005, betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Sitten) 323

44. Beschluss vom 28. September 2005, zur Inkraftsetzung des Dekrets betreffend die strukturellen Massnahmen 2005-2009 324

45. Beschluss vom 5. Oktober 2005, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. September 2005 325

46. Beschluss vom 5. Oktober 2005, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Kantonalen Abstimmung vom 25. September 2005 325

47. Beschluss vom 5. Oktober 2005, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 326

48. Beschluss vom 19. Oktober 2005, betreffend die Eidgenössischen Volksabstimmungen vom 27. November 2005 327

49. Beschluss vom 19. Mai 2004, über die Betreuung der Asylbewerber, auf deren Asylgesuch rechtskräftig nicht eingetreten wurde 328

50. Beschluss vom 9. November 2005, betreffend das Inkrafttreten des Notariatsgeseztes 330

51. Beschluss vom 7. Dezember 2005, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidgenössischen Volksabstimmungen vom 27. November 2005 331

52. Beschluss vom 7. Dezember 2005, über die Ausführung der Massnahmen zur Umstellung der Obstkulturen für die Jahre 2006-2009 332

53. Beschluss vom 7. Dezember 2005, betreffend das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz 337

54. Beschluss vom 21. Dezember 2005, über die Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das Messwesen 338

55. Beschluss vom 21. Dezember 2005, betreffend die Bezeichnung der touristischen Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern 339

Entscheide des Staatsrates

1. Entscheid vom 18 Mai 2005, betreffend den Schutz des Feuchtbiotops Brigerbad, Gemeinde Brig-Glis 345

2. Entscheid vom 14. September 2005, betreffend den Schutz des Flachmoors und Amphibienlaichgebietes von Ardon und Chamoson 348

3. Entscheid vom 9. November 2005, betreffend den Schutz des Flachmoors "L'Echereuse" in Champéry 351

4. Entscheid vom 9. November 2005, betreffend den Schutz des Moors "Les Moilles", Gemeinde Troistorrents 355

5. Entscheid vom 9. November 2005, betreffend den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung "Champoussin" und "Bochasse" und des Flachmoors von kantonaler Bedeutung "Les Champeys", Gemeinden Val-d'Illiez und Troistorrents 359

Nachträge

1. Nachtrag vom 8. Juni 2005, über die Ausübung der Jagd im Wallis 363

2. Nachtrag vom 7. Dezember 2005, über die Fischerei 383

Einführungsgesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Änderung vom 14. September 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 25a des Gesetzes vom 26. Juni 1998 über die Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931;
eingesehen die Artikel 8 und folgende des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Das Einführungsgesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. Februar 1967 wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 3 (neu) *Kantonale Fremdenkontrolle*

[3] Sie ist zuständig für die Integration der Ausländer und die Bekämpfung des Rassismus.

Art. 36bis (neu) *Subventionen*

[1] Der Kanton kann Subventionen für die soziale Integration der Ausländer und die Bekämpfung des Rassismus gewähren.

[2] In der Regel kommen diese Subventionen ergänzend zu denen des Bundes hinzu und für Projekte, an denen sich die Gemeinden oder Dritte angemessen beteiligen. Die Projekte müssen den Zielsetzungen und Prioritäten entsprechen, die in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt sind.

[3] Die Art und der Höchstbetrag der Subvention, deren Empfänger sowie die subventionsberechtigten Kosten sind in der vorerwähnten Verordnung festgehalten, gegebenenfalls unter Bezug auf die Bundesgesetzgebung.

[4] Diese Subvention bildet eine eigene Budgetrubrik.

II.

[1] Das vorliegende Gesetz findet nach seinem Inkrafttreten auf alle hängigen Verfahren Anwendung.
[2] Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
[3] Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.[1]

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 14. September 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

[1] Inkrafttreten: 1. Januar 2005.

Strafprozessordnung des Kantons Wallis
Gesetz über die Kantonspolizei

Änderung vom 16. September 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und Artikel 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003 (DNA-Profil-Gesetz);
eingesehen das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (BVE);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Die Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 wird wie folgt geändert:

Artikel 41 Ziffer 4 (neu) *Andere Handlungen*

4. Die Identifikationsmassnahmen mit Hilfe eines DNA-Profils werden durch das Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) unter folgenden Vorbehalten geregelt:
   a) Die Strafuntersuchungsbehörde, das Strafgericht und die anordnende Behörde im Sinne von Artikel 7 des DNA-Profil-Gesetzes werden durch das Gesetz über die Gerichtsbehörden ernannt;
   b) Die zuständige richterliche Behörde im Sinne von Artikel 17 des DNA-Profil-Gesetzes ist:
      - der Untersuchungsrichter, welcher die Massnahme im Hinblick auf den konkret bestehenden Verdacht eines nicht verjährten Verbrechens oder Vergehens angeordnet hat;
      - der Gerichtspräsident, welcher letztinstanzlich betreffend Äusserung über das Rückfallrisiko entschieden hat;
   c) Nur die gerichtliche Polizei im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist ermächtigt, eine nicht invasive Entnahme von Stichproben an Personen für die Errichtung eines DNA-Profils anzuordnen (Art. 7 des DNA-Profil-Gesetzes).

d) Gegen Entscheide der gerichtlichen Behörde in Anwendung des DNA-Profil-Gesetzes kann Beschwerde erhoben werden.

Art. 90a Anonyme Zeugenaussage

1. Macht der Zeuge glaubhaft, dass seine Aussage eine ernsthafte Gefährdung des Lebens oder der körperlichen Integrität seiner selbst oder seiner Angehörigen bewirken könnte, gibt er seine Identität nur dem Richter bekannt, welcher eine Untersuchung seiner Vergangenheit und seiner Glaubwürdigkeit durchführt und einen Bericht erstellt. Die Massnahmen zur Identifikation des Zeugen werden getrennt von der Akte festgehalten.
2. Das Gericht kann folgende Massnahmen vornehmen:
   a) Veränderung des Aussehens und der Stimme des Zeugen;
   b) Einvernahme des Zeugen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
3. Der Beschuldigte hat das Recht, den Bericht des Gerichtspräsidenten einzusehen, um die Notwendigkeit der Anonymität des Zeugen, dessen Glaubwürdigkeit sowie die Richtigkeit seiner Aussage zu bestreiten.

Art. 99 Ziff. 5 Durchführung

5. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können entweder vorzeitig freihändig verwertet werden, sofern eine Rückerstattung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommt, oder können bereits während der Voruntersuchung mit Entscheid des Richters und der Zustimmung des Staatsanwaltes zerstört werden. Wenn im zweiten Fall das Endurteil oder der instanzabschliessende Verfahrensentscheid feststellt, dass die Vernichtung nicht rechtens war, und dass der betroffene Gegenstand zulässig war, wird der Gegenstand auf Gesuch des Betroffenen zum Markwert ersetzt; die Berufung ist möglich. Das Gesuch muss innert 60 Tagen nach Inkrafttreten des Urteils oder des Entscheids der Unzulässigkeit der Strafe in zweifacher Ausführung eingereicht werden.

Art. 103k

1. Der Einsatz eines V-Mannes wird im Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) geregelt.
2. Im Sinne des BVE:
   a) die zuständige Behörde, um den Einsatz eines V-Mannes anzuordnen, ist der Kommandant der Kantonspolizei im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens (Art. 5, 6 BVE und Art. 37 Ziff. 1 StPO) und der Untersuchungsrichter im Rahmen eines Strafverfahrens einschliesslich der gerichtlichen Voruntersuchung (Art. 14 lit. b BVE und Art. 45bis StPO);
   b) die zuständige Genehmigungsbehörde für die Anordnung eines V-Mannes (Art. 7, 8, 17, 18 Abs. 2 BVE) ist der Präsident der Strafkammer;
   c) die Führungsperson, welcher der V-Mann untersteht (Art. 5 Abs. 3, 11, 21 BVE), ist der Chef der Regionaleinheit oder der Spezialeinheit der Sicherheitspolizei;
   d) das Polizeikommando (Art. 6, 13, 20 Abs. 1 BVE) besteht aus dem Kommandanten der Kantonspolizei und seinem Stab;

e) die zuständige Behörde, um beim Bund die benötigten Geldmittel für Scheingeschäfte zu beantragen (Art. 20 Abs. 2 BVE), ist das Kommando der Kantonspolizei.

3. Der Staatsrat ist zuständig, um besondere dienstrechtliche Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung zu erlassen (Art. 9 Abs. 3 BVE).

Art. 130a Einvernahme des V-Mannes

Aufgehoben.

Art. 172 Ziff. 1 Entscheid

1. Die Strafkammer entscheidet ohne Verhandlung. Handelt es sich jedoch um eine Untersuchungshaft, um eine Versetzung in Einzelhaft oder um die Verlängerung einer dieser Massnahmen, hört sie den Angeschuldigten auf dessen Gesuch hin an; dieser sowie der Staatsanwalt oder der Kläger können alsdann, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, intervenieren. Auf Gesuch des Betroffenen kann dieses kontradiktorische Verfahren analog auch bei einer anderen Untersuchungshandlung, die einen Eingriff in ein Recht mit zivilrechtlichem Charakter bewirkt, angewandt werden.

II.

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953 wird wie folgt geändert:

Art. 25 Ausweispapiere - Identifizierung

[1] Die Mitglieder der Kantonspolizei haben das Recht, von all jenen Personen einen Nachweis ihrer Personalien zu verlangen, die sie im Interesse ihres Dienstes anhalten. Vorerst haben sie sich vorzustellen und nötigenfalls ihre Beamteneigenschaft auszuweisen.

[2] Ausserhalb eines Strafverfahrens ist der Kommandant der Kantonspolizei in den in Artikel 6 des DNA-Profil-Gesetzes genannten Fällen ermächtigt, durch Anordnung einer Entnahme und Analyse eines DNA-Profils die Identifikation einer Person festzustellen.

III

[1] Alle Bestimmungen, die im Widerspruch zum vorliegenden Gesetz stehen, werden aufgehoben.

[2] Das vorliegende Gesetz findet nach seinem Inkrafttreten auf alle hängigen Verfahren Anwendung.

[3] Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[4] Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.[1]

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 16. September 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

[1] Inkrafttreten: 1. Januar 2005.

Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

Änderung vom 16. September 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 wird wie folgt geändert:

Kapitel 2: Vorbeugende Brandschutzmassnahmen

Art. 6 Abs. 4 und 5 Allgemeine Grundsätze

[4] Wenn es die Umstände erfordern, zum Beispiel bei Trockenperioden, kann der Staatsrat das Anzünden von Feuern oder Feuerwerkskörpern im Freien auf dem gesamten Kantonsgebiet oder Teilen davon verbieten oder beschränken. Dieser Entscheid muss im Amtsblatt veröffentlicht und mit einem Schreiben den betroffenen Gemeindebehörden mitgeteilt werden.

[5] Im Rahmen des Bundesrechts sind die Munizipalgemeinden zuständig zum Erlass besonderer Massnahmen betreffend den Unterhalt des Eigentums, namentlich in Bezug auf die Beseitigung von dürrem Gras.

II.

[1] Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

[2] Das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird vom Staatsrat festgelegt.[1]

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 16. September 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

[1] Inkrafttreten: 1. Januar 2005.

Beitrittsgesetz zur Ratifizierung der Erweiterung des Karlsruher Übereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen auf den Kanton Wallis

vom 10. November 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 56 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2, 42 Absatz 1 und 54 Ziffer 5 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis ratifiziert die Erweiterung auf den Kanton Wallis des Karlsruher Übereinkommens vom 23. Januar 1996 zwischen dem schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen.

Art. 2

[1] Der Staatsrat ist mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes betraut.

[2] Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

[3] Der Staatsrat veröffentlicht das vorliegende Gesetz sowie das erweiterte Übereinkommen im Amtsblatt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.[1]

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

[1] Inkrafttreten: 1. April 2005.

Das Karlsruher Übereinkommen

Übereinkommen zwischen
der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland,**
der Regierung der **Französischen Republik,**
der Regierung des **Grossherzogtums Luxemburg**
und dem **Schweizerischen Bundesrat**, handelnd im Namen der Kantone **Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau** und **Jura,**
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
die Regierung der Französischen Republik,
die Regierung des Grossherzogtums Luxemburg
und der Schweizerische Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura,
im Bewusstsein der wechselseitigen Vorteile, welche die Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen beiderseits der Grenze bietet,
in dem Wunsch, die bewährte Politik guter Nachbarschaft zwischen den Vertragsparteien zu fördern und die Grundlage für eine vertiefte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu schaffen,
im Bewusstsein der unterschiedlichen politischen und administrativen Ordnung der Staaten im Hinblick auf ihre Gebietskörperschaften,
in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften der Vertragsparteien zu erleichtern und zu fördern,
in dem Wunsch, den durch das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften vorgegebenen rechtlichen Rahmen zu ergänzen, an dessen wesentlichen Grundsätzen sich diese Zusammenarbeit orientiert,
entschlossen, diese Zusammenarbeit unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts und der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien zu erleichtern und zu fördern,
sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen deutschen, französischen, luxemburgischen und schweizerischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse und unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts und der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien zu erleichtern und zu fördern.

Art. 2 Anwendungsbereich

[1] Dieses Übereinkommen findet auf folgende Gebietskörperschaften und örtliche öffentlichen Stellen Anwendung:

1. in der Bundesrepublik Deutschland
   a) im Land Baden-Württemberg auf Gemeinden und Landkreise,
   b) im Land Rheinland-Pfalz auf Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und den Bezirksverband Pfalz,

c) im Saarland auf Gemeinden, Landkreise und den Stadtverband Saarbrücken

sowie deren Verbände und rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen;

2. in der Französischen Republik auf die Region Elsass und die Region Lothringen, auf die Gemeinden, Departements und deren Verbände im Gebiet dieser Regionen, sowie auf deren öffentliche Einrichtungen, soweit dabei die Gebietskörperschaften an dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligt sind;
3. im Großherzogtum Luxemburg auf Gemeinden, Gemeindesyndikate und Anstalten des öffentlichen Rechts unter Aufsicht der Gemeinden sowie auf Naturparks in ihrer Eigenschaft als Gebietskörperschaft;
4. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft
   a) im Kanton Solothurn auf Gemeinden und Bezirke,
   b) im Kanton Basel-Stadt auf Gemeinden,
   c) im Kanton Basel-Landschaft auf Gemeinden,
   d) im Kanton Aargau auf Gemeinden,
   e) im Kanton Jura auf Gemeinden und Bezirke

   sowie deren Verbände und rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen.

[2] Auch die im Absatz 1 Nummer 1 genannten Länder und die in Absatz 1 Nummer 4 genannten Kantone können sowohl miteinander als auch mit den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen nach Massgabe dieses Übereinkommens Vereinbarungen nicht völkerrechtlichen Charakters über Vorhaben der grenzüberschreitende Zusammenarbeit treffen, soweit diese nach dem innerstaatlichen Recht in ihre Zuständigkeit fallen und auswärtige Belange und insbesondere internationale Verpflichtungen nicht entgegenstehen.

[3] Die Vertreter des Staates in den französischen Departements und Regionen sind befugt, gemeinsam mit den zuständigen Behörden der betreffenden Länder und der betreffenden Kantone zu untersuchen, auf welche Weise Initiativen zwischen französischen Gebietskörperschaften einerseits und den Ländern und den Kantonen andererseits erleichtert werden können, wenn deren wirksame Umsetzung durch unterschiedliche innerstaatliche Rechtsvorschriften in den betroffenen Staaten behindert wird; die französischen Gebietskörperschaften werden hierdurch in der freien Ausübung ihrer Befugnisse nicht beeinträchtigt.

[4] Die Vertragsparteien können im Einvernehmen miteinander auf schriftlichem Wege den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf weitere Gebietskörperschaften oder deren Verbände und öffentliche Einrichtungen sowie auf sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts erstrecken; Voraussetzung ist, dass die Beteiligung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist und an den Formen der grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch Gebietskörperschaften beteiligt sind.

[5] Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen im Sinne dieses Übereinkommens sind die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Körperschaften.

[6] In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck "grenzüberschreitende Zusammenarbeit" die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Ge-

bietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen unter Ausschluss der von den souveränen Staaten praktizierten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die durch dieses Übereinkommen nicht geregelt wird.

Art. 3 Kooperationsvereinbarungen

[1] Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen können in den Zuständigkeitsbereichen, die sie aufgrund des jeweils anwendbaren innerstaatlichen Rechts gemeinsam haben, miteinander Kooperationsvereinbarungen schliessen. Die Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sie werden in jeweils einer Urschrift in der Sprache jeder der Vertragsparteien erstellt, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Kooperationsvereinbarungen mit einer luxemburgischen oder schweizerischen Gebietskörperschaft oder örtlichen öffentlichen Stelle können in deutscher oder französischer Sprache verfasst sein.

[2] Mit Kooperationsvereinbarungen soll den Partnern ermöglicht werden, ihre Entscheidungen aufeinander abzustimmen sowie Leistungen zu erbringen und öffentliche Einrichtungen, die von gemeinsamem örtlichem Interesse sind, zu betreiben. Kooperationsvereinbarungen können zu diesem Zweck die Schaffung von Einrichtungen der Zusammenarbeit vorsehen, die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien Einrichtungen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein können.

[3] Im Fall der Bundesrepublik Deutschland kann im Einzelfall, wenn und soweit die Voraussetzungen nach innerstaatlichem Recht hierfür vorliegen, durch die Länder die Übertragung von Hoheitsrechten auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen im Sinne des Artikels 24 Absatz 1a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommen.

Art. 4 Vorschriften für Kooperationsvereinbarungen

[1] Jede Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche Stelle, die eine Kooperationsvereinbarung schließt, hat vor dem Abschluss die auf sie nach innerstaatlichem Recht anwendbaren Verfahren und Kontrollen einzuhalten. In derselben Weise unterliegen Massnahmen, die eine Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche Stelle zur Umsetzung einer Kooperationsvereinbarung ergreift, den nach innerstaatlichem Recht hierfür vorgesehenen Verfahren und Kontrollen.

[2] In der Kooperationsvereinbarung ist ihre Geltungsdauer festzulegen. Ebenso sind die Voraussetzungen für eine Beendigung der Zusammenarbeit zu regeln.

[3] Befugnisse, die eine örtliche Behörde im Auftrag oder gemäß Weisung ausübt, sowie Regelungs- und polizeiliche Befugnisse können nicht Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.

[4] Eine Kooperationsvereinbarung kann keine Änderung der Rechtsstellung oder der Befugnisse der an ihr beteiligten Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen zur Folge haben.

[5] In der Kooperationsvereinbarung ist zu regeln, in welchem Verhältnis untereinander die beteiligten Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen Dritten gegenüber haften.

[6] In Kooperationsvereinbarungen ist festzulegen, welches Recht auf die ihnen enthaltenen Verpflichtungen anzuwenden ist. Es muss sich dabei um das

Recht einer der Vertragsparteien handeln. Für Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Verpflichtungen sind die Gerichte der Vertragspartei zuständig, deren Recht gewählt worden ist.

Art. 5 Übertragung und Überlassung von Aufgaben bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen

[1] In der Kooperationsvereinbarung kann insbesondere geregelt werden, dass eine Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche Stelle Aufgaben einer anderen Gebietskörperschaft oder örtlichen öffentlichen Stelle in deren Namen und nach deren Weisung unter Wahrung des innerstaatlichen Rechts der weisungsbefugten Stelle wahrnimmt.

[2] Wird die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen von der Gebietskörperschaft oder örtlichen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei einer Gebietskörperschaft oder örtlichen öffentlichen Stelle einer anderen Vertragspartei oder einer der in den Artikeln 10 und 11 genannten Einrichtungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit überlassen oder übertragen, so finden hierauf die Vorschriften und Verfahren des innerstaatlichen Rechts jeder der Vertragsparteien Anwendung.

Art. 6 Vergabe öffentlicher Aufträge

[1] Sieht eine Kooperationsvereinbarung die Vergabe öffentlicher Aufträge vor, so unterliegt die Vergabe dem Recht der Vertragspartei, das auf die Gebietskörperschaft oder die in den Artikeln 10 und 11 genannten Einrichtungen der Zusammenarbeit anwendbar ist, in deren Verantwortung die Vergabe erfolgt.

[2] Beteiligen sich Gebietskörperschaften oder örtliche öffentliche Stellen der anderen Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar an der Finanzierung des öffentlichen Auftrags, so sind in der Kooperationsvereinbarung die Verpflichtungen jeder Gebietskörperschaft oder örtlichen öffentlichen Stelle aufzuführen, die sich für die Verfahren der Bekanntgabe, der öffentlichen Ausschreibung und der Auswahl der Bewerber unter Berücksichtigung der Art und der Kosten einer solchen Massnahme ergeben.

[3] Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen treffen alle geeigneten Massnahmen, um zu ermöglichen, dass jede von ihnen unbeschadet des auf diese öffentlichen Aufträge anwendbaren Rechts ihren nach innerstaatlichem Recht bestehenden Verpflichtungen nachkommen kann.

Art. 7 Haftung der Vertragsparteien

[1] Kooperationsvereinbarungen verpflichten nur die Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen, zwischen denen sie geschlossen sind. Die Vertragsparteien haften in keiner Weise für die Folgen der vertraglichen Pflichten aus Kooperationsvereinbarungen, die von Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen geschlossen werden, oder für die Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarungen.

[2] Wird eine Kooperationsvereinbarung in einer der beteiligten Vertragsparteien in Übereinstimmung mit deren innerstaatlichem Recht für nichtig erklärt, so werden die anderen Vertragsparteien unverzüglich von der Nichtigkeitserklärung in Kenntnis gesetzt.

Art. 8 Einrichtungen der grenzüberschreitende Zusammenarbeit

[1] Zur Begründung einer wirksamen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kann in Kooperationsvereinbarungen die Schaffung von Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit (Art. 9), die Schaffung von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit oder die Beteiligung an ihnen (Art. 10) oder die Schaffung von grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbänden (Art. 11) vorgesehen werden.

[2] Beabsichtigt eine Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche Stelle, eine Einrichtung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit außerhalb des Staates, dem sie zugehört, zu schaffen oder sich an einer solchen Einrichtung zu beteiligen, so bedarf sie der vorherigen Genehmigung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, der sie zugehört.

[3] Die zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet die zuständigen Behörden der Vertragsparteien über die Maßnahmen, die sie zu ergreifen beabsichtigt, sowie über die Ergebnisse der Kontrolle, soweit sich die Unterrichtung auf die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentliche Stellen, die an ihr teilhaben, auswirken kann.

[4] Satzungen und Entscheidungen einer Einrichtung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind in der Sprache jeder der Vertragsparteien abzufassen. Bei Einrichtungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, an denen eine luxemburgische oder eine schweizerische Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche Stelle beteiligt ist, können sie in deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden.

Art. 9 Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit

[1] Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen können nach Artikel 3 gemeinsame Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Finanzhoheit schaffen; hierzu gehören insbesondere Konferenzen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Experten- und Reflexionsgruppen sowie Koordinierungsausschüsse, die Fragen von gemeinsamem Interesse untersuchen, Vorschläge für die Zusammenarbeit erarbeiten, Informationen austauschen oder dazu beitragen, dass betroffene Stellen diejenigen Massnahmen ergreifen, die zur Erreichung der angestrebten Ziele erforderlich sind.

[2] Eine Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit kann keine die Mitglieder oder Dritte bindenden Beschlüsse fassen.

[3] Eine Kooperationsvereinbarung, in der die Schaffung einer Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit vorgesehen ist, hat Bestimmungen zu enthalten über
a) die Bereiche, in denen sich die Einrichtung betätigen soll,
b) die Errichtung und Arbeitsweise der Einrichtung,
c) die Dauer, für welche die Einrichtung errichtet wird.

[4] Eine Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit unterliegt dem in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Recht.

Art. 10 Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit

Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen können sich an Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit beteiligen oder solche schaffen, wenn diese zu den Einrichtungen gehören, die nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in der sie ihren Sitz haben, ausländische Gebietskörperschaften aufnehmen können.

Art. 11 Grenzüberschreitende örtliche Zweckverbände

[1] Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen können grenzüberschreitende örtliche Zweckverbände schaffen, die Aufgaben und Dienstleistungen übernehmen sollen, an denen bei jeder von ihnen ein Interesse besteht. Der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband unterliegt dem auf öffentliche Einrichtungen der kommunalen Zusammenarbeit anwendbaren innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet er seinen Sitz hat.

[2] Der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihm kommt eigene Rechtspersönlichkeit ab dem Tag zu, an dem der Gründungsbeschluss rechtswirksam wird. Er besitzt Rechtsfähigkeit und Finanzhoheit.

Art. 12 Satzung der grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbände

[1] Die an einem grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverband beteiligten Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen vereinbaren eine Satzung.

[2] Die Satzung eines grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbands hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. die Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen, aus denen er sich zusammensetzt,
2. das Verbandsziel, die Verbandsaufgaben und die Beziehungen zwischen dem Verband und den Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen, aus denen er sich zusammensetzt, insbesondere hinsichtlich der Haftung für Aktivitäten, die der Verband auf deren Rechnung durchführt,
3. den Namen und den Sitz des Verbands sowie das Verbandsgebiet,
4. die Zuständigkeiten der Verbandsorgane, die Arbeitsweise des Verbands sowie die Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in den Organen,
5. das Verfahren zur Einberufung der Mitglieder,
6. die Beschlussfähigkeit,
7. die Art und Weise der Beschlussfassung und die hierfür erforderlichen Mehrheiten,
8. die Arbeitsweise des Verbands, insbesondere hinsichtlich der Personalverwaltung,
9. die Kriterien, nach denen die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie Haushalts- und Buchungsvorschriften,
10. die Voraussetzungen zur Änderung der Satzung, insbesondere bei Beitritt oder Austritt von Verbandsmitgliedern,
11. die Dauer, für die der Zweckverband errichtet wird, und die Bedingungen für seine Auflösung vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen,
12. die Bedingungen für die Abwicklung des Zweckverbands nach Auflösung.

[3] Die Satzung des grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbands hat die Bedingungen festzulegen, unter denen die Satzung geändert werden kann. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter der Gebietskörperschaften und örtlichen öffentli-

chen Stellen in der Verbandsversammlung. Die Satzung kann zusätzliche Vorschriften vorsehen. Bei grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbänden, welche Gebietskörperschaften oder örtliche öffentlich Stellen aus drei der vier Vertragsparteien umfassen, ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Art. 13 Organe

[1] Organe des grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende sowie ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind unter den Mitgliedern zu wählen die als Gebietskörperschaften und örtliche öffentliche Stellen nicht der Vertragspartei angehören, deren Staatsangehöriger der Vorsitzende ist. Jede Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche Stelle verfügt über mindestens einen Sitz in der Verbandsversammlung; keine Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche Stelle darf allein über mehr als die Hälfte der Sitze verfügen. Die Satzung des grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbands kann unter Einhaltung des innerstaatlichen Rechts jeder der Vertragsparteien zusätzliche Organe vorsehen.

[2] Die Entsendung der Vertreter der Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen in die Verbandsversammlung und ihr Mandat richten sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, der die betreffende Gebietskörperschaft oder örtliche öffentliche Stelle zugehört.

[3] Die Verbandsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, die sich aus dem Verbandszweck ergeben.

[4] Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Entscheidungen der Verbandsversammlung und vertritt den grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverband in allen rechtlichen Angelegenheiten. Er kann unter eigener Verantwortung und Aufsicht Teile seiner Aufgaben an einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende delegieren.

Art. 14 Finanzierung

[1] Der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband wird durch Beiträge seiner Mitglieder finanziert; dabei handelt es sich um zwangsläufige Ausgaben der Mitglieder. Der Verband kann sich ferner durch Einnahmen aus von ihm erbrachten Dienstleistungen finanzieren.

[2] Der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband legt einen jährlichen Haushaltsplan vor, über den die Verbandsversammlung beschließt; er erstellt eine Haushaltsrechnung und einen Jahresabschluss, die von Sachverständigen bestätigt werden; die Sachverständigen haben unabhängig von den den Zweckverband bildenden Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen zu sein.

[3] Soweit ein grenzüberschreitender örtlicher Zweckverband zur Darlehensaufnahme befugt ist, ist über die Aufnahme und die Einzelheiten der Rückzahlung des Darlehens eine Vereinbarung zwischen allen Verbandsmitgliedern zu treffen. Im Fall von Schwierigkeiten oder der Auflösung des grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbands haften die Gebietskörperschaften oder örtliche öffentliche Stellen im Verhältnis ihrer früheren Beteiligung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Haftung der Gebietskörperschaften oder örtlichen öffentlichen Stellen als Mitglieder des Zweckverbands für dessen Verbindlichkeiten bleibt bis zu deren Erfüllung bestehen.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung eines grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbands erfolgt qua lege entweder nach Ablauf der Zeitdauer, für die er errichtet worden ist, oder mit Erreichung des Ziels, das mit seiner Gründung verfolgt worden ist. Die Auflösung kann auch aufgrund einstimmigen Beschlusses der Verbandsmitglieder erfolgen, soweit die Ansprüche Dritter durch die Bedingungen der Abwicklung gewährleistet sind.

Art. 16 Übergangsvorschriften

[1] Dieses Übereinkommen gilt auch für Abkommen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind. Diese werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens an dessen Bestimmungen angepasst, soweit dies möglich ist.

[2] Zuständigkeiten und Befugnisse sonstiger im Rahmen der zwischenstaatlichen grenzüberschreitende Zusammenarbeit bestehender Gremien bleiben unberührt.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Vertragspartei den anderen Vertragsparteien mitteilt, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens erfüllt sind.

Art. 18 Geltungsdauer und Kündigung

[1] Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

[2] Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen mit einer Frist von mindestens einem Jahr zum Ablauf eines Kalenderjahrs gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich kündigen.

[3] Wird dieses Übereinkommen gekündigt, so bleiben die vor dem Ausserkrafttreten wirksam gewordenen Maßnahmen der Zusammenarbeit und die Bestimmungen, die sich unmittelbar auf die Formen der Zusammenarbeit beziehen, davon unberührt.

Geschehen zu Karlsruhe am 23. Januar 1996 in vier Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland: **Kinkel**
Für die Regierung der Französischen Republik: **Perben**
Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg: **Bodry**
Für den Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura: **J. Kellenberger**

Notariatsgesetz

vom 15. Dezember 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 55 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 196 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Die Organisation des Notariats

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Das vorliegende Gesetz ist anwendbar:
a) auf die zur Berufsausübung berechtigten Notare;
b) auf die Inhaber des Notariatsdiploms, welche eine Berufsausübungsbewilligung verlangen;
c) auf die Inhaber eines Lizentiates, eines Doktorats in Rechtswissenschaften oder eines gleichwertigen akademischen Titels, welche ein Notariatspraktikum absolvieren.

[2] Das im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehene vereinfachte öffentliche Beurkundungsverfahren wird nicht geregelt.

[3] Die Bestimmungen des Bundesrechts über die öffentliche Beurkundung bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zweck

Das vorliegende Gesetz will die mit der öffentlichen Beurkundung verbundenen Garantien sowie den Schutz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr gewährleisten.

Art. 3 Rechtsstatut des Notars

[1] Der Notar ist ein Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit und übt eine staatliche Funktion aus.

[2] Er ist eine Amtsperson, die ihre Amtstätigkeit unabhängig unter staatlicher Aufsicht ausübt; er ist kein Staatsbeamter.

Art. 4 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

[1] Unter Vorbehalt der durch die Gesetzgebung anderen Urkundspersonen oder Behörden übertragenen Befugnisse sind die Notare ausschliesslich zuständig, die öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen und Feststellungen vorzunehmen, denen die Beteiligten einen öffentlichen Charakter verleihen wollen oder verleihen müssen.

[2] Der in Anwendung des vorliegenden Gesetzes zur Berufsausübung zugelassene Notar kann Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen.

[3] Der Notar kann ausserhalb des Kantons einen Akt beurkunden, wenn er durch die zuständige Behörde des Beurkundungsortes dazu ermächtigt wurde.

[4] Ohne diese Bewilligung kann er ausserhalb des Kantons die in seiner örtlichen Zuständigkeit liegenden dinglichen Grundstücksakte beurkunden.

Art. 5 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit - Grundsätze

[1] Der Notar haftet zivilrechtlich für jeden Schaden, den er entweder rechtswidrig, vorsätzlich oder fährlässig, oder in Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen verursacht:

a) in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit;

b) in Ausübung seiner mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit.

[2] Er haftet für die Handlungen seiner Hilfspersonen.

[3] Bei der Beglaubigung von Unterschriften oder Kopien haftet er nicht für den Inhalt der Urkunden, ausser wenn es sich um eine Urkunde handelt, die er selber beurkundet hat oder zu deren Errichtung er beigetragen hat.

[4] Der Staat haftet nicht für die zivilrechtlichen Folgen der vom Notar begangenen Fehler.

[5] Vorbehalten bleibt die Verantwortlichkeit des Notars, der als Hilfsperson der Gerichtsbarkeit handelt.

Art. 6 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit – anwendbare Bestimmungen und Verfahren

[1] Die Zivilklagen aus der amtlichen oder beruflichen Verantwortlichkeit des Notars sind den Bestimmungen des Obligationenrechts über die vertragliche Haftung des Beauftragten (Art. 97 ff., 127 ff., 394 ff. OR) unterstellt, welche ergänzendes kantonales Recht bilden.

[2] Das Bezirksgericht beurteilt erstinstanzlich und im ordentlichen Verfahren entsprechende Zivilklagen, unabhängig von deren Streitwert. Das Urteil unterliegt der Berufung ans Kantonsgericht.

Art. 7 Walliser Notarenverband - Aufsichtskammer

[1] Der Verband der Walliser Notare besteht aus sämtlichen im Kanton praktizierenden Notaren. Seine Statuten werden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

[2] Er wacht über die Wahrung der allgemeinen Belange und die Würde des Berufsstandes; er nimmt zu allen ihm vom Staatsrat unterbreiteten Fragen betreffend die Rechtsstellung der Notare und die Ausübung des Notariats Stellung.

[3] Er erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Gemäss Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 6 dient ein Teil dieser Beiträge der Finanzierung der Weiterbildung.

[4] Er bestellt eine Aufsichtskammer aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche ihre Ernennung für einen Zeitraum von vier Jahren annehmen müssen. Im Übrigen wird die Organisation der Aufsichtskammer durch ein Reglement des Staatsrats und die Statuten bestimmt.

[5] Er gewährleistet die Weiterbildung seiner Mitglieder.

Art. 8 Allgemeine Zuständigkeit und Verfahren

[1] Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen sorgt das für die Notare zuständige Departement (nachstehend: Departement) für die Anwendung dieses Gesetzes und der Ausführungsgesetzgebung.

[2] Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

Art. 9 Veröffentlichung im Amtsblatt

Die Bewilligung zur Ausübung des Notariats, der Verzicht auf die Notariatstätigkeit, der Entzug der Ausübungsbewilligung, die Einstellung und die Amtsenthebung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 10 Gleichstellung von Mann und Frau

Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Statuts, einer Funktion oder eines Berufes wird für Mann und Frau im gleichen Sinne verwendet.

2. Abschnitt: Zulassung zum Beruf und Beendigung der Tätigkeit

a) Praktikum und Examen

Art. 11 Praktikum – Grundsätze

[1] Niemand kann ein Notariatspraktikum ohne Bewilligung des Departements absolvieren; diese wird jenem Kandidaten erteilt, der:

a) über die volle Handlungsfähigkeit verfügt;
b) ein Rechtsstudium an einer schweizerischen Universität mit einem Lizentiat oder einem Doktorat abgeschlossen hat, oder über einen gleichwertigen akademischen Titel verfügt;
c) die in Artikel 17 Buchstaben b und c vorgesehenen Bedingungen erfüllt;
d) die Bestätigung eines im Kanton praktizierenden Notars vorweist, womit dieser seinen Willen bekräftigt, den Kandidaten auszubilden.

[2] Das Praktikum dient grundsätzlich der beruflichen Ausbildung des Notars.

[3] Es kann nicht mit dem Anwaltspraktikum verbunden werden.

Art. 12 Modalitäten des Praktikums

[1] Das Notariatspraktikum dauert grundsätzlich zwölf Monate ohne Unterbruch.

[2] Ein zusammenhängender Unterbruch von mehr als acht Wochen wird an die Praktikumsdauer nicht angerechnet.

[3] Das Praktikum darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.
[4] Das Praktikum wird in der Kanzlei eines oder nacheinander mehrerer Notare des Kantons absolviert.
[5] Ein Teil des Praktikums muss in einem Grundbuch- oder Handelsregisteramt absolviert werden. Im Übrigen kann ein Teil des Praktikums in einer kantonalen Dienststelle geleistet werden, welche einen direkt mit der notariellen Tätigkeit zusammenhängenden Aufgabenbereich hat.
[6] Um zum Examen zugelassen zu werden, muss der Praktikant Weiterbildungskurse besucht haben, welche vom Notarenverband in Zusammenarbeit mit dem Departement organisiert werden. Die Finanzierung dieser Kurse erfolgt zu 30 Prozent durch die Praktikanten und zu 70 Prozent durch den Notarenverband.
[7] Das Reglement des Staatsrates legt die Dauer und die Modalitäten der obligatorischen Praktika fest.

Art. 13 Prüfungen - Grundsätze
[1] Das Notariatsexamen erstreckt sich auf die erforderlichen Rechtskenntnisse und die Berufsregeln.
[2] Es umfasst ein schriftliches und mündliches Examen.
[3] Das Nichtbestehen der dritten Prüfung ist endgültig. Zwischen der zweiten und dritten Prüfung muss mindestens ein Jahr verflossen sein.
[4] Die Prüfungen werden von einer kantonalen Examenskommission abgenommen, welche vom Staatsrat ernannt wird. Die Kommission entscheidet in erster Instanz. Die Entscheide können mit Beschwerde an den Staatsrat weiter gezogen werden. Das Reglement bestimmt die Zusammensetzung und die Organisation der Examenskommission wie auch die Kognition der Beschwerdeinstanz.
[5] Gemäss dem vom Staatsrat bestimmten Tarif wird eine Prüfungsgebühr erhoben. Diese Gebühr ist nicht höher als die Gerichtsgebühr, die von einem Departement in einer nicht geldwerten Verwaltungsangelegenheit erhoben wird.

Art. 14 Prüfungsstoff
[1] Die schriftliche Prüfung umfasst die Abfassung von vier öffentlichen oder nicht öffentlichen Urkunden oder Verträgen.
[2] Das mündliche Examen erstreckt sich über folgende Bereiche:
a) das Notariatsrecht, die Standesregeln und die Führung einer Kanzlei;
b) das öffentliche Bundes- und Kantonsrecht;
c) das Zivilrecht des Bundes und des Kantons;
d) das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
e) das internationale Privatrecht;
f) das kantonale Verwaltungs- und Zivilverfahren;
g) die allgemeinen Begriffe der kaufmännischen Buchführung.
[3] Die Examenskommission erstellt für jedes Examen eine detaillierte Liste des Prüfungsstoffes.

Art. 15 Fähigkeitszeugnis

[1] Das Notariatsdiplom erhält, wer das Praktikum absolviert und das Examen bestanden hat.

[2] Im Weiteren bestimmt der Staatsrat durch ein Reglement die Modalitäten und den Ablauf des Praktikums und des Examens.

b) Berufsausübungsbewilligung

Art. 16 Grundsatz

[1] Die Ausübung des Notariats erfordert eine durch den Staatsrat auf Bericht des Departements erteilte Bewilligung. Aus dem Bericht muss sich ergeben, dass der Gesuchsteller die für die Ausübung des Notariats erforderlichen Bedingungen erfüllt.

[2] Die Berufsausübungsbewilligung, welche das Statut einer Amtsperson verleiht, wird in der Staatsratssitzung, in der der Notar den Eid leistet, erteilt. Das Reglement regelt das Vereidigungsverfahren.

[3] Der zur Berufsausübung berechtigte Notar erhält ein amtliches Siegel, dessen Gebrauch durch das Reglement festgelegt wird.

[4] Das Departement publiziert jährlich im Amtsblatt die Liste der amtlichen Notare.

Art. 17 Bedingungen für die Notariatsausübung

Wer die Bewilligung zur Ausübung des Notariats verlangt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

a) Schweizerbürger sein und die volle Handlungsfähigkeit besitzen;
b) nicht strafrechtlich verurteilt sein wegen Handlungen, die mit der Ausübung oder der Würde des Berufs nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;
c) sich weder im Konkurs befinden noch von einem provisorischen oder definitiven Verlustschein betroffen sein;
d) im Wallis wohnsässig sein und daselbst eine Kanzlei führen;
e) Inhaber des Walliser Notariatsdiploms sein;
f) eine genügende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen und die vom Gesetz vorgesehene Sicherheit geleistet haben;
g) Mitglied des Walliser Notarenverbandes sein.

Art. 18 Kanzlei

[1] Der Notar muss eine der Öffentlichkeit zugängliche und für die Berufsausübung geeignete Kanzlei führen, welche von jedem anderen Büro, Anwaltskanzleien ausgenommen, getrennt ist.

[2] Er kann eine zweite Kanzlei führen, wenn dass öffentliche Interesse dies rechtfertigt.

Art. 19 Berufshaftpflichtversicherung und Sicherheiten

[1] Zur Sicherstellung allfälliger sich aus der amtlichen oder mit dieser zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit ergebenden Schadensersatzansprüche hat der Notar:

a) eine genügende Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen;
b) zusätzliche genügende Garantien in Form von Sicherheiten zu leisten.

[2] Der Staatsrat legt:
a) den minimalen Deckungsbetrag der Berufshaftpflichtversicherung fest;
b) den Betrag und die Modalitäten der Sicherheiten, die Regelung der Ansprüche gegenüber den Sicherheiten im Falle mehrerer Geschädigter und die Rückgabefrist für die Sicherheiten nach Beendigung der Berufstätigkeit fest.

Art. 20 Unvereinbarkeiten – Grundsatz

[1] Die notarielle Tätigkeit ist mit jeder anderen überwiegend gewinnbringenden Tätigkeit unvereinbar, ausgenommen jener des Anwalts. Vorbehalten bleiben Artikel 21 und 22.

[2] Der Notar darf keine Urkunde errichten, die direkt eine Angelegenheit betrifft, in der er selbst oder einer seiner Büropartner als Anwalt tätig war.

Art. 21 Unvereinbarkeitsgründe

Mit der notariellen Tätigkeit sind unvereinbar:
a) die Funktionen und Anstellungen, die bei Gemeinwesen und öffentlichen Körperschaften sowie deren Anstalten ausgeübt werden;
b) die Funktion als Vorsteher oder Angestellter eines Betreibungs- und Konkursamtes, eines Grundbuchamtes oder eines Handelsregisteramtes;
c) der Verkauf, der Handel und die gewerbsmässige Vermittlung von Immobilien;
d) die gewerbsmässigen Bankgeschäfte und die gewerbsmässige Vermögensverwaltung;
e) der Erhalt einer vollständigen Ruhegehaltsleistung der 2. Säule durch eine öffentliche Kasse oder durch eine private Kasse, welche vom öffentlichen Gemeinwesen finanziert wird;
f) der Erhalt einer Ruhegehaltsrente der 2. Säule nach Vollendung des 65. Lebensjahrs durch eine öffentliche Kasse oder durch eine private Kasse, welche vom öffentlichen Gemeinwesen finanziert wird.

Art. 22 Vereinbare Tätigkeiten

[1] Die notarielle Tätigkeit ist namentlich vereinbar mit der gleichzeitigen Ausübung:
a) eines nebenamtlichen Lehrauftrags;
b) eines politischen Mandats in Teilzeit;
c) der Funktion des Gemeinderichters oder des Suppleanten eines Gerichtsmagistraten oder als Mitglied einer kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungskommission;
d) der Funktion eines juristischen Schreibers einer Gemeindebehörde, einer interkommunalen Behörde oder der Vormundschaftskammer.

[2] Sofern er in eigenem Namen handelt, ist der Notar im Übrigen ermächtigt, amtlich oder in privatem Auftrag Immobilien und Güter zu verwalten.

Art. 23 Kanzleigemeinschaft

[1] Unabhängig von der Gesellschaftsform ist es dem Notar verboten, sich mit einem Vertreter eines anderen Berufs zusammenzuschliessen, ausgenommen jenes des Notars oder Anwalts.

[2] Jeder Notar übt seine Tätigkeit in eigener Verantwortung aus.

[3] Im Falle der Kanzleigemeinschaft hat der Notar

a) seine Verzeichnisse, Urkunden, die ihm anvertrauten handschriftlichen Testamente und andere Dokumente sowie die Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden separat zu führen. Er bewahrt als Beilage zu seinen Urkunden alle darin erwähnten Belege auf;

b) die Buchhaltung seiner amtlichen und beruflichen Tätigkeit (Art. 42 und 43) getrennt zu führen.

c) Ende der Berufsausübung

Art. 24 Gründe

[1] Der Notar kann jederzeit auf die Berufsausübung verzichten. Die Verzichtserklärung hat uneingeschränkt zu erfolgen. Er benachrichtigt darüber schriftlich das Departement und den Notarenverband.

[2] Im Übrigen wird die Berufsausübung bei Erreichen des 70. Altersjahrs, im Todesfall, beim Entzug der Berufsausübungsbewilligung oder bei der Amtsenthebung beendet.

Art. 25 Amtliche Massnahmen

[1] Bei Beendigung der Berufsausübung hat das Departement:

a) die notwendigen Publikationen im Amtsblatt anzuordnen;

b) den Inspektor zu ernennen, der für die Sicherstellung der Akten und das Liquidationsverfahren verantwortlich ist.

[2] Unter Vorbehalt der dem Departement und dem Liquidationsnotar übertragenen Aufgaben erlässt der Inspektor die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich:

a) der Sicherstellung der Verzeichnisse, der Urschriften, der handschriftlichen Testamente oder der anderen anvertrauten Akten, der Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden sowie aller in diesen Urkunden erwähnten Belege;

b) der Befugnis zur Auflösung der Kanzlei.

[3] In allen Fällen und unverzüglich hat der Inspektor:

a) eine Feststellung über die Führung der Verzeichnisse und der Buchhaltung zu treffen;

b) das Inventar der nicht eingetragenen Urkunden und der hängigen Fälle zu erstellen;

c) zuhanden des Departements einen Bericht zu erstellen.

[4] Gestützt auf den Schlussbericht des Inspektors oder des Liquidationsnotars stellt das Departement mittels Entscheid fest, dass das Liquidationsverfahren beendet ist.

Art. 26 Pflichten des Notars

[1] Bei Beendigung der Berufsausübung muss der Notar:

a) seine Kanzlei schliessen;
b) die nicht eingetragenen Urkunden innert nützlicher Frist erledigen;
c) die Rechnung der Kanzlei abschliessen;
d) dem Departement das amtliche Siegel und die Berufsausübungsbewilligung zurückgeben;
e) mit dem Inspektor und dem Liquidationsnotar zusammenarbeiten.

[2] Er muss dem Inspektor innert der vom Departement angesetzten Frist die Verzeichnisse, die Urschriften, die handschriftlichen Testamente oder die anderen anvertrauten Akten, die Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden sowie alle in diesen Urkunden erwähnten Belege aushändigen.

[3] Im Todesfall müssen die Rechtsnachfolger alle Handlungen hinsichtlich der Auflösung der Kanzlei zulassen.

Art. 27 Liquidationsnotar - Grundsätze

[1] Das Departement bestimmt einen Liquidationsnotar:

a) wenn der Notar seinen Pflichten bei der Beendigung seiner Berufstätigkeit nicht nachkommt;
b) wenn die Beendigung der Berufstätigkeit auf den Todesfall, den Entzug der Ausübungsbewilligung oder die Amtsenthebung zurückzuführen ist.

[2] Ausser beim Vorliegen wichtiger Gründe ist jeder praktizierende Notar verpflichtet, das Amt des Liquidationsnotars anzunehmen.

[3] Der Liquidationsnotar übt seine Tätigkeit im Namen und auf Rechnung des ersetzten Notars oder dessen Rechtsnachfolger aus. Letztere können sich Liquidationshandlungen nicht widersetzen oder solche selber gültig vornehmen. Der Liquidationsnotar ist namentlich befugt, zu quittieren und Konti zu saldieren.

[4] Er ist für jeden Schaden zivilrechtlich verantwortlich, den er schuldhaft in Ausübung seiner Aufgabe verursacht; seine Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich ebenfalls auf seine Tätigkeit als Liquidationsnotar.

Art. 28 Aufgabe des Liquidationsnotars

[1] Der Liquidationsnotar hat die amtliche Aufgabe, die Urkunden sicherzustellen und aufzubewahren. Sie besteht insbesondere in:

a) der Erfüllung aller Formalitäten zur Wahrung des öffentlichen Interesses;
b) der Sicherung der Titel, Dokumente und Werte;
c) der Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere der Vornahme der auf die Beurkundung folgenden Formalitäten;
d) der Aushändigung der Abschriften an die Rechtsnachfolger und der Beglaubigung von Kopien;
e) der Nachführung der Verzeichnisse;
f) dem Inkasso der tarifkonformen Gebühren für die hängigen Urkunden;
g) der Entnahme des für die Eintragung einer bestimmten Urkunde vorgeschossenen Betrages aus dem Betriebskonto;
h) der Führung der Buchhaltung betreffend das hängige Verfahren.

[2] Am Ende seiner Tätigkeit erstattet der Liquidationsnotar dem Departement Bericht. Dieses befreit ihn von seinem Auftrag mit der Genehmigung des Berichtes.

Art. 29 Entschädigung des Liquidationsnotars

[1] Der Liquidationsnotar hat für jene Handlungen, die er selber vornimmt, Anspruch auf die tarifgemässen Gebühren.

[2] Im Übrigen hat er Anspruch auf Rückerstattung seiner Kosten und eine nach Schwierigkeit und Umfang des Auftrags sowie der notwendig aufgewendeten Zeit festgesetzten Entschädigung.

[3] Das Departement legt den Anspruch des Liquidationsnotars aufgrund einer Abrechnung des Liquidationsnotars über seine Kosten und seine Honorare und nach Anhörung der Interessierten im Sinne von Absatz 2 fest.

[4] Der Liquidationsnotar verlangt die Bezahlung beim ersetzten Notar oder dessen Rechtsnachfolger. Bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners:

a) bezahlt das Departement dem Liquidationsnotar seine Kosten und Honorare;

b) kann es vom ersetzten Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Rückzahlung der erbrachten Leistung verlangen. Die Rückforderungsklage verjährt mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Departementsentscheid, mit welchem der Liquidationsnotar von seinem Auftrag befreit wird.

Art. 30 Dauerhafte Verhinderung

Ist ein Notar dauernd verhindert seine Tätigkeit auszuüben, sind die Bestimmungen über die Beendigung der Berufsausübung analog anwendbar.

Art. 31 Einstellung der Berufstätigkeit

[1] Der im Amt eingestellte Notar behält das amtliche Siegel, die Verzeichnisse, die Urschriften, die handschriftlichen Testamente oder die anderen anvertrauten Akten, die Kopien der im Original ausgehändigten Akten sowie die in diesen Urkunden erwähnten Belege; er kann Abschriften erstellen.

[2] Die Bestimmungen über die Beendigung der Berufsausübung sind analog auf die Beendigung der hängigen Geschäfte anwendbar.

3. Abschnitt: Allgemeine Pflichten des Notars

Art. 32 Grundsätze

[1] Die Sorgfaltspflicht verlangt vom Notar ein bestimmtes Mass an Aufmerksamkeit gegenüber den Urkundsparteien und exakte Ausführung, um jede Nachlässigkeit, jeden Fehler oder jede Unterlassung in der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit und unter Einhaltung der Rechtsordnung zu verhindern.

[2] Vorbehalten bleiben die speziellen mit dem Beurkundungsverfahren verbundenen Pflichten.

Art. 33 Die freie Notarswahl

[1] Der Notar unterlässt jede Art von Kundenakquisition und öffentlicher Werbung. Ausgenommen sind:

a) die üblichen erlaubten Anzeigen, namentlich bei Kanzleieröffnung, Adressenwechsel oder Änderungen in der Bürogemeinschaft;

b) die durch den Notarenverband im Interesse des Berufes organisierte gemeinsame Werbung.

[2] Er enthält sich ebenfalls jeglicher Art von Abmachungen, welche Klienten an der freien Notarswahl hindern.

Art. 34 Urkundspflicht - Grundsatz

Der Notar ist verpflichtet seine Dienste anzubieten, wenn er darum ersucht wird und der Gegenstand in seine Zuständigkeit fällt.

Art. 35 Urkundspflicht - Ausnahmen

[1] Der Notar muss seine Dienste verweigern:

a) wenn ihm das Gesetz diese verbietet;

b) wenn der Urkundeninhalt rechtswidrig ist, gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstösst, wenn es sich um ein Scheingeschäft handelt oder die Urkunde Rechte Dritter verletzt;

c) wenn eine zur Teilnahme an der Beurkundung verpflichtete Person offensichtlich urteilsunfähig ist.

[2] Der Notar kann seine Dienste verweigern, wenn ihn objektive und wichtige Gründe an der Beurkundung hindern. Es handelt sich namentlich um Verhinderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, Krankheit oder begründeter Absenz.

Art. 36 Urkundspflicht - Prüfung der persönlichen Zuständigkeit

[1] Dem Notar ist es verboten eine Urkunde zu errichten:

a) bei der er selbst Beteiligter, Vertreter oder Vollmachtgeber ist, als Bevollmächtigter diese Vollmacht an Dritte substituiert, oder wenn die Urkunde eine Bestimmung zu seinen Gunsten enthält. Vorbehalten bleibt der Auftrag zur Vornahme der mit der Beurkundung zusammenhängenden Folgehandlungen oder seine Bezeichnung als Testamentsvollstrecker;

b) in welcher Verwandte oder Verschwägerte des Notars in gerader Linie in allen Graden und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad einschliesslich beteiligt sind. Der Vormund, Beirat und Bevollmächtigte gilt nicht als beteiligte Person;

c) betreffend eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, der er als Gesellschafter angehört oder wenn einer der Gesellschafter ein Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad einschliesslich ist;

d) betreffend eine juristische Person, deren Verwaltung oder Vertretung nach aussen ihm allein oder zusammen mit anderen Personen zukommt;

e) wenn ihn die Urkunde als Exekutivorgan eines öffentlichen Gemeinwesens betrifft.

[2] Der Notar kann keine Gesellschaftsbeschlüsse beurkunden, wenn er selber abstimmen will oder wenn er für Dritte als gesetzlicher Vertreter oder gestützt auf eine Vollmacht handelt; im Übrigen bleibt der Ausstandsgrund von Absatz 1 Buchstabe d vorbehalten.

[3] Bei öffentlichen Versteigerungen gelten die Ausstandsgründe nur in Bezug auf den Verkäufer. Ein Notar kann im Übrigen in einer öffentlichen Versteigerung, die er beurkundet, nicht selber Ersteigerer oder dessen Vertreter sein.

[4] Die Bestimmungen über den Ausstand sind auf die Unterschriftsbeglaubigung nicht anwendbar; er kann jedoch seine eigene Unterschrift nicht beglaubigen.

[5] Bei gesetzlich vorgesehenem Ausstand ist die Teilung der Gebühren zulässig.

Art. 37 Wahrheitspflicht

[1] Der Notar kann nur Willenserklärungen und Tatsachen beurkunden, die er selbst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen hat.

[2] Er muss insbesondere unter Verwendung der geeigneten Mittel:

a) die Identität der Parteien und deren Handlungsfähigkeit prüfen;

b) die Identität, die Fähigkeit und die Vollmachten der Vertreter oder eventuell Beteiligter prüfen;

c) den wirklichen Parteiwillen abklären und diesen genau abfassen;

d) jede Feststellung unterlassen, von der er weiss, dass sie ungenau ist.

[3] Die Urkunde ist wahrheitsgetreu und klar abzufassen.

Art. 38 Informations- und Beratungspflicht

[1] Der Notar informiert die Parteien über die Form, die Natur, die Bedeutung, den Inhalt und die rechtliche Wirkung der Urkunde; er macht sie auf die Steueraspekte sowie die Notariatsgebühren und die Kosten der Einregistrierung der von den Parteien unterzeichneten Urkunde aufmerksam. Bei Beurkundung eines Eigentumsübergangs klärt er die Parteien über den Inhalt und die Folgen der nicht eingetragenen gesetzlichen Grundpfandrechte betreffend den verurkundeten Akt auf.

[2] Er macht sie auf seine Verpflichtung aufmerksam, der Walliser Testamententenzentrale und dem Zentralen Testamentenregister alle von ihm verurkundeten oder erhaltenen Testamente oder errichteten Erbverträge anzumelden.

[3] Er macht sie auf die straf- und steuerrechtlichen Folgen der Erschleichung einer falschen Beurkundung aufmerksam.

[4] Der Notar hat gegenüber den Parteien eine Beratungspflicht.

Art. 39 Pflicht zur Unparteilichkeit

[1] Der Notar muss die Interessen der Parteien gleichmässig und unparteiisch wahren.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ausstandspflicht.

Art. 40 Berufsgeheimnis

[1] Der Notar hat über Tatsachen und Erklärungen, die ihm von den Parteien anvertraut wurden oder von denen er im Rahmen der Beurkundung für diese erfahren hat, Stillschweigen zu bewahren. Er darf unbefugten Dritten keine Einsicht in Schriftstücke gewähren, welche solche Tatsachen oder Erklärungen enthalten.

[2] Die Mitarbeiter des Notars, die Sachverständigen, die Dolmetscher und die Übersetzer sind dem Berufsgeheimnis ebenfalls unterstellt. Der Notar überwacht dies.

[3] Das Berufsgeheimnis entfällt:

a) wenn sämtliche Beteiligten den Notar davon entbinden;

b) wenn der Notar auf sein Gesuch hin vom Departement die Erlaubnis erhalten hat, ein Geheimnis zu offenbaren; diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Entbindung zum Schutze eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses zwingend erforderlich ist. Das Departement entscheidet als einzige kantonale Instanz;
c) wenn die richtige Erfüllung seiner beruflichen Verpflichtungen die Bekanntgabe an Dritte erfordert.

Art. 41 Anträge

[1] Der Notar hat von Amtes wegen für die Vornahme der Handlungen, Eintragungen, Genehmigungen und Zustimmungen zu sorgen, welche die von ihm beurkundeten Verträge mit sich bringen oder notwendig machen, um volle Rechtswirkung zu erlangen.

[2] Die Dauer der gesetzlichen Vertretung für die Anmeldung beträgt drei Jahre (Art. 963 Abs. 3 ZGB). Nach Ablauf dieser Frist müssen die Urkundsparteien die Anmeldungen bestätigen.

[3] Nachdem die Beurkundung vollständig ist, haben die Anmeldungen innert einer Frist von höchstens 30 Tagen zu erfolgen.

Art. 42 Buchführungspflicht

[1] Der Notar führt Buchhaltung über seine amtliche und berufliche Tätigkeit, wie auch über jeglichen Zahlungsverkehr für einen Dritten; er führt getrennte Konti über die Gebühren, die Auslagen, die Kostenvorschüsse, die Auslagenvorschüsse und die Beträge, die er aufgrund seiner mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit einkassiert.

[2] Die dem Notar ohne Bezug zu seiner amtlichen Tätigkeit anvertrauten Mittel dürfen nicht in der Buchhaltung der Kanzlei enthalten sein.

[3] Der Notar achtet darauf, dass zu Gunsten des Kanzleikontos eine Verrechnungsausschlussklausel seitens der Bank besteht.

[4] Die Buchhaltungsbelege sind während zehn Jahren aufzubewahren. Der Staatsrat kann spezielle Vorschriften über die Buchführung und die dem Notar in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zur Aufbewahrung anvertrauten Werte erlassen.

Art. 43 Depot

[1] Der Gegenwert der dem Notar aus irgendeinem Grund anvertrauten Gelder muss jederzeit in liquider Form verfügbar sein (Kasse, Kontokorrentkonto oder Postscheckkonto). Er kann auf einem speziellen Konto deponiert werden, welches vom Notarenverband eröffnet wurde.

[2] Bank- oder Postscheckkonti des Notars, auf die Klientengelder einbezahlt werden, dürfen nicht der Verrechnung unterliegen und müssen ausdrücklich als „Klientengelder-Konto" bezeichnet werden.

[3] Ohne anders lautende präzise Instruktionen des Klienten hat die Rückerstattung der Gelder nach Erledigung des Geschäfts von Amtes wegen zu erfolgen.

Art. 44 Notar – Hilfsperson der Gerichtsbarkeit

[1] Der Notar handelt als Hilfsperson der Gerichtsbarkeit, wenn er auf Gesuch des Richters oder der Vormundschaftsbehörde diese im Verfahren unterstützt.

[2] Für die Verantwortlichkeit des Notars als Hilfsperson der Gerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

Art. 45 Information der Öffentlichkeit

Der Notarenverband oder das Departement informieren die Öffentlichkeit periodisch über die allgemeinen Pflichten des Notars.

4. Abschnitt: Entschädigung der Notare

Art. 46 Entschädigungsarten

[1] Der Notar hat Anspruch auf:

a) eine verhältnismässige oder feste Grundgebühr;
b) eine Stundengebühr für Vorkehren, Handlungen und Formalitäten, welche ausnahmsweise für die Beurkundung einer komplexen Urkunde erforderlich sind;
c) die Rückerstattung seiner Auslagen;
d) die Leistung eines Kostenvorschusses für seine Entschädigung;
e) einen Auslagenvorschuss für die geschuldeten öffentlichen Abgaben.

[2] Vorbehalten bleiben die gestützt auf einen Auftrag geschuldeten Honorare für nicht amtliche Tätigkeiten. Diese müssen Gegenstand einer eigenen Abrechnung sein.

[3] Der Staatsrat erlässt den Tarif der Gebühren und Auslagen im Rahmen des vorliegenden Gesetzes.

Art. 47 Grundgebühr - Grundsätze

[1] Die im Staatsratstarif vorgesehene Grundgebühr enthält die Vorbereitungsarbeiten, die Redaktion der Urkunde, deren Beurkundung und Aufbewahrung sowie die Eintragungsbegehren und die Aushändigung der ersten Abschriften für die Parteien.

[2] Die verhältnismässige Gebühr beträgt mindestens 200 Franken.

[3] Die verhältnismässige Gebühr berechnet sich in Promillen von einem Referenzwert gemäss einer abnehmenden Skala von 5 bis 1 Promille. Der Staatsrat bestimmt die Referenzwerte der der öffentlichen Beurkundung unterliegenden Urkunden, sowie die Umstände, welche eine Reduktion der verhältnismässigen Gebühr erfordern.

[4] Die feste Gebühr darf 3'000 Franken nicht übersteigen.

Art. 48 Abweichungen vom Tarif

[1] Es ist dem Notar untersagt, von den Tarifnormen abzuweichen.

[2] Unter den im Reglement vorgesehenen Voraussetzungen kann das Departement mittels begründetem Entscheid, welcher dem Notarenverband zur Information mitgeteilt wird, die Gebühr erlassen.

Art. 49 Stundengebühr

[1] Der Notar kann im Rahmen von Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b eine übliche Stundengebühr verlangen.

[2] Die Stundengebühr ist geschuldet, selbst wenn die entsprechende Urkunde nicht beurkundet wurde.

Art. 50 Maximalgebühr

Die Maximalgebühr, welche gleichzeitig die Grundgebühr und die Stundengebühr beinhaltet, darf 100'000 Franken nicht überschreiten.

Art. 51 Vertragliche Gebühr

Für Urkunden, die der Form der öffentlichen Beurkundung nicht bedürfen, denen aber die Parteien diese Form geben wollen, werden die Gebühren vor der Beurkundung vertraglich und gemäss den Schwierigkeiten des Rechtsgeschäftes festgelegt.

Art. 52 Anpassung der Gebühren

Der Staatsrat kann auf dem Beschlussweg die Höhe der Gebühren dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

Art. 53 Auslagen

[1] Der Notar hat Anspruch auf die Rückerstattung der tarifgemässen Auslagen.

[2] Unter Auslagen des Notars werden seine eigenen Kosten verstanden, namentlich Kosten für Kopien, Porto und Reiseentschädigungen. Sie unterscheiden sich von den durch eine Beurkundung verursachten öffentlichen Abgaben, insbesondere von den Handänderungs- und Stempelgebühren sowie den Gebühren für eingeholte Bewilligungen.

Art. 54 Kostennote

[1] Nach Abschluss der Tätigkeit übergibt der Notar dem Klienten seine Abrechnung über die Gebühren, die Stundengebühren sowie die Auslagen. Allfällige an eine Behörde geleistete Kostenvorschüsse werden in der Kostennote berücksichtigt.

[2] Die Rechnung präzisiert:

a) die Bezeichnung der Urkunde, die entscheidenden Vertragswerte und die angewendete Grundgebühr;
b) die Stundengebühr nach Zeitaufwand;
c) die Auslagen.

Art. 55 Zahlung der Gebühren, Stundengebühren und Auslagen

Die Parteien haften dem Notar solidarisch für die Bezahlung der Gebühren, Stundengebühren und Auslagen.

Art. 56 Streitigkeiten - Grundsätze

[1] Streitigkeiten zwischen Notar und Klienten betreffend Gebühren, Stundengebühren, Auslagen und Kostenvorschüsse werden unabhängig vom Streitwert erstinstanzlich vom Departement beurteilt.

[2] Das Departement beurteilt ausschliesslich Fragen betreffend die Anwendung des Tarifs sowie über allfällige vom Notar geleistete Kostenvorschüsse an das Grundbuchamt, das Handelsregisteramt oder jede andere Behörde, die eine

Gebühr für die Ausstellung einer zur Beurkundung erforderlichen Bewilligung verlangt.
[3] Es beurteilt weder den Bestand oder die Fälligkeit der Forderung noch jeden anderen auf Bundesprivatrecht beruhenden Grund, namentlich die Verjährung oder die Ausnahmen der Verrechnung.
[4] Die Zuständigkeit des ordentlichen Richters zur Beurteilung von Streitigkeiten betreffend das Honorar aufgrund eines Auftrags (Art. 46 Abs. 2) bleibt vorbehalten.

Art. 57 Streitigkeiten - Verfahren

[1] Das Verfahren wird durch Einreichung eines begründeten Gesuchs eingeleitet, welchem folgende Unterlagen beizulegen sind:
a) die vom Notar gemäss Artikel 54 erstellte Gebühren- und Auslagenrechnung;
b) eine Kopie der Urkunde;
[2] Leitet der Notar das Verfahren ein, so hat dieser seinem Gesuch zudem den entsprechenden Zahlungsbefehl beizufügen, gegen den Rechtsvorschlag erhoben wurde.
[3] Im Übrigen wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 58 Streitigkeiten - Entscheid

[1] Beinhaltet der Entscheid des Departements ausschliesslich Fragen betreffend die Anwendung des Gebührentarifs, gilt er als definitiver Rechtsöffnungstitel (Art. 80 SchKG).
[2] Betrifft die Streitigkeit sowohl die Anwendung des Gebührentarifs wie auch einen Punkt, der nicht in die Zuständigkeit des Departements fällt, erlässt dieses einen Feststellungsentscheid, der den Richter nicht bindet und nicht als definitiver Rechtsöffnungstitel gilt.

5. Abschnitt: Verwaltungsaufsicht

Art. 59 Geltungsbereich

[1] Der Verwaltungsaufsicht unterliegen:
a) die Zulassungsbedingungen zum Beruf;
b) die Führung der Verzeichnisse, die Aushändigung von Abschriften und die Aufbewahrung der Urschriften, handschriftlichen Testamente oder die anderen anvertrauten Akten, die Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden sowie die in diesen Urkunden erwähnten Belege;
c) die Kontrolle der Urkunden, deren Eintragung nicht verlangt wurde;
d) die Kontrolle der Buchführung und der Aufbewahrung der im Rahmen der amtlichen Tätigkeit anvertrauten Wertsachen.
[2] Vorbehalten bleiben:
a) die disziplinarische Aufsicht;
b) die Standesaufsicht;
c) die Kontrolle des Grundbuchverwalters über die Gültigkeit des Titels (Art. 965 Abs. 3 ZGB).

Art. 60 Ausübung der Aufsicht

[1] Das Departement übt die Verwaltungsaufsicht aus:
a) wenn es eine entsprechende Information erhält;
b) auf Klage hin;
c) nach Erhalt des Berichts des Inspektors.

[2] Die Dienststelle für Grundbuchämter nimmt die Inspektionen vor; sie verfügt hierzu über Inspektoren mit Notariatsdiplom. Die Anzahl hängt von den Aufgaben ab, welche das Gesetz diesen überträgt.

[3] Sie erstattet dem Departement Bericht.

Art. 61 Gegenstand der Inspektion

[1] Die Inspektion dient der Überprüfung, ob:
a) der Notar die Bedingungen für die Berufsausübung erfüllt;
b) die Organisation der Kanzlei, die Geheimhaltung und eine würdige Ausübung der amtlichen Tätigkeit gewährleistet sind;
c) die Urkunden aufbewahrt und die Verzeichnisse in der vorgeschriebenen Form geführt werden;
d) für die nicht eingetragenen Urkunden sachliche Gründe vorliegen.

[2] Im Übrigen prüft der Inspektor stichprobenweise ob der Notar:
a) die Abschriften gemäss der ihm obliegenden Pflicht raschmöglichst zustellt;
b) die Gebühren tarifkonform berechnet;
c) die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes betreffend die Führung der Buchhaltung und die Aufbewahrung der ihm im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit anvertrauten Wertgegenstände einhält.

Art. 62 Inspektionsmodalitäten

[1] Die Inspektion findet jedes Jahr für das vergangene Jahr statt; sie muss 30 Tage im Voraus angekündigt werden. Sie findet in der Kanzlei des Notars statt.

[2] Der Notar muss bei der Inspektion persönlich anwesend sein und alle verlangten Auskünfte erteilen und Unterlagen aushändigen.

[3] Er muss seine Verzeichnisse, Urschriften, handschriftlichen Testamente oder anderen anvertrauten Akten, Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden sowie alle in diesen Urkunden erwähnten Belege vorlegen, sowie jede Kontrolle, die Feststellungen betreffend die Kanzleiführung ermöglicht, zulassen. Bei dieser Gelegenheit übergibt er dem Inspektor ein unterzeichnetes Doppel seiner Verzeichnisse.

[4] Das Reglement des Staatsrates legt die anderen Modalitäten der Inspektion fest.

Art. 63 Inspektionsbericht

[1] Der Inspektor stellt dem Departement und dem betroffenen Notar spätestens 30 Tage nach erfolgter Kontrolle den ordentlichen Inspektionsbericht zu.

[2] Auf Gesuch des Departements oder von Amtes wegen erstellt er einen Zusatzbericht oder einen Spezialbericht.

[3] Der Bericht informiert über das Resultat der Inspektion und erwähnt eingehend jede Nichtbeachtung des Gesetzes oder seines Ausführungsreglementes.

[4] Nach Prüfung des Berichts klassiert das Departement diesen oder eröffnet:
a) ein administratives Verfahren zur Einhaltung des Gesetzes (Art. 65);
b) ein Disziplinarverfahren (Art. 67 ff.).

Art. 64 Spezielle Prüfung der Zahlungsfähigkeit und der Ehrenhaftigkeit

[1] Der Vorsteher des Schuldbetreibungs- und Konkursamtes, bzw. der Richter, teilt dem Departement unverzüglich jeden provisorischen oder definitiven Verlustschein, jedes Konkursurteil und jedes Gesuch um Bewilligung eines Nachlassvertrages betreffend einen Notar mit.

[2] Die mit dem Strafvollzug betraute Dienststelle unterrichtet das Departement unverzüglich über jede Verurteilung eines Notars wegen Handlungen, die mit der Berufsausübung nicht vereinbar sind.

[3] Zu diesem Zweck überweist das Departement regelmässig der übergeordneten Instanz die Liste der zur Berufsausübung berechtigten Notare.

Art. 65 Aufsichtsmassnahmen

Um die Einhaltung des Gesetzes zu garantieren, kann das Departement die eine oder andere der folgenden Massnahmen anordnen:
a) die Verwarnung;
b) die Aufforderung zu einer Handlung oder Unterlassung;
c) die Aufforderung zu einer Handlung oder Unterlassung, verbunden mit einer strafrechtlichen Sanktion im Falle der Nichtbeachtung im Sinne von Artikel 292 StGB;
d) den Entzug der Berufausübungsbewilligung;
e) die zwangsweise Vornahme im Sinne der Artikel 37 ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 66 Vorsorgliche Massnahme

Das Departement kann ausnahmsweise vorsorglich die Berufsausübungsbewilligung entziehen, wenn sich der Notar offensichtlich in einer Situation befindet, die mit der Ausübung der ihm anvertrauten amtlichen Tätigkeit nicht mehr vereinbar ist, namentlich aufgrund:
a) eines Entmündigungsverfahrens;
b) einer Strafverfolgung wegen gravierenden Handlungen (Art. 17 lit. b), auf Vorschlag des Staatsanwaltes;
c) eines Gesuchs um Nachlassstundung, bis zum Entscheid darüber.

6. Abschnitt: Disziplinarische Aufsicht

Art. 67 Disziplinarische Verantwortlichkeit

[1] Der Notar, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der Ausführungsgesetzgebung verstösst, kann unabhängig von den Folgen seiner zivil- oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit disziplinarisch bestraft werden.

[2] Vorbehalten bleibt die Standeskontrolle durch die Aufsichtskammer der Notare.

[3] Der Verzicht auf die Ausübung des Notariats beendet die disziplinarische Verantwortlichkeit nicht.

Art. 68 Disziplinarsanktionen

[1] Die Disziplinarbehörde kann folgende Sanktionen aussprechen:

a) einen Verweis;

b) eine Busse bis 10'000 Franken;

c) eine Geldstrafe bis zum fünffachen des zu viel erhobenen oder nicht erhobenen Betrages im Falle des unlauteren Wettbewerbs bei der Anwendung des Gebührentarifs;

d) die Einstellung der Berufstätigkeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren;

e) die endgültige Amtsenthebung.

[2] Die disziplinarische Sanktion wird aufgrund der Schwere des Verschuldens des Notars, seines Vorlebens und der gefährdeten oder verletzten Interessen festgesetzt.

[3] Mehrere Sanktionen können miteinander verbunden werden.

[4] In der Regel kann die Amtsenthebung nur für schwere Verfehlungen des Notars und im Wiederholungsfall ausgesprochen werden.

[5] In einem leichten Fall kann auf jegliche disziplinarische Sanktion verzichtet werden, wenn vermutlich ein einfacher Hinweis zur Ordnung genügt, um die künftig einwandfreie Amtsausübung durch den Notar zu gewährleisten.

Art. 69 Verfahren

[1] Das Departement ist die erstinstanzliche Disziplinarbehörde.

[2] Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist auf das Disziplinarverfahren anwendbar.

[3] Der Richter und die Verwaltungsbehörde zeigen dem Departement jeden Notar an, der gegen das vorliegende Gesetz oder die Ausführungsgesetzgebung verstossen hat.

[4] Ein Dritter kann das Departement auf das Verhalten eines Notars aufmerksam machen. Der Anzeiger ist im Verfahren nicht Partei und hat kein Beschwerderecht.

[5] Ist das öffentliche Interesse nicht tangiert oder beschreitet der Anzeiger den Rechtsweg zur Durchsetzung seiner Interessen, so kann das Disziplinarverfahren aufgeschoben werden.

Art. 70 Verjährung der Disziplinarverfolgung

[1] Die Disziplinarverfolgung verjährt mit Ablauf eines Jahres seit Kenntnis des Verstosses und spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Tat.

[2] Die Verjährung wird durch jede Untersuchungs- oder Verfahrenshandlung unterbrochen.

[3] Wenn die der disziplinarischen Verfolgung zugrunde liegenden Tatsachen Gegenstand eines Zivil- oder Strafverfahrens bilden, kann eine disziplinarische Sanktion auch noch nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Fristen, innert zwei Jahren seit Beendigung des Gerichtsverfahrens, ausgesprochen werden.

Art. 71 Standesaufsicht

[1] Die Aufsichtskammer über die Notare ergreift, auf eine Beschwerde hin oder von Amtes wegen, alle Massnahmen, die ihr zur Verhinderung oder Ahndung

von Verletzungen der Berufswürde geeignet erscheinen. Zu diesem Zweck kann sie bei schuldhaftem Verhalten folgende Sanktionen vorsehen:
a) einen Verweis;
b) eine Busse bis zu 10'000 Franken, welche auf das Konto des Kantons zu überweisen ist;
c) die Einstellung der Berufsausübung von sechs Monaten bis zu zwei Jahren;
d) den Ausschluss aus dem Notarenverband.

[2] Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes über das Disziplinarverfahren und seine Verwirkung sind analog anwendbar.

[3] Der Notar, der mit derselben Handlung sowohl gegen das Gesetz als auch das Ansehen des Notariatsstandes verstösst, bildet Gegenstand eines einzigen vom Departement geführten Disziplinarverfahrens. Das Departement hört die Aufsichtskammer an.

2. Kapitel: Das Beurkundungsverfahren

1. Abschnitt: Die öffentliche Urkunde

Art. 72 Definition

Jede vom Notar erstellte Urkunde ist eine öffentliche Urkunde, einschliesslich die Urkunde über die Feststellung einer Tatsache.

Art. 73 Beurkundungsverfahren

Unter Vorbehalt anderer bundes- und kantonsrechtlicher Bestimmungen muss die öffentliche Urkunde gemäss den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren errichtet werden.

Art. 74 Urschrift

Unter Urschrift versteht man die öffentliche Urkunde, deren Original samt den dazugehörenden Belegen beim Notar verwahrt wird.

Art. 75 Im Original ausgelieferte Urkunde

[1] Unter einer im Original ausgelieferten Urkunde versteht man jene öffentliche Urkunde, deren Original den Berechtigten ausgehändigt wird.

[2] Nur folgende Urkunden dürfen im Original ausgeliefert werden:
a) die Wechselproteste;
b) die Streichungen;
c) die Quittungen;
d) die Hinterlegungsurkunden;
e) die Unterschriftenbeglaubigungen;
f) die beglaubigten Kopien;
g) die Vollmachten;
h) die Feststellungen;
i) die Offenkundigkeitsurkunden;
j) die eidesstattlichen Erklärungen.

Art. 76 Ort der Beurkundung

[1] In der Regel findet die öffentliche Beurkundung in der Kanzlei des Notars statt.

[2] In jedem Fall muss der Beurkundungsort für die Ausübung des Notariats geeignet sein und eine ausgewogene Interessenwahrung der Parteien gewährleisten.

Art. 77 Zeitliche Einschränkung der Beurkundung

[1] Der Notar darf am Sonntag und an anderen, im kantonalen Arbeitsgesetz vorgesehenen Feiertagen keine öffentliche Urkunde errichten.

[2] Ausnahmen gelten für:

a) Urkunden, welche letztwillige Verfügungen enthalten;

b) Urkunden, die krankheitshalber dringlich sind. In diesem Fall muss ein der Urkunde beigelegtes Arztzeugnis die Dringlichkeit bescheinigen.

Art. 78 Sprache - Grundsatz

[1] Die Urschrift muss in Deutsch oder Französisch (Amtssprachen) abgefasst sein.

[2] Im Original auslieferte Urkunden können in einer anderen, vom Notar und der ihn beiziehenden Partei beherrschten Sprache abgefasst sein.

Art. 79 Errichtung von öffentlichen Urkunden in fremder Sprache

[1] Eine Partei kann die Errichtung einer öffentlichen Urkunde in einer fremden Sprache verlangen (Art. 55 Abs. 2 Schlusstitel ZGB). In diesem Fall hat die Beurkundung ebenfalls in einer Amtssprache zu erfolgen.
Die in einer fremden Sprache verfasste Urkunde ist vom Dolmetscher zu unterzeichnen, der damit deren Übereinstimmung mit einer Amtssprache bestätigt. Dieser Vorgang sowie das ihm voraus gehende zweimalige Verlesen der Urkunde ist vom Notar zu beurkunden. Wird die Übersetzung vom Notar oder einem Zeugen vorgenommen, so ist dieser Umstand ebenfalls zu beurkunden.

[2] Wenn eine Partei es verlangt oder wenn sie keiner der Amtssprachen kundig ist, hat die Beurkundung ebenfalls in einer für die Partei verständlichen Sprache zu erfolgen.
Der Beizug eines Dolmetschers ist erforderlich, wenn der Notar oder ein diese Sprache beherrschender Zeuge nicht die exakte Übersetzung der Urkunde zusichern können. Das Verlesen der Urkunde in einer Amtssprache geht der Übersetzung der Urkunde in die andere Sprache voraus. Dieser Umstand sowie der Beizug des Dolmetschers sind zu beurkunden.

[3] Urkunden in einer Amtssprache und die in einer anderen Sprache verfassten Urkunden haben die gleiche Beweiskraft.

Art. 80 Inhalt

[1] Die öffentliche Urkunde muss nebst dem öffentlich zu beurkundenden Gegenstand enthalten:

a) den Vornamen und Namen des Notars sowie den Sitz seiner Kanzlei;

b) den Ort und das Datum (Tag, Monat, Jahr) der Beurkundung;

c) den Vornamen, den Namen, das Geburtsdatum, den Namen des Vaters, den Zivilstand, den Burgerort oder die Nationalität, den Wohnsitz und die Adresse der Parteien;

d) die Gesellschaftsform, den Sitz und die Rechtsform der juristischen Personen gemäss beigelegtem Auszug des Handelsregisters oder der Statuten;

e) den Vornamen, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnsitz der Ver

treter mit Angabe des Vertretungsverhältnisses sowie den Vornamen, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnsitz der Zeugen und der Nebenpersonen des Notars;
f) die Erwähnung der Vollmachten sowie der Bewilligungen, Registerauszüge und anderen notwendigen Dokumente;
g) die Willenserklärungen der Parteien oder die festgestellten Tatsachen;
h) die Bestätigung der Erfüllung der für die Beurkundung von Willenserklärungen vorgesehenen Formalitäten;
i) die Unterschrift aller an der Beurkundung beteiligten Personen, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.

[2] Wenn die Urkunde ein Grundstück betrifft, muss diese im Akt genau bezeichnet werden.

Art. 81 Form

[1] Die öffentliche Urkunde wird vom Notar in unveränderbaren Schriftzeichen, von Hand oder auf jede andere Weise, auf Papier erstellt.

[2] Die in der Urkunde erwähnten Belege werden dieser im Original oder in Kopie beigelegt.

[3] Die öffentliche Urkunde wird zusammenhängend in einem Mal errichtet.

[4] Das Datum der Urkunde und die numerischen Angaben zur Umschreibung des Urkundsgegenstandes, die Verpflichtungen und Leistungen der Parteien müssen mindestens einmal in Buchstaben voll ausgeschrieben und zugleich in Ziffern erwähnt werden. Wenn die Urkunde rechnerische Vorgänge enthält, ist nur das Resultat in Buchstaben auszuschreiben.

[5] Die üblichen Abkürzungen sind erlaubt.

[6] Jede zur Unterschrift verpflichtete Partei paraphiert am Rande jeder Urkundenseite.

[7] Vorbehalten bleiben das Reglement des Staatsrates sowie die Weisungen des Departements, des Grundbuchamtes und des Handelsregisters betreffend die für die Errichtung der Urkunde erforderlichen Unterlagen.

Art. 82 Änderungen

[1] Zu entfernende Worte sind zu streichen. Die gestrichenen Worte müssen lesbar bleiben.

[2] Wörter werden durch Randbemerkungen oder Nachträge unmittelbar vor dem Schlussverbal hinzugefügt.

[3] Die Beifügungen, die Streichungen, die Randbemerkungen und Nachträge, welche nicht der Form dieses Artikels entsprechen, werden als nicht zur öffentlichen Urkunde gehörend betrachtet.

[4] Der Notar und die Parteien paraphieren jede vorgenommene Änderung.

Art. 83 Korrekturen

[1] Der Notar kann jederzeit in eigener Verantwortung Ungenauigkeiten, die offensichtlich auf Unaufmerksamkeit beruhen, sowie Schreib- oder Rechnungsfehler korrigieren, sofern dadurch keine Änderung des Parteiwillens bewirkt wird.

[2] Diese Korrekturen werden, allenfalls mit Angabe der Rechtfertigung, nach dem Schlussverbal und den Unterschriften erwähnt. Sie werden nie in den Text der Urkunde eingeführt.
[3] Der Notar bestätigt deren Rechtsgültigkeit mit seinem Siegel und seiner Unterschrift.
[4] Bei Nichtbeachtung der Absätze 2 und 3 gelten die Korrekturen als nicht geschrieben.

Art. 84 Erstellung der Urkunde

Die verschiedenen Blätter einer Urkunde sowie die in der Urkunde erwähnten Belege müssen in einem Dokument vereinigt sein und ein Ganzes bilden.

Art. 85 Nichtbeachtung der öffentlichen Beurkundungsform - im Allgemeinen

[1] Die notarielle Urkunde wird nicht öffentlich:
a) wenn sie von einem nicht zur Berufsausübung berechtigten oder suspendierten Notar beurkundet wird;
b) wenn sie von einem Notar errichtet wird, der nicht zuständig ist im Sinne von Artikel 4;
c) wenn die Bestimmungen der Artikel 78, 79 Absätze 1 und 2 zweiter Paragraph, 80, 81 Absatz 1, 87 Absatz 2, 90, 92, 93, 96 Absätze 1 und 2, 97 Absätze 1, 2 und 6 sowie Artikel 98 nicht beachtet wurden, oder wenn Artikel 195 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch nicht beachtet wurde.

[2] Die von einem im Sinne von Artikel 36 Absatz 1, 2 und 4 nicht ermächtigten Notar oder in Verletzung der Artikel 79 Absatz 2 erster Paragraph, 88 Absatz 2 und 89 Absatz 2 errichtete notarielle Urkunde kann gerichtlich, auf Gesuch einer Partei oder deren Rechtsnachfolger innert der Frist von zwei Jahren seit der Beurkundung, annulliert werden.
[3] Die Verletzung einer Formvorschrift bewirkt die Verantwortlichkeit des Notars, unabhängig von der Gültigkeit der Urkunde.
[4] Der Bezirksrichter befindet erstinstanzlich und im ordentlichen Verfahren, unabhängig vom Streitwert, über Zivilklagen betreffend Nichtbeachtung der öffentlichen Beurkundungsform. Die entsprechenden Sachurteile können mittels Berufung ans Kantonsgericht weiter gezogen werden.

Art. 86 Nichtbeachtung der öffentlichen Beurkundungsform - besondere Fälle

Die öffentliche Beurkundungsform ist trotzdem eingehalten:
a) wenn der Beurkundungsort und das Beurkundungsdatum nicht gesetzeskonform bezeichnet werden, die Urkunde aber räumlich und zeitlich so bestimmt werden kann, dass jeder Zweifel ausgeschlossen ist;
b) wenn der Urkundsgegenstand oder die an der Beurkundung beteiligten Personen nicht gesetzeskonform, jedoch genügend genau bezeichnet sind, um jeden diesbezüglichen Zweifel auszuschliessen;
c) wenn die Vorschrift von Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe f nicht eingehalten wurde.

2. Abschnitt: Die an der Urkunde beteiligten Personen

Art. 87 Parteien und Vertreter

[1] Urkundspartei ist jene, welche sich durch ihre Erklärungen verpflichten oder Rechte erwerben möchte.

[2] Die Parteien müssen persönlich bei der Beurkundung anwesend sein oder sich dabei vertreten lassen.

[3] Der Vertreter handelt aufgrund einer vorgelegten oder vorzulegenden Vollmacht. Diese untersteht den im Bundesrecht vorgesehenen Formvorschriften.

[4] Wenn der Vertreter für eine Person handelt, deren Rechtsfähigkeit im Sinne des Vormundschaftsrechts eingeschränkt ist, so legt er den ihn ernennenden Entscheid vor.

[5] Die Vollmacht wird der Urkunde im Original oder in beglaubigter Kopie beigelegt.

[6] Vorbehalten bleiben die Fälle gesetzlicher Vertretung.

Art. 88 Zeugen

[1] Der Beizug von Zeugen ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen notwendig.

[2] Als Zeugen können nicht auftreten:

a) Personen, die nicht handlungsfähig sind;

b) Personen, die weder lesen noch schreiben können;

c) die Nachkommen, Vorfahren, Brüder und Schwestern der Parteien, deren Ehegatten und die Ehegatten der Parteien oder Komparenten.

Art. 89 Nebenpersonen des Notars

[1] Der Übersetzer und der Dolmetscher können den Notar bei der Ausübung seines Amtes unterstützen.

[2] Sie müssen dieselben Fähigkeitsanforderungen wie die Zeugen erfüllen.

[3] Der Notar muss sich auf zweckmässige Weise über die Fähigkeiten dieser Nebenpersonen vergewissern und diese auf deren Pflichten aufmerksam machen.

3. Abschnitt: Beurkundung von Willenserklärungen

Art. 90 Lesung und Genehmigung der Urkunde

[1] Der Notar liest die Urkunde den Komparenten vor oder gibt sie diesen in seiner Gegenwart zum Lesen und vergewissert sich, dass sie gelesen wird.

[2] Nach erfolgter Lesung bestätigen die Komparenten, dass die Urkunde ihrem Willen entspreche und unterzeichnen diese mit dem Notar.

[3] Wenn ein Komparent erklärt, nicht unterzeichnen zu können, so erwähnt dies der Notar in der Urkunde unter Angabe der Gründe. In diesem Fall stipuliert der Notar die Urkunde in Gegenwart von zwei Zeugen, welche mit den Komparenten und dem Notar unterzeichnen.

[4] Wenn die wesentlichen Bestimmungen einer Urkunde von dieser formell getrennt in einem anderen Dokument enthalten sind, auf welches die Urkunde verweist, sind diese nur gültig beurkundet, sofern die Formalitäten gemäss den

Absätzen 1 bis 3 in diesem Artikel eingehalten wurden. Der Notar muss dies in der Urkunde bestätigen.

Art. 91 Eidesstattliche Erklärung

[1] Der Verfasser einer schriftlichen Erklärung, der diese unter Eid bestätigen will, tut dies persönlich in Gegenwart des Notars und nach Unterzeichnung der Erklärung.

[2] Der Notar ergänzt die Erklärung des Komparenten mit einer Bestätigung, wonach dieser die Erklärung unterzeichnet und unter Eid als wahr bezeichnet hat.

[3] Die Form des Eides wird in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

Art. 92 Behinderte Komparenten

[1] Wenn ein Komparent weder die Lesung der Urkunde hören noch diese selber vornehmen kann, so gibt ihm ein Übersetzer davon in Gegenwart des Notars Kenntnis.

[2] Der Komparent erklärt anschliessend dem Notar, dass er von der Urkunde Kenntnis erhalten hat und diese ihrem Willen entspricht.

[3] Wenn ein Komparent nicht sprechen kann, bestätigt der Übersetzer mit seiner Unterschrift, dass der Komparent von der Urkunde Kenntnis erhalten hat und der Urkunde zustimmt.

[4] Im Übrigen wird gemäss Artikel 90 verfahren.

Art. 93 Einheit der Urkunde

[1] Unter Vorbehalt gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Artikel 501 und 502 ZGB, müssen die an der Beurkundung beteiligten Personen während der ganzen Dauer der Beurkundung anwesend sein.

[2] Die Lesung und die Unterzeichnung der Urkunde folgen sich ohne Unterbruch in Gegenwart aller Komparenten.

4. Abschnitt: Beurkundung von Feststellungen

Art. 94 Beglaubigung von Unterschriften

Die Beglaubigung von Unterschriften wird im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt.

Art. 95 Beglaubigung von Kopien

[1] Die Beglaubigung einer Kopie besteht in einer Bestätigung des Notars, dass sie ein ihm vorgewiesenes Dokument vollständig und richtig wiedergibt. Enthält die Kopie nur einen Auszug, so ist dieser Umstand zu vermerken.

[2] Die Bestätigung vermerkt die Art des Dokumentes (Original, Abschrift, bereits beglaubigte Kopie oder nicht), sofern dies nicht bereits aus der Kopie hervorgeht.

Art. 96 Feststellung eines Datums oder einer Tatsache

[1] Die Feststellung des Datums einer Privaturkunde wird auf dieser Urkunde angebracht und vermerkt den Ort und das Datum der Feststellung sowie den Namen der Auftrag gebenden Person.

[2] Die Tatsachenfeststellung enthält eine genaue Beschreibung der Tatsache und gibt den Ort, das Datum und nötigenfalls die Stunde der Feststellung an. Im Weiteren gibt sie die Identität des Gesuchstellers an.

[3] Betrifft die Feststellung ein Grundstück, so wird dieses genau bezeichnet.

Art. 97 Protokoll - ordentliche Beurkundung

[1] Der mit der Bestätigung von Versammlungsbeschlüssen beauftragte Notar nimmt an der Versammlung persönlich teil.

[2] Die Urkunde über eine Versammlung enthält:

a) den Ort, das Datum und die Tageszeit, während welcher der Notar an der Versammlung teilgenommen hat;

b) die Feststellung des Vorsitzenden über die Einberufung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie die allfälligen Einwendungen gegen die Durchführung der Versammlung;

c) die Beschlüsse unter Angabe der Art des Abstimmungsverfahrens und der Abstimmungsresultate. Anträge und andere Erklärungen sind nur auf Verlangen des betreffenden Teilnehmers oder auf Beschluss der Versammlung in die Urkunde aufzunehmen.

[3] Das Protokoll wird vom Notar, dem Vorsitzenden und dem Sekretär der Versammlung unterzeichnet.

[4] Die Urkunde über die Versammlung kann im Anschluss an diese errichtet werden; der Notar vermerkt diese Tatsache in der Urkunde.

[5] Wenn neben dem öffentlich beurkundeten Protokoll der Versammlung noch ein weiteres errichtet wird, so vermerkt der Notar dies in der Urkunde.

[6] Die Bestimmungen dieses Artikels gelten analog für die Beurkundung von Entscheiden des Verwaltungsrates.

Art. 98 Protokoll - Fernbeurkundung

Das Protokoll einer Generalversammlung oder einer Verwaltungsratssitzung kann gültig durch eine Fernbeurkundung öffentlich errichtet werden. Ein Reglement des Staatsrates regelt die Modalitäten der Fernbeurkundung.

5. Abschnitt: Verzeichnisse, Aufbewahrung und Abschriften

Art. 99 Verzeichnisse - Rechtsnatur

Die Verzeichnisse, die der Notar über die von ihm errichteten öffentlichen Urkunden führen muss, stellen ihrerseits öffentliche Urkunden dar.

Art. 100 Verzeichnisse - Arten

[1] Der Notar führt folgende Verzeichnisse:

a) das Verzeichnis der Urschriften, in welchem alle Urkunden, deren Originale in seinem Besitz bleiben, eingetragen sind;

b) das Verzeichnis der im Original ausgehändigten Urkunden, in welchem er alle Urkunden, deren Originale an den Berechtigten übergeben wurden, eingetragen sind;

c) das Verzeichnis der letztwilligen Verfügungen, in welchem er alle öffentlichen Testamente, die Erbverträge und die ihm zur Aufbewahrung anvertrauten handschriftlichen Testamente einträgt.

[2] Die beglaubigte Kopie, welche der Verwaltung übergeben wurde, sowie diejenige, deren Original im Besitz des Notars bleibt, muss nicht ins Verzeichnis der im Original ausgehändigten Urkunden eingetragen werden.

Art. 101 Form und Inhalt der Verzeichnisse

[1] Die Verzeichnisse werden auf gewöhnlichem Papier im Format A4 und gebunden geführt.

[2] Die Führung in elektronischer Form ist gestattet, sofern jeder Eintrag entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes unterzeichnet ist.

[3] Die Verzeichnisse enthalten:

a) die Ordnungsnummer der Urkunde gemäss chronologischer Reihenfolge;
b) das Beurkundungsdatum;
c) die Personalien der Parteien;
d) einen kurzen Beschrieb des Urkundsgegenstandes;
e) den Stipulationswert;
f) die für die Beurkundung bezogenen Gebühren. Falls diese Gebühren aufgeteilt werden, muss der Notar den Grund und den Empfänger erwähnen.

[4] Im Übrigen vermerkt der Notar im vorgeschriebenen Verzeichnis:

a) das Datum der Eintragung im Grundbuch für die sich auf dingliche Rechte beziehenden Urkunden;
b) das Datum der Anzeige an die Walliser Testamentenzentrale und an das Zentrale Testamentenregister der Urkunden betreffend die letztwilligen Verfügungen;
c) das Einregistrierungsdatum für alle anderen Urkunden.

[5] Im Weiteren legt ein Reglement des Staatsrates die Vorschriften betreffend Form und Inhalt der Verzeichnisse fest.

Art. 102 Eintragung

[1] Sobald die Beurkundung abgeschlossen ist, nummeriert der Notar die Urkunde in chronologischer Reihenfolge, trägt diese ohne Unterbruch ins vorgeschriebene Verzeichnis ein und unterzeichnet die Eintragung.

[2] Die Unterschriftenbeglaubigungen, die Beglaubigungen von Kopien und die auf mehreren Exemplaren desselben Dokuments angebrachten Feststellungen bilden Gegenstand einer einzigen Eintragung mit Angabe der Anzahl der überprüften Exemplare.

[3] Solange die Urkunden im vorgeschriebenen Register nicht eingetragen sind, dürfen im Zusammenhang mit öffentlichen Urkunden keine Handlungen vorgenommen werden.

[4] Bei Verlust des Originals gilt die Eintragung als Beweis für den Bestand der Urkunde.

Art. 103 Aufbewahrung - Grundsätze

[1] Der Notar verwahrt die Urschrift der als Abschriften ausgehändigten Urkunden. Er behält eine beglaubigte Kopie der im Original ausgehändigten Urkunden.

[2] Er bewahrt alle Belege, die in den Urschriften und in den Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden erwähnt sind, als Beilage zur Urschrift oder zur Kopie auf.

[3] Über die ihm zur Aufbewahrung anvertrauten Dokumente erstellt er einen Depotschein, welcher das Dokument summarisch umschreibt. Eine Kopie dieses Scheins wird dem hinterlegten Dokument beigefügt.

Art. 104 Art der Aufbewahrung

[1] Die Verzeichnisse, Urschriften, die Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden sowie alle in diesen Urkunden erwähnten Belege sind dem Notar anvertrautes öffentliches Eigentum.

[2] Sie werden zweckmässig aufbewahrt. Die elektronische Archivierung der öffentlichen Urkunden erfolgt unter den im Reglement festgelegten Bedingungen.

[3] Das Reglement des Staatsrates legt die Aufbewahrungsmodalitäten fest.

Art. 105 Verbot der Aushändigung der Urschrift

[1] Der Notar darf die Urschrift oder die ihr beiliegenden Dokumente nur zur Vorlegung beim Grundbuch- oder Einregistrierungsamt aushändigen.

[2] Im Übrigen kann er sie mit Entscheid der Aufsichtsbehörde oder des Richters aushändigen.

[3] Vor der Aushändigung der Urschrift erstellt der Notar eine Abschrift, welche die Urschrift bis zu deren Rückgabe ersetzt. Diese Abschrift erwähnt das Datum und die Person, an welche die Urschrift ausgehändigt wurde.

[4] Der Verfasser eines Testamentes kann die Urschrift jederzeit zurückverlangen. Die Rückgabeerklärung bildet Gegenstand einer öffentlichen Feststellung, welche das Testament ersetzt.

Art. 106 Abschriften – Rechtsnatur und Form

[1] Die Abschrift ist der ausgehändigte Titel zum Beweis der durch die Urkunde verliehenen Rechte oder Pflichten oder der festgestellten Tatsachen.

[2] Sie besteht aus einer beglaubigten Kopie der Urschrift und wird als Abschrift bezeichnet.

[3] Die im Original angebrachten Abänderungen oder Korrekturen werden in den Text der Abschrift integriert, sofern die Wiedergabemittel dies erlauben. Im Übrigen sind die für Abänderungen und Korrekturen vorgesehenen Formen auch auf die Abschriften anwendbar.

[4] Es können Teilabschriften erstellt werden, welche als solche zu bezeichnen sind.

[5] Belege zur Urschrift sind der Abschrift in beglaubigten Kopien oder Auszügen nachzutragen oder beizufügen, soweit es für den Zweck der Abschrift erforderlich oder durch andere Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 107 Verfasser der Abschriften

[1] Nur der Notar, der die Urschrift unterzeichnet hat, oder der Liquidationsnotar können Abschriften aushändigen.

[2] Der Archivar händigt Abschriften der archivierten Urkunden aus, mit Ausnahme der Inhaberobligationen mit Grundpfandverschreibung.

Art. 108 Empfänger der Abschriften

[1] Grundsätzlich händigt der Notar all jenen Personen eine erste Abschrift aus, welchen die Urkunde Rechte oder Pflichten verleiht. Bei Schuldtiteln hingegen darf dem/n Gläubiger(n) insgesamt nur eine Abschrift ausgehändigt werden.

[2] Bei Testamenten oder Erbverträgen wird eine Abschrift nur dem Verfügenden oder den Vertragsschliessenden ausgehändigt.

[3] Die Abschrift erwähnt die Einregistrierung oder gegebenenfalls die Eintragung im Grundbuch.

[4] Der Notar erwähnt auf jeder Abschrift die Person, an welche diese ausgehändigt wird.

[5] Er vermerkt auf der Urschrift die Errichtung jeder Abschrift mit dem Namen des Empfängers und dem Datum der Aushändigung.

Art. 109 Andere Abschriften

[1] Der Notar kann weitere Abschriften aushändigen, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird und kein Missbrauch zu befürchten ist.

[2] Handelt es sich bei der Abschrift um einen Schuldtitel, so kann eine weitere Abschrift nur auf gerichtlichen Entscheid hin ausgehändigt werden. Die neue Abschrift erwähnt, dass es sich um einen Ersatztitel handelt.

[3] Die Bestimmungen über die Wertpapiere bleiben vorbehalten.

3. Kapitel: Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 110 Anmassung der Berufsbezeichnung

[1] Wer ohne Berechtigung den Titel eines Notars führt, wird mit Busse bestraft.

[2] Die erstinstanzliche Zuständigkeit liegt beim Departement.

[3] Das Urteil kann veröffentlicht werden.

Art. 111 Übergangsbestimmungen - Grundsätze

[1] Ohne gegenteilige Bestimmung ist das vorliegende Gesetz ab seinem Inkrafttreten anwendbar.

[2] Das Diplom und die Ausübungsbewilligung nach altem Recht bleiben unter Vorbehalt der Artikel 115 und 116 erhalten.

[3] Eine vom Notar nach vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes errichtete Urkunde gilt als öffentlich, wenn sie die Gültigkeitsvoraussetzungen nach altem Recht oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes erfüllt.

Art. 112 Übergangsbestimmungen - Notarspraktikant

Der Notariatspraktikant, der sein Praktikum vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begonnen hat, wird dem alten Recht unterstellt.

Art. 113 Übergangsbestimmungen – Berufshaftpflicht und Sicherheiten

Der Notar hat innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eine den Anforderungen von Artikel 19 genügende Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen und Sicherheiten zu hinterlegen.

Art. 114 Übergangsbestimmungen - Unvereinbarkeiten

Der Notar hat innert drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes:

a) eine mit dem Notariatsberuf nicht mehr vereinbare Tätigkeit zu beenden;

b) im Rahmen von Artikel 21 Buchstaben e und f auf eine Ruhegehaltsrente der zweiten Säule, die von einer öffentlichen Kasse oder einer privaten Kasse, welche vom öffentlichen Gemeinwesen finanziert wird, zu verzichten.

Art. 115 Übergangsbestimmungen - disziplinarische Aufsicht

Die Nichtbeachtung von Bestimmungen zur Notariatsausübung wird nach dem zum Zeitpunkt der Tat geltenden Recht beurteilt. Wenn das vorliegende Gesetz eine weniger strenge Sanktion vorsieht, so ist es auch auf Taten, die vor dessen Inkrafttreten begangen wurden, anwendbar.

Art. 116 Aufhebungen

Aufgehoben sind alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942.

Art. 117 Inkrafttreten

[1] Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

[2] Der Staatsrat ist mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragt und bestimmt dessen Inkrafttreten. Das Inkrafttreten der Alterslimite wird für drei Jahre aufgeschoben.[1]

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 15. Dezember 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

[1] Inkrafttreten: 1. Januar 2006.

Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle

Abänderung vom 15. Dezember 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 wird wie folgt abgeändert:

1. Kapitel: Geschäftsführung, Finanzhaushalt und Leistungssteuerung

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Grundsätze der Geschäftsführung, des Finanzhaushalts sowie der Leistungssteuerung

Art. 1 Abs. 1
[1] Das vorliegende Gesetz gilt für die Geschäftsführung, den Finanzhaushalt und die Leistungssteuerung des Kantons.

Art. 2 *Sachüberschrift*
Grundsätze der Geschäftsführung

Art. 3 *Sachüberschrift und Abs. 3 und 5*
Grundsätze des Finanzhaushaltes

[3] Die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sind, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausgaben- und Schuldenbremse, jedes Jahr auszugleichen.

[5] Bei der Ausführung eines Projektes, einer Aufgabe oder einer Leistung ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich wirkungsvollste Lösung gewährleistet.

Art. 3bis Grundsätze der Leistungssteuerung

[1] Alle von der Verwaltung erbrachten Leistungen müssen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

[2] Gemäss dem Grundsatz der Transparenz sind alle Leistungen der Verwaltung klar zu identifizieren und zu definieren. Zu diesem Zweck sind insbesondere die zu erwarteten Wirkungen und Resultate der Leistungen sowie der zu ihrer Realisierung notwendige Einsatz von Personal- und Finanzressourcen aufzuzeigen.

[3] Der Grundsatz der Qualität verlangt, dass die Leistungen den rechtmässigen Bedürfnissen und Erwartungen der Leistungsbezüger entsprechen, dass die Leistungsumsetzung geplant, kontrolliert und beurteilt wird und dass bei Abweichungen Verbesserungsmassnahmen ergriffen werden.

[4] Der Grundsatz der Wirksamkeit besagt, dass die Leistungen einem tatsächlichen Bedarf entsprechen und dass mit dem Leistungseinsatz die erwarteten Wirkungen und Resultate erreicht werden.

Art. 5 Abs. 1

[1] Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Haushaltsführung, das Vermögen und die Schulden. Zu diesem Zweck werden die integrierte Mehrjahresplanung, der Voranschlag, die Bestandesrechnung, die Verwaltungsrechnung, die Kontrolle der Verpflichtungskredite und die Finanzstatistik geführt.

3. Abschnitt: Grundsätze und Struktur der Führung über Leistungsaufträge

Art. 15bis Grundsätze

[1] Die politischen, strategischen und operativen Leistungsaufträge jeder Organisationseinheit werden im Rahmen der integrierten Mehrjahresplanung und im Voranschlag festgelegt.

[2] Die Controllingberichte werden zusammen mit der Verwaltungsrechnung erstellt und zeigen auf, wie die Leistungsaufträge auf den drei Ebenen umgesetzt wurden.

[3] Die integrierte Mehrjahresplanung sowie die politischen, strategischen und operativen Leistungsaufträge und die entsprechenden Controllingberichte sind die grundlegenden Instrumente der Staats- und Verwaltungsführung.

Art. 15ter Leistungsaufträge

[1] Die politischen Leistungsaufträge:

a) werden zwischen Grossrat und Staatsrat festgelegt und sind Bestandteil der integrierten Mehrjahresplanung und des Voranschlages;

b) setzen sich aus den politischen Zielen, die von jeder Organisationseinheit zu erreichen sind, zusammen;

c) bestimmen, welche Wirkungen und Resultate der Staat und seine Verwaltung mittels der übertragenen Leistungen zu erzielen haben.

[2] Die strategischen Leistungsaufträge:

a) werden zwischen dem Staatsrat und den Departementen in Ableitung der politischen Leistungsaufträge festgelegt;
b) setzen sich aus den Produktegruppen zusammen;
c) präzisieren die Hauptachsen und Schwerpunkte der Umsetzung der politischen Ziele, die mit dem Grossrat vereinbart wurden.

[3] Die operativen Leistungsaufträge:
a) werden zwischen den Departementen, den Dienststellen und Institutionen in Ableitung der strategischen Leistungsaufträge festgelegt;
b) setzen sich aus den Produkten zusammen, die sich operativ aus den strategischen Vorgaben des Staatsrates auf der Ebene der Produktegruppen ableiten;
c) präzisieren die von den Dienststellen und Institutionen zu erbringenden Resultate.

Art. 15quater Struktur der Leistungsaufträge

Für jedes politische Ziel, jede Produktegruppe und jedes Produkt werden auf den drei Auftragsebenen folgende Elemente stufenspezifisch festgelegt:
a) die zu erreichenden Ziele;
b) die prioritären Leistungen (Prioritäten);
c) die Kriterien (Indikatoren) zur Bestimmung der Leistungsqualität und des Leistungseinsatzes sowie zur Beurteilung der Zielerreichung;
d) die Finanz- und Personalressourcen, die zur Realisierung der festgelegten Ziele, Prioritäten und Indikatoren notwendig sind.

Art. 15quinquies Controlling

[1] Das Controlling fasst alle Tätigkeiten, die sich mit der Definition, der Umsetzungskontrolle und der Verbesserung der Leistungsaufträge auf den drei Führungsebenen befassen, zusammen.

[2] Es befasst sich mit den Leistungen, den Prozessen und Finanz- und Personalressourcen.

[3] Die Controllingorgane sind auf der Ebene des Staatsrates, der Departmente und der Dienststellen angesiedelt.

[4] Die Tätigkeiten, die Verantwortung und die Organisation des Controllings werden in einer Verordnung genauer geregelt.

4. Abschnitt: Kreditarten

Art. 22 Sachüberschrift und Abs. 3 und 4

Kreditüberschreitung, Kredittransfer, Kreditübertragung

[3] Wurden die im Investionsbudget vorgesehenen Geldmittel zur Beschaffung oder zur Realisierung der in den Leistungsaufträgen festgelegten Vorhaben auf Ende des Rechnungsjahres nicht voll ausgeschöpft, können sie im Sinne einer Vorfinanzierung einem Spezialfinanzierungskonto zugewiesen werden. Die Entnahme aus dem Spezialfinanzierungskonto erfolgt mit der tatsächlichen Beschaffung oder Verwirklichung der Leistung oder durch deren Verzicht im Leistungsauftrag. Die Spezialfinanzierungskonti sind in jedem Fall auf eine Ausgleichsperiode von drei Jahren pro Projekt_ beschränkt.

[4] Die Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen werden überdies offen gelegt.

5. Abschnitt: Integrierte Mehrjahresplanung, Voranschlag, Rechnung, Verwaltungsbericht

Art. 23 Integrierte Mehrjahresplanung, Zuständigkeit

[1] Der Staatsrat erstellt jedes Jahr für die Dauer von mindestens vier Jahren eine integrierte Mehrjahresplanung und unterbreitet diese dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. Bei dieser Gelegenheit kann der Grosse Rat dem Staatrat sachliche und zeitliche Abänderungsanträge unterbreiten.

[2] Das erste Jahr der integrierten Mehrjahresplanung deckt sich mit dem Voranschlag.

Art. 24 Inhalt und Gliederung

[1] Die integrierte Mehrjahresplanung muss ein Inventar der nach Prioritäten eingestuften Investitionen und Investitionsbeteiligungen enthalten sowie die vom Staat und der Verwaltung zu erzielenden Wirkungen und Resultate aufzeigen. Die Gliederung der integrierten Mehrjahresplanung ist identisch mit jener der politischen Leistungsaufträge, die in Artikel 15*quater* dargestellt wird.

[2] Sie gibt einen Überblick über:

a) die vom Staat zu erlangenden politischen Ziele, die Prioritäten sowie die Qualitäts- und Leistungskriterien;

b) den Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung, die zur Umsetzung der gesteckten Ziele, Prioritäten und Kriterien notwendig sind;

c) die Schätzung der Personalressourcen, des Finanzbedarfs und der Finanzierungsmöglichkeiten;

d) die Entwicklung des Vermögens und der Verschuldung.

Art. 26 Inhalt und Gliederung

[1] Der Entwurf des Voranschlages ist gemäss der Gliederung der Verwaltung und nach dem Kontenrahmen auf der Grundlage der integrierten Mehrjahresplanung zu erstellen. Er ist für jede Verwaltungseinheit in der Form des politischen Leistungsauftrages gemäss Artikel 15*quater* darzustellen. Die politischen Leistungsaufträge können mit statistischen Angaben und zusätzlichen Informationen betreffend die Produktegruppen und Produkte ergänzt werden.

[2] Gemäss den in Artikel 15*ter* definierten Grundsätzen und Modalitäten leiten der Staatsrat aus den politischen Leistungsaufträgen der Verwaltungseinheiten die strategischen Leistungsaufträge und die Departemente die operativen Leistungsaufträge ab.

[3] Erfordert es die Wirtschaftslage, ist ein Entwurf eines Ergänzungsbudgets auszuarbeiten. Der Staatsrat kann dessen Genehmigung mit Vorbehalten vorschlagen.

[4] Bei einer Nichtgenehmigung des Voranschlages durch den Grossen Rat ist der Staatsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Art. 28 Abs. 2 Bst. g

g) die Controllingberichte, die den Stand der Umsetzung der politischen Leistungsaufträge aufzeigen, indem die strategischen und operativen Controllingberichte konsolidiert werden.

6. Abschnitt: Organe und ihre Zuständigkeit

Art. 31 Entscheide

Der Staatsrat:

a) erarbeitet den Entwurf des Voranschlages, der Zusatzkredite, der Nachtragkredite, der Staatsrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Grossen Rates;

b) bestimmt auf der Grundlage des jährlichen Budgets der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung für jede Dienststelle die Globalbudgets, geordnet nach politischen Zielen und Produktegruppen;

c) legt die integrierte Mehrjahresplanung fest und passt diese laufend an;

d) geht die im Voranschlag vorgesehenen Ausgabenverbindlichkeiten ein, soweit hierfür nicht die einzelnen Departemente zuständig sind;

e) entscheidet über die vorzeitige Beanspruchung eines Kredites gemäss Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22.

f) entscheidet über die Zusatz- und Nachtragskredite und die Kreditüberschreitungen innerhalb der Grenzen gemäss den Artikeln 19, 21 und 22;

g) entscheidet über Immobilientransaktionen bis zur delegierten Ausgabenkompetenz für Objektkredite ohne Bewilligung des Grossen Rates;

h) entscheidet über die notwendigen Anleihen zur Deckung des vom Grossen Rat genehmigten Finanzierungsfehlbetrags sowie zur Refinanzierung der fällig gewordenen Anleihen.

Art. 33 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2

e) die Vorbereitung der politischen, strategischen und operativen Leistungsaufträge und der entsprechenden Controllingberichte.

[2] Die Departemente legen die Budgets je Produkt fest.

Art. 34 Abs. 2 Bst. b und g

b) die Antragstellung für den integrierten Mehrjahresplan, den Voranschlag, die Nachtragskredite und die Staatsrechnung;

g) die Erstellung der Finanzstatistik sowie die Definition von Leistungskriterien (Indikatoren), welche es erlauben, die Entwicklung der Kantonsfinanzen zu bemessen und zu evaluieren, sowohl auf Ebene der Bestandesrechnung wie auch der Verwaltungsrechnung.

Art. 40

Aufgehoben

Art. 44 Abs. 1

[1] Das Finanzinspektorat ist das oberste kantonale Verwaltungsorgan der Finanzaufsicht und der Kontrolle über die Verwirklichung der Leistungsaufträge. Es dient dem Staatsrat und den Departementen sowie dem Grossen Rat, der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission bei der Erfüllung ihrer Kontrollpflichten.

Art. 45 Bst. e

e) die Kontrolle über die Verwirklichung der Leistungsaufträge.

II.

Das Gesetz betreffend die Organisation der Räte und die Beziehungen unter den Gewalten vom 28. März 1996 wird wie folgt abgeändert:

Art. 26 Abs. 4 und 5

[4] Über das Vorberichtsverfahren arbeiten die thematischen Kommissionen zusammen mit der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission an der Überprüfung des Voranschlages und der Staatsrechnung.

[5] Die thematischen Kommissionen teilen ihre Feststellungen, welche die Oberaufsicht betreffen, der zuständigen Kommission mit.

Art. 96 Abs. 1

[1] Berichte im Sinne dieses Gesetzes sind namentlich:
a) die integrierte Mehrjahresplanung;
b) der Voranschlag;
c) Rechnung und Verwaltungsberichte;
d) Spezialberichte.

Art. 97

Aufgehoben

Art. 98

Aufgehoben

Art. 130bis Geschäftsprüfungskommission

[1] Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Geschäftsführung des Staatsrates. Sie prüft insbesondere die periodischen Verwaltungsberichte des Staatsrates sowie die speziellen Verwaltungsberichte, die der Grosse Rat nicht einer anderen Kommission zur Prüfung zuteilt.

[2] Sie prüft insbesondere den Stand der noch hängigen Motionen und Postulate.

[3] Die Verfügungen und Entscheide der Behörden oder Dienststellen können weder durch die Geschäftsprüfungskommission noch durch den Grossen Rat aufgehoben oder abgeändert werden

III.

Das Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 11. Mai 1983 wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2

[2] Der Staatsrat kann die Anstellung von Hilfskräften mit befristetem Dienstverhältnis an die Departemente, beziehungsweise die Dienststellen delegieren.

IV.

[1] Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Unter Vorbehalt des Referendums tritt die vorliegende Änderung am 1. Mai 2005 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

[3] Die Bestimmungen betreffend die Verwaltungsführung über Leistungsaufträge finden ausschliesslich auf jene Verwaltungseinheiten Anwendung, deren Voranschlag in dieser Form angenommen wurde.

[4] Der Staatsrat bestimmt spätestens am Ende des ersten Semesters jedes Kalenderjahres die neuen Verwaltungseinheiten, die im nachfolgenden Jahr über Leistungsaufträge verwaltet werden. Er informiert darüber innert gleicher Frist den Grossen Rat. Die allgemeine Einführung der Verwaltungsführung über Leistungsaufträge wird grundsätzlich bis zum Voranschlag 2008 abgeschlossen sein.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 15. Dezember 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft

vom 15. Dezember 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1, 42 Absatz 1, 54 und 58 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Rechtsform

Die Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG (nachstehend: WEG) ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft des Privatrechts im Sinne der Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 762 Abs. 2 OR) und hat ihren Sitz in Sitten.

Art. 2 Ziele und Mittel

[1] Die WEG hat zum Ziel, zur Verwertung der Wasserkraft der öffentlichen Gemeinwesen im Wallis beizutragen und die Elektrizitätsversorgung des Kantons mit Blick auf eine harmonische Entwicklung seiner Wirtschaft sicherzustellen.

[2] Zur Erreichung dieser Ziele kann die WEG:

a) Kraftwerke bauen oder sich daran beteiligen;
b) das Wasserkraft-Potential des Rottens verwerten;
c) mit anderen Rechtsträgern der Branche Partnerschaften eingehen und zusammenarbeiten, sofern diese Partnerschaft oder Zusammenarbeit im direkten oder indirekten Interesse der Walliser Wirtschaft steht;
d) sich an der Schaffung und Bewirtschaftung eines Elektrizitäts-Transportnetzes beteiligen;
e) die Organisation einer wirksamen Versorgungs- und Verteilstruktur der Elektrizität fördern;
f) geeignete Dienstleistungen einführen und betreiben.

Art. 3 Aktionäre

Aktionäre der WEG können sein:

a) der Staat Wallis;
b) die Einwohner- und Burgergemeinden;
c) die interkommunalen und kommunalen Elektrizitätsverteilunternehmen;
d) weitere auf dem Elektrizitätssektor tätige Unternehmen.

Art. 4 Verwaltungsrat

Die Vertreter des Staates Wallis in den Organen der Gesellschaft werden vom Staatsrat bezeichnet und jene der anderen Aktionäre von der Generalversammlung der Gesellschaft.

Art. 5 Aufteilung des Aktienkapitals

[1] Eine Mehrheit von mindestens 67 Prozent des Aktienkapitals muss direkt oder indirekt im Besitz der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Wallis sein.

[2] Der Staat Wallis muss stets eine Beteiligung von mindestens 34 Prozent des Aktienkapitals halten.

Art. 6 Übertragung der Beteiligungsrechte des Kantons

[1] Aufgrund des im Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte festgelegten Beteiligungsrechts, überträgt der Kanton der WEG, zu gleichen Bedingungen, seine Beteiligungen an den Wasserkraftanlagen, wenn die Gemeinden ihr Heimfallrecht ausüben oder ihre Wasserkräfte selber ausnutzen, sowie die Beteiligungen an der Ausnutzung der Wasserkräfte der Rhone.

[2] Nach Anhörung der WEG kann der Staat von diesem Prinzip abweichen.

Art. 7 Statuten und qualifizierte Mehrheit

Die Gesellschaftsstatuten müssen vorsehen, dass namentlich die Beschlüsse über:

a) die Abänderung der Statuten;
b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
c) die Fusion oder die Auflösung der Gesellschaft;
d) die Tätigkeiten der Gesellschaft, welche grosse Nachteile für eine Region des Kantons bewirken können;

nur mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln des gesamten Aktienkapitals getroffen werden können.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

Das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 wird wie folgt geändert:

Art. 70 Abs. 2 und 3 (neu)

[2] Dieser Fonds wird in Anwendung des Heimfallrechts zum Rückkauf von Wasserkraftanlagen oder zum Erwerb von Beteiligungsrechten an Gesellschaften, die solche Anlagen betreiben, verwendet. Dieser Fonds kann auch in Form von finanziellen Beiträgen, Beiträgen à fonds perdu, zinslosen oder anderweitig günstigen Darlehen zur Erfüllung der für die Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG in Artikel 2 des Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft festgelegten Ziele verwendet werden.

[3] Falls die ordentlichen Mittel des Finanzierungsfonds nicht zur Deckung der Bedürfnisse der Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG ausreichen, kann der Staatsrat dem Fonds Vorschüsse in Form von Darlehen gewähren.

Art. 71 Abs. 4 (neu)

[4] Falls die ordentlichen Mittel des Finanzierungsfonds nicht zur Liberierung des Aktienkapitals der Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG ausreichen, kann der Staatsrat dem Fonds Vorschüsse in Form von Darlehen gewähren.

Art. 87 bis 93

Aufgehoben

Art. 93bis Staatsgarantien

[1] Hinsichtlich einer Kompensation der Lasten, die sich aus den in Artikel 2 des Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft festgelegten öffentlichen Interessen ergeben, kann der Kanton der Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG Garantien in Form von Solidarbürgschaften für ihre gegenüber Dritten eingegangenen Verpflichtungen gewähren, falls sich diese Massnahmen zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der Gesellschaft als notwendig erweisen.

[2] Die Gewährung der Bürgschaften liegt in der ausschliesslichen und unbeschränkten Kompetenz des Grossen Rates.

Art. 9 Schlussbestimmungen

[1] Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

[2] Der Staatsrat ist mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragt und setzt das Datum des Inkrafttretens fest.[1]

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 15. Dezember 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

[1] Inkrafttreten: 1. Juni 2005.

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

vom 11. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG);
eingesehen die Artikel 31 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen und zuständige Behörden

Art. 1 Anwendungsbereich

[1] Das vorliegende Gesetz bezweckt die Anwendung der Vorschriften des Bundes im Bereich des Zivilschutzes.

[2] Unter Vorbehalt der ausdrücklichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes wird der Bevölkerungsschutz durch das Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen geregelt (Art. 2 bis 10 BZG).

Art. 2 Staatsrat

[1] Dem Staatsrat obliegt die Aufsicht über den Zivilschutz im Kanton.

[2] Er erlässt auf dem Verordnungswege sowie gemäss den nachstehenden Grundsätzen die Ausführungsbestimmungen in folgenden Bereichen:

a) die Hilfeleistung auf interkommunaler, regionaler, kantonaler und interkantonaler Ebene (Art. 6 Abs. 2 BZG) gemäss den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen unter Beachtung der Grundsätze der Solidarität und der Subsidiarität, der Kostenaufteilung und der Führung der für die Hilfeleistung eingesetzten Organisationen. Der Staatsrat kann im Übrigen bezüglich der Hilfeleistung mit anderen Kantonen oder Grenzregionen Verträge abschliessen;

b) die vorzeitige Entlassung der Schutzdienstpflichtigen zu Gunsten der Partnerorganisationen (Art. 20 BZG);

c) die Dauer der Ausbildung (Art. 33 bis 37 BZG);

d) die Verwirklichung der Schutzbauten, insbesondere die Planung, das Erstellen von freiwilligen oder vorgeschriebenen gemeinsamen Bauten, die

Befreiung und die Nutzung zu zivilschutzfremden Zwecken (Art. 45 bis 58 BZG);

e) die Verwendung der Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen im Rahmen der Gemeinden und der regionalen oder kantonalen Organisationsstrukturen, indem namentlich ein Teil dieser Beträge für das Alarmdispositiv, die Zivilschutzplanung, die Ausbildung, die persönliche Zusatzausrüstung und die Korpsausrüstung sowie für die Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der anderen Gemeinden des Bezirks eingesetzt wird (Art. 47 Abs. 5 BZG).

[3] Ferner regelt er durch Weisung, Beschluss, Entscheid oder Reglement die Vollzugsmassnahmen für:

a) die im Rahmen des Bevölkerungsschutzes dem Zivilschutz anfallenden Aufgaben (Art. 3 Bst. e BZG);

b) die Information der Bevölkerung im Bereich des Zivilschutzes sowie deren Modalitäten (Art. 4 Bst. b BZG);

c) die Ausrüstung der kantonalen Detachemente (Art. 6 BZG);

d) das Verfahren zum Einsatz des Zivilschutzes (Art. 6 BZG) sowie die Aufgebotsmodalitäten im Hinblick auf Einsätze (Art. 27 Abs. 2 und 3 BZG) unter Vorbehalt des vorliegenden Gesetzes;

e) den Vollzug der Bestimmungen über die ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen (Art. 11 BZG);

f) die Zulassung von Freiwilligen (Art. 15 Abs. 2 BZG), die Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen zu den kommunalen, interkommunalen und kantonalen Zivilschutzorganisationen (ZSO) (Art. 17 Abs. 3 BZG) und die Funktionsstufen, sowie die Zuteilung zur Reserve (Art. 18 Abs. 1, BZG) und die Führung der Kontrollen der Schutzdienstpflichtigen (Art. 28 BZG);

g) die Festsetzung der notwendigen Zahl der Instruktoren (Art. 34, 35 und 36 BZG);

h) das Aufgebot zu Ausbildungsdiensten (Art. 38 Abs. 1 BZG);

i) die zu beachtenden Grundsätze für den Erwerb, die Zuteilung, die Lagerung, den Gebrauch, den Unterhalt und die Verwaltung der Ausrüstung und des Materials, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen (Art. 43 Bst. c und d BZG);

j) die Organisation der Mittel zur Alarmierung und zur Übermittlung auf Kantons- und Gemeindeebene (Art. 43 Bst.n a und b BZG);

k) die Pflicht der Eigentümer oder Besitzer von Kulturgütern, Baumassnahmen zu ergreifen oder zu dulden, welche zum Schutz dieser Güter bestimmt sind (Art. 46 Abs. 3 BZG);

l) die Festlegung der Beurteilungsgebiete und -zonen sowie die Fristen für den Bau öffentlicher Schutzräume in Gebieten, in denen zu wenig den Mindestanforderungen entsprechende Schutzplätze bestehen (Art. 47 Abs. 1 BZG);

m) die vollständige oder teilweise Befreiung von der Pflicht zum Erstellen von Schutzräumen auf dem gesamten oder einem Teil eines Gemeindegebietes, solange die erforderliche Zahl der Schutzplätze erreicht ist (Art. 47 Abs. 3 BZG);

n) die Bedürfnisse, die Umsetzung, die Ausrüstung, der Unterhalt und die Modernisierung der Schutzbauten (Art. 52 Abs. 1 und 2 BZG).

[4] Unter Vorbehalt einer anders lautenden kommunalen Regelung kann er auf dem Reglementswege bestimmte Zuständigkeiten des Gemeinderats an den Zivilschutzkommandanten oder an die kommunale oder interkommunale Zivilschutzstelle abtreten.

[5] Er verabschiedet die Ausführungsbestimmungen der Verordnungen des Bundes (Art. 75 BZG) und nimmt die übrigen, ihm durch die kantonale Gesetzgebung übertragenen Befugnisse wahr.

Art. 3 Departement und kantonales Amt für Zivilschutz

[1] Das für den Zivilschutz zuständige Departement (Departement) wacht über den Vollzug der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.

[2] Es übt alle in der Zuständigkeit des Kantons liegenden Befugnisse aus, welche laut Gesetzen, Verordnungen oder Reglementen nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Behörde fallen. Für die Massnahmen sanitarischer Art hat es die Vormeinung des für die Gesundheit zuständigen Departements einzuholen.

[3] Das Departement kann Weisungen technischer, organisatorischer und administrativer Art erlassen.

[4] Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt das Departement über das kantonale Amt für Zivilschutz (das kantonale Amt), das als Vollzugsorgan amtet. Durch veröffentlichte Verfügung kann der Departementsvorsteher seine Befugnisse ganz oder teilweise dem kantonalen Amt übertragen.

[5] Das Departement sucht die Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden der Zivilschutzorganisationen. Die Verbände kommen in den Genuss eines jährlichen Beitrages, sofern sie sich den in der Verordnung enthaltenen Aufgaben und Bedingungen unterziehen.

Art. 4 Gemeinderat

[1] Der Gemeinderat nimmt alle der Gemeinde vorbehaltenen Befugnisse wahr, die nicht durch kantonales Recht einer anderen Behörde zustehen.

[2] Bei Fehlen oder in Ergänzung des Reglements des Staatsrates kann der Gemeinderat auf dem Reglementswege bestimmte Befugnisse an den Zivilschutzkommandanten, an die kommunale Zivilschutzstelle oder an eine andere Behörde abtreten.

[3] Das Gemeindegesetz ist unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Zivilschutzgesetzgebung anwendbar.

Art. 5 Kantonale und regionale Detachemente

[1] Drei regionale Einsatzdetachemente (Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis), ein kantonales Spezialistendetachement sowie zwei regionale Sanitätsdetachemente (Oberwallis und französischsprachiges Wallis) gewährleisten die regionale und interkantonale Hilfeleistung (Art. 6 BZG).

[2] Das Personal der regionalen Detachemente und des kantonalen Spezialistendetachements wird durch die überzähligen Elemente der ZSO sowie durch die gemeinsame Rekrutierung mit der Armee sichergestellt. Es ist von jenem der ZSO getrennt.

[3] Das Personal der regionalen Sanitätsdetachemente wird aus den vorhandenen Sanitätsbeständen sowie auf Grund der beruflichen Fähigkeiten der Schutzdienstpflichtigen rekrutiert.
[4] Der Staatsrat legt die Bestände, die Aufgaben, die Ausbildung und die Ausrüstung der Detachemente fest.

Art. 6 Zivilansprüche
Die Zivilprozessordnung ist auf die Behandlung der auf das BZG gestützten Zivilklagen anwendbar (Art. 60 bis 65 und 67 BZG). Artikel 33 des vorliegenden Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 7 Strafverfahren
[1] Für die Verfolgung und Aburteilung von Widerhandlungen gegen das BZG ist die Strafprozessordnung anwendbar. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Departements, in leichten Fällen eine Verwarnung auszusprechen (Art. 68 bis 70 BZG).
[2] Die Widerhandlungen gegen das Gesetz werden dem Departement angezeigt, welches sie, unter Vorbehalt der Fälle, die in seine Zuständigkeit fallen, ohne Verzug an das zentrale Amt des kantonalen Untersuchungsrichters überweist.

2. Abschnitt: Interkommunale Vereinbarung

Art. 8 Grundsatz und rechtliche Form
[1] Es steht den Gemeinden frei, sich zusammenzuschliessen, um die ihnen von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise gemeinsam zu erfüllen.
[2] Artikel 112 des Gemeindegesetzes ist unter Vorbehalt von Artikel 9 anwendbar. Die interkommunale Vereinbarung unterliegt der Genehmigung durch den Staatsrat.
[3] Der Staatsrat kann überdies für bestimmte Gemeinden im Sinne von Artikel 111 des Gemeindegesetzes eine Zusammenarbeit anordnen.

Art. 9 Interkommunale Organisation
[1] Um die Gesamtheit der Zivilschutzmassnahmen vorzubereiten und auszuführen, muss die Vereinbarung eine interkommunale Organisation vorsehen, welche über eine Direktion, einen Zivilschutzkommandanten und eine interkommunale Zivilschutzstelle verfügt.
[2] Im Rahmen der Zuständigkeiten der interkommunalen Organisation:
a) verfügt die Direktion über die gleichen Befugnisse wie der Gemeinderat für die der Gemeinde obliegenden Aufgaben;
b) verfügen der Zivilschutzkommandant und die interkommunale Zivilschutzstelle über die gleichen Befugnisse wie der Zivilschutzkommandant oder die kommunale Zivilschutzstelle für die der Gemeinde obliegenden Aufgaben.
[3] Die interkommunale Vereinbarung bezeichnet die Gemeinde oder die Gemeinden, welche die Bauten und Einrichtungen der interkommunalen Organisation (Leitgemeinde) aufzunehmen haben, sowie die Bestände.

3. Abschnitt: Ausbildung

Art. 10 Grundsätze

[1] Der Kanton stellt eine einheitliche Grundausbildung aller Schutzdienstpflichtigen sowie die Weiterbildung der kantonalen und regionalen Detachemente in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes sicher.

[2] Die Gemeinden stellen durch Wiederholungskurse die Weiterbildung ihrer Schutzdienstpflichtigen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes und des Kantons sicher.

[3] Der Kanton strebt die Mitarbeit der Mitglieder von Partner- (Art. 3 BZG) und privaten Organisationen an.

[4] Der Staatsrat legt die Grundsätze der Ausbildung, namentlich die Planung und die Dauer der Kurse, die Zahl und den Einsatz der Instruktoren, die gemeinsamen Übungen sowie die nachzuholenden Kurse fest.

Art. 11 Finanzierung

[1] Die Grundausbildung (Art. 33 BZG), die Kaderausbildung (Art. 34 BZG) und die Weiterbildungskurse (Art. 35 BZG) sowie die Erstausbildung und die Weiterbildung der kantonalen Detachemente (Art. 5 des vorliegenden Gesetzes) gehen zu Lasten des Kantons.

[2] Die Kosten der Wiederholungskurse (Art. 36 BZG) gehen zu Lasten der Gemeinden.

4. Abschnitt: Bauten

Art. 12 Obligatorische private Schutzräume

[1] Grundsätzlich haben Hauseigentümer beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern Schutzräume zu erstellen, diese auszurüsten und in der Folge zu unterhalten (Art. 46 Abs. 1 BZG).

[2] Die Baupflicht gilt als erfüllt, wenn der Bauherr sich an den Auslagen für den Bau eines gemeinsamen Schutzraums beteiligt.

[3] Das Departement ist zuständig, um Abweichungen von der Pflicht, Schutzplätze zu erstellen, zuzulassen. Es kann ausserdem auf die Einziehung des Ersatzbeitrages verzichten, sofern der Kanton diese Befugnis hat, namentlich für abgelegene Gebäude, in denen Personen sich nur vorübergehend aufhalten.

Art. 13 Öffentliche Schutzräume

In den Beurteilungszonen, in denen die Zahl der Schutzplätze nicht ausreicht, sorgen die Gemeinden dafür, dass dieser Mangel durch die Erstellung von ausgerüsteten öffentlichen Schutzräumen behoben wird (Art. 46 Abs. 2 BZG).

Art. 14 Gemeinsame Schutzräume a) Grundsätze

[1] Das Departement ist allein zuständig, um auf Antrag der Gemeinde die Zusammenlegung der in Artikel 12 vorgesehenen Bauten zu einem oder mehreren gemeinsamen Schutzräumen anzuordnen.

[2] Wenn die Zusammenlegung von privaten Schutzräumen zu gemeinsamen Schutzräumen beschlossen ist, bestimmt die Gemeinde, wer von den betroffe-

nen Eigentümern oder ob die Gemeinde selbst, nach Anhören der Eigentümer und nach Einholen der Meinung des Departements, den Bau ausführt.

[3] Gemeinsame Schutzräume sind spätestens drei Jahre nach dem Beginn der Arbeiten des ersten betroffenen Bauprojektes zu errichten. Vor dem Beginn der Erstellung jedes Gebäudes sind Sicherheiten entsprechend den Ersatzbeiträgen (Art. 19 Abs. 3 ZSV) zu leisten. Die Sicherheiten werden ab dem Zeitpunkt freigegeben, da der gemeinsame Schutzraum in Übereinstimmung mit den technischen und administrativen Vorschriften erbaut ist und die Kontrollorgane die Abnahme der Arbeiten vorgenommen haben.

[4] Wenn die Gemeinde die Erstellung eines gemeinsamen Schutzraums vorsieht, bezahlen ihr die Eigentümer einen so genannten Einkaufsbeitrag zur Deckung der Baukosten. Dieser ist jedoch nicht höher als jener der durchschnittlichen Baukosten der Schutzräume pro Schutzplatz.

[5] Wenn der gemeinsame Schutzraum in einem öffentlichen Schutzraum integriert ist, sind in der Abrechnung die beiden Bauteile getrennt aufzuführen.

Art. 15 b) Verträge zwischen den Eigentümern

[1] Vor der Erstellung eines gemeinsamen Schutzraums schliessen die betroffenen Eigentümer bezüglich des Unterhalts des Schutzraums, seiner Einrichtung, seiner Ausrüstung und deren Benützung einen schriftlichen privatrechtlichen Vertrag ab. Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung durch das kantonale Amt. Die damit verbundenen dinglichen Rechte bilden Gegenstand einer Eintragung ins Grundbuch.

[2] Ist ein gemeinsamer Schutzraum im Vergleich zum Bauprogramm, das ihn vorschreibt, überdimensioniert oder wird das ursprüngliche Bauprojekt gekürzt, so können die Eigentümer mit Zustimmung des kantonalen Amts mit anderen Personen den Einkauf der vorhandenen verfügbaren Schutzplätze oder jedes andere dingliche Recht vereinbaren, um damit den Zugang dieser Personen zu den Schutzplätzen des Schutzraums zu ermöglichen.

[3] Eine persönliche und zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit gewährleistet die Zuteilung und Verwendung der Schutzplätze für den Zivilschutz.

[4] Die örtliche ZSO führt eine Aufstellung über die dieser Art von Schutzräumen zugesprochenen Plätze und informiert das Departement darüber.

Art. 16 Enteignung

Die kantonale Gesetzgebung über die Enteignung ist anwendbar auf die Expropriationen, die zur Ausführung der Zivilschutzmassnahmen notwendig sind.

Art. 17 Baubewilligung

[1] Die Baubewilligung für Arbeiten, welche die Pflicht zum Einrichten eines Schutzraums nach sich ziehen, kann nicht vor der Genehmigung des Projektes durch das Departement und gegebenenfalls vor Ablauf des in Artikel 14 und 15 vorgesehenen Verfahrens erteilt werden.

[2] Wird ein Gesuch um Erlass gestellt, so kann die Baubewilligung erst dann erteilt werden, wenn das Departement über den Grundsatz befunden und ge-

gebenenfalls den Ersatzbeitrag festgesetzt hat. Der diesbezügliche Entscheid stellt eine Auflage dar, die getrennt von der Baubewilligung, zu welcher sie eine Zusatzbestimmung darstellt, angefochten werden kann.

Art. 18 Ersatz- und Einkaufsbeitrag a) Ansatz

[1] Die Höhe des Ersatzbeitrages entspricht dem minimalen Ansatz, welcher durch das Bundesrecht festgelegt wird.

[2] Der Staatsrat kann diesen Betrag mittels Beschluss anpassen.

Art. 19 b) Buchhaltung

[1] Jede Gemeinde führt eine detaillierte Buchhaltung über die eingezogenen oder zu erhebenden sowie die verwendeten Ersatz- und Einkaufsbeiträge. Sie gibt diese einmal im Jahr dem kantonalen Amt bekannt.

[2] Diese Beträge werden in der Vermögensrechnung der Gemeinde als Spezialfonds aufgeführt.

Art. 20 Kontrolle der privaten Schutzräume

Die Kontrolle der privaten Schutzräume (Abnahme und periodische Kontrollen) obliegt der Gemeinde. Das Departement übernimmt die Ausbildung der in den Gemeinden und in den Regionen hierzu Verantwortlichen und übermittelt ihnen seine Anweisungen.

Art. 21 Vollzugsbestimmungen

Der Staatsrat beschliesst in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen betreffend die Bauten und deren Kontrolle. Insbesondere legt er die Befreiung eines Hauseigentümers von der Schutzraumbaupflicht, das Bewilligungsverfahren zur Erstellung von Schutzräumen, die Abnahme und den Unterhalt der Schutzräume und die Einleitung eines allfälligen Vollzugsverfahrens fest.

5. Abschnitt: Einsatz

Art. 22 Kantonaler Einsatz

[1] Der Staatsrat ist befugt, Einsätze anzuordnen:

a) im Bereich der interkantonalen Hilfeleistung;

b) im Bereiche der Wiederinstandstellungsarbeiten, bedingt oder nicht bedingt durch eine Katastrophe oder einen Notfall;

c) zugunsten der Gemeinschaft. Die betroffenen Gemeindebehörden sind anzuhören.

[2] Bei Katastrophen und Notlagen ist der kantonale und regionale Einsatz gemäss dem Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen geregelt. In Extremfällen ist einzig der Staatsrat zuständig.

Art. 23 Kommunaler und interkommunaler Einsatz

[1] Der Gemeinderat, subsidiär der Präsident, der Vizepräsident oder bei ihrer Abwesenheit ein weiteres Mitglied des Gemeinderates, ist befugt, den Einsatz anzuordnen:

a) im Katastrophen- oder Notfall;
b) bei Wiederinstandstellungsarbeiten in Folge einer Katastrophe oder eines Notfalls, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staatsrates;
c) mit vorgängiger Zustimmung des Staatsrates bei Wiederinstandstellungsarbeiten, die nicht durch eine Katastrophe oder einen Notfall bedingt sind.

[2] Bei einem interkommunalem Einsatz ist die Direktion der interkommunalen Organisation zuständig (Art. 9 Abs. 2 Bst. a).

Art. 24 Umsetzung

Für den Vollzug des Aufgebots ist zuständig:
a) auf kantonaler Stufe: der Chef der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär, wenn das Aufgebot durch den Staatsrat erfolgt;
b) auf kommunaler und interkommunaler Stufe:, der Zivilschutzkommandant, wenn das Aufgebot durch den Gemeinderat, subsidiär den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder bei ihrer Abwesenheit ein weiteres Mitglied des Gemeinderates oder die Direktion der interkommunalen Organisation erfolgt.

Art. 25 Finanzierung

[1] Die Einsatzkosten des Zivilschutzes werden durch die Instanz getragen, welche die Hilfeleistung anfordert. In Streitfällen entscheidet der Staatsrat als einzige Instanz gemäss den Grundsätzen der Solidarität und Billigkeit.

[2] Bei einem durch ein kantonales Führungsorgan angeordneten Aufgebot übernimmt der Kanton vollumfänglich die Einsatzkosten. Wenn ein Einsatz zusätzliche Einsatzkräfte erfordert, kann der Kanton solche nach Anhörung der betroffenen Gemeinden aufbieten. In diesem Falle werden die Einsatzkosten zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent von den betroffenen Gemeinden übernommen. Der Staatsrat kann in Sonderfällen den Verteilungsschlüssel gemäss den Grundsätzen der Solidarität und Billigkeit ändern.

[3] Bei einem spontanen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten einer katastrophengeschädigten Gemeinde übernimmt die anordnende Gemeinde die Einsatzkosten.

[4] Die interkantonale Hilfe geht zu Lasten des Kantons, unter Vorbehalt interkantonaler Vereinbarungen (Art. 6 BZG).

Art. 26 Kontrollführung

Die Kontrollführung obliegt dem Departement (Art. 28 BZG).

Art. 27 Einrückungspflicht

[1] Die Schutzdienstpflichtigen haben in Übereinstimmung mit den Anweisungen der aufbietenden Behörde in den Dienst einzurücken (Art. 27 Abs. 3 BZG).

[2] Die Arbeitgeber haben den Schutzdienstpflichtigen zu diesem Zweck freizustellen.

[3] Das Departement legt mittels Weisungen die Ausnahmen von der Einrückungspflicht fest.

6. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 28 Gesetzeskonflikte

Bei Konflikten zwischen dem Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen und dem vorliegenden Gesetz ist einzig das vorliegende Gesetz anwendbar.

Art. 29 Rechtsmittel

[1] Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung können die Entscheide des Zivilschutzkommandanten an den Gemeinderat respektive die Direktion der interkommunalen Organisation weitergezogen werden.

[2] Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung können die Entscheide des Departements, des kantonalen Amts, des Gemeinderats oder der interkommunalen Direktion an den Staatsrat weitergezogen werden.

[3] Im Übrigen sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sowie das Gemeindegesetz anwendbar.

Art. 30 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Statuts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 31 Material und Finanzierung

[1] Der Kanton bestimmt, welches das standardisierte Material des Zivilschutzes ist. Dieses kann durch die Ersatzbeiträge finanziert werden (Art. 47 Abs. 2 in fine BZG).

[2] Der Kanton verwaltet das vom Bund den Gemeinden gelieferte Material.

Art. 32 Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des kantonalen Subventionsgesetzes sind auf sämtliche im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Subventionen unmittelbar und vollumfänglich anwendbar.

Art. 33 Haftung für Schäden

[1] Hat der Kanton oder die Gemeinde für einen Schaden einzustehen, welcher einem Dritten während Kursen, Übungen oder jedes anderen Einsatzes des Zivilschutzes zugefügt wurde, so ist der Staatsrat beziehungsweise der Gemeinderat zuständig, um:

a) eine Forderung auf Schadenersatz, die vom Geschädigten oder seinem Beauftragten vorgebracht wurde, anzuerkennen (Art. 60 BZG);

b) gegen die Person, die den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat, eine Regressklage einzuleiten (Art. 61 BZG).

[2] Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

[3] Absatz 1 des vorliegenden Artikels ist sinngemäss auf die Prüfung der Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von persönlichen Gegenständen anwendbar (Art. 64 BZG).

Art. 34 Aufhebung

Sämtliche dem vorliegenden Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

a) das Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und die Schutzräume vom 27. September 1989;

b) Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 14. November 1988;

c) Artikel 30 des Gesetzes über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vom 2. Oktober 1991;

d) Artikel 26 Absatz 2 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vom 4. November 1992;

e) Artikel 85 Ziffer 3 der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

[1] Das vorliegende Gesetz ist auf die bei seinem Inkrafttreten hängigen Verfahren anwendbar.

[2] Solange die Vollzugsbestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht verabschiedet sind, bleibt die Vollzugsverordnung vom 5. Juni 1996 zum Ausführungsgesetz vom 27. September 1989 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und die Schutzräume in Kraft, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Bundesrechts oder des vorliegenden Gesetzes steht.

Art. 36 Referendum und Inkrafttreten

[1] Die Artikel 5, 8, 9, 11, 20, 22 bis 25 des vorliegenden Gesetzes sind dem fakultativen Referendum unterstellt.

[2] Die anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind nicht dem fakultativen Referendum unterstellt, da diese in Anwendung eines Bundesgesetzes verordnet werden.

[3] Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.[1]

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 11. Februar 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

[1] Inkrafttreten: 1. Januar 2006.

Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

vom 10. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE);
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2, 38 Absatz 2, 42 Absatz 2, 54 und 58 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

[1] Der Kanton Wallis tritt der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002, nachstehend IVSE, bei. Der Beitritt betrifft die Bereiche A, B, C, und D gemäss Artikel 2 der Vereinbarung.

[2] Der Staatsrat ist beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der IVSE die interkantonale Vereinbarung über die Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behindertenеinrichtungen vom 2. Februar 1984 zu kündigen.

Art. 2

[1] Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Staatsrat ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

[3] Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.[1]

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 10. Februar 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

[1] Inkrafttreten: 1. Januar 2006.

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

vom 13. Dezember 2002

Präambel

In Anbetracht dessen,
dass soziale Einrichtungen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton offen stehen sollen;
dass die hierfür nötige Angebotsoffenheit nur spielen kann, wenn die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert ist;
dass eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereiche der sozialen Einrichtungen anzustreben ist;
beschliessen die Kantone, gestützt auf den Vorschlag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) im Einvernehmen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD)
und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren (SDK)

folgende Vereinbarung:

I Grundlagen

Zweck

Art. 1

[1] Die Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.

[2] Die Vereinbarungskantone arbeiten in allen Belangen der IVSE zusammen. Sie tauschen insbesondere Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmen ihre Angebote an Einrichtungen aufeinander ab und fördern die Qualität derselben.

Geltungsbereich

Art. 2 Bereiche

[1] Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:

A Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.

Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr.

B Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Bereiche von Einrichtungen, soweit sie Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen, fallen nicht unter diese Vereinbarung.

C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich

D Sonderschulen

[2] Die Vereinbarungskonferenz (VK) kann die Vereinbarung unter Vorbehalt der Artikel 6 und 8 der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen ausdehnen.

[3] Die Kantone können einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten.

Art. 3 Abgrenzungen

[1] Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzuges für Erwachsene gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch, Einrichtungen für Betagte sowie medizinisch geleitete Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung.
[2] Abteilungen von Einrichtungen gemäss Absatz 1 mit eigener Rechnung und Leitung können der IVSE ebenfalls unterstellt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.

Begriffe

Art. 4

Die folgenden Begriffe werden im Rahmen der IVSE auf Grund der nachstehenden Definitionen verwendet:

a) **Vereinbarungskonferenz (VK)**
Die Versammlung all jener Mitglieder der SODK, deren Kanton der IVSE beigetreten ist, bildet die Vereinbarungskonferenz.

b) **Vorstand der VK**
Der Vorstand VK entspricht den Vorstandsmitgliedern SODK, soweit deren Kanton der IVSE beigetreten ist.

c) **Vereinbarungskanton**
Der Vereinbarungskanton ist derjenige Kanton, der mindestens einem Bereich der IVSE beigetreten ist.

d) **Wohnkanton**
Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, wo die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

e) **Trägerkanton**
Trägerkanton ist der Kanton, wo die Einrichtung ihren Standort hat. Wird die unternehmerische und finanzielle Herrschaft über die Einrichtung in einem anderen Kanton ausgeübt, so kann dieser als Trägerkanton vereinbart werden.

f) **Einrichtung**
Die Einrichtung ist eine Struktur, die als juristische oder natürliche Person Leistungen in einem Bereich nach Art. 2 Abs. 1 erbringt.

g) **Richtlinie**
Die Richtlinie stellt eine verbindliche Sekundärnorm der IVSE dar. Sie wird durch den Vorstand VK erlassen.

Nachträgliche Wohnsitznahme und Aufenthalt

Art. 5

[1] Die nachträgliche Wohnsitznahme einer mündigen Person mit Behinderungen gem. Art. 2 Abs. 1 Bereich B am Standort der Einrichtung hebt, sofern die Person in der Einrichtung wohnt, die Vergütungspflicht des letzten Wohnkantons nicht auf.

[2] Kostenübernahmegarantien für den Unterricht in Sonderschulexternaten leistet derjenige Kanton, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.

II Organisation

Konstituierung der IVSE, Vollzug, Organe

Art. 6 Vollzug

[1] Die SODK ist solange federführende Konferenz bis die Organe geschaffen sind.

[2] Die VK gewährleistet den Vollzug der IVSE.

[3] Sie arbeitet dabei mit den weiteren im Bereich der sozialen Einrichtungen zuständigen Fachdirektorenkonferenzen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zusammen. Zu den weiteren zuständigen Fachdirektorenkonferenzen gehören:
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD)
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren (SDK)

[4] Die VK konsultiert die EDK, die KKJPD und die SDK in Bezug auf die von ihr gestützt auf die Artikel 8 Buchstabe a) und 9 Buchstaben, g) und h) der IVSE zu fällenden Entscheide.

Art. 7 Organe

[1] Organe der IVSE sind:
a) Die VK
b) Der Vorstand VK
c) Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
d) Die Regionalkonferenzen
e) Die Rechnungsprüfungskommission

[2] Wahlen und Abstimmungen
- Rechtsgültige Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der in der IVSE für die Besetzung der Organe vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder unter Vorbehalt von Art. 8 Buchstabe a).

- Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.
- Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

[3] Die VK erlässt ein Reglement zu Konstituierung und Tätigkeit der Organe.

Art. 8 VK

Die VK ist zuständig für:

a) Die Ausdehnung der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 2. Entscheide bedürfen für ihre Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit.
b) Den Erlass eines Reglements zur Konstituierung und Tätigkeit der Organe gemäss Artikel 7 Absatz 3.

Art. 9 Vorstand VK

[1] Der Vorstand VK ist zuständig für:

a) Die Durchführung des Beitrittsverfahrens nach Art. 37
b) Die Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der IVSE im Anschluss an das Erreichen des Quorums sowie die entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungskantone gemäss Art. 39
c) Die Mitteilung an die SODK bei Unterschreiten des Quorums gemäss Art. 40
d) Die Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung der IVSE
e) Die Festlegung der Regionen gemäss Art. 12 Absatz 3
f) Die Verweigerung der Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste bei Nichterfüllen der Anforderungen der IVSE auf Antrag der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
g) Den Erlass folgender Richtlinien:
  - Zur Leistungsabgeltung gemäss den Art. 20 und 21
  - Zum Verfahren im Bereich C gemäss Art. 30
  - Rahmenrichtlinien zur Qualität gemäss Art. 33 Absatz 2
  - Zur Kostenrechnung gemäss Art. 34 Absatz 2
h) Die Verabschiedung von Empfehlungen
i) Die Abstimmung der Angebote zwischen den Regionen und deren periodische Erörterung mit ihnen
k) Alle Entscheide, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen

[2] An den Sitzungen des Vorstandes VK nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE zu den Geschäften der IVSE mit beratender Stimme teil.

Verbindungsstellen

Art. 10 Bezeichnung

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet eine Verbindungsstelle.

Art. 11 Zuständigkeit

[1] Die Verbindungsstellen sind zuständig für:

a) Das Einholen der Kostenübernahmegarantie
b) Die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Kostenübernahmegarantie und den Entscheid über dieselben
c) Die Koordination der Information und der Geschäftsbearbeitung mit Verwaltungen sowie Einrichtungen und deren Vertretungen innerhalb des Kantons
d) Den Informationsaustausch und die Geschäftsbearbeitung mit Verbindungsstellen anderer Vereinbarungskantone
e) Die Führung eines Registers über die erteilten Kostenübernahmegarantien

[2] Die Verbindungsstellen nehmen an den Sitzungen der Regionalkonferenzen teil.

Regionalkonferenzen

Art. 12 Zusammenschluss

[1] Die Verbindungsstellen schliessen sich zu den vier Regionalkonferenzen Westschweiz/Tessin, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz zusammen.

[2] Jede Verbindungsstelle gehört einer Regionalkonferenz an. Sie kann weiteren Regionalkonferenzen mit beratender Stimme angehören.

[3] Der Vorstand VK legt die Regionen fest.

Art. 13 Zuständigkeit

Die Regionalkonferenzen sind zuständig für:
a) Die Wahl von zwei Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen als Mitglieder der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
b) Die Abstimmung der Angebote an Einrichtungen zwischen den Kantonen im Rahmen der Region
c) Den Austausch von Informationen im Sinne von Art. 1 Absatz 2 und die Weiterleitung derselben an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
d) Anträge an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste der Einrichtungen.

Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE

Art. 14 Zusammensetzung

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Regionalkonferenzen. Der Konferenzsekretär oder die Konferenzsekretärin der SODK nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 15 Zuständigkeit

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE ist zuständig für:

a) Die Ausarbeitung von Bericht und Antrag zu den Geschäften des Vorstandes VK gemäss Art. 9 lit. e) – h). Anträge gemäss Artikel 9 lit. f) dürfen nur auf Antrag einer Regionalkonferenz erfolgen.
b) Den Austausch von Informationen im Sinne von Art. 1 Absatz 2
c) Die Instruktion der Verbindungsstellen

Rechnungsprüfungskommission

Art. 16

Die Rechnungsprüfungskommission der SODK revidiert die Jahresrechnung der IVSE und erstattet der VK Bericht und Antrag.

Geschäftsführung

Art. 17 Sekretariat

[1] Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren führt die Geschäfte der IVSE, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.

[2] Es besorgt auch die Sekretariate der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen sowie in der Regel von Ad-hoc-Fachgruppen.

[3] Das Zentralsekretariat SODK steht als Schlichtungsstelle zur Verfügung.

Art. 18 Kosten

[1] Die Kosten, welche durch die Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, werden von der VK getragen.

[2] Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren stellt den Vereinbarungskantonen hierfür Rechnung und sorgt für das Inkasso.

III Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie

Grundsatz

Art. 19

[1] Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Trägerkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.

[2] Die zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons schulden der Einrichtung des Trägerkantons die Leistungsabgeltung für die Leistungsdauer.

Leistungsabgeltung

Art. 20 Definition Leistungsabgeltung

[1] Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge von Bund und IV. Der verblei-

bende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet. Davon werden die individuellen Leistungen der Sozialversicherungen abgezogen.

[2] Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.

Art. 21 Definition anrechenbarer Aufwand und Ertrag

[1] Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistung erforderlichen Personal- und Sach- inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen.

[2] Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit diese für den Betrieb bestimmt sind.

[3] Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zu den Art. 20 und 21.

Art. 22 Beiträge der Unterhaltspflichtigen

[1] Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen.

[2] Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden.

Art. 23 Methode

[1] Die Leistungsabgeltung kann sowohl durch Methode D (Defizitdeckung) als auch Methode P (Pauschalen) erfolgen.

[2] Besteht zwischen dem Trägerkanton und seiner Einrichtung keine Abmachung bezüglich der Methode P, so kommt die Methode D zur Anwendung.

[3] Die Vereinbarungskantone streben den Übergang von der Methode D zur Methode P an. Der Vorstand VK fördert diesen Prozess im Rahmen von Art. 1 Absatz 2.

Art. 24 Verrechnungseinheit

[1] Als Verrechnungseinheit gilt der Kalendertag.

[2] Bei der Methode P kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Art. 25 Inkasso

[1] Die Einrichtung des Trägerkantons kann den zahlungspflichtigen Stellen und Personen monatlich Rechnung stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Eingang zu bezahlen.

[2] Bleiben nach Ablauf der Zahlungsfrist die Überweisungen der Zahlungspflichtigen aus, mahnt die Einrichtung schriftlich. 10 Tage nach Eintreffen der Mahnung beginnt ein Verzugszins von 5% zu laufen.

[3] Bei Inkassoproblemen leistet der Wohnkanton Hilfe.

Kostenübernahmegarantie

Art. 26 Ablauf

[1] Die Verbindungsstelle des Trägerkantons holt vor der Unterbringung oder vor dem Eintritt der Person bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie ein.

[2] Kann das Gesuch um die Kostenübernahmegarantie wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht vor Beginn der Unterbringung oder des Eintritts der Person in die Einrichtung gestellt werden, so ist es so rasch als möglich nachzuholen.

Art. 27 Modalitäten

[1] Die Kostenübernahmegarantie kann befristet und mit Auflagen versehen sein. Bei einem Wechsel des Wohnkantons holt der Trägerkanton eine neue Kostenübernahmegarantie ein.

[2] Unbefristete Kostenübernahmegarantien können mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

[3] Gesuche um eine Kostenübernahmegarantie zu Gunsten von erwachsenen Personen erfordern deren Einwilligung.

Regeln für erwachsene Personen mit Behinderungen gem. Bereich B

Art. 28 Kostenbeteiligung; Grundsätze

[1] Für erwachsene Personen mit Behinderungen bezüglich einer Einrichtung des Bereichs B gelten in teilweiser Abweichung von Kapitel III (Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie) die nachfolgenden Regeln.

[2] Die erwachsene Person in Wohneinrichtungen und in Beschäftigungseinrichtungen, die keinen Lohn ausrichten, trägt einen angemessenen Teil der Leistungsabgeltung aus ihrem Einkommen und Vermögen als Kostenbeteiligung.

[3] Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach den im Wohnkanton geltenden Regeln.

Art. 29 Kostenbeteiligung und Leistungsabgeltung

[1] Die Kostenbeteiligung wird von der Einrichtung bei der Person oder deren gesetzlichen Vertretung auf Grund der Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons eingefordert.

[2] Verbleibt nach Abzug der Kostenbeteiligung von der Leistungsabgeltung ein ungedeckter Betrag, so gilt der Wohnkanton diesen der Einrichtung ab.

Regeln für den Bereich C

Art. 30

Für das Verfahren im Bereich C kann der Vorstand VK eine spezielle Richtlinie erlassen.

IV Einrichtungen

Liste der Einrichtungen

Art. 31 Bezeichnen der Einrichtungen

[1] Der Trägerkanton bezeichnet die Einrichtungen in seiner Zuständigkeit, welche er der IVSE zu unterstellen beabsichtigt, teilt sie im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 den entsprechenden Bereichen zu, bezeichnet die von der Einrichtung angewandte Methode der Leistungsabgeltung gemäss Art. 23 und meldet diese Angaben dem Zentralsekretariat der SODK.

[2] Fallen nicht alle Abteilungen einer Einrichtung unter die IVSE, so bezeichnet der Trägerkanton ausdrücklich jene Abteilungen, auf welche die IVSE Anwendung finden soll.

Art. 32 Liste

[1] Das Zentralsekretariat der SODK führt eine Liste der Einrichtungen beziehungsweise derjenigen Abteilungen, welche der IVSE unterstellt sind. Es führt die Liste nach Bereichen gem. Art. 2 Absatz 1 sowie nach Methoden der Leistungsabgeltung gemäss Artikel 23 der IVSE.

[2] Die Verbindungsstellen melden alle Mutationen umgehend dem Zentralsekretariat der SODK, welches diese Liste laufend nachführt.

Qualität und Wirtschaftlichkeit

Art. 33

[1] Die Trägerkantone gewährleisten in den dieser Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb.

[2] Der Vorstand VK erlässt Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen.

Kostenrechnung

Art. 34

[1] Die Trägerkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.

[2] Der Vorstand VK erlässt Richtlinien zur Kostenrechnung.

V Rechtsschutz

Art. 35

[1] Entscheide der Organe dieser Vereinbarung können gemäss Art. 84 Absatz 1 lit. a und b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG) beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

[2] Bei Streitigkeiten zwischen den Kantonen, die sich aus der IVSE ergeben, können die Kantone mit staatsrechtlicher Klage im Sinne von Art. 83 lit. b des

Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht gelangen.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

Beitritt zur IVSE

Art. 36 Beitritt

[1] Der Vorstand SODK gibt die vorliegende Vereinbarung zum Beitritt frei und führt das Beitrittsverfahren durch.

[2] Beitreten können die Kantone der Schweiz sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Art. 37 Verfahren

[1] Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann auf Beginn eines jeden Quartals erklärt werden.

[2] Die schriftliche Beitrittserklärung muss dem Zentralsekretariat der SODK zu Handen des Vorstandes VK mindestens 30 Tage vor dem Beitrittstermin zugehen.

[3] In der Beitrittserklärung wird angegeben, für welche Bereiche gemäss Artikel 2 der Beitritt erfolgt.

[4] Die Beitrittserklärung ist nur gültig, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der IHV, soweit diese in den Bereichen A und B besteht, gekündigt wird.

Kündigung der IVSE

Art. 38

[1] Die Kündigung der IVSE ist dem Zentralsekretariat SODK zu Handen des Vorstandes VK schriftlich einzureichen.

[2] Der Austritt wird auf das Ende des dem Kündigungsschreiben folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

[3] Das Kündigungsschreiben gibt den respektive die betroffenen Bereiche an.

[4] Vor der Kündigung erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten der IVSE

Art. 39

[1] Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind, bestellt die SODK die Organe. Der Vorstand VK legt anschliessend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten fest und orientiert die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein.

[2] Das Inkraftsetzen hat spätestens zwölf Monate nach Erreichen des Quorums zu erfolgen.

Aufhebung der IVSE

Art 40 IVSE

[1] Sobald das Quorum gem. Art. 39 Absatz 1 unterschritten wird, ist die IVSE aufzuheben.

[2] Der Vorstand VK meldet die Unterschreitung des Quorums an die SODK. Die SODK legt den Zeitpunkt für die Aufhebung fest und teilt ihn den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein mit.

Art. 41 Kostenübernahmegarantien

Vor der Aufhebung der IVSE erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

Übergangsregelung IHV/IVSE

Art. 42 Kostengutsprachen/Kostenübernahmegarantien

Bestehende Kostengutsprachen der IHV behalten für Vereinbarungskantone die Gültigkeit als Kostenübernahmegarantie. Artikel 27 Absatz 2 gilt analog.

Art. 43 Liste

[1] Die Liste der Heime und Einrichtungen gemäss Artikel 8 der IHV wird für die Beitrittskantone in die Liste der Einrichtungen gemäss Artikel 31 und 32 IVSE überführt.

[2] Die Vereinbarungskantone reichen innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt ihre gemäss Artikel 2 und 23 angepasste und bereinigte Liste der Einrichtungen dem Sekretariat der SODK ein.

Der vorliegende Text wurde von der Plenarversammlung SODK in Basel am 20. September 2002 genehmigt.

Die Präsidentin: **Dr. Ruth Lüthi, Staatsrätin**
Der Zentralsekretär: **Ernst Zürcher**

Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005

vom 10. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13 Absatz 1, 15 Ziffer 2, 31 Absatz 1 Ziffer 2, 38 Absatz 2 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005, angenommen durch die Konferenz der Unterzeichnerkantone der FHV am 12. Juni 2003;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1
Der Kanton Wallis tritt der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 bei.

Art. 2
Der Betrag, der den kantonalen Beiträgen gemäss FHV entspricht, wird jedes Jahr in das Budget des Staatshaushaltes aufgenommen.

Art. 3
[1] Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.
[2] Der Staatsrat publiziert das vorliegende Gesetz sowie den Text der FHV im Amtsblatt. Er bestimmt das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.[1]

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 10. Februar 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

[1] Inkrafttreten: 1. Januar 2005.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005

vom 12. Juni 2003

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

[1] Die Vereinbarung regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten.

[2] Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende sowie die Optimierung des Fachhochschulangebots. Sie trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Art. 2 Subsidiarität zu anderen Vereinbarungen

Interkantonale Vereinbarungen, die die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung einer oder mehrerer Fachhochschulen regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen gesamthaft mindestens so hoch sind, wie sie der Abschnitt II der vorliegenden Vereinbarung vorsieht und dass die Gleichberechtigung der Studierenden (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 und 7) gewährleistet ist.

Art. 3 Grundsätze

[1] Der Wohnsitzkanton der Studierenden leistet den Trägern von Fachhochschulen Beiträge an die Ausbildungskosten.

[2] Die Fachhochschulträger gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung. Soweit die Kantone nicht selber Träger der Fachhochschulen sind, verpflichten sie die ihnen verbundenen Schulen zur Gleichbehandlung.

Art. 4 Beitragsberechtigte Studiengänge

[1] Als beitragsberechtigt gelten anerkannte Diplomstudiengänge kantonaler oder interkantonaler Fachhochschulen. Die Anerkennung richtet sich nach dem Fachhochschulgesetz des Bundes oder der Interkantonalen Diplomvereinbarung. Bei zweistufig geführten Diplomstudiengängen (Bachelor- und Masterstudien) sind beide Studienstufen beitragsberechtigt.

[2] Anerkannte Studiengänge, die von einem privaten Träger geführt werden, aber von einem Kanton oder einer Gruppe von Kantonen mitfinanziert werden, sind beitragsberechtigt, sofern sie von der Kommission FHV als beitragsberechtigt erklärt werden. Voraussetzung dazu ist, dass der mitfinanzierende Kanton oder die mitfinanzierenden Kantone für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

[3] Andere anerkannte Studiengänge können auf Gesuch des Standortkantons von der Kommission FHV als beitragsberechtigt anerkannt werden. In diesem

Fall werden nur jene Kantone zahlungspflichtig, die sich dazu ausdrücklich verpflichten.

Art. 5 Wohnsitzkanton

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

a) der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,

b) der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,

c) der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,

d) der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst,

e) in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Art. 6 Umleitung von Studierenden

Wenn in einem Studiengang die Studienplatzkapazitäten einer Schule ausgeschöpft sind, können Studienanwärterinnen und Studienanwärter sowie Studierende an andere Schulen umgeleitet werden, sofern diese freie Studienplätze zur Verfügung stellen. Die Kommission FHV bestimmt das Verfahren und die für die Umleitung zuständige Stelle.

Art. 7 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

[1] Studierende und Studienanwärterinnen und Studienanwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie werden an eine Schule zugelassen, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

[2] Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, wird nebst den Studiengebühren eine Gebühr auferlegt, welche, mindestens dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

II Beiträge

Art. 8 Bemessungsgrundlage

[1] Die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen pro Studierenden festgelegt.

[2] Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann auf Antrag der Kommission FHV beschliessen, für einzelne oder alle Studiengänge ein anderes Abgeltungsmodell anzuwenden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 9 Höhe der Beiträge

[1] Die Studiengänge werden nach Studienbereichen in Gruppen zusammengefasst.

[2] Massgebend für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Gruppe, d.h. die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge.

[3] Die Beiträge werden so festgelegt, dass sie pro Gruppe 85 Prozent der Ausbildungskosten decken. Zuständig für die Festlegung der Beiträge ist die Konferenz der Vereinbarungskantone. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 10 Abzug bei hohen Studiengebühren

Die Schulen können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Die Kommission FHV legt die anrechenbaren Mindest- und Höchstbeträge je Studiengang fest. Übersteigen diese Gebühren die von der Kommission FHV festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den entsprechenden Studiengang gekürzt.

III Vollzug

Art. 11 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

[1] Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Der Bund kann sich mit beratender Stimme vertreten lassen.

[2] Ihr obliegen folgende Aufgaben:

a) die Wahl der Mitglieder und des bzw. der Vorsitzenden der Kommission FHV,
b) die Wahl der Mitglieder der Schiedsinstanz,
c) die Festlegung der Beiträge gemäss Artikel 9,
d) die Festlegung eines abweichenden Abgeltungsmodells gemäss Artikel 8,
e) die Abnahme der Berichterstattung der Kommission FHV.

[3] Sie erlässt Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht für die einzelnen Studiengänge.

Art. 12 Kommission FHV

[1] Für den Vollzug setzt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission Fachhochschulvereinbarung (Kommission FHV) ein.

[2] Sie setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, welche für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind. Zwei Mitglieder werden von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vorgeschlagen.

[3] Der Kommission FHV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) die Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
b) die jährliche Berichterstattung an die Konferenz der Vereinbarungskantone,
c) die Antragsstellung für die Festlegung der Beiträge und der Dauer der Zahlungspflicht für die einzelnen Studiengänge,

d) die Antragsstellung für die Festlegung eines abweichenden Abgeltungsmodells gemäss Artikel 8,
e) die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenze für die individuellen Studiengebühren,
f) die Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie der Verzugszinse,
g) die Einteilung neu anerkannter bzw. im Anerkennungsverfahren befindlicher Studiengänge nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 21.

Art. 13 Geschäftsstelle

Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

Art. 14 Liste der beitragsberechtigten Studiengänge

Die beitragsberechtigten Studiengänge und die Beitragshöhe werden in einem Anhang aufgeführt.

Art. 15 Ermittlung der Studierendenzahl

[1] Die Studierendenzahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems des Bundesamtes für Statistik ermittelt.

[2] Jede Schule erstellt eine Namensliste der Studierenden zu Handen des zahlungspflichtigen Kantons. Diese enthält den massgeblichen Wohnsitzkanton gemäss Artikel 5 und führt die Studierenden gemäss den Gruppen getrennt auf.

Art. 16 Vollzugskosten

Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können, auf Beschluss der Kommission FHV, die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

IV Rechtspflege

Art. 17 Schiedsinstanz

[1] Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt eine Schiedsinstanz mit sieben Mitgliedern ein. Sie bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

[2] Die Schiedsinstanz entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern, von denen sich keines aus den direkt betroffenen Kantonen befinden darf.

[3] Die Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend
a) die Zahl der Studierenden,
b) den massgebenden Wohnsitz,
c) die Zahlungspflicht der Kantone.

[4] Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (SR 279) finden Anwendung.

Art. 18 Bundesgericht

Vorbehältlich von Artikel 17 entscheidet das Bundesgericht über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen den Kantonen ergeben, auf staatsrechtliche Klage hin gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

V Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone, die für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Daten in vorgeschriebener Weise zur Verfügung zu stellen.

Art. 20 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt auf den Beginn des Studienjahres 2005/2006 in Kraft. Bedingung für das In-Kraft-Treten ist, dass mindestens fünfzehn Kantone den Beitritt erklärt haben.

Art. 21 Fachhochschulen im Anerkennungsverfahren

Die Kommission FHV bestimmt diejenigen Studiengänge, für die bereits im Anerkennungsverfahren Beiträge geleistet werden und teilt sie in die Gruppen ein. Massgeblich ist, ob der Studiengang Aussicht auf Anerkennung hat (Art. 4 Abs. 1). Es ist eine Stellungnahme der zuständigen Anerkennungskommission einzuholen.

Art. 22 Kündigung

[1] Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Kommission FHV gekündigt werden; erstmals auf den 30. September 2008.

[2] Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austrittes eingeschriebenen Studierenden bis zum Ende ihres Studiums weiter bestehen. Ebenso bleibt der Anspruch der betreffenden Studierenden auf Gleichbehandlung gemäss Artikel 3 weiter bestehen.

Art. 23 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu. Nach liechtensteinischem Recht anerkannte Fachhochschulen oder Fachhochschul-Studiengänge sind wie die entsprechenden nach schweizerischem Recht anerkannten Fachhochschulen oder Fachhochschul-Studiengänge zu behandeln.

Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone vom 12. Juni 2003.

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Messwesen

vom 14. Oktober 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 46 und 125 der Bundesverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über das Messwesen vom 9. Juni 1977 und seine Verordnungen;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Eichkreis und zuständige Behörde

[1] Der Kanton bildet einen einzigen Eichkreis.

[2] Der Staatsrat bestimmt die zuständige kantonale Behörde für die Anwendung des Bundesgesetzes über das Messwesen und seiner Verordnungen.

Art. 2 Dienstverhältnis und Vereidigung

[1] Das Dienstverhältnis der Eichmeister ist dem Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis unterstellt.

[2] Die Eichmeister werden durch den Staatsrat vereidigt.

Art. 3 Reisekosten

Der Staatsrat setzt einen Tarif fest, welcher die Beteiligung der Gebührenpflichtigen an den Reisekosten der Eichmeister bestimmt.

Art. 4 Verfahren

[1] Jeder Entscheid der kantonalen Behörde unterliegt der Einsprache.

[2] Der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde an den Staatsrat.

[3] Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 5 Strafbestimmungen

[1] Wer gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen jene der Bundesgesetzgebung über das Messwesen verstösst, kann mit einer Busse von 100 Franken bis zu 20'000 Franken bestraft werden.

[2] Strafbehörde ist die kantonale Behörde. Sie kann von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig werden.

[3] Die Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 6 Anwendungs- und Übergangsbestimmungen

[1] Der Staatsrat erlässt alle notwendigen Bestimmungen zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes.

[2] Er erlässt zudem alle notwendigen Übergangsbestimmungen, insbesondere jene betreffend die Übernahme der Ausstattung und der bestehenden Einrichtungen.

[3] Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Rechtsverfahren sind nach neuem Recht zu beurteilen.

Art. 7 Schlussbestimmungen

[1] Da es sich um die Anwendung eines Bundesgesetzes handelt, ist das vorliegende Gesetz dem Referendum nicht unterstellt.

[2] Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.[1]

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 14. Oktober 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

[1] Inkrafttreten: 1. Januar 2006.

Dekret
betreffend die Bekämpfung der Schwarzarbeit

Änderung vom 15. Dezember 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret betreffend die Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

[2] Die Aufsichtskommission wird in die kantonale tripartite Kommission eingegliedert, die in Ausführung des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingesetzt wurde.

Art. 4 Abs. 2

[2] Sie sind zuständig, Verstösse im Zusammenhang mit dem vom vorliegenden Dekret verfolgten Zweck zu ermitteln und diese in Protokollen, welche anschliessend an die zuständigen Behörden zur Zusatzuntersuchung und zum Entscheid übermittelt werden, festzuhalten.

Art. 7 Abs.1

[1] Die Arbeitskontrolleure werden beauftragt, Verstösse im Zusammenhang mit der Schwarzarbeit auf dem Gebiete des Kantons Wallis festzustellen und den Sachverhalt zu ermitteln. Im Rahmen ihrer Untersuchungshandlungen sind sie den Beamten der gerichtlichen Polizei gleichgestellt und ihr Bericht gilt als Protokoll. Es können ihnen weitere vom Gesetz vorgesehene Aufsichtsaufgaben übertragen werden.

Art. 16 Abs.1

[1] Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse ist zuständig für die Instruktion und das Aussprechen von Bussen gemäss Artikel 14.

Art. 17 Abs. 2

[2] Der Staatsrat setzt das vorliegende Dekret unverzüglich in Kraft. Es fällt mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes über denselben Gegenstand dahin, spätestens aber am 31. Dezember 2008.

II.

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 2005 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Es unterliegt dem Resolutivreferendum.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 15. Dezember 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Dekret zur Änderung des Steuergesetzes und des Reglements betreffend die Katastertaxen

vom 17. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 220 und 240 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
eingesehen das Bundesgesetz über die Behindertengleichstellung vom 13. Dezember 2002 (BehiG);
eingesehen das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (FusG);
eingesehen das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 15 Umstrukturierungen

[1] Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbestehen bleibt und die bisher für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernommen werden:

a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
b) bei der Übertragung eines Betriebes oder eines Teilbetriebes auf eine juristische Person;
c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

[2] Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren gemäss den Artikeln 158 und 159 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung folgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

[3] Buchmässige Aufwertungen und Ausgleichsleistungen unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ermittlung des Reineinkommens.

Art. 24 Abs. 4 b) Abschreibungen

[4] Auf Neuinvestitionen kann zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen eine Sofortabschreibung bis zu 100 Prozent getätigt werden. Bei Liegenschaften beträgt der Sofortabschreibungssatz dem doppelten ordentlichen Abschreibungssatz.

Art. 25 Abs. 1 Bst. e (neu) c) Rückstellungen

e) für jeden neuen Lehrling Fr. 10 000.-. Die Rückstellung muss spätestens am Ende der Lehre aufgelöst werden.

Art. 26 Abs. 1 d) Ersatzbeschaffung

[1] Beim Ersatz von Gegenständen des Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

Art. 29 Abs. 1 Bst. g, j und k 5. Allgemeine Abzüge

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
- Fr. 3800.- für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- Fr. 1500.- für die übrigen Steuerpflichtigen;
- Fr. 1000.- für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige den Abzug gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b geltend machen kann.

Der Grosse Rat kann diesen Abzug bis zu 30 Prozent erhöhen.

j) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese zwei Prozent des steuerbaren Einkommens, vermindert um die in den Artikeln 22 bis 29 vorgesehenen Abzüge, übersteigen;

k) (neu) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Behinderten, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.

Art. 31a (neu) V. Kinderabzug auf die Einkommenssteuer

Für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, wird von der Einkommenssteuer für den Kanton ein Maximalbetrag von Fr. 300.- in Abzug gebracht. Die Ermässigung wird nach Gewährung des Ehegattenrabatts gemäss Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a vorgenommen. Artikel 236 ist nicht anwendbar.

Art. 32 Abs. 3 Bst. a *VI. Steuerberechnung – 1. Steuersätze*

[3] *a)* Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ermässigt sich die Steuer um 35 Prozent, jedoch mindestens um Fr. 600.– und höchstens um Fr. 4'500.–. Der Grosse Rat kann diese Ermässigung auf maximal Fr. 6000.– anheben.

Art. 33 Abs. 2 *2. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen*

[2] Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, werden diese für sich allein besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Steuer wird zum Satz berechnet, der anwendbar wäre, wenn wiederkehrende Leistungen ausgerichtet würden, auf jeden Fall kommt der Mindestansatz zur Anwendung, höchstens aber der Maximalsatz von vier Prozent. Ist gemäss Artikel 18 nur ein Teil der Kapitalabfindung oder Ersatzleistung steuerbar, so ist für die Berechnung der wiederkehrenden Leistungen dieser Teil massgebend. Die Sozialabzüge gemäss den Artikeln 31 und 32 sind nicht abziehbar.

Art. 59 *IV. Steuerberechnung – 1. Steuerabzüge*

[1] Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen:

a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Kinderlasten: Fr. 30 000.–;

b) für Ehepaare sowie für Verwitwete und Geschiedene mit Kinderlasten: Fr. 60 000.–.

[2] Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

[3] Bei teilweiser Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt.

Art. 79 Abs. 2 und 3 *V. Ausnahmen von der Steuerpflicht*

[2] Die in Absatz 1 Buchstaben b, c, f und g genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Steuer für Grundstücke, die nicht zur unmittelbaren Erfüllung der besonderen Zwecke, sondern als Kapitalanlage oder Geschäftsbetriebe dienen, sowie für die Wasserzinsen; dabei sind Abzüge zulässig, die einer üblichen hypothekarischen Belastung des Grundstückes entsprechen. Die Steuer vom Gewinn wird nach Artikel 93, die Steuer vom Kapital nach Artikel 100, die Grundstücksteuer gemäss den Artikeln 101 und 181 und die Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 44 ff. erhoben.

[3] Die in Absatz 1 Buchstabe d und e genannten juristischen Personen unterliegen für ihre Grundstücke der Grundstücksteuer und der Grundstückgewinnsteuer. Diese Steuern werden nach Artikel 44 ff. und nach den Artikeln 101 und 181 erhoben. Die Bestimmungen über Ersatzbeschaffungen (Art. 26), über Abschreibungen (Art. 24), über Rückstellungen (Art. 25) und über den Verlustabzug (Art. 27) gelten sinngemäss.

Art. 84 d) Umstrukturierungen

[1] Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;

b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;

c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich einer Umstrukturierung oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;

d) bei der Übertragung von Beteiligungen oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zumindest mit 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

[2] Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 158 und 159 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung folgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

[3] Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgebenden Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d.

[4] Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 158 und 159 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

[5] Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung (Art. 84 Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Art. 84 Abs. 3) in eine Holding- oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Aus-

enommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 90) und auf Liegenschaften. Die stillen Reserven auf Beteiligungen werden durch Verfügung festgelegt und unterliegen der Besteuerung nach Artikel 92 Absatz 5. Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 92 Absätze 4 und 7.

[6] Buchmässige Aufwertungen und Ausgleichsleistungen unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ermittlung des Reingewinnes.

[7] Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht berücksichtigt werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung ist steuerbar.

Art. 85 Abs. 2 bis 4 e) Ersatzbeschaffungen

[2] Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

[3] Abschreibungen auf Beteiligungen, die mit früheren Dividendenausschüttungen im Zusammenhang stehen, gelten nicht als geschäftsmässig begründet.

[4] Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 89 II. Steuerberechnung - 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird ratenweise gemäss folgenden Ansätzen erhoben:

a) 3 Prozent für die ersten Fr. 100 000.-;
b) 9,5 Prozent ab Fr. 100 001.-.

Art. 92 Abs. 1, 4 und 5 *3. Holdinggesellschaften*

[1] Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine andere Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten unter Vorbehalt von Absatz 4 keine Gewinnsteuer.

[4] Erträge und Gewinne aus Grundeigentum im Kanton Wallis, das sich im Eigentum dieser Gesellschaften befindet, unterliegen der Gewinnsteuer. Dabei ist der geschäftsmässig begründete Aufwand (Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand des Grundeigentums sowie die Schuldzinsen einer üblichen hypothekarischen Belastung) zu berücksichtigen.

[5] Innert zehn Jahren realisierte stille Reserven, deren Besteuerung bei der Umstrukturierung einer ordentlich besteuerten juristischen Person (Art. 84 Abs. 1) aufgeschoben wurde (Art. 84 Abs. 5) oder beim Übertrag von Vermögenswerten (Art. 84 Abs. 3), unterliegen der Gewinnsteuer, jedoch höchstens im Ausmass des tatsächlich realisierten oder verbuchten Gewinnes. Bei Kapital- und

Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 91 Absatz 4 erfolgt die Besteuerung nur im Umfang von früher steuerwirksam vorgenommenen Abschreibungen.

Art. 92a (neu) *4. Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften*

[1] Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

a) Erträge aus Beteiligungen im Sinne der Artikel 91 und 92 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solche Beteiligungen sind steuerfrei;

b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;

c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;

d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.

[2] Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Buchstabe c werden nach Bedeutung der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

Art. 92b (neu) *5. Doppelbesteuerungsabkommen*

Von der Ermässigung der Gewinnsteuer nach den Artikeln 92 und 92*a* sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, wenn hierfür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung vorsieht.

Art. 93 Abs. 1 und 3 *6. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen*

[1] Die Gewinnsteuer des Kantons, der Gemeinden, der Burgerschaften, der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie der Anlagefonds mit direktem Grundbesitz (Art. 72, Abs. 1, Bst. b und c) beträgt vier Prozent des Reingewinnes. Gewinne unter Fr. 20 000.- werden nicht besteuert.

[3] (neu) Gewinne, die ein Sport- oder kultureller Verein, der einen ideellen Zweck verfolgt, durch gelegentliche Organisation einer Veranstaltung erzielt, können mit einer ausserordentlichen Abschreibung oder einer Rückstellung für eine ausserordentliche Abschreibung verrechnet werden.

Art. 99 *II. Steuerberechnung – 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften*

[1] Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:

a) 1 Promille für die ersten Fr. 500 000.- des Eigenkapitals;

b) 2,5 Promille ab Fr. 500 001.-.

[2] Der Grosse Rat kann die in Absatz 1 vorgesehenen Steuersätze um maximal 0,5 Promille abändern.

[3] Für die in Artikel 92 erwähnten Gesellschaften beträgt die Steuer 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Art. 101 Abs. 2 Gegenstand

[2] Der Ansatz der Grundstücksteuer beträgt 0,8 Promille.

Art. 110c (neu) e) Entschädigung

Die kantonale Steuerverwaltung erhält für den Steuerbezug von den Gemeinden eine Entschädigung von drei Prozent der eingezogenen Gemeindesteuern.

Art. 158 Abs. 3 (neu) III. Nachsteuern – 1. Voraussetzungen

[3] Bei Selbstanzeige im Sinne von Artikel 203 Absatz 4 wird die Nachsteuer ohne Zinsen eingefordert.

Art. 159a (neu) 3. Verkürzte Nachsteuer für die Erben

[1] Wird das Verfahren nach dem Tod eines in der Schweiz auf Grund persönlicher Zugehörigkeit Steuerpflichtigen eröffnet oder fortgesetzt, können die Erben die Durchführung einer verkürzten Nachsteuer verlangen, wenn sie die Steuerbehörden bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars vorbehaltlos unterstützt haben. Dieses Begehren muss innert 30 Tagen nach der Anzeige der Eröffnung oder Weiterführung des Nachsteuerverfahrens gegenüber den Erben gestellt werden.

[2] Bei Selbstanzeige wird die verkürzte Nachsteuer nur für die drei Jahre vor dem Todesjahr nach den Vorschriften der ordentlichen Veranlagung berechnet. Es werden keine Verzugszinsen nachgefordert.

[3] Die Haftung für die Nachsteuer richtet sich nach Artikel 10.

[4] Die vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

Art. 162 Abs. 2 und 4 II. Steuerbezug – 1. Provisorischer und definitiver Bezug

[2] Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Grundstücksteuer werden provisorisch gemäss letzter Veranlagung oder nach Massgabe des mutmasslich geschuldeten Betrages bezogen.

[4] Aufgehoben.

Art. 163 Abs. 2 2. Zahlung

[2] Der Staatsrat legt einen Vergütungszins fest für Steuerpflichtige, die vor Eintritt der Fälligkeit Vorauszahlungen leisten.

Art. 164a (neu) 4. Schlussabrechnung

[1] Nach Vornahme der Veranlagung wird der steuerpflichtigen Person die Schlussabrechnung eröffnet.

[2] Bisher erfolgte Zahlungen werden auf die veranlagte Steuer angerechnet.

[3] Die Schlussabrechnung berücksichtigt die gutgeschriebenen Vergütungszinsen auf den im Voraus bezahlten Akontozahlungen sowie die geschuldeten Verzugszinsen auf den nicht bezahlten oder zu spät bezahlten Akontozahlungen.

[4] Zuviel fakturierte und bezahlte Beträge werden mit einem Rückerstattungszins zurückerstattet.

[5] Noch ausstehende Beträge werden mit Ausgleichszins ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin der Steuer nachgefordert.

[6] Der Staatsrat setzt folgende Zinssätze fest:

a) Vergütungszinsen für im Voraus bezahlte Akontozahlungen;

b) Verzugszinsen für nicht bezahlte oder zu spät bezahlte Akontozahlungen;

c) Rückerstattungszinsen für zuviel fakturierte und bezahlte Beträge;

d) Ausgleichszinsen für Steuern, die beim allgemeinen Fälligkeitstermin nicht bezahlt sind. Zinsbeträge unter Fr. 500.- werden nicht in Rechnung gestellt.

[7] Das Finanzdepartement legt die Bedingungen fest, unter denen auf die Berechnung eines Zinses aus Billigkeitsgründen oder zur Vermeidung unnötiger Umtriebe verzichtet wird.

Art. 189 5. Wohnsitzwechsel

[1] Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb des Kantons besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode in der Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitalleistungen gemäss Artikel 33 Absatz 2 sind jedoch in der Gemeinde steuerbar, in der der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Im Übrigen bleibt Artikel 110*b* vorbehalten.

[2] Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einer andern Gemeinde als derjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Gemeinden in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.

Art. 203 Abs. 4 2. Steuerhinterziehung – a) Vollendete Begehung

[4] Zeigt der Steuerpflichtige die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, wird keine Busse erhoben.

Art. 207 Abs. 1, 2 und 5 4. Erben und Ehegatten

[1] Beim Tod einer steuerpflichtigen Person wird keine Busse erhoben.

[2] Aufgehoben.

[5] (neu) Die Nachsteuer nach den Artikeln 158 und 159 sowie die Bestrafung gemäss Artikel 205 bleiben vorbehalten.

Art. 208 Abs. 4 5. Verfahren

[4] Der Einspracheentscheid unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Art. 240 Katasterschatzungen

[1] Bis zur Totalrevision der Katasterschatzungen entspricht der Steuerwert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke dem Katasterwert. Der Steuerwert der landwirtschaftlichen Grundstücke wird auf 15 Prozent des Katasterwertes festgesetzt.

[2] Nach Inkraftsetzung der neuen Katasterschatzungen wird der Grosse Rat die Pauschalabzüge und die Steuersätze für die Vermögens- und Grundstücksteuer der Kantons- und Gemeindesteuern anpassen. Dieser Vorgang soll in Bezug auf die Steuereinnahmen neutral sein.

Art. 241bis Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a ist anwendbar auf rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden.

Art. 241 quinquies (neu) Verkürzte Nachsteuer für die Erben

Artikel 159*a* ist für die ab dem 1. Januar 2005 eröffneten Erbgänge anwendbar.

II.

Das Reglement betreffend die Katastertaxen wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 erster Absatz

Der Steuerwert der Wohn- und Renditenhäuser und der Chalets wird ohne Rücksicht auf ihren Standort mit 100 Prozent des Katasterwertes festgesetzt.

Art. 12

Der Steuerwert nichtlandwirtschaftlichen Bodens beträgt, unabhängig seiner Lage, 100 Prozent des Katasterwertes.

Art. 13 erster Absatz

Für die Bewertung der hauptsächlichsten industriellen Anlagen (Fabrik- und Werkanlagen) sind in der Regel die Berichte der kantonalen Experten massgebend. Diese Bewertung hat den in Artikel 4 festgelegten Prinzipien Rechnung zu tragen. Der Steuerwert beträgt 100 Prozent des Katasterwertes.

III.

[1] Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum.

[2] Das vorliegende Dekret tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

[3] Das vorliegende Dekret behält seine Gültigkeit bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes mit gleichem Gegenstand, längstens aber bis zum 31. Dezember 2010.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 17. Juni 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Dekret betreffend die strukturellen Massnahmen 2005-2009

vom 14. September 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2, 42 Absatz 3 und 51 der Kantonsverfassung;
eingesehen die parlamentarische Initiative „Dekret über die strukturellen Massnahmen 2005 - 2009" vom 23. Dezember 2004 und die am 11. Februar 2005 durch den Grossen Rat gewährte Unterstützung;
nach Anhörung des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand des Dekrets

[1] Das vorliegende Dekret zählt die im Verlaufe der Jahre 2005 - 2009 umzusetzenden strukturellen Massnahmen auf.

[2] Die strukturellen Massnahmen müssen es dem Kanton Wallis erlauben:

a) den Handlungsspielraum der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Wallis mittelfristig zu erweitern;
b) den legitimen Erwartungen seiner Bevölkerung gerecht zu werden, die prioritären staatlichen Leistungen zu definieren und umzusetzen;
c) die für die Erfüllung der prioritären oder neuen Aufgaben nötigen finanziellen und personellen Ressourcen freizugeben;
d) den Grundsatz der doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse anzuwenden;
e) die Verschuldung des Staates Wallis zu reduzieren.

Art. 2 Definition, Umsetzung und Begleitung der strukturellen Massnahmen

[1] Der Staatsrat ist verantwortlich für:

a) die Detaillierung der Umsetzung der strukturellen Massnahmen 2005-2009 und die Definition der operativen Verantwortlichkeiten;
b) die Präzisierung des Zeitplans für die Umsetzung der strukturellen Massnahmen 2005-2009;
c) die Umsetzung der strukturellen Massnahmen 2005 - 2009;
d) die Weiterführung der Definition und der Umsetzung der strukturellen Projekte 2005 im Rahmen seiner Befugnisse;
e) die Unterbreitung der Gesetzesänderungen, die sich aus den Motionen „Strukturelle Massnahmen" ergeben, zuhanden des Grossen Rates bis spätestens Ende 2006;

f) die Information des Grossen Rates über die Umsetzung der strukturellen Massnahmen mindestens anlässlich des Voranschlags und der Rechnung.

[2] Der Staatsrat koordiniert die Umsetzung der strukturellen Massnahmen 2005-2009 mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und mit der flächendeckenden Führung über Leistungsaufträge.

[3] Neben den im vorliegenden Dekret enthaltenen strukturellen Massnahmen kann der Staatsrat weitere Massnahmen definieren respektive dem Grossen Rat vorschlagen und umsetzen.

[4] Die Umsetzung der strukturellen Projekte 2005 des Staatsrates und der strukturellen Massnahmen 2005-2009 findet im Rahmen des ordentlichen Voranschlags der Laufenden Rechnung ohne Anstellung von zusätzlichem Personal statt.

[5] Die Geschäftsprüfungskommission begleitet die Umsetzung:

a) der im vorliegenden Dekret erwähnten strukturellen Massnahmen 2005-2009;

b) der strukturellen Projekte des Staatsrates;

c) der übrigen strukturellen Massnahmen, die in Form von parlamentarischen Initiativen, Motionen und Postulaten angenommen wurden.

[6] Die Geschäftsprüfungskommission wird vom Staatsrat mindestens zweimal im Jahr über die Umsetzung der strukturellen Massnahmen orientiert.

Art. 3 Beziehungen Kanton - Gemeinden

[1] Der Staatsrat nimmt eine eingehende Analyse der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden vor.

[2] Die Analyse muss:

a) die Zuständigkeiten, Aufgaben, Lasten und Ressourcen von Kanton und Gemeinden definieren;

b) die Schaffung von Rahmenbedingungen ermöglichen, welche sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden Einsparungen fördern;

c) die Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden definieren und Lösungen zu deren Vereinfachung aufzeigen;

d) die prioritären Bereiche nennen, in denen Entflechtungen vorgenommen werden müssen;

e) die Auswirkungen der NFA auf die Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden berücksichtigen.

[3] In der Phase der Analyse und bis zur Realisierung der daraus folgenden Entflechtungsmassnahmen überträgt der Kanton den Gemeinden keine neuen Lasten in Bezug auf die bestehenden Leistungen.

[4] Die Aufgabenentflechtung ist insgesamt kostenneutral.

[5] Im Anschluss an die Analyse, aber spätestens bei In-Kraft-Treten der NFA, unterbreitet der Staatsrat dem Grossen Rat die zur Neudefinition der Aufgaben von Kanton und Gemeinden nötigen Gesetzesänderungen. Die Vorschläge für die Revision des interkommunalen Finanzausgleichs sind zeitgleich vorzulegen.

Art. 4 Leistungen und Organisation der Verwaltung

[1] Der Staatsrat führt ab 2005 eine ständige Analyse der staatlichen Leistungen ein.

[2] Die ständige Analyse der staatlichen Leistungen wird alljährlich durch eine eingehende Analyse der Funktionsweise und der Organisation eines Departements ergänzt. Jede Dienststelle muss während der Geltungsdauer des Dekrets mindestens einmal eingehend analysiert werden.

[3] Die ständige Analyse der staatlichen Leistungen und die eingehende Analyse der Funktionsweise und der Organisation der Dienststellen und der Departemente müssen folgendes gewährleisten:
a) das Erbringen von ausschliesslich prioritären Leistungen;
b) die Aufgabe der überholten oder überflüssigen Leistungen.

[4] Gestützt auf den vom Grossen Rat angenommenen Voranschlag des laufenden Jahres muss ein über dem Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise liegendes Wachstum des Personal- und des Sachaufwands Gegenstand eines Berichts des Staatsrates und eines spezifischen Beschlusses des Grossen Rates anlässlich des Voranschlags bilden.

Art. 5 Subventionen

[1] Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens in der Junisession 2006 eine umfassende Evaluation der vom Kanton entrichteten Subventionen.

[2] Diese Evaluation umfasst namentlich:
a) die Überprüfung der Zweckmässigkeit sämtlicher vom Staat Wallis gewährten Subventionen;
b) die Überprüfung der Modalitäten für die Subventionsgewährung;
c) die im Subventionsbereich nötigen Änderungsvorschläge.

[3] Ergänzend zur Evaluation der Subventionen nimmt der Staatsrat eine Analyse der Leistungen der subventionieren Institutionen vor. Diese werden spätestens ab 2007 ausschliesslich aufgrund von Leistungsaufträgen subventioniert.

[4] Gestützt auf den vom Grossen Rat angenommenen Voranschlag des laufenden Jahres muss ein über dem Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise liegendes Wachstum der Beiträge ohne Investitionscharakter, ausgenommen durchlaufende Beiträge, Gegenstand eines Berichts des Staatsrates und eines spezifischen Beschlusses des Grossen Rates anlässlich des Voranschlags bilden.

Art. 6 Ergänzende Bestimmungen

Folgende Prioritäten sind zu berücksichtigen, um in den Jahren 2006, 2007, 2008 und 2009 Ertrags- und Finanzierungsüberschüsse zu erzielen:
a) erste Priorität: Beeinflussung des Aufwandes der Laufenden Rechnung durch eine detaillierte Analyse der Leistungen und der Subventionen, ohne Lastentransfer auf die Gemeinden;
b) zweite Priorität: Beeinflussung der Investitionsausgaben.

Art. 7 In-Kraft-Treten

[1] Das vorliegende Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum.

[2] Es tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

[3] Die Gültigkeit des vorliegenden Dekrets ist auf den 31. Dezember 2009 befristet.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 14. September 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Sanierung der Munizipalgemeinde Oberwald

vom 15. Dezember 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
eingesehen die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushalts der Gemeinden vom 16. Juni 2004;
eingesehen die Bestimmungen des Dekretes betreffend die Gewährung von Finanzhilfen zur Sanierung von Gemeinden mit prekären Finanzen vom 4. September 2003,
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der vorliegende Beschluss bezweckt die Gewährung von kantonalen Finanzhilfen zur Sanierung der Finanzen der Munizipalgemeinde Oberwald.

Art. 2

[1] Der Munizipalgemeinde Oberwald wird eine Finanzhilfe von 1'500'000 Franken à fonds perdu gewährt. Der Betrag von 1'500'000 Franken wird dem Sanierungsfonds für Gemeinden entnommen.

[2] Der Sanierungsvertrag sieht vor, dass die Beträge ganz oder teilweise innert 25 Jahren zurückzuerstatten sind, falls die Gemeinde ausserordentliche Einnahmen, Steuererträge ausgenommen, erzielt, und sofern sich die Gemeinde finanziell erholt hat.

[3] Der Munizipalgemeinde Oberwald wird für die Dauer von fünf Jahren ein zinsloses Darlehen von 500'000 Franken gewährt. Die Rückzahlungen des zinslosen Darlehens erfolgen in fünf jährlichen Tranchen zu 100'000 Franken, erstmals ein Jahr nach Gewährung des Darlehens. Der Betrag von 500'000 Franken wird dem Sanierungsfonds für Gemeinden entnommen.

[4] Der Kanton Wallis erlässt der Munizipalgemeinde Oberwald den Betrag von 210'000 Franken für die Jahre 1999 und 2000 an den Beteiligungen für die Bau- und Unterhaltskosten der Kantonsstrassen. Der Betrag von 210'000 Franken wird dem Sanierungsfonds für Gemeinden entnommen und an die Dienststelle für Strassenbau übertragen.

Art. 3

[1] Der Kanton Wallis schliesst mit der Munizipalgemeinde Oberwald einen Sanierungsvertrag ab, in dem die Auflagen und finanziellen Zielsetzungen detailliert aufgelistet sind. Der Sanierungsvertrag muss beidseitig unterschrieben werden und ist Voraussetzung zur Auszahlung der Finanzhilfen.

[2] Die Gemeinde Oberwald wird verpflichtet, mit den Nachbargemeinden in einen Fusionsprozess zu treten und bis Ende Juni 2005 einen Bericht zuhanden des Staatsrates zu hinterlegen.

Art. 4

Dieser Beschluss, der lediglich ordentliche Ausgaben verursacht, ist dem fakultativen Referendum nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. Dezember 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Zusammenschluss der Munizipalgemeinden Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus

vom 15. Dezember 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. Mai 1972;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Übergangsverwaltung

[1] Die gegenwärtigen Gemeinderäte von Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus bleiben bis zum Amtsantritt der neu zu wählenden Gemeinderäte im Amt und bilden während dieser Zeit den Gemeinderat der neuen Gemeinde.

[2] Richter und Vizerichter dieser vier Gemeinden bleiben bis zum Amtsantritt der Gerichtsbehörden der neuen Gemeinde in ihren jeweiligen Kreisen im Amt.

Art. 2 Anzahl Gemeinderäte der neuen Gemeinde

[1] Die Urversammlung der neuen Gemeinde legt die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates fest.

[2] Das Datum dieser Urversammlung wird in Abhängigkeit des Datums der Gemeindewahlen in der neuen Gemeinde vom Staatsrat festgelegt.

Art. 3 Datum der Gemeindewahlen

Der Staatsrat bestimmt das Datum der Gemeindewahlen.

Art. 4 Schlussbestimmungen

Der Beschluss des Grossen Rates betreffend den Zusammenschluss der Munizipalgemeinden Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus vom 16. September 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1
Aufgehoben

Art. 7
Aufgehoben

Art. 5 Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

[2] Der Staatsrat wird beauftragt, diesen zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. Dezember 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Stabilisierung der Gemeindeanteile zurÄufnung des interkommunalen Finanzausgleichs-fonds für die Jahre 2005 und 2006

vom 10. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 196 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976, welcher die Basisansätze für die Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds festlegt;
eingesehen Artikel 196 Absatz 2 des besagten Gesetzes, welches dem Grossen Rat auf Antrag des Staatsrates erlaubt, diese Ansätze um höchstens einen Drittel zu erhöhen oder zu ermässigen;
eingesehen die Beschlüsse vom 15. Februar 1995, vom 10. Februar 1999 und vom 19. Februar 2003 zur Stabilisierung des Äufnungsbeitrages der Gemeinden für den interkommunalen Finanzausgleichsfonds auf neun Millionen Franken für die Jahre 1995 bis 1998, 1999 bis 2002 und für 2003 und 2004;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die in Artikel 196 Absatz 1 des Steuergesetzes festgesetzten Ansätze zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds werden unter Einhaltung von Artikel 196 Absatz 2 reduziert, so dass der Gemeindeanteil zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds auf neun Millionen Franken für die Jahre 2005 und 2006 stabilisiert wird.

Art. 2

[1] Der Staatsrat, durch das Departement für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten, wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

[2] Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum und wird im Amtsblatt das Kantons Wallis veröffentlicht.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. Februar 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Bau der Umfahrungsstrasse Süd von Bramois auf der Nebenstrasse im Gebirge Nr. 53 Bramois – St. Martin – La Crête, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten

vom 10. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der kantonalen Verfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

[1] Der Staatsrat wird ermächtigt, die Arbeiten betreffend den Bau der Umfahrungsstrasse Süd von Bramois auf der Nebenstrasse im Gebirge Nr. 53 Bramois – St. Martin – La Crête, auf dem Gebiet der Gemeinde von Sitten, vorzunehmen.

[2] Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes.

Art. 3

Das Teilstück der Kantonsstrasse 53 Bramois-Zentrum bis zum Anschluss an die neue Umfahrung wird zu einer Gemeindestrasse deklassiert.

Art. 4

[1] Die Kosten dieses Projektes werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 6'800'000 Franken geschätzt.

[2] Die Wiederinstandstellungskosten des zu deklassierenden Teilstückes sowie des gemäss Artikel 5 Buchstabe c des Grossratsentscheides vom 19. Mai 1999 deklassierten Teilstückes gehen zu Lasten des neuen Bauwerkes gemäss Artikel 19 Absatz 2 des Strassengesetzes.

[3] Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes verteilt (Art. 87 Abs.1).

[4] Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 1'700'000 Franken geschätzt.

Art. 5

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Sitten, St. Martin, Mase, Vernamiège, Nax, Vex, Hérémence, Evolène und Les Agettes, gemäss der vereinbarten Aufteilung.

Art. 6

Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, sobald sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und wenn das Kantonsbudget es erlaubt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau vom Mai 2004.

Art. 8

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. Februar 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Sanierung der Munizipalgemeinde Saas-Grund

vom 10. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
eingesehen die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushalts der Gemeinden vom 16. Juni 2004;
eingesehen die Bestimmungen des Dekretes betreffend die Gewährung von Finanzhilfen zur Sanierung von Gemeinden mit prekären Finanzen vom 4. September 2003;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der vorliegende Beschluss bezweckt die Gewährung von kantonalen Finanzhilfen zur Sanierung der Finanzen der Munizipalgemeinde Saas Grund.

Art. 2

[1] Der Munizipalgemeinde Saas Grund wird eine Finanzhilfe von 3'500'000 Franken à fonds perdu gewährt. Der Betrag von 3'500'000 Franken wird dem Sanierungsfonds für Gemeinden entnommen.

[2] Der Sanierungsvertrag sieht vor, dass die Beträge ganz oder teilweise innert 25 Jahren zurückzuerstatten sind, falls die Gemeinde ausserordentliche Einnahmen, Steuererträge ausgenommen, erzielt, und sofern sich die Gemeinde finanziell erholt hat.

Art. 3

Die Munizipalgemeinde Saas Grund wird verpflichtet, mit den Nachbargemeinden in einen Fusionsprozess zu treten und dem Staatsrat darüber bis Ende Dezember 2005 Bericht zu erstatten.

Art. 4

[1] Der Kanton Wallis schliesst mit der Munizipalgemeinde Saas Grund einen Sanierungsvertrag ab, in dem die Auflagen und finanziellen Zielsetzungen detailliert aufgelistet sind. Der Sanierungsvertrag muss beidseitig unterschrieben werden und ist Voraussetzung zur Auszahlung der Finanzhilfen.

[2] Sollte der Sanierungsvertrag bei Vertragsende nicht eingehalten sein, wird der Staatsrat dem Grossen Rat die Fusion der Munizipalgemeinde Saas Grund mit einer oder mehreren Nachbargemeinden vorschlagen.

Art. 5

Dieser Beschluss, der lediglich ordentliche Ausgaben verursacht, ist dem fakultativen Referendum nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. Februar 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Finanzierung der Ostausfahrt Brig der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI)

vom 10. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 56, 60 und 61 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG);
eingesehen das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998 (GöV);
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Bahngesellschaft der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI) wird zur Finanzierung der Ostausfahrt Brig eine Finanzhilfe in der Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt. Der Kostenvoranschlag beträgt 62'452'000 Franken.

Art. 2

[1] Die Kosten der Arbeiten zu Lasten der MGI für die Ostausfahrt Brig, welche im Rahmen des 8. Rahmenkredites gemäss Artikel 56 EBG berücksichtigt werden, betragen 40'552'000 Franken.

[2] Nach Abzug einer Beteiligung der SBB und Dritten im Betrag von 1'684'400 Franken, der Eigenmittel von 4'847'172 Franken, der verfügbaren Restposten der Investitionsvereinbarungen 8 und 9 im Betrag von 4'020'428 Franken und des Anteils des Bundes und der Kantone Uri und Graubünden im Betrag von 19'500'000 Franken beträgt der Kantonsbeitrag höchstens 10'500'000 Franken.

[3] Die Beteiligung erfolgt in Raten. Die Zahlungen sind den Voranschlägen 2005 und 2006 der Dienststelle für Verkehrsfragen unter der Rubrik 524 "Darlehen und Beteiligungen bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen" zu entnehmen.

Art. 3

[1] Die Finanzierungsmodalitäten des Investitionsbeitrages werden in der vom Bundesamt für Verkehr, den Kantonen Wallis, Uri und Graubünden und der MGI zu unterzeichnenden Investitionsvereinbarung geregelt.

[2] Der Staatsrat wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 4

Eine eventuelle Beteiligung des Kantons am Saldo der Kosten von 21'900'000 Franken wird Gegenstand eines neuen Beschlusses bilden, sobald die Beteiligung des Bundes bekannt ist.

Art. 5

Dieser Beschluss, der lediglich ordentliche Ausgaben verursacht, ist dem fakultativen Referendum nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. Februar 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Verkauf der vom Hotelinstitut Hotelconsult «César Ritz» Colleges SA in Le Bouveret gemieteten Liegenschaften, die Eigentum des Kantons Wallis sind

vom 10. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 41 Ziffer 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 29 und 31 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einziger Artikel

[1] Der Staatsrat wird ermächtigt, die von dem Hotelinstitut Hotelconsult "César Ritz" Colleges SA in Le Bouveret gemieteten Liegenschaften, die Eigentum des Kantons Wallis sind, d.h. die Parzellen Nr. 256 und 162, Plan Nr. 5, Gemeinde Port-Valais, an die besagte Firma zum angebotenen Preis von mindestens 4'000'000 Franken gemäss den vorgesehenen Modalitäten und Bedingungen zu verkaufen.

[2] Der Staatsrat, durch das Departement für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, wobei der Verkaufserlös ausschliesslich der Entschuldung des Staates Wallis zu dienen hat.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. Februar 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Staatsrechnung für das Jahr 2004

vom 17. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 27 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Verwaltungsrechnung

Die diesem Entscheid beigefügte Staatsrechnung für das Jahr 2004 wird genehmigt.
Sie umfasst die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung, die Finanzierung und den Ertragsüberschuss.

Art. 2 Laufende Rechnung

Die Erträge der Laufenden Rechnung des Staates werden auf 3'424'450'138.30 Franken und die Aufwände auf 2'031'208'603.31 Franken festgelegt.
Der Ertragsüberschuss aus der Laufenden Rechnung beläuft sich auf 1'393'241'534.99 Franken.

Art. 3 Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben werden auf 453'973'967.85 Franken und die Einnahmen auf 287'335'179.52 Franken festgesetzt.
Die Nettoinvestitionen betragen 166'638'788.33 Franken.

Art. 4 Finanzierung

Die Nettoinvestitionen von 166'638'788.33 Franken werden vollständig selbstfinanziert.
Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 1'226'602'746.66 Franken.

Art. 5 Ertragsüberschuss

Der Ertragsüberschuss beläuft sich nach Verbuchung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in der Höhe von 157'085'657.08 Franken auf 1'236'155'877.91 Franken.

Art. 6 Eigenkapital

Das Eigenkapital erhöht sich von 1'236'155'877.91 Franken und beläuft sich am 31. Dezember 2004 auf 1'404'948'712.06 Franken.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 17. Juni 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Genehmigung der Controlling-berichte der Politikkontrakte 2004 der Piloteinheiten

vom 17. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz betreffend die Experimentierklauseln für die Piloteinheiten des kantonalen Reformprojektes «Administration 2000» vom 29. März 1996, abgeändert am 4. September 2003;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einziger Artikel

[1] Die Controllingberichte der Rechnung 2004 der Piloteinheiten werden genehmigt.

[2] Die Rechnungen 2004 der Piloteinheiten für das Jahr 2004 belaufen sich auf:

a) Meliorationsamt: 5'948'838.58 Franken
b) Dienststelle für Gesundheitswesen: 285'104'846.35 Franken
c) Hochschule Wallis: 21'632'386.61 Franken
d) Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär: 1'923'616.68 Franken
e) Dienststelle für Strassen- und Flussbau: 104'869'067.67 Franken
f) Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie: 24'816'879.55 Franken.

[3] Der folgende Betrag ist ins Globalbudget 2005 zu übertragen:

a) Restbetrag 2004 der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär: 300'000 Franken
b) Restbetrag 2004 der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie: 485'000 Franken.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 17. Juni 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Schutz des Dorfes Obergesteln vor den Rhonehochwassern

vom 17. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Wasserläufe vom 6. Juli 1932 und den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglements betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990;
eingesehen das Grund-Reglement betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung vom 3. Mai 1978;
eingesehen die Staatsratsentscheide vom 31. Oktober 1957 und 5. September 1958 betreffend die den Gemeinden bewilligte zusätzliche Subvention für die Korrektion und den Unterhalt der Rhone, der Bäche und der Kanäle;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1
Die Arbeiten zum Schutz des Dorfes Obergesteln vor den Rhonehochwassern werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2
Die auf 3'744'700 Franken veranschlagten Kosten dieser Arbeiten gehen zu Lasten des Staates Wallis.

Art. 3
Nach Abzug der Bundessubventionen und der Beteiligung interessierter Dritter beträgt der in den Artikeln 20 und 21 des Gesetzes über die Wasserläufe vorgesehene Nettobetrag zu Lasten des Staates 30 Prozent, d.h. 1'123'410 Franken.

Art. 4
[1] Die Zahlung wird gemäss dem Fortschritt der Arbeiten vorgenommen.
[2] Die Arbeiten können nur ausgeführt werden, wenn sie im Investitionsprogramm des Politikkontraktes der Dienststelle für Strassen- und Flussbau enthalten sind (Politisches Ziel 3).

Art. 5

Die Arbeiten werden unter der Leitung und Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt ausgeführt.

Art. 6

Die gestützt auf Artikel 22 ff. des Gesetzes über die Wasserläufe an der Finanzierung der vorgesehenen Arbeiten interessierten Gemeinden sind die betroffenen Anliegergemeinden, die sich im Gewässertätigkeitsperimeter befindlichen Werkbesitzer (Industrien, Leitungen, Hochspannungsleitungen, usw.), die Inhaber von Wasserrechten, die Eisenbahnen und die Kantonsstrasse. Der Verteilschlüssel wird durch den Staatsrat auf Vorschlag der Rhone-Kommission festgelegt.

Art. 7

Der Staatsrat ist zuständig für teuerungsbedingte Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau vom April 2004 (Region Genfersee).

Art. 8

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 17. Juni 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die vierte Etappe der Restaurierungsarbeiten an den Gebäuden von Valeria in Sitten

vom 17. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 22 und 24 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998;
eingesehen die Vereinbarung zwischen dem Staat Wallis und dem Ehrwürdigen Domkapitel der Kathedrale von Sitten vom 18. November 1985;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1
Für die vierte Etappe der Restaurierungsarbeiten an den Gebäuden von Valeria in Sitten wird dem Staatsrat ein Verpflichtungskredit von 4'383'500 Franken zur Verfügung gestellt.

Art. 2
Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex vom April 2004.

Art. 3
Die Arbeiten werden gemäss den finanziellen und budgetären Möglichkeiten ausgeführt.

Art. 4
[1] Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.
[2] Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses betraut.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 17. Juni 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Finanzierung der Neugestaltung des Bahnhofs Aigle der Unternehmung "Transports Publics du Chablais (TPC)"

vom 17. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 56, 60 und 61 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG);
eingesehen das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998 (GöV);
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Unternehmung „Transports Publics du Chablais SA (TPC)" wird zur Finanzierung der Neugestaltung des Bahnhofs Aigle eine Finanzhilfe in der Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt. Der Kostenvoranschlag beträgt 19'970'000 Franken.

Art. 2

[1] Die Kosten der Arbeiten betreffend die AOMC-Linie betragen 14'520'000 Franken.

[2] Nach Abzug der Eigenmittel von 3'135'900 Franken und des Anteils des Bundes und des Kantons Waadt im Betrag von 7'784'926 Franken beträgt der Kantonsbeitrag höchstens 3'599'174 Franken.

[3] Die Beteiligung erfolgt in Raten. Die Zahlungen sind den Voranschlägen 2006, 2007 und 2008 der Dienststelle für Verkehrsfragen unter der Rubrik 524 "Darlehen und Beteiligungen bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen" zu entnehmen.

Art. 3

[1] Die Finanzierungsmodalitäten des Investitionsbeitrages werden in der vom Bundesamt für Verkehr, den Kantonen Wallis und Waadt und der TPC zu unterzeichnenden Investitionsvereinbarung geregelt.

[2] Der Vorsteher des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 17. Juni 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Volksinitiative für die Wahl des Staatsrates nach dem Proporzsystem

vom 10. November 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 100, 101, 103 und 107 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 115, 116 und 120 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen die am 20. März 2003 eingereichte Volksinitiative, womit eine Teilrevision der Kantonsverfassung verlangt wird «für die Wahl des Staatsrates nach dem Proporzsystem»;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Verfassungsinitiative für die Wahl des Staatsrates nach dem Proporzsystem ist zulässig. Sie wird der Volksabstimmung unterbreitet.
[2] Die in Form der allgemeinen Anregung ausgearbeitete Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Die Wahl des Staatsrates erfolgt nach dem Proporzsystem, wobei das ganze Kantonsgebiet einen einzigen Wahlkreis bildet.
Die verschiedenen Regionen und Sprachgebiete müssen gleichmässig vertreten sein.
Listenverbindungen und Listenunterverbindungen, streichen, panaschieren und kumulieren sind erlaubt.»

Art. 2

Der Grosse Rat empfiehlt die Verwerfung der Initiative.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Erstellung des Generellen Projektes (Gletsch – Genfersee) und Ausarbeitung der landwirtschaftlichen Grundlagen der dritten Rhonekorrektion

vom 10. November 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Wasserläufe vom 6. Juli 1932 und den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglementes betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990;
eingesehen das Grund-Reglement betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung vom 3. Mai 1978;
eingesehen die Staatsratsentscheide vom 31. Oktober 1957 und 5. September 1958 betreffend die den Gemeinden bewilligte zusätzliche Subvention für die Korrektion und den Unterhalt der Rhone, der Bäche und der Kanäle;
eingesehen den Artikel 2 des Beschlusses des Grossen Rates vom 27. September 2000;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

[1] Der Staatsrat wird zur Ausarbeitung des Generellen Projektes der Rhone (GP–R3) und deren landwirtschaftlichen Grundlagen ermächtigt, die sich auf den gesamten Wasserlauf der Rhone vom Rhonegletscher bis zum Genfersee bezieht.

[2] Die Ergebnisse der vom Staatsrat in Auftrag gegebenen Studien über die Verwertung des Wassers werden in den Studien des GP-R3 berücksichtigt.

Art. 2

[1] Die Kosten, gemäss dem vom Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag, werden auf 10'500'000 Franken geschätzt.

[2] Nach Abzug des Waadtländer Kantonsanteil, der Bundessubvention und der Beteiligung interessierter Dritter, beläuft sich der Nettobeitrag zu Lasten des Kantons gemäss Artikel 20 und 21 des Gesetzes über die Wasserläufe auf 30 Prozent oder 2'865'000 Franken.

Art. 3

Die Studien dürfen nur dann begonnen werden, wenn sie im Investitionsprogramm gemäss dem Politikkontrakt der Dienststelle für Strassen- und Flussbau enthalten sind (politisches Ziel 3).

Art. 4

Die Studien stehen unter der Leitung und Oberaufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 5

Gemäss Artikel 22 ff. des Gesetzes über die Wasserläufe sind die Gemeinden und die interessierten Dritten, die zur Finanzierung der Studien und der Ausführung der vorgesehenen Arbeiten herangezogen werden: Die Gemeinden, die Eigentümer von Anlagen (Industrie, Leitungen, Hochspannungsleitungen, usw.) im Einzugsbereich des Wasserlaufes, die Eigentümer von Wasserrechten, die Eisenbahngesellschaften und die Kantonsstrasse. Ihre Beteiligung wird durch den Staatsrat auf Vorschlag der Rhonekommission festgelegt.

Art. 6

Der Staatsrat kann teuerungs- und gebührenbedingte Zusatzkredite gewähren. Die Preisanpassungen richten sich nach den Empfehlungen, die von der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes) jährlich veröffentlicht werden. Der Referenzindex entspricht dem Index für die Teuerungsabrechnung der Honorare gemäss den Empfehlungen der KBOB. Der zusammen mit der SBB AG und der Post erarbeitete Referenzindex der KBOB (Bund, Kantone/BPUK und Städte/SSV) ist derjenige vom 2005.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend Schaffung und Mitfinanzierung eines Naturparks Pfyn

vom 10. November 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz;
eingesehen den Artikel 21 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998;
eingesehen den Artikel 28 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000;
eingesehen den Entscheid des Staatsrates betreffend den Schutz des Gebietes von Pfyn in Siders, Salgesch, Varen und Leuk vom 17. Dezember 1997;
eingesehen den Entscheid des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt betreffend die Genehmigung des Touristischen Erschliessungskonzeptes Pfyn-Finges (2010) vom 21. Juni 2004;
eingesehen das Kandidaturdossier Naturpark Pfyn-Finges, eingereicht vom Verein „Lebens- und Erlebnisraum Pfyn-Finges" am 7. Mai 2004;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

[1] Das Gebiet des Pfynwaldes auf Territorium der Gemeinden Siders, Salgesch, Varen und Leuk wird zum Naturpark im Sinne der kantonalen Gesetzgebung erklärt.

[2] Der Naturpark umfasst das gemäss Entscheid des Staatsrates vom 17. Dezember 1997 geschützte Gebiet.

[3] Falls nötig, ist eine Erweiterung des Naturparks für die Anerkennung auf nationaler und internationaler Ebene durch Entscheid des Staatsrates möglich.

Art. 2

[1] Der Verein „Lebens- und Erlebnisraum Pfyn-Finges" koordiniert den Aufbau und Betrieb des Naturparks. Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

a) Koordination von Bau, Betrieb und Unterhalt der für den Naturpark erforderlichen Infrastruktur (Empfangs-Zentren, Beschilderung, Besucherlenkung, etc.);
b) Aufsicht der Naturschutzzone;
c) Erlass von Richtlinien zu einem Label „Naturpark Pfyn", in Zusammenarbeit mit der Kommission Pfyn und den betroffenen Kreisen;

d) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
e) Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Anerkennung des Naturparks auf nationaler und internationaler Ebene.

[2] Die anerkannten Aufgaben werden in einer Vereinbarung bzw. in Leistungsaufträgen geregelt.

Art. 3

Aufbau und Betrieb des Naturparks werden vom Kanton wie folgt finanziell unterstützt:

a) Die baulichen Massnahmen wie Natur- und Landschaftszentrum, Eingangspforten, Beschilderung, etc., deren Kosten auf 5'390'000 Franken veranschlagt sind, werden mit 30 Prozent der anerkannten Kosten, maximal mit 1'617'000 Franken subventioniert. Die Beiträge werden gemäss Fortschritt des Projektes ausbezahlt.
b) Die jährlichen, auf 400'000 Franken veranschlagten Kosten für Personal, Aufsicht im Schutzgebiet, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit werden ab 2006 während vier Jahren mit 30 Prozent der ausgewiesenen Kosten, maximal mit 120'000 Franken jährlich subventioniert.

Art. 4

[1] Der Staatsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen und Leistungsaufträge gemäss diesem Beschluss zu unterzeichnen. Er kann sie für einen weiteren Zeitraum von maximal vier Jahren erneuern.

[2] Der Staatsrat wird beauftragt, eine Revision des bestehenden Schutzbeschlusses Pfyn durchzuführen, um die Bestimmungen betreffend Naturpark zu integrieren.

Art.5

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss für die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Nendaz für die Erweiterung der Kläranlage von Nendaz-Bieudron

vom 10. November 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 23 und 28 des kantonalen Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978;
eingesehen den Artikel 16 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Wiederherstellung und Erweiterung der Kläranlage von Nendaz-Bieudron werden als Werk öffentlichen Nutzens betrachtet.

Art. 2

[1] Der Staat beteiligt sich mit einer Subvention von 35 Prozent an den Kosten für die Erweiterung der Abwasserbehandlungsbauwerke, der Schlammbearbeitungsanlagen und des Schutzes des Gebäudes.

[2] Da die subventionierbaren Gesamtkosten 6'049'378 Franken betragen, beläuft sich der Kantonsbeitrag auf höchstens 2'117'282 Franken.

[3] Die Subvention wird in Form einer Abgeltung und nach Massgabe des Fortschritts der Bauarbeiten frühestens an folgenden Terminen ausbezahlt:
- 1. Dezember 2005: 500'000 Franken;
- 1. Dezember 2006: 1'000'000 Franken;
- 1. Dezember 2007: den Restbetrag, jedoch höchstens 617'282 Franken.

[4] Der Staatsrat ist zuständig für die Ausgaben, die auf die Teuerung und die Gebühren zurückzuführen sind. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex vom Mai 2005.

Art. 3

[1] Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Anlagen sind mindestens während 30 Jahren zu betreiben.

[2] Bei einer kürzeren Betriebsdauer wird die Rückerstattung der Abgeltungen prorata temporis mit Zinsen verlangt, die seit der Auszahlung dieser Entschädigungen laufen.

Art. 4

[1] Der Staatsrat durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

[2] Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Sanierung der Munizipalgemeinde Salins

vom 10. November 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
eingesehen die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushalts der Gemeinden vom 16. Juni 2004;
eingesehen die Bestimmungen des Dekrets betreffend die Gewährung von Finanzhilfen zur Sanierung von Gemeinden mit prekären Finanzen vom 4. September 2003;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

[1] Der Munizipalgemeinde Salins wird zur Sanierung ihrer Finanzen eine Finanzhilfe von 2'000'000 Franken à fonds perdu gewährt.
[2] Der Betrag wird dem Sanierungsfonds für Gemeinden entnommen.
[3] Die Finanzhilfe dient vor allem zur Amortisation der fälligen und geschuldeten Rechnungen gegenüber dem Staat Wallis sowie der entsprechenden Verzugszinsen. Der Saldo dient zur Rückzahlung der anderen Gläubiger, um die Schulden der Gemeinde zu vermindern.

Art. 2

Die Munizipalgemeinde Salins wird verpflichtet, mit einer der Nachbargemeinden in einen Fusionsprozess zu treten. Sie erstellt einen Bericht, der vor Ende Dezember 2006 dem Staatsrat zu unterbreiten ist.

Art. 3

[1] Der Kanton Wallis schliesst mit der Munizipalgemeinde Salins einen Sanierungsvertrag ab, in dem die Auflagen und finanziellen Zielsetzungen detailliert aufgelistet sind. Der Sanierungsvertrag muss beidseitig unterschrieben werden und ist Voraussetzung zur Auszahlung der Finanzhilfe.

[2] Sollte der Sanierungsvertrag nicht eingehalten werden, sind die Sanktionen gemäss Artikel 11 des Dekretes vom 4. September 2003 sowie Artikel 150 und 151 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 anwendbar.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Sanierung der Munizipalgemeinde Grächen

vom 10. November 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
eingesehen die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushalts der Gemeinden vom 16. Juni 2004;
eingesehen die Bestimmungen des Dekrets betreffend die Gewährung von Finanzhilfen zur Sanierung von Gemeinden mit prekären Finanzen vom 4. September 2003;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

[1] Der Munizipalgemeinde Grächen wird eine Finanzhilfe von 2'500'000 Franken à fonds perdu gewährt.

[2] Der Betrag wird dem Sanierungsfonds für Gemeinden entnommen.

[3] Um insbesondere die ESG-Anleihen der Serien 70, 76, 77 und 78 zurückzuzahlen, verbürgt der Kanton Wallis ein neues Darlehen des Bankenkonsortiums der Walliser Kantonalbank und der Raiffeisenbank Mischabel-Matterhorn an die Munizipalgemeinde Grächen im Betrage von maximal 14,8 Millionen Franken. Die Bürgschaft unterliegt dem Grundsatz der Amortisation.

[4] Der Sanierungsvertrag sieht vor, dass die Finanzhilfen ganz oder teilweise innert 25 Jahren zurückzuerstatten sind, falls die Gemeinde ausserordentliche Einnahmen erzielt oder im Falle von deutlich höheren Steuererträgen, sofern sich die Gemeinde finanziell erholt hat.

Art. 2

[1] Der Kanton Wallis schliesst mit der Munizipalgemeinde Grächen einen Sanierungsvertrag ab, in dem die Auflagen und finanziellen Zielsetzungen detailliert aufgelistet sind. Der Sanierungsvertrag muss beidseitig unterschrieben werden und ist Voraussetzung zur Auszahlung der Finanzhilfen.

[2] Sollte der Sanierungsvertrag nicht eingehalten werden, sind die Sanktionen gemäss Artikel 11 des Dekretes vom 4. September 2003 sowie Artikel 150 und 151 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 anwendbar.

Art. 3

Dieser Beschluss, der lediglich ordentliche Ausgaben verursacht, ist dem fakultativen Referendum nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites für die Massnahmen zur Umstellung der Obstkulturen des Wallis

vom 10. November 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2, Artikel 41 Ziffern 1 und 3 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates betreffend die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsbezogenen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) vom 16. September 2004;
eingesehen den Artikel 45 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 28. September 2003;
eingesehen Artikel 17 der kantonalen Verordnung über die landwirtschaftliche Produktion vom 2. Oktober 1996;
eingesehen Artikel 6 Ziffer 1 Buchstabe c der Verordnung über die landwirtschaftlichen Strukturen vom 2. Oktober 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Für die Umstellung der Obstkulturen des Wallis wird für die Jahre 2006 bis 2009 ein Rahmenkredit von 6 Millionen Franken gewährt. Sollte der Rahmenkredit bis Ende 2009 nicht ausgeschöpft sein, kann der Staatsrat die Anwendungsdauer um maximal zwei Jahre verlängern. Diese Hilfe ergänzt die vorgesehenen Fördermassnahmen gemäss der neuen Agrarpolitik (AP 2007).

Art. 2

Ein Betrag von 900'000 Franken, herrührend aus der Verwendung des Kantonsanteils an der LSVA, wird im Rahmen des Voranschlages 2006 aus der Buchhaltungsrubrik 365 (gewährte Beitrage an Funktionskosten) in die Rubrik 565 (gewährte Investitionsbeiträge) übertragen. Für die nachfolgenden Jahre wird der erforderliche Betrag in den Voranschlag der Dienststelle für Landwirtschaft unter der Rubrik Investitionsbeiträge aufgenommen.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Verordnung über die Integration der Ausländer und die Bekämpfung des Rassismus

vom 12. Januar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 36bis des Gesetzes vom 14. September 2004 betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Der Staat und die Gemeinden fördern die Integration der Ausländer im Wallis und die Bekämpfung des Rassismus.

Art. 2 Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle

[1] Die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle ist für die Integration der Ausländer und die Bekämpfung des Rassismus zuständig in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Dienststellen.

[2] Die Dienststelle gilt als Ansprechpartner für die Bundes-, Kantons- und Gemeindeorgane im Bereich Ausländerintegration und Bekämpfung des Rassismus.

[3] Die Dienststelle verfügt über einen Koordinator für die Integration der Ausländer. Dieses Organ gilt als kantonaler Vertreter bei der Eidgenössischen Kommission gegen den Rassismus.

Art. 3 Aufgaben der Dienststelle

Die Dienststelle hat folgende Aufgaben:

a) Umsetzung des kantonalen Integrationskonzeptes für Ausländer und der Anwendungsmassnahmen, im Bedarfsfall durch die Einführung von Projekten;
b) Förderung der Koordination aller Aktivitäten zur Integration der Ausländer und zur Bekämpfung des Rassismus im Kanton;
c) Koordination von Aktionen auf kantonaler Ebene, die verschiedene Dienststellen und Departemente miteinbeziehen;

d) logistische Unterstützung, Beratung und Übermittlung nützlicher Informationen an die Projektträger in den Bereichen Ausländerintegration und Bekämpfung des Rassismus;
e) Informationswesen, Einholen von Vormeinungen, Sicherstellung des Sekretariats und Protokollführung für die kantonale Konsultativkommission für Ausländer;
f) Erstellen von Berichten, Auswertungen und jährlichen Abrechnungen ihrer Tätigkeiten;
g) Durchführung der erforderlichen oder verlangten Kontrollen der subventionierten Projekte im Bereich der Ausländerintegration und der Bekämpfung des Rassismus.

Art. 4 Konsultativkommission

[1] Der Staatsrat bestimmt eine Konsultativkommission für Ausländer, die sich aus maximal 19 Vertretern der wichtigsten Kreise und ausländischen Gemeinschaften zusammensetzt.

[2] Der Staatsrat ernennt den Präsidenten der Kommission; diese bestimmt das Verfahren.

[3] Die Kommission verfügt im Rahmen der Dienststelle über ein Budget für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

[4] Die Mitglieder der Kommission werden gemäss den gültigen Weisungen entschädigt.

Art. 5 Aufgaben der Kommission

Die Kommission:
a) führt die verlangten Untersuchungen in Bezug auf die Ausländerintegration und die Bekämpfung des Rassismus durch;
b) unterbreitet dem betroffenen Departement oder dem Staatsrat durch das betroffene Departement alle Vorschläge, die ihr in diesen Bereichen ratsam erscheinen;
c) begutachtet die Subventionsgesuche.

Art. 6 Subventionierungsbereiche

[1] Für die soziale Integration der Ausländer und die Bekämpfung des Rassismus können Subventionen gewährt werden.

[2] Kantonale Subventionen kommen in der Regel ergänzend zu denen des Bundes hinzu und für Projekte, an denen sich Gemeinden oder Dritte angemessen beteiligen.

[3] Der Kanton kann sich an der Finanzierung von Projekten oder Studien überkantonaler oder nationaler Wichtigkeit beteiligen.

Art. 7 Zuteilungskriterien

[1] Die Gewährung von Subventionen wird grundsätzlich nach folgenden Kriterien bewertet: Einhalten des kantonalen Konzeptes, Anzahl Gesuche, betroffener Bereich, Prioritätenordnung des Bundes, kantonale Prioritätenordnung, kantonale Zielsetzungen, Zielsetzungen der Gemeinden, Zuteilungsgerechtigkeit, finanzielle Verfügbarkeit.

[2] Die vom Bund möglicherweise berücksichtigten Prioritätenordnungen oder Kriterien gelten in der Regel als Richtschnur.

Art. 8 Beträge und Richtlinien der finanziellen Beteiligung

[1] Die kantonalen Subventionen dürfen ein Drittel der Gesamtkosten eines Projektes nicht überschreiten.

[2] Die Subventionen können auch Gegenstand von Leistungsvereinbarungen sein.

Art. 9 Zuständigkeiten

Der Departementvorsteher entscheidet, auf Antrag der Dienststelle und aufgrund der Vormeinung der Kommission, im Rahmen der begrenzten ordentlichen Kompetenzen.

Art. 10 Hinterlegung der Gesuche

[1] Die Subventionsgesuche sind an die Dienststelle zu richten. Sie umfassen:
a) einen genauen Beschrieb des Projektes;
b) ein Budget;
c) einen Finanzierungsplan.

[2] Die Dienststelle erlässt bei Bedarf Weisungen zur Hinterlegung der Gesuche und zu den Grundsätzen, die es bei der Prüfung zu berücksichtigenden gilt.

Art. 11 Verfahren

[1] Jedes Subventionsgesuch wird der konsultativen Ausländerkommission zur Vormeinung übermittelt.

[2] Die zuständige Instanz erlässt einen formellen Entscheid, der gemäss Weisungen des VVRG dem Beschwerdeverfahren unterstellt ist.

[3] Die Projektgründer verpflichten sich, der Dienststelle alle erforderlichen Dokumente oder Zusatzinformationen zu liefern.

Art. 12 Kontrollen

[1] Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, der Dienststelle einen ausführlichen Schlussbericht sowie eine detaillierte Schlussabrechnung zu übermitteln.

[2] Die Dienststelle führt die erforderlichen Kontrollen durch, insbesondere in Bezug auf die finanziellen, pädagogischen und organisatorischen Aspekte, sowie die Realisierung der Ziele.

[3] Die Dienststelle, respektive der Departementvorsteher kann für die Durchführung der Kontrollen auch Dritte beauftragen.

[4] Die Dienststelle koordiniert ihre Kontrollen mit denjenigen der verschiedenen Bundesfonds.

Art. 13 Schlussbestimmung

[1] Vorliegende Verordnung ist auf die im Jahre 2004 hinterlegten Projekte anwendbar.

[2] Vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 2005 in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 12. Januar 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnungen über die Besoldung der Beamten, der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei, des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen sowie des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung

Änderung vom 22. Dezember 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;
eingesehen Artikel 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953;
eingesehen das Gesetz vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen;
eingesehen das Gesetz vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und Äussere Angelegenheiten sowie des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

I.

1. Die Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 2

[2] Diese beträgt zwischen 20'000 und 35'000 Franken bei einer Vorpensionierung von mindestens einem Jahr vor der statutarischen Pensionierung. Dieser Betrag wird vom Staatsrat alljährlich festgelegt, insbesondere aufgrund der Arbeitsmarktsituation und der Ausrichtung der Personalpolitik. Bruchstücke eines Jahres werden pro rata temporis berücksichtigt.

2. Die Verordnung vom 20. Dezember 1995 betreffend die Besoldung der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 2

[2] Diese beträgt zwischen 20'000 und 35'000 Franken bei einer Vorpensionierung von mindestens einem Jahr vor der statutarischen Pensionierung. Dieser Betrag wird vom Staatsrat alljährlich festgelegt, insbesondere aufgrund der Arbeitsmarktsituation und der Ausrichtung der Personalpolitik; Bruchteile eines Jahres werden pro rata temporis berücksichtigt.

3. Die Verordnung vom 30. September 1983 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen wird wie folgt geändert:

Art. 15quater Abs. 2

[2] Diese beträgt zwischen 20'000 und 35'000 Franken bei einer Vorpensionierung von mindestens einem Jahr. Dieser Betrag wird vom Staatsrat alljährlich festgelegt, insbesondere aufgrund der Arbeitsmarktsituation und der Ausrichtung der Personalpolitik. Bruchstücke eines Jahres werden pro rata temporis berücksichtigt.

4. Die Verordnung vom 13. Dezember 1995 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2

[2] Diese beträgt zwischen 20'000 und 35'000 Franken bei einer Vorpensionierung von mindestens einem Jahr vor der statutarischen Pensionierung. Dieser Betrag wird vom Staatsrat alljährlich festgelegt, insbesondere aufgrund der Arbeitsmarktsituation und der Ausrichtung der Personalpolitik. Bruchstücke eines Jahres werden pro rata temporis berücksichtigt.

II.

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die kantonalen Subventionen

vom 19. Januar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 17 des kantonalen Gesetzes über die Krankenversicherung vom 22. Juni 1995 (KGKV);
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

1. Abschnitt: Obligatorische Versicherung

Art. 1 Kontrolle und Beitritt

Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet für die Einhaltung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verantwortlich. Die Gemeinden sind insbesondere verpflichtet:

a) zu überwachen, dass alle in der Gemeinde wohnhaften Personen für die Krankenpflege bei einer im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) anerkannten Krankenkasse versichert sind;

b) zu überwachen, dass alle neu in der Gemeinde wohnhaften Personen innert der in der eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehenen Frist in eine anerkannte schweizerische Krankenkasse eintreten;

c) zu gewährleisten, dass alle neu in der Gemeinde wohnhaften Personen mit Herkunft aus einem Land der Europäischen Union (EU) innert den durch die Bundesgesetzgebung vorgesehenen Fristen einem Versicherer beitritt;

d) den Eintritt von Amtes wegen für Personen zu veranlassen, welche es verweigern, sich dem im Gesetz vorgeschriebenen Versicherungsobligatorium zu unterstellen, wobei eine gerechte Verteilung zwischen den Krankenkassen zu berücksichtigen ist;

e) dem Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie (nachfolgend Departement genannt) über die Anwendung des vorliegenden Artikels bis zum 31. März des folgenden Jahres einen Jahresbericht zuzustellen.

Art. 2 Nichtzahlung der Prämien

Nach der Erschöpfung der Inkasso- und Subventionsverfahren schreiten die Gemeinden nach Anwendung der eidgenössischen und der kantonalen Ge-

setzgebung über die Krankenversicherung im Bedarfsfall, gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege als Fürsorgebehörde (Sozialhilfe) für ausstehende Kostenbeteiligungen einschliesslich der Verzugszinsen und der Betreibungskosten ein.

2. Abschnitt: Subventionen

Art. 3 Begünstigte

[1] Die Versicherten und die Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können einen Beitrag zur Prämienermässigung erhalten, insofern sie nachfolgende Bedingungen erfüllen:

a) bei einer im Sinne des KVG anerkannten Krankenkasse gegen Krankenpflege versichert sind;

b) am 1. Januar des Jahres für welches die Subvention verlangt wird, im Kanton Wallis wohnhaft sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes;

c) die laut dieser Verordnung festgesetzten Einkommensgrenzen zur Beitragsberechtigung nicht überschreiten.

[2] Die Personen, welche im Laufe des Jahres ins Wallis gekommen sind und bereits Bezüger einer kantonalen Sozialhilfe sind, können seit ihrer Niederlassung im Wallis Subventionen beziehen.

[3] Versicherte, welche am 31. Dezember des dem Subventionsjahr vorausgehenden Jahres 20 Jahre alt waren, werden als Einzelfall behandelt.

Art. 4 Berechnung

[1] Die kantonale Subvention beträgt, laut einer aufgrund des Einkommens erstellten abnehmenden Tabelle, im Minimum 20 Prozent und im Maximum 100 Prozent der erfassten durchschnittlichen regionalen Prämien.

[2] Für die Versicherten, welche eine Versicherung mit einem Selbstbehalt abgeschlossen haben, werden ebenfalls die durchschnittlichen regionalen Prämien berücksichtigt.

[3] Die kantonale Subvention darf jedoch die effektive Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.

[4] Die Empfänger von Ergänzungsleistungen der AHV/IV und die Sozialhilfebezüger erhalten die vollständige Subventionierung der durchschnittlichen Bezugsprämie.

Art. 5 Einkommensgrenze und degressive Skala

Der Staatsrat bestimmt jährlich die Einkommensgrenzen zur Subventionsberechtigung und die abnehmende Tabelle. Er stützt sich hiefür besonders auf:

a) die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;

b) die Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen (EL) der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) sowie der Invalidenversicherung (IV);

c) die familiären Verhältnisse der betreffenden Personen.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

[1] Das zum Beitragsrecht massgebende Einkommen entspricht dem Nettoeinkommen vor den kantonalen und kommunalen Abzügen (Ziffer 24) der Steuerrechnung der berücksichtigten Steuerperiode, welchem fünf Prozent des neu eingeschätzten Nettovermögens dazugerechnet wird. Die im Ausland erworbenen Einkommens- und Vermögenselemente werden in der Berechnung des massgebenden Einkommen mitberücksichtigt.

[2] Das neu eingeschätzte Nettovermögen entspricht dem neu eingeschätzten Bruttovermögen abzüglich Schulden und Pauschalabzüge. Der Wert der Gebäude wird auf Grund eines durch den Staatsrat festgelegten Koeffizienten neu eingeschätzt.

[3] Die Versicherten oder Familien dessen neu eingeschätztes Bruttovermögen einen durch den Staatsrat festgelegten Betrag überschreitet haben kein Anrecht auf Subventionen.

[4] Vom massgebenden Einkommen werden die Kraft des Familienrechtes oder einer Vereinbarung bezahlten Unterhaltsbeiträge sowie die Kapitalleistungen abgezogen.

[5] Für die an der Quelle besteuerten Personen entspricht das Einkommen den 80 Prozent des im Vorjahr oder im laufenden Jahr steuerbaren Einkommens, erhöht durch die Vermögenselemente.

Art. 7 Berücksichtigte Personen

[1] Zur Berechnung des Beitragsrechtes der Eltern werden Kinder bis zum 20. Altersjahr miteinbezogen.

[2] Wenn Personen zwischen 18 und 20 Jahren nicht denselben gesetzlichen Wohnort wie die Eltern ausweisen, kann ein persönliches Subventionsgesuch eingereicht werden.

[3] Für getrennt lebende Ehegatten ohne Kinderlasten kommt die Einkommensgrenze für alleinstehende Personen zur Anwendung und ihr massgebendes Einkommen wird getrennt gerechnet.

[4] Die Ehegatten werden als getrennt lebend betrachtet:

a) im Falle dauernder rechtlicher Trennung;

b) im Falle tatsächlicher Trennung.

Art. 8 Bestimmung des Beitragsrechts

[1] Für die Festsetzung des Beitragsrechts werden die für die Berechnung der Kantonssteuern massgebenden Bestimmungen berücksichtigt.

[2] Massgebend ist das familiäre Verhältnis am 1. Januar des Subventionsjahres. Das Departement spricht sich über Sonderfälle aus.

[3] Änderungen der familiären oder persönlichen Verhältnisse, welche während dem Jahr eintreten, werden im folgenden Jahr berücksichtigt.

[4] Wenn sich bei der Festsetzung des Beitragsrechts das massgebende Einkommen im letzten Jahr wesentlich und dauernd verändert hat, wird das Subventionsanrecht neu überprüft.

[5] Wenn das berücksichtigte Einkommen während dem Subventionsjahr wesentlich und dauerhaft zugenommen hat, bleibt die gewährte Subvention erhalten. Das Beitragsrecht wird im folgenden Jahr neu überprüft.

[6] Wenn ein Versicherter seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt, bleibt das Anrecht auf die Subventionierung der Prämien während dem ganzen betreffenden Jahr aufrechterhalten.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 9 Aufgaben der Krankenkassen

Die Krankenkassen:

- übergeben der Ausgleichskasse innert der vom Departement festgesetzten Frist ein Verzeichnis (Datenträger) der Gesuche ihrer Versicherten;
- beziehen die ihren Versicherten gewährten Subventionen und bringen diese von den geschuldeten Prämien des laufenden Jahres in Abzug und stellen den Versicherten eine Abrechnung zu;
- zahlen die Subventionen, die wegen Tod oder Wegzug ins Ausland im laufenden Jahr nicht von den Prämien in Abzug gebracht werden konnten zurück. Ein Verzeichnis dieser Fälle ist gleichzeitig mit den zurückbezahlten Subventionen an die Dienststelle für Gesundheitswesen zu senden;
- im Falle eines Wechsels der Krankenkasse während dem Jahr, vergütet der bisherige Versicherer dem neuen Versicherer den Anteil der nicht beanspruchten Subvention.

Art. 10 Aufgaben der Ausgleichskasse

[1] Die Ausgleichskasse:

- nimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Mittel und aufgrund der berücksichtigten mittleren regionalen Prämien für Kinder und Erwachsene die notwendigen Berechnungen zur Festsetzung der Einkommensgrenzen vor;
- erstellt die Verfügungen aufgrund der Steuerveranlagungen und der vom Staatsrat festgelegten Einkommensgrenzen;
- überprüft die laut Artikel 15 dieses Reglements hinterlegten speziellen Gesuche;
- eröffnet den Begünstigten die Verfügungen des Departements;
- bereitet die Zahlungsaufträge vor;
- stellt den Versicherern die Liste der Subventionsbezüger zu;
- erteilt Auskünfte an die Versicherten, die Krankenkassen sowie an die Gemeindeverwaltungen;
- erstellt die Abrechnung betreffend die Verwaltungskosten;
- stellt der Dienststelle für Gesundheitswesen die zur Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes notwendigen Auskünfte zu.

[2] Für die Ausführung der "übrigen Aufgaben", im Sinne von Artikel 63, Absatz 4 des AHVG, vergütet der Staat der Ausgleichskasse die verursachten Ausgaben.

Art. 11 Aufgaben des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie

Die Dienststelle für Gesundheitswesen führt im besonderen nachfolgende Aufgaben des Departements aus:
- sie informiert die Versicherten gemäss Artikel 19 dieser Verordnung;
- sie legt nach Konsultation von santésuisse die kantonalen Durchschnittsprämien fest;
- sie schlägt dem Staatsrat die mittleren regionalen Prämien, die Einkommensgrenzen sowie die anzuwendende Subventionsskala vor;
- sie zahlt die Subventionen aufgrund der durch die Ausgleichskasse erstellten Aufträge aus;
- sie zieht die unrechtmässig überwiesenen Beiträge ein;
- sie nimmt die Kostenvorauszahlungen an die Ausgleichskasse vor;
- sie kann bei den Krankenkassen Kontrollen betreffend die Bedingungen der Subventionsgewährung und -verwendung vornehmen.

Art. 12 Meldepflicht

Der Beitragsberechtigte ist verpflichtet, der Ausgleichskasse andauernde Änderungen seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich zu melden.

Art. 13 Verfahren

[1] Die Subventionsberechtigten werden von der Ausgleichskasse vorgängig jedes Jahr aufgrund der Steuerangaben ermittelt.

[2] Die Ausgleichskasse stellt den Subventionsberechtigten die Entscheide, versehen mit einem auszufüllenden Ausweis zu. Die Subventionsberechtigten machen ihren Anspruch geltend, indem sie die ausgefüllten Unterlagen innert der vom Departement festgesetzten Frist den Krankenkassen zustellen.

[3] Die Krankenkassen unterbreiten der Ausgleichskasse ein Verzeichnis der Gesuche der Versicherten, welche den Subventionsanspruch geltend gemacht haben. Aufgrund dieses Verzeichnisses erstellt die Ausgleichskasse die entsprechende Zahlungsanweisung.

[4] Die in der Steuerdatei erwähnten Versicherten, welche ihr Subventionsanrecht erstmals geltend gemacht haben, erhalten in den nachfolgenden Jahren ohne bei ihren Versicherern besondere Schritte einzuleiten, eine ihr Anrecht bestätigende Notifizierung. Diese Bestimmung ist anwendbar sofern der Versicherer und die Kriterien für den Subventionsbezug nicht geändert haben.

Art. 14 Verwaltungskosten

[1] Die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse sind in den Betriebskosten der Dienststelle für Gesundheitswesen inbegriffen.

[2] Der Staat leistet der Ausgleichskasse vierteljährliche Vorauszahlungen für die voraussehbaren Ausgaben; die Schlussabrechnung wird am Jahresende aufgrund der von der kantonalen Ausgleichskasse erstellten Rechnung vorgenommen.

Art. 15 Sonderfälle

Personen, welche glauben, die Subventionsbedingungen zu erfüllen und keinen Subventionsentscheid erhalten haben, müssen bei der Ausgleichskasse, gemäss den Weisungen des Departements und innerhalb der festgesetzten Frist ein persönliches Gesuch einreichen.

Art. 16 Beitragsüberweisung

[1] Der Staat zahlt die Subventionen durch regelmässige Anzahlungen an die Krankenkassen unter Berücksichtigung der vom Bund ausgerichteten Vorauszahlungen. Die Krankenkassen schreiben diese ihren Versicherten im laufenden Jahr in Form einer Prämienermässigung gut.

[2] Die Subventionen, welche insbesondere infolge Tod, Wegzug ins Ausland eines Versicherten oder Militärdienst von mehr als 60 Tagen nicht von den Prämien des laufenden Jahres abgezogen werden können, verfallen und sind dem Kanton zurückzuzahlen.

Art. 17 Rückerstattung der Subventionen

[1] Die insbesondere durch falsche oder unrichtige Erklärungen unrechtmässig bezogenen Beiträge müssen vom Empfänger oder dessen Erben zurückerstattet werden.

[2] Die Rückerstattung wird jedoch nicht verlangt, wenn der betreffende gutgläubig war und die Rückerstattung ihn übermässig belasten würde.

[3] Die Ausgleichskasse wird mit der Behandlung der Rückerstattungsgesuche beauftragt.

Art. 18 Haftung Dritter

Die Versicherer, welche die Beitragsgesuche der Versicherten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist übermitteln, können zur Bezahlung des Gegenwertes der Beiträge, die der Versicherte bei rechtzeitiger Übergabe der Unterlagen bezogen hätte, herangezogen werden.

4. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Information

[1] Die Dienststelle für Gesundheitswesen veröffentlicht mindestens einmal im Jahr in der Walliser Presse und im Amtsblatt die notwendigen Informationen betreffend das Versicherungsobligatorium sowie den Erhalt von Kantonsbeiträgen.

[2] Im Bedarfsfall erteilen die kantonalen und kommunalen Verwaltungen sowie die Krankenkassen unentgeltlich zusätzliche Auskünfte.

Art. 20 Rechtsweg

[1] Die Subventionsverfügungen des Departements können innert 30 Tagen nach ihrer Zustellung Gegenstand einer Einsprache bei demselben Departement bilden.

[2] Gegen die auf Einsprache hin getroffenen Entscheide kann innert 30 Tagen nach deren Zustellung beim Staatsrat, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden.

Art. 21 Schlussbestimmungen
[1] Das Departement ist für die Anwendung der vorliegenden Verordnung zuständig.
[2] Die vorliegende Verordnung hebt diejenige vom 8. November 1995 mit demselben Gegenstand auf; sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend am 1. Januar 2005 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Januar 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Festsetzung der konfiskatorischen Belastung durch die Vermögenssteuer

vom 14. August 2002 / 22. Dezember 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999;
eingesehen Artikel 243 des Steuergesetztes des Kantons Wallis vom 10. März 1976;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

verordnet:

Art. 1
Die vorliegende Verordnung regelt die konfiskatorische Belastung durch die Vermögenssteuer.

Art. 2
[1] Unbeschränkt steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuern für den Kanton und die Gemeinden und die Steuern auf den Bruttovermögensertrag beim Kanton und den Gemeinden 50 Prozent dieses Vermögensertrages übersteigen, können eine Herabsetzung der Vermögenssteuer verlangen. In jedem Fall aber muss die Steuer mindestens die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuer betragen.
[2] Für die Berechnung der Herabsetzung werden die Verzugs- und Vergütungszinsen sowie die Rückerstattungen nicht berücksichtigt.
[3] Für die Herabsetzung werden Bussen nicht berücksichtigt.
[4] Das Gesuch des Steuerpflichtigen muss innert 90 Tagen, nachdem die Veranlagung in Rechtskraft erwachsen ist, gestellt werden.

Art. 3
Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2003 / 1. Januar 2005 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 14. August 2002 / 22. Dezember 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei

Änderung vom 23. März 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit und des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten;

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 1. Oktober 1986 zum Gesetz über die Kantonspolizei wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 3 Versicherungen
Aufgehoben.

II.

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 23. März 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Genehmigt in der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, am 11. Mai 2005.

Verordnung über Gemeindefusionen

vom 8. Juni 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 129 bis 143 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

Art. 1 Anwendungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die finanzielle Beteiligung des Kantons an Fusionsprojekten von Einwohnergemeinden.

[2] Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer Finanzhilfe.

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Dekrets betreffend die Gewährung von Finanzhilfen zur Sanierung von Gemeinden mit prekären Finanzen vom 4. September 2003.

Art. 2 Spezialfonds

[1] Es wird ein Spezialfonds zur Förderung von Gemeindefusionen gebildet.

[2] Der Fonds wird geäufnet:

a) durch die Bereitstellung der Hälfte des einerseits für die Sanierung von Gemeinden und andererseits für die Förderung von Gemeindefusionen vom Grossen Rat bereits gesprochenen Budgetkredits für die Jahre 2003-2004-2005;

b durch eine jährliche Rückbehaltung von fünf bis zehn Prozent der kantonalen und kommunalen Beiträge an den interkommunalen Finanzausgleichsfonds;

c) durch den Zuschuss von Mitteln aus dem ordentlichen Budget.

Art. 3 Begünstigte der Finanzhilfe

[1] Die neue Gemeinde, die aus der Fusion entstanden ist, erhält eine einmalige Finanzhilfe, welche vom Grossen Rat endgültig festgelegt wird, wenn er die Fusion oder den Fusionsvertrag genehmigt.

[2] Die Finanzhilfe wird grundsätzlich in jenem Jahr gewährt, das dem In-Kraft-Treten der Fusion folgt, und zwar im Rahmen der Mittel des gebildeten Fonds.

Bei Knappheit des Fonds kann der Grosse Rat auf vier Jahre gestaffelte Auszahlungen vorsehen.

Art. 4 Berechnung der Finanzhilfe

[1] Die Finanzhilfe für Gemeindefusionen wird für jede einzelne Gemeinde berechnet, indem die Höhe des Beitrags pro Einwohner multipliziert wird mit der Zahl der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinde bis 1'000 Einwohner. Die Höhe des Beitrags wird pro Gemeinde berechnet gemäss einer degressiven Skala zwischen 1'200 Franken und 600 Franken pro Einwohner (vgl. Anhang 1).

[2] Die zugesprochene Hilfe laut Absatz 1 wird multipliziert mit dem Kehrwert des Indexes jeder einzelnen Gemeinde gemäss der Indikatorenliste, welche für die abgestufte Subventionierung von Investitionen massgebend ist. Dieser Index wird indexiert gemäss einer progressiven Skala für diejenigen Gemeinden, deren Index höher ist als 100 Punkte und gemäss einer degressiven Skala für diejenigen Gemeinden, deren Index niedriger ist als 100 Punkte. Der Progressions- und Degressionssatz beträgt vier Prozent pro Indexpunkt (vgl. Anhang 2).

[3] Die jeder einzelnen Gemeinde zugesprochene Hilfe laut Absatz 1 und 2 ist nicht niedriger als 300'000 Franken und nicht höher als 1'000'000 Franken.

[4] Der Totalbetrag, der an die Gesamtheit der fusionierenden Gemeinden gewährt wird, ist nicht niedriger als der Totalbetrag, der diesen Gemeinden als interkommunaler Finanzausgleich in den letzten vier Jahren gewährt wurde.

Art. 5 Zusätzliche Hilfe

[1] Eine zusätzliche Hilfe kann in Berücksichtigung der Kosten gesprochen werden, welche die neue Gemeinde zur Behebung der mangelnden Erschliessung (Basisinfrastruktur) der einen oder anderen fusionierenden Gemeinde tragen muss. Die Liste der unbedingt erforderlichen Investitionen muss erstellt und begründet werden. Der Betrag dieser Hilfe beläuft sich auf maximal 500'000 Franken.

[2] In Berücksichtigung besonderer Fälle kann der Grosse Rat der neuen Gemeinde eine zusätzliche Hilfe von maximal 1'000'000 Franken zusprechen.

Art. 6 Herabsetzung der Hilfe

[1] Die auf der Grundlage des Dekrets betreffend die Gewährung von Finanzhilfen zur Sanierung von Gemeinden mit prekären Finanzen vom 4. September 2003 bezahlten Beträge können ganz oder teilweise von der Hilfe, die der Gemeinde zugesprochen wurde, in Abzug gebracht werden.

[2] In Berücksichtigung besonderer Fälle kann der Grosse Rat auch die Globalhilfe kürzen, die der neuen Gemeinde zugesprochen wurde.

Art. 7 Multiplikationskoeffizient

Betrifft die Fusion mehr als drei Gemeinden, wird der Totalbetrag der Hilfe, der auf der Grundlage von Artikel 4 festgelegt wurde, mit folgendem Koeffizient multipliziert:

a) vier Gemeinden: Koeffizient von 1.25;
b) fünf Gemeinden: Koeffizient von 1.5;
c) sechs Gemeinden: Koeffizient von 1.75; usw. bis 2.5.

Art. 8 Fusionsstudie

[1] Die Gemeinden, welche eine Fusion beabsichtigen, richten an den Staatsrat ein Gesuch um Übernahme der Kosten der Studie.

[2] Die Kosten der Studie werden vom Kanton bis maximal 30'000 Franken pro Gemeinde übernommen.

[3] Sobald ein Gesuch um Übernahme der Kosten der Studie an den Staatsrat eingereicht ist, stellt der Kanton den Gemeinden eine technische und juristische Unterstützung zur Verfügung. Alle Dienststellen der Verwaltung können zur Mitarbeit verpflichtet werden.

[4] Der Staatsrat kann eine Gemeinde zwingen, sich an eine Fusionsstudie anzuschliessen, namentlich dann, wenn diese Gemeinde in dem vom Staatsrat genehmigten Fusionskonzept integriert ist.

[5] Die Gemeinden senden ein Exemplar der Studie an den Staatsrat.

Art. 9 Vorentscheid

[1] Die Gemeinden, welche eine Fusion beabsichtigen, richten vor der Befragung der Urversammlungen ein formelles Gesuch an den Staatsrat.

[2] Der Staatsrat erlässt einen Vorentscheid, der den voraussichtlichen Betrag der Finanzhilfe des Kantons enthält. Dieser Indikativbetrag bindet den Grossen Rat nicht.

[3] Die zivilrechtliche Bevölkerungszahl und der Finanzkraftindex, welche für die Bestimmung der endgültigen Hilfe herangezogen werden, sind jene, welche im Zeitpunkt des Vorentscheids des Staatsrat in Kraft sind.

Art. 10 Übergangsordnung

[1] Auf Fusionsprojekte, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung hängig sind, findet das alte Recht Anwendung, sofern es günstiger ist.

[2] Als hängige Fusionsprojekte gelten jene, deren Übernahme der Kosten der Studie bereits Gegenstand eines Staatsratsentscheids bildete. Das neue Recht gilt jedoch in allen Fällen nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung.

Art. 11 Aufeinander folgende Fusionen

Bei aufeinander folgenden Fusionen werden die auf der Grundlage von Artikel 4 gesprochenen Hilfen nur ein Mal in 20 Jahren berücksichtigt. Jedenfalls können die Gemeinden, welche in den Genuss einer Hilfe nach altem Recht kamen, bei einer neuen Fusion eine zusätzliche Entschädigung verlangen, wenn die nach altem Recht gesprochenen Hilfen niedriger sind als jene, die auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung festgesetzt werden.

Art. 12 Fusionskonzept

[1] Innert drei Monaten nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung, ernennt die vom Präfekten des Bezirks einberufene Gemeindepräsidentenkon-

ferenz die Kommission, welche mit der Ausarbeitung des Konzepts der Gemeindefusionen und der Erstellung des Inventars der gewünschten Zusammenarbeitsformen im Bezirk beauftragt ist.

[2] Die Kommission besteht ausschliesslich aus Mitgliedern, die im Bezirk gewählt sind. Ihr Präsident wird von der Präsidentenkonferenz ernannt. Diese bestimmt auch die Zahl der Mitglieder sowie die Organisation und die Arbeitsweise.

[3] Die Funktionskosten der Kommission werden von den Gemeinden des Bezirks gemäss einem von der Präsidentenkonferenz beschlossenen Verteilschlüssel übernommen; andernfalls pro rata der Bevölkerung.

[4] Das Fusionskonzept muss dem Staatsrat bis zum 1. Juli 2007 zur Genehmigung vorgelegt werden.

[5] Die Präsidentenkonferenz bestimmt die Frist, innert welcher das Inventar der zu fördernden interkommunalen Zusammenarbeit vorzulegen ist. Dieses Inventar ist alle vier Jahre an die von der Präsidentenkonferenz festgelegten Vorgaben anzupassen.

Art. 13 Aufhebung

Die vorliegende Verordnung hebt Artikel 5*bis* der Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich vom 23. September 1992 auf.

Art. 14 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Juni 2005.

Der Präsident des Staatsrats: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Annexe 1 / Beilage 1

Calcul du montant de base / Berechnung des Grundbetrags

1 - 1000 Habitants/Einwohner					
Pop/ Einw	**Montant/ Betrag**	**Pop/ Einw**	**Montant/ Betrag**	**Pop/ Einw**	**Montant/Betrag**
1	1'199	340	338'640	680	538'560
10	11'940	350	346'500	690	542'340
20	23'760	360	354'240	700	546'000
30	35'460	370	361'860	710	549'540
40	47'040	380	369'360	720	552'960
50	58'500	390	376'740	730	556'260
60	69'840	400	384'000	740	559'440
70	81'060	410	391'140	750	562'500
80	92'160	420	398'160	760	565'440
90	103'140	430	405'060	770	568'260

100	114'000		440	411'840		780	570'960
110	124'740		450	418'500		790	573'540
120	135'360		460	425'040		800	576'000
130	145'860		470	431'460		810	578'340
140	156'240		480	437'760		820	580'560
150	166'500		490	443'940		830	582'660
160	176'640		500	450000		840	584'640
170	186'660		510	455'940		850	586'500
180	196'560		520	461'760		860	588'240
190	206'340		530	467'460		870	589'860
200	216'000		540	473'040		880	591'360
210	225'540		550	478'500		890	592'740
220	234'960		560	483'840		900	594'000
230	244'260		570	489'060		910	595'140
240	253'440		580	494'160		920	596'160
250	262'500		590	499'140		930	597'060
260	271'440		600	504'000		940	597'840
270	280'260		610	508'740		950	598'500
280	288'960		620	513'360		960	599'040
290	297'540		630	517'860		970	599'460
300	306'000		640	522'240		980	599'760
310	314'340		650	526'500		990	599'940
320	322'560		660	530'640		1000	600'000
330	330'660		670	534'660			

Annexe 2 / Beilage 2

Indice progressif et dégressif / 0.04 par degré **Index progressif und degressif / 0.04 pro Indexpunkt**				
Index / Indice	**Faktor/Facteur**		**Index / Indice**	**Faktor/Facteur**
60	2.60		93	1.28
61	2.56		94	1.24
62	2.52		95	1.20
63	2.48		96	1.16
64	2.44		97	1.12
65	2.40		98	1.08
66	2.36		99	1.04
67	2.32		100	1.00
68	2.28		101	0.96
69	2.24		102	0.92
70	2.20		103	0.88
71	2.16		104	0.84
72	2.12		105	0.80

73	2.08		106	0.76
74	2.04		107	0.72
75	2.00		108	0.68
76	1.96		109	0.64
77	1.92		110	0.60
78	1.88		111	0.56
79	1.84		112	0.52
80	1.80		113	0.48
81	1.76		114	0.44
82	1.72		115	0.40
83	1.68		116	0.36
84	1.64		117	0.32
85	1.60		118	0.28
86	1.56		119	0.24
87	1.52		120	0.20
88	1.48		121	0.16
89	1.44		122	0.12
90	1.40		123	0.08
91	1.36		124	0.04
92	1.32		125	0.00

* L'application du facteur correctif ne saurait donner un résultat supérieur à Fr. 1'000'000.--, ni inférieur à Fr. 300'000.--
* Die Anwendung des Korrekturfaktors darf nicht zu einem Betrag führen, der höher als Fr. 1'000'000.--, oder tiefer als Fr. 300'000.-- ist.

Verordnung über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente

Änderung vom 4. Mai 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

eingesehen den Artikel 53 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Präsidiums,

verordnet:

I.

Die Verordnung über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente vom 24. April 1996 / 1. Mai 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Die Staatsverwaltung umfasst das Präsidium und die folgenden fünf Departemente:
- das Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit
- das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie
- das Departement für Erziehung, Kultur und Sport
- das Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung
- das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 2

Das Präsidium umfasst:
Die Staatskanzlei die namentlich zur Aufgabe hat:
die Planung, Koordination und Begleitung der Geschäfte des Staatsrates;
die Koordination der Beziehungen mit andern Regierungen;
die Beschwerden, Kontrolle der Gesetzgebung und Übersetzung;
das Protokoll und die Erledigung der Staatsratssitzungen;
die Sicherheit der öffentlichen Beamten;
die Beziehungen mit dem Parlamentsdienst;
Das Finanzinspektorat, das namentlich zur Aufgabe hat:
die Kontrolle der Finanzverwaltung;
die Überprüfung der Subventionen.
Die Information, die namentlich zur Aufgabe hat:
die Information der Öffentlichkeit, der Mediendienst, die Beziehungen zu den Medien und die interne Information.
Das Zentrum für Verwaltungsmanagement, das namentlich zur Aufgabe hat:
Methoden der Verwaltungsführung und ihre Steuerung.

Art. 4 Ziff. I und IV

Die Befugnisse der Departemente sind die folgenden:

I. Das Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit, das namentlich zur Aufgabe hat:
die Planung und die Verwaltung der Staatsfinanzen;
die Steuern;
die Personalverwaltung und Organisation;
die Informatik;
die inneren Angelegenheiten;
die Kantonspolizei;
das Militärwesen;
das Feuerwesen und den Zivilschutzdienst;
das Zivilstandswesen und die Fremdenkontrolle;
die Motorfahrzeugkontrolle;
den Strafvollzug;
die Förderung der Gleichstellung;
Jagd, Fischerei und Wildtiere.

IV. Das Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung, das namentlich zur Aufgabe hat:
die Wirtschaftsförderung;
Tourismus, Industrie, Handel und Arbeit;
Landwirtschaft;
die Raumplanung;
die Vermessungen;
das Grundbuch;
auswärtige Angelegenheiten.

II.

Die vorliegende Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung am 1. Mai 2005 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Mai 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Im Grossen Rat genehmigt am 14. Juni 2005.

Verordnung über den Mutterschaftsurlaub

Änderung vom 29. Juni 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982;
eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit und des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

I.

1. Die Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 3, 5 und 6 Besoldung bei Mutterschaft

[3] Abwesenheiten aus medizinischen Gründen in Zusammenhang mit der Schwangerschaft, die durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden und zwei Wochen vor der Niederkunft auftreten, werden als Mutterschaftsurlaub angerechnet, soweit diese 14 Wochen übersteigen.

[5] Die Besoldung bei Mutterschaft wird nicht ausgerichtet, wenn das Dienstverhältnis im Zeitpunkt der Niederkunft nicht mehr besteht oder suspendiert ist.

[6] Unter Vorbehalt von Absatz 2 vorstehend beginnt der Anspruch auf Besoldung bei Mutterschaft von der Niederkunft an zu laufen.

Art. 25bis (neu) Mutterschaftsentschädigung

[1] Die im Bundesrecht (Art. 16*b* ff. des Erwerbsersatzgesetzes) vorgesehene Mutterschaftsentschädigung fällt an den Staat, solange dieser die Besoldung ausrichtet.

[2] Wird die Besoldung nicht mehr ausbezahlt, so ist ein eventueller Saldo der Mutterschaftsentschädigung direkt durch den Beamten einzufordern.

Art. 25ter (neu) *Urlaub zur Adoption*

[1] Der in Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vorgesehene Urlaub zur Adoption gilt gleichermassen für männliches und weibliches Personal.

[2] Seine Dauer beträgt ¾ des Mutterschaftsurlaubes.

[3] Der Urlaub kann bis höchstens zwei Wochen vorbezogen werden, um Vorkehrungen im Hinblick auf die Adoption zu treffen.

[4] Falls beide Adoptiveltern Anspruch auf einen Adoptionsurlaub im Sinne der Walliser Gesetzgebung haben, so wird die Höchstdauer beider Urlaube gesamthaft auf 16 Wochen festgelegt, wobei diese zwischen den beiden Eltern nach ihrem Willen aufgeteilt werden können.

Art. 36 Abs. 6 *Aufteilung und Herabsetzung des Ferienanspruches*

[6] Bei Krankheit und Unfall erfolgt eine verhältnismässige Herabsetzung des Ferienanspruches vom 60. Tage an, Samstage, Sonntage und Feiertage inbegriffen.

2. Das Reglement über das Dienstverhältnis der Hilfsangestellten und der Angestellten mit unbefristetem Dienstverhältnis vom 17. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 8 *Besoldungsanspruch bei Mutterschaft*

[1] Für Angestellte, deren Tätigkeit zum Zeitpunkt der Niederkunft mehr als ein Jahr dauert, gilt derselbe Besoldungsanspruch bei Mutterschaft wie für die Beamten.

[2] Für Angestellte, deren Tätigkeit zum Zeitpunkt der Niederkunft bis zu einem Jahr beträgt und die eine Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesrecht erhalten, wird der Besoldungsanspruch wie folgt festgelegt:
- bei Fortführung der Tätigkeit innert sechs Monaten nach der Niederkunft und für eine Mindestdauer von sechs Monaten: acht Wochen zu 100 Prozent,
- in allen anderen Fällen: acht Wochen zu 80 Prozent

[3] Für Angestellte, deren Tätigkeit zum Zeitpunkt der Niederkunft bis zu einem Jahr beträgt und die keine Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht erhalten, beträgt der Besoldungsanspruch vier Wochen zu 100 Prozent.

Art. 8bis (neu) *Mutterschaftsentschädigung*

[1] Die im Bundesrecht (Art. 16*b* ff. des Erwerbsersatzgesetzes) vorgesehene Mutterschaftsentschädigung fällt an den Staat, solange dieser die Besoldung ausrichtet.

[2] Wird die Besoldung nicht mehr ausbezahlt, so ist ein eventueller Saldo der Mutterschaftsentschädigung direkt durch den Angestellten einzufordern.

Art. 8ter (neu) *Urlaub zur Adoption*

[1] Bei der Aufnahme von noch nicht schulpflichtigen Kindern zur Adoption wird Hilfsangestellten und Angestellten mit unbefristetem Dienstverhältnis Adoptionsurlaub gewährt.

[2] Dieser gilt gleichermassen für männliches und weibliches Personal.

[3] Seine Dauer beträgt ¾ des Mutterschaftsurlaubes.

[4] Der Urlaub kann bis höchstens zwei Wochen vorbezogen werden, um Vorkehrungen im Hinblick auf die Adoption zu treffen.

[5] Falls beide Adoptiveltern Anspruch auf einen Adoptionsurlaub im Sinne der Walliser Gesetzgebung haben, so wird die Höchstdauer beider Urlaube gesamthaft auf 16 Wochen festgelegt, wobei diese zwischen den beiden Eltern nach ihrem Willen aufgeteilt werden können.

Art. 9 Abs. 3 *Ferien*

[3] Sind die im Monatsgehalt entschädigten Hilfsangestellten oder Angestellten mit unbefristetem Dienstverhältnis mehr als zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert, Samstage und Sonntage inbegriffen, so wird die Dauer der Ferien verhältnismässig gekürzt, ausser wenn die Verhinderung auf die Mutterschaft zurückzuführen ist.

3. Die Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 30. September 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 10 *Besoldungsanspruch bei Mutterschaft*

[1] Im Falle eines Arbeitsunterbruchs infolge Mutterschaft wird die Besoldung während 16 Wochen ausbezahlt, wenn der Unterricht nach der Geburt mindestens während sechs Monaten, Sommerferien inbegriffen, fortgeführt wird.

[2] Wird der Unterricht nicht innerhalb der sechs Monate nach der Geburt wieder aufgenommen, besteht das Anrecht auf die Besoldung nur für acht Wochen im Maximum. Fällt das Ende der sechs Monate jedoch in die Ferienzeit, wird die Frist bis zu deren Ende verlängert.

[3] Ist die Unterrichtszeit nach der Geburt kürzer als sechs Monate, wird das Anrecht auf die Besoldung entsprechend gekürzt. Im gegebenen Falle muss die zuviel ausgerichtete Besoldung dem Staat zurückerstattet werden.

[4] Die in den vorausgehenden Abschnitten vorgesehenen Leistungen werden nur gegen Vorweisung des Familienbüchleins oder des Geburtsscheins der zuständigen Bewilligungsbehörde ausgerichtet.

[5] Die Besoldung bei Mutterschaft wird nicht ausbezahlt, wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Niederkunft nicht mehr besteht oder sistiert ist.

[6] Unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung beginnt der Besoldungsanspruch bei Mutterschaft erst nach der Niederkunft zu laufen.

Art. 11 Abs. 1 *Besoldung bei Arbeitsunterbruch aus anderen Gründen, die mit der Mutterschaft in Zusammenhang stehen*

[1] Die Abwesenheiten infolge gesundheitlicher Störungen innerhalb von zwei Wochen vor der Geburt, die mit der Mutterschaft in Zusammenhang stehen und vom Arzt bestätigt werden, zählen als Mutterschaftsurlaub, soweit diese 14 Wochen übersteigen.

Art. 11bis (neu) *Mutterschaftsentschädigung*

[1] Die im Bundesrecht (Art. 16*b* ff. des Erwerbsersatzgesetzes) vorgesehene Mutterschaftsentschädigung fällt an den Staat, solange dieser die Besoldung ausrichtet.

[2] Wird die Besoldung nicht mehr ausbezahlt, so ist ein eventueller Saldo der Mutterschaftsentschädigung direkt durch die Lehrperson einzufordern.

Art. 11ter (neu) *Urlaub zur Adoption*

[1] Der in Artikel 9 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vorgesehene Urlaub zur Adoption gilt gleichermassen für männliches wie weibliches Personal.

[2] Seine Dauer beträgt ¾ des Mutterschaftsurlaubes.

[3] Der Urlaub kann bis höchstens zwei Wochen vorbezogen werden, um Vorkehrungen im Hinblick auf die Adoption zu treffen.

[4] Falls beide Adoptiveltern Anspruch auf einen Adoptionsurlaub im Sinne der Walliser Gesetzgebung haben, so wird die Höchstdauer beider Urlaube gesamthaft auf 16 Wochen festgelegt, wobei diese zwischen den beiden Eltern nach ihrem Willen aufgeteilt werden können.

Art. 19bis Abs. 1 *Besoldung der Stellvertreter bei Krankheit, Unfall und obligatorischem Militärdienst*

[1] Sofern in demselben Schuljahr eine Stellvertretung länger als neun effektive Wochen gedauert hat oder die Stellvertreter für mehr als neun effektive Wochen angestellt wurden, haben sie bei nicht selbstverschuldeten Absenzen bei Krankheit, Unfall oder obligatorischem Militärdienst Anrecht auf folgende Besoldungen:

Dauer der Stellvertretung	*Dauer des Besoldungsanspruchs*
bis 19 effektive Schulwochen	drei Wochen
bis 28 effektive Schulwochen	vier Wochen
bis 38 effektive Schulwochen	acht Wochen

Art. 19ter (neu) *Besoldung der Stellvertreter bei Mutterschaft und Adoption*

[1] Bei Mutterschaft geniessen die Stellvertreter einen unterschiedlichen Besoldungsanspruch als jenen, der in Artikel 19*bis* der vorliegenden Verordnung vorgesehen ist, der jedoch zu denselben Bedingungen und im gleichen Umfang gewährt wird, wie er in dieser Bestimmung geregelt ist.

[2] Die Stellvertreter erhalten ebenfalls einen Adoptionsurlaub, dessen Dauer ¾ des Mutterschaftsurlaubs beträgt. Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 11*ter* der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Art. 19quater (neu) *Mutterschaftsentschädigung für die Stellvertreter*

[1] Die im Bundesrecht (Art. 16*b* ff. des Erwerbsersatzgesetzes) vorgesehene Mutterschaftsentschädigung fällt an den Staat, solange dieser die Besoldung ausrichtet.

[2] Wird die Besoldung nicht mehr ausbezahlt, so ist ein eventueller Saldo der Mutterschaftsentschädigung direkt durch die Stellvertretung einzufordern.

II.

[1] Die Fragen des Übergangsrechts zur Mutterschaftsentschädigung werden durch die Bundesbestimmungen geregelt.
[2] Was den Besoldungsanspruch betrifft, so sind die im Zeitpunkt der Niederkunft oder der Adoption in Kraft stehenden Bestimmungen anwendbar.

III.

Die vorliegenden Änderungen werden im Amtsblatt publiziert, um am 1. Juli 2005 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 29. Juni 2005.

Der Staatsratspräsident: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsverordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

vom 6. Juli 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 55a des Bundesgesetzes vom 18. März 1999 über die Krankenversicherung;
eingesehen die Verordnung des Bundesrats vom 3. Juli 2002 und ihrer Änderung vom 25. Mai 2005 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (die Bundesverordnung);
eingesehen den Artikel 91 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

Art. 1 Ziele

Vorliegende Verordnung hat folgende Zielsetzungen:
a) die Bestimmung der Kategorien von Leistungserbringern, deren Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung nicht eingeschränkt wird;
b) die Regelung des Verfahrens für die Zulassung von Leistungserbringern, die der allgemeinen Einschränkungsordnung unterstellt sind;
c) die Festlegung der Ausführungsmodalitäten beim Verfall der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung.

Art. 2 Kategorien von Leistungserbringern

[1] Die Einschränkungsordnung des Bundes gilt ausschliesslich für die Ärzte.

[2] Die anderen Kategorien, die im Anhang 1 der Bundesverordnung aufgeführt sind, werden ohne Einschränkung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen.

Art. 3 Informationspflicht

Ärzte, die uneingeschränkt zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen werden, sind gehalten, das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie (das Departement) zu informieren,

wenn sie beabsichtigen, ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung auszuüben. Dasselbe gilt, wenn sie ihre Tätigkeit einstellen.

Art. 4 Ordentliche Zulassung

Ein Arzt kann ermächtigt werden, zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung tätig zu sein, sofern sie oder er:

a) einen Arzt ersetzt, der aufhört, selbständig und auf eigene Rechnung tätig zu sein ; oder

b) von einem in der Liste der Spitäler des Kantons aufgeführten Spital mit einem Dienstverhältnis angestellt wird, das die privatärztliche Tätigkeit erlaubt.

Art. 5 Ausserordentliche Zulassung

[1] Ausnahmsweise kann das Departement unter den folgenden Voraussetzungen von der Höchstzahl der Ärzte, die von der Bundesverordnung für eine Kategorie festgesetzt wird, abweichen:

a) die Pflegebedarfsdeckung in einer Region ist unzureichend; oder

b) besondere Pflegeleistungen sind mangels Fachärzten in einer Region nicht verfügbar.

[2] Die ausserordentliche Bewilligung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung kann geographisch eingeschränkt werden.

Art. 6 Verfahren

[1] Das Zulassungsgesuch muss beim Departement eingereicht werden; dieses vergewissert sich, ob die Voraussetzungen nach Artikel 4 oder 5 erfüllt sind. Das Departement erteilt eine Bewilligung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung.

[2] Bei einem Gesuch um eine ordentliche oder ausserordentliche Zulassung kann das Departement die Walliser Ärztegesellschaft, santésuisse und die Patientenorganisationen der Region, in der der Arzt seine Praxis eröffnen will, um ihre Stellungnahme ersuchen.

[3] Das Departement teilt santésuisse regelmässig alle positiven und negativen Entscheide mit, die es gemäss dieser Verordnung getroffen hat. santésuisse übermittelt seinerseits dem Departement regelmässig die Liste der Ärzte, denen von santésuisse eine Zahlstellennummer (ZS-Nummer) zugeteilt wurde.

Art. 7 Verfall der Zulassung

[1] Die Zulassung verfällt, wenn der Arzt von ihr nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Erteilung Gebrauch macht und zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung tätig wird. Als tätig zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung gelten die Ärzte, denen von santésuisse eine Zahlstellennummer (ZS-Nummer) zugeteilt wurde.

[2] Wenn die Frist aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Krankenheit, Mutterschaft oder Nachdiploausbildung, nicht eingehalten werden kann, kann das Departement in besonderen Fällen auf schriftliches und begründetes Gesuch hin diese Frist verlängern.

[3] Absatz 1 gilt ebenfalls für die Ärzte, denen zwischen dem 4. Juli 2002 und dem 3. Juli 2005 eine Zulassung erteilt wurde. Die zwölf-monatige Frist beginnt am 4. Juli 2005 zu laufen. Eine Fristverlängerung nach Absatz 2 bleibt vorbehalten.

[4] Ärzte, die vor dem 4. Juli 2002 ein Zulassungsgesuch nach dem kantonalen Recht gestellt haben, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie bis spätestens am 3. Juli 2006 eine Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung aufgenommen haben. Als tätig zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung gelten die Ärztinnen und Ärzte, denen von santésuisse eine Zahlstellennummer (ZS-Nummer) zugeteilt wurde. Eine Verlängerung dieser Frist nach Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 8 Gebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung erhebt das Departement eine Gebühr in der Höhe von 500 Franken.

Art. 9 Rechtspflege

Gegen Entscheide, die in Anwendung dieser Verordnung getroffen werden, kann innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht eingelegt werden.

Art. 10 Aufhebung und Inkrafttreten

[1] Mit dieser Verordnung wird die Ausführungsverordnung vom 18. Dezember 2002 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufgehoben und ersetzt.

[2] Das Departement wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

[3] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am 4. Juli 2005 in Kraft und gilt höchstens bis zum 3. Juli 2008.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Juli 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung betreffend den Finanzhaushalt

vom 29. Juni 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

1. Abschnitt: Verantwortung und Organisation der Haushaltsführung

Art. 1 Verantwortung

[1] Der Staatsrat ist für die Anwendung und Beaufsichtigung der im FHG festgelegten Grundsätze verantwortlich.

[2] Die Departemente und Dienststellen haben die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend diesen Grundsätzen auszuführen und zu kontrollieren.

[3] Die Institutionen, die Anstalten sowie die direkt dem Staatsrat und den Departementsvorstehern unterstellten Delegierten- und Stabsstellen sind den Dienststellen im Sinne der vorliegenden Verordnung gleichgestellt.

Art. 2 Organisation

[1] Das mit den Finanzen betraute Departement leitet die Verwaltung der Kantonsfinanzen.

[2] Die kantonale Finanzverwaltung ist die zuständige Dienststelle, die mit den administrativen und technischen Aufgaben der Haushaltsführung betraut ist.

Art. 3 Allgemeine Aufgaben der kantonalen Finanzverwaltung

[1] Der kantonalen Finanzverwaltung obliegt unter Vorbehalt von Artikel 46 FHG die technische Organisation des gesamten Rechnungs- und Kassawesens. Unter Vorbehalt der spezifischen Entscheide des Staatsrates in diesem Bereich wird grundsätzlich den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren Rechnung getragen.

[2] Die kantonale Finanzverwaltung ist mit deren Anwendung betraut, sofern keine ausdrückliche Delegation dieser Aufgabe von Seiten des mit den Finanzen betrauten Departements oder aufgrund der Spezialgesetzgebung vorliegt.

Art. 4 Spezifische Aufgaben der kantonalen Finanzverwaltung

[1] Insbesondere ist die kantonale Finanzverwaltung mit der Organisation und Durchführung der in den Artikeln 24, 26, 28 und 34 FHG genannten Aufgaben betraut.

[2] In Ausübung dieser Aufgaben kann die kantonale Finanzverwaltung direkt mit den einzelnen Dienststellen und Institutionen in Kontakt treten und erlässt die notwendigen Weisungen.

2. Abschnitt: Verpflichtungs- und Zusatzkredite

Art. 5 Gesuchsdossier

[1] Neue und zusätzliche Verpflichtungen, welche Ausgaben nach sich ziehen, dürfen nur aufgrund eines Gesuchsdossiers eingegangen werden.

[2] Dieses Dossier muss mindestens folgende Punkte umfassen:

a) einen Projektbeschrieb;
b) eine Darlegung seiner Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit;
c) die gesetzliche Grundlage, auf der es basiert;
d) seine finanziellen Auswirkungen inklusive der Folgekosten des Vorhabens sowohl in allgemeiner Hinsicht als auch aufgrund spezifischer Punkte;
e) Angaben über allfällige Subventionszusicherungen;
f) Realisierungstermine und finanzielle Fälligkeiten;
g) allfällige für die Beschlussfassung dienliche Dokumente.

[3] Für Investitionsvorhaben des Staates sowie Investitionsbeteiligungen zugunsten Dritter können detaillierte Pläne, Arbeitsausschreibungen sowie andere technische Dokumente je nach Sachverhalt von der zuständigen Instanz von Fall zu Fall angefordert werden.

Art. 6 Vormeinung der kantonalen Finanzverwaltung

Gemäss Artikel 34 FHG prüft die kantonale Finanzverwaltung zuhanden des Staatsrates alle Vorhaben, die finanzielle Auswirkungen haben, auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit und ihre finanzielle Belastung.

Art. 7 Verpflichtungskredit

[1] Ein Verpflichtungskredit ist eine Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist für sämtliche Ausgaben obligatorisch, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken und den Gesamtbetrag von 200'000 Franken übersteigen sowie für die übrigen Ausgaben, die in der Zuständigkeit des Staatsrates oder des Grossen Rates liegen.

[2] Die Gewährung der Verpflichtungskredite liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Staatsrates. Seine Ausgabenkompetenz liegt gemäss Artikel 29 Absatz 2 FHG bei zwei Millionen Franken.

[3] In diesem Bereich findet keine Kompetenzdelegation an die Departementsvorsteher oder Dienstchefs statt.

[4] Die Dienststellen und Departemente übermitteln dem Präsidium, der kantonalen Finanzverwaltung und dem Finanzinspektorat eine Kopie des Verpflichtungsentscheids für Ausgaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken und für die kein Verpflichtungskredit vorgeschrieben ist.

[5] Die vom Grossen Rat erlassenen Spezialbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 8 Zusatzkredite

[1] Erfordernisse für Zusatzkredite zu einem Verpflichtungskredit, die sich vor der Ausführung ergeben oder während der Realisierungsphase offenkundig werden, sind dem finanzkompetenten Organ, der kantonalen Finanzverwaltung und dem Finanzinspektorat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

[2] Die Dienststellen und Institutionen, welche das Verpflichtungskreditbegehren erarbeitet haben, prüfen ebenfalls die Zusatzkrediterfordernisse und unterbreiten dem finanzkompetenten Organ einen entsprechenden Antrag.

[3] Bezüglich der nicht teuerungsbedingten Zusatzkredite liegt die Zuständigkeit:

a) Sofern der Verpflichtungskredit vom Grossen Rat beschlossen wurde,
   1. beim Staatsrat, sofern der (die) Zusatzkredit(e) zehn Prozent des Verpflichtungskredits oder zwei Millionen Franken nicht übersteigt (übersteigen);
   2. beim Grossen Rat, sofern der (die) Zusatzkredit(e) zehn Prozent des Verpflichtungskredits oder zwei Millionen Franken übersteigt (übersteigen);

b) Sofern der Verpflichtungskredit vom Staatsrat beschlossen wurde,
   1. beim Vorsteher des betroffenen Departements bis insgesamt 200'000 Franken, wenn der (die) Zusatzkredit(e) 20 Prozent des Verpflichtungskredits nicht übersteigt (übersteigen);
   2. beim Staatsrat, wenn der Verpflichtungskredit zusammen mit dem (den) Zusatzkredit(en) zwei Millionen Franken nicht übersteigt;
   3. beim Grossen Rat, wenn der (die) Zusatzkredit(e) die unter Buchstabe b aufgeführten Kompetenzlimiten übersteigt (übersteigen).

3. Abschnitt: Voranschlagskredite, Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen

Art. 9 Budgetanträge

[1] Die einzelnen Departemente und Dienststellen haben ihre Anträge zum Voranschlag wahrheitsgetreu und sorgfältig und in Beachtung der in Artikel 2, 3, 4 und 5 FHG festgelegten Grundsätze zu stellen.

[2] Ebenso sind diese Organe für die Verwendung und Kontrolle der gewährten Voranschlagskredite entsprechend den Grundsätzen des FHG verantwortlich. Sie machen die finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend.

Art. 10 Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen, Kreditkontrolle

[1] Die Dienststellen sind für eine möglichst frühzeitige Meldung von allfälligen Nachtragskrediten oder Kreditüberschreitungen verantwortlich. Sie führen zu diesem Zweck eine laufende Kontrolle der Voranschlagskredite.

[2] Die zuständigen Dienststellen haben ihren Departementsvorsteher und die kantonale Finanzverwaltung unverzüglich und schriftlich über die zusätzlichen Krediterfordernisse sowie über die Ausgleiche im Sinne von Artikel 22*bis* FHG zu informieren.

Art. 11 Gesuchsdossier und Zuständigkeit

[1] Das Gesuchsdossier betreffend ein Nachtragskreditbegehren oder eine Kreditüberschreitung muss eine Botschaft an den Grossen Rat oder einen Bericht zuhanden des Staatsrates enthalten, woraus folgende Punkte hervorgehen:

a) der Bedürfnisnachweis;
b) die Gesetzesgrundlage;
c) die Dringlichkeit der Ausgabe;
d) die Unvorhersehbarkeit der Ausgabe;
e) der Stand der Voranschlagsrubrik zum Zeitpunkt des Begehrens sowie die übrigen bereits eingegangenen oder im laufenden Rechnungsjahr noch einzugehenden Verpflichtungen in der gleichen Rubrik;
f) die vorgeschlagenen Ausgleiche.

[2] Die Beschlussfassung über die Nachtragskreditbegehren liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Staatsrates gemäss Artikel 21 FHG.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Anweisung

Alle neuen oder zusätzlichen Verpflichtungsentscheide mit finanziellen Auswirkungen sind der kantonalen Finanzverwaltung direkt zuzustellen.

Art. 13 Inkrafttreten

[1] Die vorliegende Verordnung ersetzt das Reglement vom 20. Mai 1981 sowie sämtliche zuwiderlaufenden Bestimmungen gleichen oder tieferen Ranges.

[2] Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. August 2005 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 29. Juni 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an die Departemente und Dienststellen

vom 29. Juni 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 und 52 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);
eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

Art. 1 Anwendungsbereich

[1] Die vorliegende Verordnung regelt die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an die Departemente und Dienststellen. Ausgenommen sind der Personalbereich sowie die Verpflichtungs-, Zusatz- und Nachtragskredite, die Gegenstand spezifischer Verordnungen sind.

[2] Die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates erfolgt ausschliesslich im Rahmen von Voranschlagskrediten. Vorbehalten bleiben die Entscheide über Ausgabenverpflichtungen, die vor der Annahme des Voranschlags gefällt werden müssen und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzplanung stehen.

[3] Die Institutionen und Anstalten sowie die direkt dem Staatsrat und den Departementsvorstehern unterstellten Delegierten- und Stabsstellen sind den Dienststellen im Sinne der vorliegenden Verordnung gleichgestellt.

Art. 2 Kompetenzen des Staatsrates

[1] In der ausschliesslichen Kompetenz des Staatsrates liegen:
a) alle nicht ausdrücklich delegierten Ausgabenbereiche;
b) die Begehren um Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen im Sinne der Artikel 21 und 22 FHG.

[2] Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens.

Art. 3 Delegationsvoraussetzungen

[1] Jede Delegation von finanziellen Kompetenzen an die Dienststellen erfordert einen schriftlichen Entscheid. Dieser Entscheid präzisiert die Kompetenzgrenzen für die delegierten Ausgabenbereiche und bezeichnet die Personen, welche ermächtigt werden, die entsprechenden Ausgabenverpflichtungen einzugehen und die Zahlungsanweisungen zu unterzeichnen.

[2] Jedes finanzkompetente Organ gibt eine Unterschriftsprobe zuhanden der kantonalen Finanzverwaltung und des Finanzinspektorates ab.

Art. 4 Ausgabenverpflichtung

[1] Eine Ausgabenverpflichtung ist ein schriftlicher Entscheid, durch den sich die zuständige Behörde gegenüber einem Dritten verpflichtet.

[2] Jede Ausgabe muss sich auf eine Gesetzesgrundlage stützen.

Art. 5 Kompetenzen der Departementsvorsteher

[1] Die Departementsvorsteher sind ermächtigt, Ausgabenverpflichtungen der Laufenden Rechnung in unbegrenzter Höhe einzugehen.

[2] Sie sind ermächtigt, Verpflichtungen für Investitionsausgaben und Nettobeteiligungen an Investitionen Dritter bis zu einem Maximalbetrag von 200'000 Franken einzugehen.

[3] Vorbehalten bleiben die Spezialgesetzgebung sowie Artikel 11 der vorliegenden Verordnung.

Art. 6 Subdelegation

[1] Die Departementsvorsteher können einen Teil ihrer Kompetenzen je nach Natur der Ausgabe an die Dienstchefs oder an ausdrücklich bezeichnete Mitarbeitende delegieren.

[2] Für die Kompetenzdelegation gelten folgende Maximalbeträge:

a) 50'000 Franken für Ausgaben der Laufenden Rechnung;

b) 50'000 Franken für Investitionsausgaben.

[3] Was die Dienststellen des Präsidiums anbelangt, so werden die Kompetenzen vom Regierungspräsidenten delegiert.

[4] Vorbehalten bleiben die sektoriellen Kompetenzdelegationen im Sinne von Artikel 11 der vorliegenden Verordnung.

Art. 7 Zusatzverpflichtungen

[1] Für Zusatzverpflichtungen liegt die Entscheidungsbefugnis,

a) sofern die ursprüngliche Verpflichtung vom Staatsrat beschlossen wurde:
   1. beim Dienstchef bis zum Betrag der Kompetenzdelegation gemäss Artikel 6 der vorliegenden Verordnung;
   2. beim zuständigen Departementsvorsteher für Beträge zwischen dem Betrag der Kompetenzdelegation gemäss Artikel 6 der vorliegenden Verordnung und 200'000 Franken, wenn die Zusatzverpflichtung(en) 40 Prozent der ursprünglichen Verpflichtung nicht übersteigt (übersteigen);
   3. beim Staatsrat in den übrigen Fällen.

b) sofern die ursprüngliche Verpflichtung von einem Departementsvorsteher beschlossen wurde:

1. beim Dienstchef bis zum Betrag der Kompetenzdelegation gemäss Artikel 6 der vorliegenden Verordnung;
2. beim zuständigen Departementsvorsteher, wenn die ursprüngliche Verpflichtung und die Zusatzverpflichtung(en) zusammen den Betrag der Kompetenzdelegation gemäss Artikel 6 der vorliegenden Verordnung, nicht aber 200'000 Franken übersteigen;
3. beim Staatsrat in allen übrigen Fällen.

c) sofern die ursprüngliche Verpflichtung von einem Dienstchef beschlossen wurde:

1. beim Dienstchef bis zum Betrag der Kompetenzdelegation gemäss Artikel 6 der vorliegenden Verordnung (ursprüngliche Verpflichtung eingeschlossen);
2. beim zuständigen Departementsvorsteher, wenn die ursprüngliche Verpflichtung und die Zusatzverpflichtung(en) zusammen den Betrag der Kompetenzdelegation gemäss Artikel 6 der vorliegenden Verordnung, nicht aber 200'000 Franken übersteigen;
3. beim Staatsrat in den übrigen Fällen.

[2] Die Organe, welche die ursprünglichen Verpflichtungen eingegangen sind, werden regelmässig über die Zusatzverpflichtungen informiert.

Art. 8 Kontrollen

[1] Die Dienststellen haben vor der Übermittlung einer Zahlungsanweisung und der entsprechenden Belege die vom Finanzinspektorat formell und materiell vorgeschriebenen internen Kontrollen durchzuführen.

[2] Die Durchführung dieser Kontrollen wird durch die Unterschrift der Verantwortlichen bestätigt.

Art. 9 Kollektivunterschrift auf Zahlungsanweisungen

Alle Zahlungsanweisungen sind mit einer Kollektivunterschrift zu zweien des Verantwortlichen sowie des Dienstchefs oder der autorisierten Person zu versehen.

Art. 10 Gegenzeichnung der Zahlungsanweisungen

[1] Zahlungsanweisungen, die den Betrag von 100'000 Franken übersteigen, werden vom Departementsvorsteher gegengezeichnet.

[2] Er kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an einen administrativen Verantwortlichen delegieren. Er kann die Kompetenzlimite jederzeit senken oder verlangen, dass ihm sämtliche Zahlungsanweisungen einer seiner Dienststellen zur Gegenzeichnung unterbreitet werden. Diese Entscheide werden der kantonalen Finanzverwaltung und dem Finanzinspektorat zur Kenntnis gebracht.

Art. 11 Sektorielle Delegation

[1] Der Staatsrat kann aus Rationalisierungsgründen für sektorielle Ausgaben- und Einnahmenbereiche spezifische Kompetenzdelegation und Kompetenzgrenzen festlegen, so unter anderem für den zentralen Einkauf von Betriebsmaterial und die spezifischen Betriebseinnahmen.

[2] Er informiert die kantonale Finanzverwaltung und das Finanzinspektorat über die Spezialfälle, in denen die in dieser Verordnung festgelegten Kompetenzgrenzen überschritten werden.

Art. 12 Kriterien für die Festlegung der Kompetenzgrenzen

[1] Die delegierte Finanzkompetenz bestimmt sich nach der Gesamtausgabe für einen einzigen Gegenstand.

[2] Jede Ausgabe wird global berechnet. Eine von der Sache her nicht gebotene Kostenaufteilung zur Erreichung einer Zuständigkeit ist nicht zulässig.

[3] Zur Bestimmung der Finanzkompetenzen ist für Beteiligungen und Subventionen des Staates die Nettoausgabe, für staatseigene Verpflichtungen und Ausgaben die Bruttoausgabe massgebend. An Zahlung gegebene Werte und Gegenstände werden bei der Berechnung der Zuständigkeitsgrenze nicht verrechnet.

Art. 13 Delegationskontrolle

[1] Der Staatsrat und die einzelnen Departementsvorsteher überwachen die Einhaltung der delegierten Kompetenzen.

[2] Das Finanzinspektorat kontrolliert ebenfalls die Einhaltung der delegierten Kompetenzen.

Art. 14 Beschränkung oder Entzug der Kompetenzen

Im Falle von Missbrauch oder wenn besondere Umstände es verlangen, beschränken oder entziehen der Staatsrat oder die Departementsvorsteher die von ihnen delegierten Finanzkompetenzen.

Art. 15 Aufhebung

[1] Die vorliegende Verordnung ersetzt das Reglement vom 20. Mai 1981 sowie sämtliche zuwiderlaufenden Bestimmungen gleichen oder tieferen Ranges.

[2] Vorbehalten bleiben die gewährten sektoriellen Kompetenzdelegationen.

Art. 16 Änderung

Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003 wird wie folgt geändert:
Die Genehmigungskompetenz liegt beim zuständigen Departementsvorsteher, wenn der kantonale Subventionsbetrag 200'000 Franken nicht übersteigt und beim Staatsrat, wenn dieser Betrag überschritten wird.

Art. 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Bezüglich der Delegation von finanziellen Kompetenzen an die Dienststellen tritt die Verordnung für das Meliorationsamt, die Dienststelle für Gesundheitswesen, die Hochschule Wallis, die Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär, die Dienststelle für Strassen- und Flussbau sowie die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie am 1. August 2005 in Kraft. Für die andern mittels Leistungsaufträgen geführten Dienststellen erfolgt das In-Kraft-Treten

nach der Genehmigung ihrer politischen Leistungsaufträge durch das Parlament.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 29. Juni 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über das Finanz-, Personal- und Leistungscontrolling

vom 29. Juni 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 15*quinquies* und 52 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

Art. 1 Begriff und Struktur

[1] Das Controlling ist ein Führungsinstrument.

[2] Es umfasst alle Tätigkeiten, die sich mit der Festlegung, der Begleitung und der Verbesserung der Leistungsaufträge auf den drei Führungsebenen befassen.

[3] Es befasst sich mit den Leistungen, den Leistungsprozessen, den Finanzressourcen und den Personalressourcen.

[4] Die Controllingorgane sind auf Regierungs-, Departements- und Dienststellenebene angesiedelt.

1. Abschnitt: Regierungscontrolling

Art. 2 Verantwortlichkeiten und Organisation

[1] Das Regierungscontrolling unterstützt den Staatsrat bei der Finanz-, Personal- und Leistungssteuerung. Es liefert auch in Zusammenarbeit mit den Departementen sämtliche Informationen, welche der Staatsrat zur Festlegung der strategischen Optionen benötigt.

[2] Sein Mandat ergibt sich aus dem allgemeinen Auftrag, der ihm durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle, namentlich durch die Artikel 15*bis* ff., übertragen wird.

[3] Das für die Finanzen zuständige Departement überwacht und leitet das Regierungscontrolling der Finanzen, des Personals und der Leistungen (Kostenrechnung) unter dem technischen Gesichtspunkt.

[4] Die Finanzverwaltung ist mit den Aufgaben des Regierungscontrollings in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Personal und Organisation und in Koordination mit den Controllingorganen der Departemente betraut.

Art. 3 Aufgaben

Das mit dem Regierungscontrolling betraute Organ hat folgende Aufgaben:

a) es leitet die Entwicklung und Einführung der Controllinginstrumente;

b) es erlässt technische Weisungen zuhanden der Controllingorgane der Departemente und Dienststellen und überwacht deren Anwendung;

c) es analysiert, konsolidiert und adaptiert die rollende Mehrjahresplanung;

d) im Rahmen der Vorbereitung des Voranschlags analysiert es zuhanden des Staatsrates die politischen und strategischen Leistungsaufträge sowie deren Übereinstimmung mit der rollenden Mehrjahresplanung und gibt eine Vormeinung ab;

e) im Laufe des Rechnungsjahres gibt es zuhanden des Staatsrates eine Vormeinung zu den von den Departementen in Übereinstimmung mit Artikel 9 unterbreiteten Anträgen für den Ausgleich von Überschreitungen von Voranschlagskrediten zwischen politischen Zielen ab;

f) im Rahmen der Erstellung der Rechnung analysiert es zuhanden des Staatsrates die Controllingberichte der politischen und strategischen Leistungsaufträge und gibt eine Vormeinung ab;

g) es unterbreitet dem Staatsrat allfällige Korrektur- und Verbesserungsvorschläge.

2. Abschnitt: Departementscontrolling

Art. 4 Verantwortlichkeiten und Organisation

[1] Das Departementscontrolling ist ein Führungsinstrument zuhanden des Departementsvorstehers.

[2] Die Verantwortung für das Departementscontrolling wird einem dem Departementsvorsteher unterstellten Mitarbeiter übertragen.

Art. 5 Aufgaben

Das Departementscontrolling hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) es kümmert sich um die Einsetzung und das reibungslose Funktionieren der Controllingorgane der Dienststellen des Departements in Übereinstimmung mit den Weisungen des Regierungscontrollings;

b) im Rahmen der Vorbereitung der rollenden Mehrjahresplanung und des Voranschlags analysiert es zuhanden des Departementsvorstehers die politischen, strategischen und operativen Leistungsaufträge;

c) im Laufe des Rechnungsjahres gibt es zuhanden des Departementsvorstehers eine Vormeinung zu den von den Dienststellen unterbreiteten Anträgen für den Ausgleich von Überschreitungen von Voranschlagskrediten zwischen Produktegruppen ab und unterbreitet dem Regierungscontrolling in Übereinstimmung mit Artikel 9 die vom Departementsvorsteher geneh-

migten Anträge für den Ausgleich von Überschreitungen von Voranschlagskrediten zwischen politischen Zielen;

d) im Rahmen der Erstellung der Rechnung analysiert es zuhanden des Departementsvorstehers die Controllingberichte der politischen, strategischen und operativen Leistungsaufträge;

e) es unterbreitet dem Departementsvorsteher allfällige Korrektur- und Verbesserungsvorschläge;

f) es gewährleistet für das Departement die Koordination mit dem Regierungscontrolling;

g) auf Anfrage unterstützt es den Grossen Rat und dessen Kommissionen im Rahmen der Prüfung der politischen Leistungsaufträge und der entsprechenden Controllingberichte.

3. Abschnitt: Dienststellencontrolling

Art. 6 Verantwortlichkeiten und Organisation

[1] Das Dienststellencontrolling ist ein Führungsinstrument zuhanden des Dienstchefs.

[2] Die Verantwortung für das Dienststellencontrolling wird einem für diese Aufgabe dem Dienstchef unterstellten Mitarbeiter übertragen.

Art. 7 Aufgaben

Das Dienststellencontrolling hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) im Rahmen der Vorbereitung der rollenden Mehrjahresplanung und des Voranschlags sorgt es für die Erarbeitung der Entwürfe der politischen, strategischen und operativen Leistungsaufträge;

b) es überprüft die Definition der Produkte, die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen und das Vorhandensein einer Kostenrechnung;

c) es sorgt für die Einführung von Verfahren, die eine Begleitung der operativen Ziele, also die Überwachung der Realisierung der Ziele, Prioritäten und Kriterien sowie der Verwendung der in den Leistungsaufträgen festgelegten finanziellen und personellen Ressourcen ermöglichen;

d) im Falle von Abweichungen von den festgelegten Rahmenvorgaben oder von den Leistungsaufträgen (Ziele, Kriterien, Prioritäten, finanzielle und personelle Ressourcen) informiert es unverzüglich den Dienstchef und schlägt ihm entsprechende Korrekturmassnahmen vor, namentlich den Ausgleich von Überschreitungen von Voranschlagskrediten zwischen den Produkten in Übereinstimmung mit Artikel 9;

e) im Rahmen der Erstellung der Rechnung sorgt es für die Erarbeitung der Entwürfe der Controllingberichte der operativen, strategischen und politischen Leistungsaufträge, die zusammen mit allfälligen Korrekturmassnahmen an das Departementscontrolling übermittelt werden;

f) es gewährleistet für die Dienststelle die Koordination mit dem Departementscontrolling.

4. Abschnitt: Kostenrechnung und Ausgleich

Art. 8 Kostenrechnungsgrundsätze

Die Finanzverwaltung präzisiert mittels Weisungen die Kostenrechnungsgrundsätze aufgrund der Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren bezüglich des harmonisierten Kosten- und Leistungsrechnungsmodells für Kantone und Gemeinden.

Art. 9 Ausgleich von Überschreitungen von Voranschlagskrediten zwischen politischen Zielen, Produktegruppen und Produkten

[1] Der Ausgleich von Überschreitungen von Voranschlagskrediten zwischen unterschiedlichen Kostenarten (zweistellige Rubriken) gemäss Artikel 22*bis* FHG liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Staatsrates.

[2] Der Ausgleich von Überschreitungen von Voranschlagskrediten innerhalb ein und derselben Kostenart (zweistellige Rubriken) liegt in der Zuständigkeit:

a) des Staatsrates für den Ausgleich zwischen politischen Zielen ein und desselben Departements;

b) des Departementsvorstehers für den Ausgleich zwischen Produktegruppen ein und desselben politischen Ziels;

c) des Dienstchefs für den Ausgleich zwischen Produkten ein und derselben Produktegruppe.

Art. 10 Planung und Stundenabrechnung pro Produkt

Das Regierungscontrolling präzisiert mittels Weisungen die Grundsätze für die Planung und Stundenabrechnung pro Produkt aufgrund der Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren bezüglich des harmonisierten Kosten- und Leistungsrechnungsmodells für Kantone und Gemeinden.

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. August 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. Juni 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung zur Festlegung verschiedener Delegationen im Bereich der Personalführung

Änderung vom 29. Juni 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 11. Mai 1983;
eingesehen das Gesetz betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982;
eingesehen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 15. Dezember 2004;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

I.

1. Die Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates vom 10. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 41 *Unbezahlter Urlaub*

Der Dienstchef kann einem Beamten auf begründetes Gesuch hin und nach Einholung der Vormeinung der Dienststelle für Personal und Organisation unbezahlten Urlaub von maximal drei Monaten gewähren, sofern dadurch die Tätigkeit der Dienststelle nicht merklich beeinträchtigt wird. Länger dauernde unbezahlte Urlaube fallen in die Entscheidkompetenz des Departementsvorstehers.

2. Das Ausführungsreglement zum Beamtengesetz vom 11. Juli 1984 wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Berufskonferenzen*

Aufgehoben.

Art. 5 Abs. 3 bis 5 *Verwaltungsinterne Aus- und Weiterbildung*

[3] Die Teilnahme an diesen verwaltungsinternen Kursen von insgesamt drei Tagen pro Jahr kann der Departementsvorsteher auf Antrag des Dienstchefs als obligatorisch, empfohlen oder freiwillig erklären.

[4] Die Reise- und Kurskosten für freiwillige Kurse gehen zu Lasten des Beamten.

[5] Die Dienststelle für Personal und Organisation ist mit der Durchführung der Kursprogramme beauftragt.

Art. 6 *Verwaltungsexterne Aus- und Weiterbildung*

[1] Für Kurse, Studienreisen, Kongressveranstaltungen oder Berufskonferenzen hat der Beamte eine Ermächtigung einzuholen:
- beim Dienstchef, falls diese Veranstaltung weniger als drei bezahlte Tage dauert oder weniger als 5'000 Franken (inklusive Einschreibegebühren, Reisespesen, Hotel usw.) kostet;
- beim Departementsvorsteher, falls diese Veranstaltung drei bis fünf bezahlte Tage dauert oder zwischen 5'000 und 10'000 Franken (inklusive Einschreibegebühren, Reisespesen, Hotel usw.) kostet;
- beim Staatsrat, falls diese Veranstaltung länger dauert oder den Betrag von 10'000 Franken übersteigt.

[2] Die Gesuche, welche durch die Ausbildungsrubrik der Dienststelle für Personal und Organisation (DPO) finanziert werden oder eine Zeitverpflichtung zur Folge haben, unterliegen einer Vormeinung durch die DPO.

[3] Der Dienstchef bzw. der Departementsvorsteher ist zuständig für die Bedarfsermittlung und die Begleitung im Bereich der spezifischen beruflichen Aus- und Weiterbildung des Personals.

[4] Vorbehalten bleiben die spezifischen Bedingungen betreffend die Zeitverpflichtung.

3. Das Reglement über das Dienstverhältnis der Hilfsangestellten und der Angestellten mit unbefristetem Dienstverhältnis vom 17. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 3 *Anstellungsverhältnis*

[1] Die Anstellungsverfügung liegt in der Zuständigkeit des Staatsrates.

[2] Der Dienstchef kann Hilfsangestellte mit befristetem Dienstverhältnis anstellen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Anstellungsdauer ist auf ein Jahr begrenzt und kann höchstens um ein weiteres Jahr verlängert werden.

b) Die Hilfsangestellten dürfen nur für Aufgaben eingesetzt werden, die in den Leistungsaufträgen definiert sind (auf Stufe Produkt oder Projekt).

c) Die Hilfsangestellten dürfen nur im Rahmen des für die Personalausgaben gewährten und vom Grossen Rat angenommenen Budgets angestellt werden.

d) Die Stellen der Hilfsangestellten müssen, nach erfolgter Information an den Departementsvorsteher, ausgeschrieben werden, wenn die Anstellungsdauer sechs Monate übersteigt oder ein Jahr, falls es sich um eine Abwesenheitsvertretung infolge Krankheit- oder Unfall handelt.

4. Das Spesenreglement vom 9. September 1987 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 und 4 Privatfahrzeug

[1] Der Dienstchef bezeichnet jene Beamten, welche für ihre Dienstfahrten ein Privatfahrzeug benützen dürfen. Der Dienstchef koordiniert die Dienstreisen.

[4] Der Dienstchef ist ermächtigt, ein Privatfahrzeug für die Dienstfahrten zu benützen.

Art. 14 Dienstreisen mit Privatfahrzeug ausserhalb des Kantons

Aufgehoben.

Art. 20 Auslandreisen

Aufgehoben.

II.

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Bezüglich der Delegation von Kompetenzen bei der Anstellung von Hilfsangestellten mit befristetem Dienstverhältnis an die Dienststellen tritt die Verordnung für das Meliorationsamt, die Dienststelle für Gesundheitswesen, die Hochschule Wallis, die Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär, die Dienststelle für Strassen- und Flussbau sowie die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie am 1. August 2005 in Kraft. Für die andern mittels Leistungsaufträgen geführten Dienststellen erfolgt das In-Kraft-Treten nach der Genehmigung ihrer politischen Leistungsaufträge durch das Parlament.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 29. Juni 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Änderung vom 13. April 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Stiftungsrecht) vom 8. Oktober 2004;
eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 10, 22, 23, 27, 65 Absatz 4 und 174 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

I.

Die Allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. d Aufteilung der Zuständigkeiten

[1] Dem Departement für Sicherheit und Institutionen kommen folgende Aufgaben zu:

d) die Änderung der Organisation, des Zwecks oder der Auflagen einer Stiftung, die der Aufsicht der Gemeinde, des Regierungsstatthalters oder des Kantons unterstehen und ihre Aufhebung, wenn der Zweck unerreichbar geworden ist und nicht aufrechterhalten werden kann oder wenn er widerrechtlich oder unsittlich geworden ist (Art. 85, 86, 86*a* und 88 Abs. 1 ZGB);

Art. 15 Abs. 2 Bst. i und j Aufgaben der Aufsichtsbehörde

[1] Die Aufsichtsbehörde übernimmt die im Bundeszivilrecht vorgesehenen Aufgaben. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Stiftungen gemäss dem Gesetz, der Stiftungsurkunde, den Statuten und Reglementen, und gemäss den Grundsätzen einer Geschäftsführung, die eine Erhaltung der Vermögenssubstanz gewährleistet, verwaltet wird.

[2] Insbesondere:

a) hat sie dem Vorsteher des Handelsregisteramtes und dem Stiftungsrat die Ausübung der Aufsicht mit einem Entscheid zu bestätigen;

b) hat sie die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die fehlende Eintragung einer Stiftung im Handelsregister zu beheben;
c) hat sie die notwendigen Massnahmen zu treffen, um ungenügende Angaben in der Stiftungsurkunde zu beheben;
d) hat sie die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen;
e) hat sie von den mit der Verwaltung verantwortlichen Organen einen Jahresbericht über die Geschäftsführung zu verlangen;
f) hat sie von den Revisionsberichten der Rechnungen Kenntnis zu nehmen;
g) hat sie die geeigneten Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel zu treffen;
h) hat sie der zuständigen Instanz die Änderung der Organisation oder des Zweckes der Stiftung vorzuschlagen;
i) kann sie die Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen (Art. 83*a* ZGB);
j) kann sie unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen (Art. 86*b* ZGB).

II.

Die vorliegende Änderung untersteht der Genehmigung des Bundes.[1] Sie tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 8. Oktober 2004 in Kraft.[2]

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. April 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

[1] Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 6. Mai 2005.
[2] In-Kraft-Treten am 1. Januar 2006.

Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe

Änderung vom 10. August 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

eingesehen den vierten und den zehnten Abschnitt des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

I

Die Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 20. November 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 20 Optiker

[1] Die Optiker werden in zwei Gruppen von Praktikern eingeteilt:

a) Optiker mit eidgenössischem Diplom von höherer Fachausbildung oder mit einem als gleichwertig eingestuften Titel (nachfolgend diplomierter Optiker);

b) Optiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit einem als gleichwertig eingestuften Titel (nachfolgend Optiker).

[2] Einzig diplomierte Optiker sind berechtigt, Augenuntersuchungen vorzunehmen, sämtliche Kategorien von Kontaktlinsen anzupassen und/oder abzugeben sowie Sehtests wie diejenigen durchzuführen, die gemäss der diesbezüglichen Gesetzgebung für den Fahrausweis verlangt werden; die Kompetenzen der Augenärzte sind vorbehalten.

[3] Einzig diplomierte Optiker und Optiker sind berechtigt, die Korrekturbrillengläser herzustellen und abzugeben, die durch einen Augenarzt oder durch einen diplomierten Optiker verordnet worden sind.

[4] Jedes Optikergeschäft muss unter die Verantwortung eines diplomierten Optikers oder eines durch das Departement berechtigten Optikers gestellt werden. Der Name des Verantwortlichen ist leserlich auf der Türe oder im Schaufenster des Geschäfts aufzuführen.

II

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. August 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen

Änderung vom 28. September 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen die Änderung vom 23. Juni 2004 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, die am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist;
Eingesehen die Weisung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, Abteilung Luftreinhaltung und NIS vom 12. Januar 2005;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

I.

Die Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dezember 2001 wird wie folgt abgeändert:

Artikel 24bis *Übergangsperiode*

[1] Während einer Übergangsperiode, die sich bis zum 1. November 2005 erstreckt, wird die zuständige Behörde für die während dieser Übergangsperiode kontrollierten oder begutachteten Anlagen, die nicht die Anforderungen der neuen LRV erfüllen, die ab dem 1. Januar 2005 anwendbar sind, keine Regulierung oder Sanierungsverfügung im Sinne der Artikel 20 Absatz 4, 21 Absatz 4 und 22 dieser Verordnung erlassen, sofern die Anforderungen der bis zum 31. Dezember 2004 rechtsgültigen alten LRV eingehalten werden.

[2] Die während der Übergangperiode erfolgten Expertisen und Kontrollen sind der zuständigen Behörde zuzustellen welche die in Artikel 10ff LRV vorgesehenen Fristen erst ab dem 1. November 2005 festsetzen wird.

[3] Die offiziellen Kontrolleure und Experten werden die Erwerber von Anlagen, die gemäss dem alten Homologationssystem verkauft wurden und die zwischen dem 1. Januar und dem 1. November 2005 installiert, kontrolliert und begutachtet wurden, über eine allfällige Regulierung oder Sanierung nach Ablauf der Übergangsperiode informieren, falls sie nicht den Anforderungen der neuen LRV entsprechen.

[4] Die kantonale Dienststelle für Umweltschutz wird beauftragt, umgehend die offiziellen Kontrolleure und Experten zu informieren.

II.

[1] Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
[2] Sie wird am 1. November hinfällig.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 28. September 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die kantonalen Subventionen

Änderung vom 19. Oktober 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 17 des kantonalen Gesetzes über die Krankenversicherung vom 22. Juni 1995 (KGKV);
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

I.

Die Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die kantonalen Subventionen vom 19. Januar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Berechnung

[1] Die kantonale Subvention beträgt, laut einer aufgrund des Einkommens erstellten abnehmenden Tabelle, im Minimum 20 Prozent und im Maximum 100 Prozent der erfassten durchschnittlichen regionalen Prämien.

[2] Für Familien, die eine Prämienverbilligung von weniger als 50 Prozent erhalten, werden die Prämien der Kinder und der jungen Erwachsenen bis zum 20. Lebensjahr mit mindestens 50 Prozent der erfassten durchschnittlichen regionalen Prämie subventioniert.

[3] Junge Erwachsene im Alter von 21 bis 25 Jahre, die noch in Ausbildung sind und eine Prämienverbilligung von weniger als 50 Prozent erhalten, können von der kantonalen Ausgleichskasse eine Erhöhung der Subvention auf bis zu 50 Prozent der erfassten durchschnittlichen regionalen Prämie beantragen.

[4] Für die Versicherten, welche eine Versicherung mit einem Selbstbehalt abgeschlossen haben, werden ebenfalls die durchschnittlichen regionalen Prämien berücksichtigt.

[5] Die kantonale Subvention darf jedoch die effektive Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.

[6] Die Empfänger von Ergänzungsleistungen der AHV/IV und die Sozialhilfebezüger erhalten die vollständige Subventionierung der durchschnittlichen Bezugsprämie.

II.

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Oktober 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis

Änderung vom 24. August 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung,
Eingesehen das Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 11. Mai 1983,
Eingesehen das Gesetz betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982,
Auf Antrag des Präsidiums,

verordnet:

I.

Die Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

7. Kapitel: Ferien, Sonderurlaube, Anerkennung der Diensttreue und Pensionierung

Art. 42 Anerkennung der Diensttreue und Pensionierung

[1] Der Staat Wallis anerkennt die Diensttreue seiner amtierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie der Personen, die offizielle nebenamtliche Funktionen ausüben.

[2] Er verdankt auch die Personen, die in den Ruhestand treten, sowie die abtretenden Präsidenten von kantonalen Kommissionen und die Personen, die offizielle nebenamtliche Funktionen ausüben.

[3] Der Staatsrat legt in einer Weisung die Kompetenzen und Modalitäten zur Gewährung der Anerkennung der Diensttreue an die betroffenen Personen sowie bei Pensionierungen fest.

II.

Die vorliegenden Änderungen werden im Amtsblatt veröffentlicht um rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft zu treten.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 24. August 2005

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Besoldung der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei

Änderung vom 29. Juni 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
Eingesehen Artikel 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953;
Auf Antrag des Präsidiums,

verordnet:

I.

1. Die Verordnung betreffend die Besoldung der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei vom 20. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 4, 7 und 8 Besoldung bei Mutterschaft

[4] Die Abwesenheit wegen medizinischer Komplikationen in Zusammenhang mit der Schwangerschaft, die vom Arzt bestätigt werden, und zwei Wochen vor der Niederkunft erfolgen, wird dem Mutterschaftsurlaub angerechnet, soweit dieser vierzehn Wochen übersteigt.

[6] Aufgehoben.

[7] Die Besoldung bei Mutterschaft wird nicht ausgerichtet, wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Niederkunft nicht mehr besteht oder sistiert ist.

[8] Unter Vorbehalt von Absatz 4 vorstehend beginnt der Besoldungsanspruch bei Mutterschaft erst bei der Niederkunft zu laufen.

Art. 21bis (neu) Mutterschaftsentschädigung

[1] Die im Bundesrecht (Art. 16b ff. des Erwerbsersatzgesetzes) vorgesehene Mutterschaftsentschädigung fällt an den Staat, solange dieser die Besoldung ausrichtet.

[2] Wird die Besoldung nicht mehr ausbezahlt, so ist ein eventueller Saldo der Mutterschaftsentschädigung direkt durch die Polizeibeamtin einzufordern.

Art. 21ter (neu) Urlaub zur Adoption

[1] Bei der Aufnahme von noch nicht schulpflichtigen Kindern zur Adoption wird dem Polizeibeamten Adoptionsurlaub gewährt.

[2] Dieser gilt gleichermassen für männliche und weibliche Angestellte.
[3] Die Dauer des Urlaubs beträgt ¾ des Mutterschaftsurlaubs.
[4] Der Urlaub kann bis höchstens zwei Wochen vorbezogen werden, um Vorkehrungen im Hinblick auf die Adoption vorzunehmen.
[5] Falls beide Adoptiveltern Anspruch auf Adoptionsurlaub im Sinne der Walliser Gesetzgebung haben, so wird die Höchstdauer beider Urlaube gesamthaft auf 16 Wochen festgelegt, wobei diese zwischen den beiden Eltern nach ihrem Willen aufgeteilt werden können.

II.

[1] Die Fragen des Übergangsrechts zur Mutterschaftsentschädigung werden durch die Bundesbestimmungen geregelt.
[2] Was den Besoldungsanspruch betrifft, so sind die im Zeitpunkt der Niederkunft oder der Adoption in Kraft stehenden Bestimmungen anwendbar.

III.

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert, um rückwirkend auf den 1. Juli 2005 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 29. Juni 2005

Der Staatsratspräsident: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Im Grossen Rat genehmigt am 9. November 2005.

Vollzugsverordnung zum Ausführungsgesetz des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

vom 7. Dezember 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung und Artikel 89 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
eingesehen die Artikel 2, 5, 10 und 21 des Ausführungsgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 11. Februar 2005;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

1. Kapitel: Information

Art. 1 Allgemeine Informationen

[1] Das kantonale Amt für Zivilschutz (kantonales Amt), die Gemeinden und die Zivilschutzkommandanten informieren die Bevölkerung regelmässig über den Zweck und die Aufgaben des Zivilschutzes.

[2] Das für den Zivilschutz verantwortliche Departement (Departement), die Gemeinden und die Betreiber von Stauanlagen informieren die Bevölkerung regelmässig über die Verhaltensmassnahmen im Falle eines allgemeinen Alarms und bei Wasseralarm.

[3] Das Departement und die Gemeinden suchen die Zusammenarbeit mit den Walliser-Zivilschutzverbänden, den Partnern des Bevölkerungsschutzes und weiteren Institutionen.

Art. 2 Information der Behörden

Das Departement informiert den Staatsrat und den Grossen Rat periodisch über den Vorbereitungsstand des Zivilschutzes.

Art. 3 Information bei einem Einsatz

[1] Im Falle eines Einsatzes des Zivilschutzes bei Ereignissen kleineren Ausmasses obliegt die öffentliche Information der Bevölkerung, unter Vorbehalt einer Kompetenzabtretung, dem kantonalen Amt.

[2] Bei Grossereignissen obliegt sie dem Staatsrat, bzw. dem Präfekten oder dem Gemeinderat.

2. Kapitel: Alarm

Art. 4 Vorbereitung, Anordnung der Alarmierung und Verbreitung der Verhaltensanweisungen

[1] Die Vorbereitung des Alarms, die Anordnung zur Alarmauslösung und die Verbreitung der Verhaltensanweisungen sind im Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen geregelt.

[2] Bis zum Inkrafttreten der diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen werden die Vorbereitung des Alarms, die Anordnung zur Alarmauslösung und die Verbreitung der Verhaltensanweisungen durch eine Richtlinie des Staatsrates geregelt.

Art. 5 Auslösung

Die Gemeinde bestimmt die Verantwortlichen, damit die Auslösung des allgemeinen Alarms zu jeder Zeit sichergestellt ist.

Art. 6 Bereitstellung der Alarmmittel

[1] Die Gemeinden installieren die stationären Alarmmittel zur Auslösung des allgemeinen Alarms gemäss den Vorschriften der Bundesorgane und des kantonalen Amtes.

[2] Sie schaffen für Gebiete, die nicht mit stationären Sirenen abgedeckt werden können, mobile Sirenen an.

[3] Sie planen die notwendigen Massnahmen zur Information der Bewohner, die mit den üblichen Alarmmitteln nicht erreicht werden können.

Art. 7 Probealarme

[1] Die Probealarme erfolgen gemäss Vorschriften der zuständigen Bundesstellen und des kantonalen Amtes.

[2] Das Departement informiert die Bevölkerung darüber im Amtsblatt und über die Medien.

[3] Die Zivilschutzorganisationen beteiligen sich an den jährlichen Alarmproben gemäss den Anordnungen des kantonalen Amtes.

Art. 8 Aufsicht

Das kantonale Amt wacht darüber, dass die Gemeinden ihre Pflichten im Bereiche der Alarmierung erfüllen.

Art 9 Aufgaben des Zivilschutzkommandanten

[1] Der Zivilschutzkommandant plant in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt, dem kommunalen oder interkommunalen zivilen Führungsorgan, den Betreibern von Stauanlagen und den Partnerorganisationen die Schutzmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung.

[2] Diese Massnahmen betreffen insbesondere:

a) den Schutz der Bevölkerung am Ort;
b) die Anweisungen zur Evakuierung;
c) die zu benützenden Sammelplätze und Fluchtwege;
d) die Modalitäten zur Information an die Bevölkerung.

[3] Er überwacht insbesondere die gute Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen des allgemeinen Alarms und die flächendeckende Alarmierung der Wohn- und Arbeitsgebiete bei einem allgemeinen Alarm und bei Wasseralarm. Im Falle von Mängeln unterbreitet er Verbesserungsvorschläge an die zuständigen Behörden.

[4] Im Falle der Alarmauslösung befasst sich der Zivilschutzkommandant insbesondere mit folgenden Aufgaben:

a) Mithilfe bei der Übermittlung des mobilen und telephonischen Alarmes für Gebiete, die nicht mit den stationären Mitteln abgedeckt werden können;
b) Evakuierung der Bevölkerung der gefährdeten Gebiete;
c) Organisation und Betrieb von Betreuungsstellen;
d) Unterstützung der Partnerorganisationen.

Art. 10 Kosten

[1] Die Kosten betreffend die Anschaffung der Mittel zur Alarmierung gehen zu Lasten des Bundes.

[2] Der Kanton trägt die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Alarmzentralen (allgemeiner Alarm).

[3] Die Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt des Alarmübermittlungssystems an die Bevölkerung (allgemeiner Alarm) auf ihrem Gebiet.

3. Kapitel: Hilfeleistung und regionale Einsatzdetachemente

1. Abschnitt: Hilfeleistung

Art. 11 Grundsatz

[1] Die Hilfeleistung wird gemäss den im Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen festgelegten Prinzipien der Solidarität und der Subsidiarität organisiert.

[2] Die Zivilschutzorganisationen (ZSO) sind gehalten, sich gegenseitig Hilfe zu leisten.

[3] Das Departement entscheidet abschliessend bei Streitfällen zwischen den Gemeinden betreffend die gegenseitige Hilfeleistung.

Art. 12 Zuständige Behörden

[1] Die Hilfeleistung der angrenzenden Gemeinden wird durch die geschädigte Gemeinde angefordert.

[2] Die Hilfeleistung auf regionaler, kantonaler und interkantonaler Ebene liegt in der Zuständigkeit des Departements.

Art. 13 Zurverfügungstellung

Auf Antrag des Departements sind die Gemeinden gehalten, Angehörige der ZSO, das Material, Schutzbauten und öffentliche Schutzräume der geschädigten Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Art. 14 Gemeinsame Bestimmungen a) Führung

Die Zivilschutzformationen, welche für die Hilfeleistung eingesetzt sind, werden durch ihren Zivilschutzkommandanten oder durch eine von ihm bezeichnete Person geführt.

Art. 15 b) Dienst

Das kantonale Amt kann den Ersatz von Kursen und kommunalen Wiederholungskursen durch Hilfseinsätze im Rahmen der gegenseitigen Hilfeleistung verlangen.

2. Abschnitt: Kantonale und regionale Formationen

Art. 16 Struktur

[1] Jedes regionale Einsatzdetachement umfasst folgende Dienste:
a) Führungsunterstützung;
b) Betreuung;
c) Unterstützung:
d) Logistik.

[2] Das kantonale Spezialistendetachement umfasst folgende Dienste:
a) ABC-Schutz (atomar, biologisch, chemisch);
b) Psychologische Hilfe:
c) Beurteilung und Unterstützung bei Naturgefahren.

[3] Die Sanitätselemente umfassen folgende Dienste:
a) ein medizinischer Dienst;
b) ein Pflegedienst.

Art. 17 Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst hat zu gewährleisten:
a) die Unterstützung der Einsatzpartner und des Gesundheitsdienstes in ausserordentlichen Lagen;
b) die Aufnahme von kranken, älteren Personen oder Behinderten bei Evakuierungen.

Art. 18 Einsatzbereitschaft

[1] Formationen der regionalen Einsatzdetachemente, des kantonalen Spezialistendetachementes und der Sanitätsdetachemente müssen innert 1 bis 6 Stunden im Schadengebiet eingesetzt werden können.

[2] Die Sektion medizinischer Dienst muss jedoch sofort einsatzbereit sein.

[3] Die Modalitäten betreffend die Vorbereitung der Detachemente werden durch Weisungen des Departements geregelt.

3. Abschnitt: Kommunale und interkommunale Zivilschutzorganisationen (ZSO)

Art. 19 Struktur

[1] Die ZSO umfassen folgende Dienste:
a) Führungsunterstützung;

b) Schutz und Betreuung;
c) Kulturgüterschutz (KGS);
d) Unterstützung;
e) Logistik.
[2] Das kantonale Amt kann gewisse Dienste auf regionaler Ebene organisieren.

Art. 20 Einsatzbereitschaft a) Grundsatz
[1] Die ZSO müssen mit den Ersteinsatzgruppen innert ein bis vier Stunden im Schadengebiet eingesetzt werden können. Die übrigen Mittel, mit Ausnahme der Reservisten, müssen innert 24 Stunden eingesetzt werden können.
[2] Die Modalitäten betreffend die Einsatzbereitschaft der ZSO sind in Weisungen des Departements geregelt.

Art. 21 b) Vorbeugende Massnahmen
Um bestimmten ausserordentlichen Lagen vorzubeugen, kann der Staatsrat anordnen, dass die ZSO den betroffenen Gemeinden oder den Behörden folgende Mittel zur Verfügung stellen:
a) ihre Zivilschutzpflichtigen;
b) ihr Material;
c) die Schutzbauten und öffentlichen Schutzräume.

Art. 22 Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen
Die Zuteilung der neuen Schutzdienstpflichtigen an die verschiedenen ZSO erfolgt durch das kantonale Amt. In der Regel findet diese Zuteilung anlässlich der Grundausbildung statt.

Art. 23 Grade
Der Staatsrat bestimmt durch Beschluss die Grade:
a) der Zivilschutzkommandanten und deren Stellvertreter;
b) der kantonalen und regionalen Detachementchefs und deren Stellvertreter;
c) der Kader und Spezialisten der Sanitätsdetachemente;
d) der Kader und Spezialisten der Spezialistendetachemente.

Art. 24 Zivilschutzkommandant
Der Zivilschutzkommandant, welcher über die erforderliche Ausbildung verfügen muss, wird vom Gemeinderat nach Anhörung des kantonalen Amtes ernannt.

4. Kapitel: Material

Art. 25 Beschaffung
[1] Das kantonale Amt bestimmt über die Zuteilung des vom Bund abgegebenen Materials an die ZSO.
[2] Es beschafft die persönliche Ausrüstung sowie das Material der kantonalen Detachemente und Formationen.

[3] Jede ZSO beschafft die zusätzliche persönliche Ausrüstung sowie das zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte Material. Der Staatsrat kann die Anschaffung von gewissem Material anordnen.

[4] Das mit Ersatzbeiträgen angeschaffte Material ist Eigentum der ZSO.

Art. 26 Unterhalt a) Begriff

[1] Unter Unterhalt versteht man die Massnahmen zur Erhaltung des Materials und die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft derselben.

[2] Der Unterhalt bezieht sich auf die Wartungsarbeiten, Reparaturen und Kontrollen.

Art. 27 b) Verantwortliche des Zivilschutzmaterials

[1] Das kantonale Amt und die ZSO bestimmen einen oder mehrere Materialwarte die für die Lagerung und den Unterhalt ihres Materials verantwortlich sind.

[2] Die kommunale oder interkommunale Zivilschutzstelle führt ein detailliertes Inventar über das Material der ZSO. Es stellt auch dessen Verwaltung sicher.

Art. 28 c) Reparaturen

[1] Die ZSO kann die Reparaturarbeiten durch das kantonale Reparaturzentrum (Zentrum) oder ein Privatunternehmen vornehmen lassen. Das Zentrum verrechnet die Reparaturarbeiten zu den üblichen Tarifen.

[2] Das Zentrum stellt im Rahmen der Möglichkeiten die Lieferung der Ersatzteile sicher.

Art. 29 Offizielle Kontrollen

Das kantonale Amt kontrolliert regelmässig die Lagerung, die Verwaltung und den Unterhalt des Materials der ZSO. Es schreibt geeignete Massnahmen zur Behebung der Mängel vor.

Art. 30 Zivilschutzfremde Benützung

[1] Der ZS-Kommandant ist befugt das überzählige ZS-Material an Partner oder Dritte leihweise abzugeben. Er übermittelt dem kantonalen Amt ein Verzeichnis.

[2] Das Ersteinsatzmaterial kann nicht an Dritte zur Verfügung gestellt werden.

[3] Das Departement bestimmt das notwendige Ersteinsatzmaterial der ZSO.

Art: 31 Verwaltung des überschüssigen Materials

[1] Im Rahmen der regionalen Hilfeleistung bildet das kantonale Amt mit dem überschüssigen Material einen Material-Pool.

[2] Die Verwaltung des überschüssigen Materials obliegt dem kantonalen Amt.

5. Kapitel: Sanitarische Beurteilung zur Feststellung der Tauglichkeit zu einem Zivilschutzdienst

Art. 32 Vertrauensärzte

[1] Für jeden Dienstanlass bestimmt die aufbietende Stelle einen Vertrauensarzt, der die sanitarische Beurteilung derjenigen Personen vornimmt die:
a) aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken können;
b) eine sanitarische Eintrittmusterung verlangen;
c) während des Dienstes eine sanitarische Behandlung benötigen;
d) sich anlässlich eines Dienstes zur sanitarischen Austrittsmusterung stellen.

[2] Die Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen (VABS) ist des Weiteren massgebend.

Art. 33 Honorare

Die Honorare der Vertrauensärzte werden gemäss „medizinischem Tarif UV/MV/IV" berechnet, welcher auf schweizerischer Ebene ausserhalb der Spitäler durch die Unfallversicherer angewendet wird.

Art. 34 Kosten

[1] Auf Vorweisung der entsprechenden Belege übernimmt der Kanton die Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, welche im Zusammenhang mit Aufgeboten zu Vertrauensärzten entstehen.

[2] Die Schutzdienstpflichtigen tragen die Kosten im Zusammenhang mit den von ihnen vorgelegten ärztlichen Unterlagen.

6. Kapitel: Kontrollführung der Zivilschutzpflichtigen

Art. 35 Zuständige Behörde

Die Führung der Stammkontrolle der Zivilschutzpflichtigen obliegt dem kantonalen Amt.

Art. 36 Aufgaben der kommunalen oder interkommunalen Zivilschutzstelle:

Die kommunale oder interkommunale Zivilschutzstelle:
a) führt gemäss den kantonalen Vorschriften ein Verzeichnis über sämtliche Diensttage, die von Angehörigen des ZS auf kommunaler oder interkommunaler Stufe absolviert wurden und Anspruch auf Sold oder Erwerbsausfallentschädigung geben;
b) meldet dem kantonalen Amt einmal pro Trimester die Mutationen der Zivilschutzpflichtigen;
c) leitet bei einem Wohnortswechsel die Kontrollunterlagen des betreffenden Dienstpflichtigen an die neue Wohngemeinde weiter;
d) überweist dem kantonalen Amt die sanitarischen Unterlagen der Personen, die eine Neubeurteilung Schutzdiensttauglichkeit verlangen;
e) meldet dem kantonalen Amt jährlich die Anzahl der im Rahmen der ZSO geleisteten Diensttage der Zivilschutzpflichtigen;

f) meldet dem kantonalen Amt die Zivilschutzpflichtigen, welche Anrecht auf eine Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe haben.

7. Kapitel: Realisierung der Schutzanlagen

Art. 37 Neue Schutzanlagen

[1] Die Schutzanlagen welche durch die ZSO (Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen) und den kantonalen Gesundheitsdienst (geschützte Sanitätsstellen, geschützte Spitäler) benötigt werden, sind dem vom Bundesamt bestimmten speziellen administrativen Verfahren unterstellt.

[2] Vor der Erstellung dieser Bauten hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband ein entsprechendes Gesuch an das kantonale Amt einzureichen, welches sich zur Notwendigkeit, zum Standort und zu den technischen Ausführungen äussert.

[3] Die für die kantonale Sanitätsplanung anwendbaren Vorschriften sowie die ordentliche Gesetzgebung über das Baurecht sind vorbehalten.

[4] Das kantonale Amt kontrolliert periodisch die Einsatzbereitschaft der Schutzanlagen.

[5] Bei Mängeln schreibt das kantonale Amt die notwendigen Korrekturmassnahmen vor und legt eine Frist für deren Ausführung fest. Wenn nach Ablauf dieser Frist die Mängel immer noch teilweise oder ganz bestehen, veranlasst das kantonale Amt das Vollzugsverfahren gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 38 Bestehende Schutzbauten

In Absprache mit dem Bund bestimmt der Kanton die für die Abdeckung der Bedürfnisse des Bevölkerungsschutzes notwendigen Schutzbauten.

Art. 39 Zivilschutzfremde Nutzung

[1] Sofern die Einsatzfähigkeit der ZSO jederzeit sichergestellt ist, kann das kantonale Amt eine Verwendung der Schutzbauten für andere Zwecke genehmigen.

[2] Das Gesundheitsdepartement ist, nach Anhörung des kantonalen Amtes, zuständig um die Verwendung der geschützten Sanitätsstellen und der geschützten Spitäler für andere Zwecke zu genehmigen und um den Bereitschaftsgrad dieser Bauten herabzusetzen.

[3] Die Verwendung für Zwecke ausserhalb des Zivilschutzes darf die periodischen Kontrollen der Schutzbauten nicht beeinträchtigen oder verhindern.

[4] Die Genehmigung des kantonalen Amtes ist unerlässlich für jegliche beabsichtigte Änderung im Innern einer Schutzbaute. Zudem müssen die Vorschriften der Baupolizei und der Feuerpolizei sowie die Bestimmungen betreffend die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz eingehalten werden.

Art. 40 Kosten

Der Staatsrat regelt die Deckung der Kosten für den Unterhalt und den Betrieb der geschützten Sanitätsstellen und der geschützten Spitäler.

8. Kapitel: Vorzeitige Entlassung, Ausschluss, Neueinteilung

Art. 41 Vorzeitige Entlassung

[1] Dienstpflichtige, welche für eine Partnerorganisation unentbehrlich sind, können vorzeitig von der Dienstpflicht im ZS befreit werden.

[2] Das Gesuch um eine vorzeitige Entlassung muss schriftlich beim kantonalen Amt eingereicht werden. Es muss begründet und mit den entsprechenden Belegen versehen sein.

[3] Das kantonale Amt entscheidet über die vorzeitige Entlassung.

Art. 42 Ausschluss, Wiedereinteilung

Das kantonale Amt entscheidet über den Ausschluss und die Wiedereinteilung.

9. Kapitel: Ausbildung

Art. 43 Grundausbildung

[1] Der Kanton stellt die Grundausbildung sowie diejenige der Kader sicher und erteilt die in der Bundesgesetzgebung vorgesehene Weiterausbildung.

[2] Dauer der Ausbildung:

a) zwei Wochen für die Grundausbildung (Art. 33 BZG)

b) eine Woche für jede neue Kaderfunktion (Art. 34 BZG)

c) im Maximum fünf Tage für die Weiterausbildung, je nach ausgeübter Funktion (Art 35 BZG)

[3] Das kantonale Amt regelt die interkantonale Zusammenarbeit bezüglich der Ausbildung.

Art. 44 Wiederholungskurse

[1] Der Kanton und die ZSO organisieren jährlich im folgenden Rahmen Wiederholungskurse für ihre jeweiligen Dienstpflichtigen:

a) mindestens zwei Tage und maximal eine Woche für die Eingeteilten auf Stufe Mannschaft und Spezialisten;

b) mindestens eine Woche und maximal zwei Wochen für die Kader.

[2] Die ZSO werden alle zwei Jahre von einem Berufsinstruktor des kantonalen Amtes inspiziert.

Art. 45 Nachholdienst

Falls einer Person eine Verschiebung eines Wiederholungskurses gewährt wurde, muss diese innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Dispensationsentscheid, zu einem Nachholdienst aufgeboten werden. Dieser Kurs kann ausserhalb der angestammten ZSO absolviert werden.

Art. 46 Kantonale Vorschriften

[1] Das kantonale Amt kann den ZSO die Durchführung gewisser Wiederholungskurse vorschreiben.

[2] Es kann anordnen, dass Wiederholungskurs im kantonalen Ausbildungszentrum stattfinden.

[3] Es erlässt Vorschriften für die Ausbildung der Dienstpflichtigen, im speziellen für die Ausbildung der Kader des ZS und der Zivilschutzstellenleiter.

Art. 47 Gemeinsame Übungen

[1] Das kantonale Amt und die ZSO organisieren kommunale und regionale Übungen grundsätzlich in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen im Sinne der Bundesgesetzgebung (Artikel 3 BZG) und den Armeetruppen.

[2] Die ZSO informieren das kantonale Amt über die Übungen mit den Partnerorganisationen und der Armee.

Art. 48 Vorbereitungsmassnahmen

[1] Mindestens acht Wochen vor Beginn des Wiederholungskurses unterbreiten die ZS-Kommandanten dem kantonalen Amt folgende Unterlagen zur Genehmigung:
a) die Aufgebote;
b) ein ausführliches Arbeitsprogramm.

[2] Jedem Wiederholungskurs mit einem Einsatz von Formationen geht ein Kaderkurs von ein bis drei Tagen voraus.

Art. 49 Personalreserve

[1] Das kantonale Amt kann dienstpflichtige Personen in die Personalreserve einteilen. Es informiert die kommunale oder interkommunale ZS-Stelle.

[2] Die kommunale oder interkommunale ZS-Stelle meldet dem kantonalen Amt die Dienstpflichtigen, welche in die Personalreserve eingeteilt werden sollen.

[3] Die in der Personalreserve eingeteilten Personen müssen nicht zur Grundausbildung und zu den Wiederholungskursen aufgeboten werden und haben keinen Anspruch auf Schutzdienstleistung.

Art. 50 Planung

[1] Das kantonale Amt erstellt jedes Jahr eine allgemeine Planung der Kurse und Wiederholungskurse die im Kanton stattfinden. Diese Planung beinhaltet insbesondere die Art, den Ort und die Daten der Dienstanlässe.

[2] Die Organisation der Ausbildungsdienste ist der Genehmigung des Departements unterstellt.

[3] Die ZSO melden gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes:
a) die Personen, die an den Bundeskursen teilnehmen müssen;
b) die Personen, die in den Kader- und Spezialistenkursen auszubilden sind;
c) die Wiederholungskurse.

Art. 51 Aufgebot

[1] Das kantonale Amt bietet alle Dienstpflichtigen zur Grundausbildung sowie seine eigenen Bestände zu Wiederholungskursen auf.

[2] Jede ZSO bietet ihre Dienstpflichtigen zu ihren Wiederholungskursen auf.

Art. 52 Ausbildungspersonal

[1] Unter dem Begriff Ausbildungspersonal versteht man die voll- und nebenamtlichen Instruktoren.

[2] Der Staatsrat bestimmt periodisch, unter Berücksichtigung des Ausbildungsbedarfes, die Anzahl der voll- und nebenamtlichen Instruktoren.

[3] Das Departement legt von Fall zu Fall die von den Instruktoren zu absolvierende Ausbildung fest. Es bestimmt ihre Rechte und Pflichten in einem Pflichtenheft.

[4] Die Instruktoren werden durch den Staatsrat ernannt.

10. Kapitel: Schutzräume

1. Abschnitt: Baupflicht

Art. 53 Pflichten der Gemeinde

Jede Gemeinde ist verpflichtet die erforderlichen Schutzräume für den Schutz Ihrer Wohnbevölkerung zu bauen.

Art. 54 Pflichten der Eigentümer

[1] Die Verpflichtung zum Bau der Schutzräume wird ausschliesslich in der Bundesgesetzgebung und im kantonalen AGBZG festgelegt.

[2] Eine Befreiung im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 des AGBZG kann erteilt werden:

a) wenn der Schutzraumbau Mehrkosten bewirkt die höher sind als die durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Kostenbegrenzung;

b) wenn in der betreffenden Region (Beurteilungsgebiet) genügend Schutzplätze vorhanden sind;

c) für sämtliche allein stehenden Gebäude in denen sich Personen nur temporär aufhalten;

d) wenn sich das Gebäude in einem stark gefährdeten Gebiet, namentlich in stark überbauten Regionen oder solchen, die sehr stark der Feuergefahr oder Naturgefahren ausgesetzt sind, befindet;

e) wenn das Gebäude weniger als fünf obligatorische Schutzraumplätze aufweist;

f) für Gebäude die nach dem Minergie-Standard (SIA-Norm) erstellt werden.

Art. 55 Inventar

[1] Die Gemeinden beurteilen in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt die Deckung an vollwertigen Schutzplätzen für die ständige Wohnbevölkerung und ermitteln allfällige Schutzplatzdefizite.

[2] Es wird angenommen, dass in einer Gemeinde oder Region der Schutzraumbedarf dann gedeckt ist, wenn für jeden ständigen Einwohner in der Nähe seines Wohnortes ein vollwertiger Schutzplatz verfügbar ist.

Art. 56 Verwendung der Eratzbeiträge

[1] Unter der Oberaufsicht des Kantons können die Ersatzbeträge zugewiesen werden:

a) zur Deckung der anerkannten Mehrkosten für den Bau, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume;
b) zur Deckung der Kosten für die Ausrüstung der bestehenden vollwertigen obligatorischen Schutzräume in öffentlichen Gebäuden;
c) zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Schutzanlagen der ZSO, sofern diese den Pauschalbeitrag des Bundes übersteigen;
d) für die Deckung der Kosten die aus der periodischen Kontrolle der Schutzanlagen und der Schutzräume entstehen;
e) für die Deckung der Kosten die durch die qualitative Klassifizierung der Schutzräume entstehen.

[2] Mit dem Einverständnis des kantonalen Amtes sind die Gemeinden, die sämtliche Schutzräume erstellt, modernisiert und ausgerüstet haben, sowie jene, deren Finanzierung der noch zu erstellenden oder zu renovierenden Schutzräume vollumfänglich mit den Ersatzbeiträgen sichergestellt sind, berechtigt, einen Teil der Ersatzbeiträge zur Bezahlung folgender Kosten zu verwenden:

a) bezüglich der informatisierten Verwaltung des Zivilschutzes;
b) Betrieb und Unterhalt des Alarm- und Übermittlungsnetzes;
c) Ausbildung der Dienstpflichtigen;
d) Anschaffung zusätzlicher persönlicher Ausrüstung der Zivilschutzpflichtigen;
e) Ausrüstung mit Korpsmaterial;
f) Ausrüstung mit Informatikmitteln;
g) Anschaffung von Transportmitteln für Personal und Material.

[3] Der Staatsrat kann mittels Beschlussverfahren noch weitere Verwendungen zulassen.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 57 Spezialbewilligung des Zivilschutzes

[1] Vor dem Entscheid muss die für die Erteilung der Baubewilligung zuständige Behörde dem Departement im Bereiche des Zivilschutzes alle Projekte für den Bau von Wohnhäusern, Heimen, Spitälern und sozial-medizinischen Einrichtungen zum Entscheid unterbreiten.

[2] Das Departement unterbreitet dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz die Bauprojekte, für die das Bundesamt zuständig ist. Im Weiteren handelt es nach den Vorschriften des AGBZG und der vorliegenden Verordnung.

Art. 58 Vorzuweisende Dokumente

Folgende Unterlagen sind zu unterbreiten

a) diejenigen Unterlagen, welche für das betreffende Bauobjekt durch das kantonale Baugesetz vorgeschrieben sind;

b) diejenigen Unterlagen, welche durch die Vorschriften des kantonalen Amtes für den Schutzraumbau vorgeschrieben sind (Schutzraumkarte, Schutzraumplan, statische Berechnung, Inneneinrichtung, Ventilation, Kanalisation, usw.).

Art. 59 Entscheid

[1] Das Departement entscheidet über die Schutzraumbaupflicht. Gegebenenfalls genehmigt es die diesbezüglichen Pläne und Unterlagen und verlangt Sicherheitsleistungen, wenn Bauten etappenweise erstellt werden und der Schutzraum nicht in der ersten Baute realisiert wird.

[2] Es entscheidet über ein Befreiungsgesuch und legt gegebenenfalls den Ersatzbeitrag fest. Es kann auf das Einkassieren des Ersatzbeitrages für die im der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Fälle verzichten.

Art. 60 Abänderung des Projektes

Eine Abänderung der Baupläne und der erstellten Schutzräume kann nur mit der Bewilligung des Departements vorgenommen werden. Es entscheidet gemäss dem für die Genehmigung anwendbaren Verfahren.

3. Abschnitt: Abnahme, Kontrolle und Unterhalt der Schutzräume

Art. 61 Abnahme und Kontrolle a) durch das kantonale Amt

Nach Abschluss der Arbeiten führt das kantonale Amt die Abnahme und Kontrolle der öffentlichen Schutzräume durch.

Art. 62 b) durch den Gemeindeverantwortlichen

[1] Für die privaten Schutzräume bestimmt die Gemeinde oder die interkommunale ZSO einen oder mehrere Verantwortliche und meldet sie dem kantonalen Amt.

[2] Der Verantwortliche der Bauten ist verpflichtet:

a) die vom kantonalen Amt speziell organisierten Ausbildungskurse zu besuchen;

b) sicherzustellen, dass kein Schutzraum erstellt wird, ohne dass eine spezielle Bewilligung im Bereiche des Zivilschutzes vorliegt;

c) während der Bauphase zu überwachen, dass der Schutzraum gemäss den genehmigten Plänen erstellt wird. Er nimmt nach Fertigstellung des Schutzraumes die Abnahme aufgrund des Protokollberichtes vor und stellt diesen dem Kommandanten der ZSO und dem kantonalen Amt zu.

d) in Zusammenarbeit mit der Zivilschutzorganisation periodische Kontrollen, mindestens alle fünf Jahre, über den Unterhalt und die Ausrüstung der Schutzräume durchzuführen;

e) der Gemeinde oder der interkommunalen ZSO allfällige Mängel zu melden;

f) sich an die besonderen Weisungen des Departements zu halten.

Art. 63 Mängel

[1] Bei Mängeln beim Bau, bei der Ausrüstung und beim Unterhalt des Schutzraumes setzt das kantonale Amt beziehungsweise die Gemeinde dem Hauseigentümer oder dem Verantwortlichen eine dreimonatige Frist zur Behebung derselben. Nach Ablauf dieser Frist führt der Schutzraumverantwortliche erneut eine Kontrolle durch.

[2] Falls nach Ablauf der Frist die Mängel noch ganz oder teilweise bestehen, wird der Hauseigentümer dem Departement angezeigt, welches das Vollzugsverfahren gemäss dem eidgenössischen Schutzbautengesetz und dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege einleitet.

Art. 64 Benützung der öffentlichen Schutzräume durch Dritte

[1] Die Vorgaben zur Benützung der öffentlichen Schutzräume durch Dritte sind durch Weisungen des Departements geregelt. Das kantonale Amt kann Kontrollen durchführen.

[2] Die Genehmigung durch das kantonale Amt ist unerlässlich für jegliche vorgesehene Änderung im Innern eines Schutzraumes. Die Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei sowie die Vorschriften betreffend die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz müssen befolgt werden. Ausserdem muss die Benutzung der öffentlichen Schutzräume durch die Bevölkerung im Falle von Katastrophen oder ausserordentlichen Lagen sichergestellt werden können.

11. Kapitel: Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft

Art. 65 Einsatzbedingungen

Insofern dass die in der Bundesverordnung betreffend die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft festgehaltenen Vorgaben erfüllt sind, können die Zivilschutzangehörigen zur Erledigung von Aufträgen zu Gunsten der Gemeinschaft aufgeboten werden.

Art. 66 Zuständige Behörden und Bewilligung

[1] Für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf kommunaler und interkommunaler Ebene, muss der Antragsteller spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Einsatz ein schriftliches Gesuch an die kommunale oder interkommunale Zivilschutzstelle einreichen, welche dieses unverzüglich an das kantonale Amt weiterleitet.

[2] Für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf kantonaler Ebene, hat der Antragsteller drei Monate vor dem vorgesehenen Einsatz ein schriftliches Gesuch an das kantonale Amt einzureichen

[3] Das Gesuch beinhaltet das schriftliche Einverständnis der einzusetzenden ZSO und die detaillierten Aufträge für den Zivilschutz.

[4] Das kantonale Amt entscheidet über das Gesuch.

Art. 67 Einsatzleitung

Der Einsatz der Zivilschutzangehörigen zu Gunsten der Gemeinschaft erfolgt unter der Verantwortung des Zivilschutzkommandanten oder unter derjenigen eines von ihm bestimmten Zivilschutzangehörigen.

12. Kapitel: Diverse Bestimmungen

Art. 68 Wehrpflichtersatzabgabe

[1] Die kommunale oder interkommunale Zivilschutzstelle meldet dem kantonalen Amt jährlich bis spätestens am 10. Januar die von den Zivilschutzpflichtigen anlässlich der Wiederholungskurse (Art. 36 BZG), in der Zivilschutzverwaltung (Art. 37 BZG) und bei Einsätzen (Art. 27 Abs. 2 BZG)-geleisteten Diensttage, welche Anrecht auf eine Reduktion der Wehrpflichtabgabe geben.

[2] Das kantonale Amt meldet der kantonalen Sektion für Wehrpflichtersatz jährlich bis spätestens am 31. Januar die Personen, welche Anrecht auf eine Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe haben.

Art. 69 Freiwilliger Schutzdienst

[1] Personen, welche sich freiwillig im Zivilschutz engagieren wollen, übermitteln dem kantonalen Amt ein schriftliches Gesuch.

[2] Für die Gesuche betreffend die Zuteilung an eine ZSO, konsultiert das kantonale Amt vorgängig die kommunale oder interkommunale Zivilschutzstelle, um deren Bedürfnisse zu ermitteln.

[3] Für Personen, welche nicht an der Rekrutierung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung über den Zivilschutz teilgenommen haben, organisiert das kantonale Amt das Einteilungsverfahren in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde.

[4] Das Departement entscheidet über die Aufnahme von Freiwilligen.

Art. 70 Verfahren

Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

13. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 71 Übergangsrecht

[1] Bei ihrer Inkraftsetzung ist die vorliegende Verordnung auf hängige Verfahren anwendbar.

[2] Die gestützt auf die frühere Gesetzgebung vom Departement erlassenen Richtlinien sind bis zu deren Neugestaltung weiterhin anwendbar, sofern sie nicht im Widerspruch zum BZG und zur vorliegenden Verordnung stehen.

Art. 72 Ausserkraftsetzung

Alle gegensätzlichen Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich die Ausführungsverordnung vom 5. Juni 1996 zum Ausführungsgesetz vom 27 September 1989 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und Schutzräume.

Art. 73 Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlich und tritt gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetz über das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz vom 11. Februar 2005 in Kraft.

So verordnet im Staatsrat zu Sitten, den 7. Dezember 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung betreffend das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Messwesen

vom 21. Dezember 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 1 Absatz 2, 3 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das Messwesen vom 14. Oktober 2004;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

verordnet:

Art. 1 Zuständiges Departement

[1] Zuständig ist das mit dem Messwesen beauftragte Departement, vertreten durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (nachfolgend Dienststelle genannt).

[2] Es ist für die Anwendung der Bundesbestimmungen im Messwesen verantwortlich.

Art. 2 Aufgaben und Organisation

[1] Die den Eichmeistern obliegenden Aufgaben sind in der Verordnung des Bundesrates über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen vom 25. Juni 1980 und in der Verordnung des Bundesrates über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr vom 8. Juni 1998 festgelegt.

[2] Eine Weisung der Dienststelle legt die Einzelheiten zur Ausführung der übertragenen Aufgaben fest.

Art. 3 Gebühren und Kosten

[1] Die Eichgebühren werden gemäss den Bestimmungen der Eichgebühren-Verordnung des Bundesrates vom 30. Oktober 1985 und den Weisungen und Mitteilungen des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung festgelegt.

[2] Für jede durchgeführte Kontrolle (allgemeine periodische Kontrolle) wird eine Pauschale von 15 Franken als Beteiligung an den Reisekosten der Eichmeister erhoben.

[3] Zusätzlich zu den in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Beträgen können die nachfolgenden effektiven Kosten erhoben werden:

a) die Kosten für die Miete und den Transport der nötigen Prüfmittel (Mess- und Hilfsmittel);

b) die Kosten für notwendige besondere Arbeitshilfen wie Hilfskräfte und besondere Gerätschaften;
c) die Kosten für Arbeiten, die über die eigentlichen Eicharbeiten hinausgehen, wie Vorabklärungen, Verpackung und Versand;
d) die Kosten der Eichstellen für Justierarbeiten und zusätzliche Messungen;
e) die auf Verlangen und/oder ausserhalb der allgemeinen periodischen Kontrolle durchgeführten Kontrollen.

[4] Die effektiven Kosten einer Kontrolle können unter mehreren Gebührenpflichtigen aufgeteilt werden.

[5] Die Rechnungen werden von der Dienststelle in Form einer Verfügung erstellt.

Art. 4 Räumlichkeiten, Material und Fahrzeuge

[1] Der Kanton stellt den Eichmeistern die Räumlichkeiten, das Material und die Fahrzeuge, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen, zur Verfügung.

[2] Die Entschädigung für die Benutzung von Spezialfahrzeugen wird durch einen Entscheid des Staatsrates festgelegt.

Art. 5 Verantwortung

[1] Die Eichmeister sind dafür verantwortlich, die Räumlichkeiten, das Material und die Fahrzeuge, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu benutzen.

[2] Jeder verlorene, beschädigte oder übermässig abgenutzte Gegenstand wird auf Kosten der Eichmeister ersetzt oder repariert, sofern ihn ein Verschulden trifft.

Art. 6 Übergangsbestimmung betreffend das Material und die Fahrzeuge

[1] Der Kanton übernimmt das private Material der Eichmeister, welches sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen.

[2] Die Einzelheiten dieser Übernahme werden durch einen Entscheid des Staatsrates festgelegt.

[3] Die Eichmeister benutzen ihre Privatfahrzeuge solange, bis der Kanton Letzteren die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Fahrzeuge zur Verfügung stellt.

Art. 7 Aufhebung

Die vorliegende Verordnung hebt die Verordnung über das Messwesen vom 1. Juli 1981 auf.

Art. 8 Veröffentlichung und Inkraftreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um gleichzeitig wie das Gesetz in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Dezember 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe

Änderung vom 22. Dezember 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 12 und 17 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996;
eingesehen die Artikel 12 und 16 des Ausführungsreglements zum Gesetz vom 9. Oktober 1996;
eingesehen das Gesetz über die Organisation des Rettungswesens vom 27. März 1996;
eingesehen das Kantonsgerichtsurteil vom 15. April 2004;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 9. Oktober 1996 wird wie folgt abgeändert:

Art. 25ter Abs. 1 und 2 Strittige Rechnungen für Transport- und Pflegekosten

[1] Wenn Schuldforderungen betreffend Rechnungen für Pflege, Transporte oder Rettungen nicht mittels Betreibung oder durch ein Inkassobüro eingetrieben werden können, wird das Dossier der Dienststelle für Sozialwesen übermittelt, welche die für die Zahlung verantwortliche Instanz bestimmt.

[2] Die Transport- und Pflegekosten, die nicht eingezogen werden konnten, werden unter Abzug der Beteiligung der Krankenkasse von der Sozialhilfe übernommen. Die Kosten für erfolglose Suchaktionen sowie die nichtbezahlten Beteiligungen aufgrund des KVG werden von der KWRO übernommen und dem Konto „nichtzurückerstattete Kosten" belastet. Die Zinsen, die Mahnungs- und Betreibungskosten sowie die wegen fehlender Sorgfalt des Transportunternehmens, des Spitals oder des Arztes zurückgewiesenen Rechnungen gehen ausschliesslich zu deren Lasten.

II.

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht, um mit der Publikation in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über das Schulinspektorat der obligatorischen Schulzeit und des Unterrichts der Sekundarstufe II

vom 23. März 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 103 bis 106 und 130 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die Grundsätze zur Organisation und zum Ablauf der Inspektion der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und des Unterrichts der Sekundarstufe II. Die Inspektion des Berufsschulunterrichts unterliegt besonderen Bestimmungen.

[2] Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgend Departement genannt) erlässt zusätzliche Bestimmungen und Weisungen, was insbesondere die administrative Organisation der Inspektion der betreffenden Schulen anbelangt.

[3] Jede im vorliegenden Reglement benutzte Bezeichnung einer Person, eines Statutes, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

Art. 2 Allgemeiner Auftrag

[1] Der Schulinspektor vertritt das Departement in den Schulen.

[2] Er führt die im Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vorgesehenen Aufgabenbereiche aus und wacht über die Anwendung der kantonalen Bildungs- und Erziehungspolitik, im Besonderen im pädagogischen Bereich. In diesem Sinne obliegt es ihm, die korrekte Anwendung der Weisungen und Entscheidungen des Departements durch die lokalen und regionalen Schulbehörden und Schuldirektionen zu kontrollieren.

[3] Dem Inspektor obliegt die Beaufsichtigung des Unterrichts. Er unterstützt eine angenehme Schulatmosphäre.

Art. 3 Aufgabenbereiche des Inspektors

[1] Der Aufgabenbereich des Schulinspektors umfasst die Beratung, die Koordination, die Kontrolle und die pädagogische Betreuung der Lehrpersonen, die Zusammenarbeit, den Aufbau der Kontakte und die zukünftigen Entwicklungen. Das Departement kann ihm besondere Aufgaben übertragen.

[2] Der Schulinspektor ist für alle im Lehrplan angeführten Fächer und ihre Koordination verantwortlich.

[3] Die besonderen Ausführungen, die für bestimmte Fachbereiche gelten, bleiben vorbehalten.

Art. 4 Erzieherische und administrative Aufgaben

[1] Die Aufgaben des Schulinspektors sind hauptsächlich pädagogischer Art. Er führt die administrativen Arbeiten aus, die mit seinem Amt in Verbindung stehen. Ausserdem erstattet er der zuständigen Dienststelle in regelmässigen Abständen Rechenschaft über seine Tätigkeiten.

[2] Die detaillierte Beschreibung der Aufgaben des Schulinspektors ist im Pflichtenheft, jeder zu inspizierenden Schulstufe entsprechend, aufgeführt.

Art. 5 Beziehungen, Kontakte

[1] Der Schulinspektor arbeitet mit den kommunalen und regionalen Behörden, den Schuldirektionen und den Eltern zusammen. Er fördert die Kontakte zwischen schulischen und ausserschulischen Kreisen.

[2] Der Schulinspektor organisiert nach Bedarf und auf seine Initiative hin Zusammenkünfte mit Schulkommissionen, Schuldirektionen und/oder Lehrpersonen.

2. Kapitel: Statut

Art. 6 Statut des Inspektors der obligatorischen Schulzeit

[1] Das Statut des Inspektors der obligatorischen Schulzeit ist grundsätzlich dem Statut der Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit gleichgestellt.

[2] Er unterliegt den Bestimmungen über das Statut der Beamten bezüglich:
a) der jährlichen Arbeitszeit;
b) der täglichen Arbeitszeit;
c) Ferienanspruch;
d) Disziplinarmassnahmen.

[3] Der Besoldungsanspruch richtet sich nach der im Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vorgesehenen Besoldungstabelle.

[4] Der Inspektor ist der Pensionskasse des Lehrpersonals angeschlossen.

Art. 7 Statut des Inspektors für die Sekundarstufe II

[1] Das Statut des Inspektors der Sekundarstufe II ist grundsätzlich dem Statut der Lehrperson der entsprechenden Stufe gleichgestellt.

[2] Er unterliegt den Bestimmungen über das Statut der Beamten bezüglich:
a) der jährliche Arbeitszeit;

b) dem täglichen Arbeitszeit;
c) Ferienanspruch;
d) Disziplinarmassnahmen.

[3] Der Besoldungsanspruch richtet sich nach der im Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vorgesehenen Besoldungstabelle.

[4] Der Inspektor ist der Pensionskasse der Staatsbeamten und –angestellten angeschlossen.

Art. 8 Anstellungsbedingungen

[1] Der Kandidat für das Amt als Schulinspektor hat folgende Bedingungen zu erfüllen:
a) über gute menschliche Eigenschaften und Berufskompetenz verfügen und Interesse an schulischen Fragen zeigen;
b) die von Gesetzes wegen verlangten oder als gleichwertig anerkannten Berufsdiplome für die zu inspizierende Schulstufe besitzen;
c) eine angemessene schulische Erfahrung in der betreffenden Schulstufe mitbringen.

[2] Das Departement kann zusätzliche Anforderungen verlangen.

Art. 9 Lehrtätigkeit

[1] Gemäss dem Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen behält der Schulinspektor in der Regel einen Teil seiner Unterrichtsstunden.

[2] In den Fällen, wo der Inspektor in Teilzeit unterrichtet, untersteht er prorata temporis der zuständigen Schulbehörde. Sein Statut und seine Besoldung richten sich nach derjenigen der Lehrpersonen der betreffenden Stufe.

Art. 10 Stellenausschreibung

Die Ernennung des Schulinspektors erfolgt nach der Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt.

Art. 11 Wahlbehörde

Der Staatsrat ernennt den Inspektor auf Antrag des Departementvorstehers.

Art. 12 Administrative Unterstellung

Das Departement definiert die Unterstellung des Schulinspektors.

Art. 13 Vertretung

Wenn der Schulinspektor längere Zeit arbeitsunfähig ist, bezeichnet das Departement einen Amtskollegen für die Erledigung von Arbeiten, die vorrangig und wichtig sind.

Art. 14 Weiterbildung

[1] Das Departement definiert auf Vorschlag der Dienststelle die Weiterbildung, die für die Ausübung seines Amtes notwendig ist.

[2] Die Teilnahme an obligatorischen, empfohlenen oder freiwilligen Kursen von insgesamt maximal drei Tagen pro Jahr wird vom Departementsvorsteher auf Antrag des Dienstchefs genehmigt.
[3] Die Reise- und Kurskosten für freiwillige Kurse, für welche der Inspektor die Bewilligung erhalten hat, gehen zu Lasten des Inspektors.

3. Kapitel: Tätigkeitsbereiche

Art. 15 Tätigkeitsbereiche für den obligatorischen Unterricht
Dem Schulinspektor unterstehen die Kindergärten, die Primarschulen, die Orientierungsschulen, die Hilfs- und Sonderschulen, die Sonderschulinstitutionen und die Privatschulen, die noch schulpflichtige Kinder aufnehmen. Er kontrolliert die pädagogische Schülerhilfe sowie die Stütz- und Förderkurse.

Art. 16 Tätigkeitsbereiche des Inspektors für den Unterricht der Sekundarstufe II
Die Inspektion des Unterrichts der Sekundarstufe II ist in den folgenden Schulen verschieden organisiert:
a) Schulen mit vom Bund anerkannten Maturitäten;
b) Handelsmittelschulen, bei denen die Abschlussprüfungen vom zuständigen Bundesamt für die Schulen der Sekundarstufe II, deren Diplome durch die EDK anerkannt sind.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebungsbestimmung – Übergangsbestimmung
[1] Dieses Reglement hebt alle gegenteiligen Bestimmungen auf, insbesondere die des Reglements vom 22. März 1991 über das Schulinspektorat.
[2] Die während des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements amtierenden Inspektoren sind nicht den Bestimmungen unterworfen, welche die Anstellungsbedingungen des vorliegenden Reglements betreffen.

Art. 18 Inkrafttreten
Dieses Reglement wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. März 2005.

Der Staatsratspräsident: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten

vom 23. März 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen der Artikel 8, 27, 111 bis 113, 118 bis 120 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995 und die Subventionsverordnung vom 14. Februar 1996;
eingesehen das Reglement über die Gewährung von diversen Beiträgen vom 13. Januar 1988;
eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003;
eingesehen das Reglement über das Schulinspektorat vom 23. März 2005;
eingesehen das Reglement betreffend das Statut der Schulkommission vom 9. Januar 1991;
eingesehen das Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996 und das Reglement zur Kulturförderung vom 7. Juli 1999;
eingesehen die Verfügung von Artikel 19 der Schweizerischen Verordnung über Bildung auf dem Gebiet der Hauswirtschaft;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport und des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1 Anwendungsbereich

[1] Das vorliegende Reglement behandelt den Bau, den Umbau, die Erweiterung, die Renovation, den Unterhalt von Schulhausbauten, Schulbibliotheken oder öffentlichen Lesesäle sowie das Erstellen und die Sanierung von Pausen-, Spiel- und Turnplätzen.

[2] Es ist anwendbar für kommunale, regionale sowie sinngemäss alle vom Staat subventionierten Schulhausbauten.

Art. 2 Unterrichtsmaterial

Für die Anschaffung des für die Schule notwendigen Unterrichtsmaterials, welches in diesem Reglement nicht enthalten ist, werden besondere Bestimmungen erlassen.

1. Kapitel: Bauprogramm

1. Abschnitt: Allgemeine Planung und Sicherung der Baulandreserven

Art. 3 Langfristige Planung

[1] Die Gemeinden haben bei der Planung nachstehende Kriterien zu berücksichtigen:
- die allgemeinen Richtlinien über die Raumplanung;
- die voraussichtliche Bevölkerungs- und Geburtenentwicklung;
- die bereits vorhandenen Räume und deren möglichen Umbau;
- die wünschbare De- und Zentralisierung;
- die Möglichkeit, mit andern Gemeinden zusammenzuarbeiten;
- die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde.

[2] Die Gemeinden planen die Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend Departement genannt).

[3] Die verschiedenen Grundlagen für die Schulplanung sind ständig nachzuführen und der Entwicklung der Lage anzupassen.

Art. 4 Baulandreservation

[1] Bei der Ortsplanung ist das nötige Bauland für die schulischen Bedürfnisse vorzusehen.

[2] Der Bodenerwerb muss vom Departement genehmigt werden. Dabei sind nachstehende Kriterien zu berücksichtigen:
- Geographische Lage;
- Lärmschutz;
- Sonneneinstrahlung;
- Immission und Emission;
- Geologische, topographische und morphologische Bodenbeschaffenheit;
- Fussgängersicherheit;
- Strassenanschluss;
- Erweiterungsmöglichkeiten.

[3] Das Bauland besteht aus:
- der Fläche des Gebäudekomplexes;
- den nötigen Flächen für Pausen-, Spiel- und Turnplätze sowie für gedeckte Pausenhallen;
- den Grünflächen.

[4] Pro geführte Klasse sind grundsätzlich 500 m^2 vorzusehen.

Art. 5 Etappenweises Vorgehen

Sofern die Realisierung einer grösseren Schulanlage voraussichtlich nicht innerhalb von zehn Jahren erfolgt, ist in Etappen zu bauen. In diesem Fall ist ein Gesamtplan zu erstellen, der die Etappierung klar festlegt.

2. Abschnitt: Festlegung von Prioritäten

Art. 6 Finanzielle Möglichkeiten und Prioritäten

Die Subventionierung der Schulanlagen muss der finanziellen Situation sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene Rechnung tragen. Wenn der verfügbare Kredit nicht ausreicht, wird generell nach folgenden Prioritäten gebaut:

a) Bau von Klassenzimmern gemäss der demographischen Entwicklung;
b) Ersetzen der Schulräume, die sich nicht mehr für den Unterricht eignen;
c) Sanierung und Renovation von Schulhäusern;
d) Bau von Turnhallen und Bibliotheken;
e) Erstellen von Pausen-, Spiel- und Turnplätzen.

Art. 7 Dringlichkeit für die Erstellung von Turnanlagen

Kommunale oder regionale Turnanlagen werden nach folgender Dringlichkeitsordnung angelegt:

a) in Schulzentren mit mehreren Lehrpersonen;
b) in Gemeinden oder Regionen, in denen sich noch keine Turnhalle befindet;
c) in Gemeinden oder Regionen, die noch nicht ausgerüstet sind, damit in sämtlichen Klassen die in den einschlägigen Weisungen vorgesehene Anzahl Turnstunden erteilt werden können.

3. Abschnitt: Schulzentralisation und Schuldezentralisation

Art. 8 Zweckmässigkeit

Die Zweckmässigkeit einer Schulzentralisation ist nach folgenden Kriterien zu prüfen:

- die Unterrichtsbedürfnisse;
- die Investitionskosten;
- die Transportkosten;
- die Lohn- und Betriebskosten.

Art. 9 Obligatorische Schulzusammenlegungen

In den Primarschulen werden in folgenden Fällen obligatorische Zusammenlegungen vorgenommen:

a) wenn eine Primarschule nur noch 20 Schüler zählt und in den nächsten drei Jahren mit keinem Zuwachs zu rechnen ist;
b) sofern die Entfernung zum nächsten Schulort weniger als vier Kilometer beträgt und dort zwei Abteilungen mit mehreren Stufen bestehen und Neubauten notwendig werden;
c) im Einzelfall entscheidet der Staatsrat.

Art. 10 Empfohlene Zusammenlegungen

[1] Innerhalb der Gemeinde oder zwischen mehreren Gemeinden sind Schulzentren anzustreben:

a) wenn dabei ein Schulhausbau nicht erstellt werden muss, sofern der Weg zur nächsten Schule zu Fuss in höchstens 20 Minuten zurückgelegt werden kann;

b) sofern im Ort nur eine Gesamtschule geführt wird;
c) sofern nur zwei Schulen mit je drei Klassen bestehen und die Fahrtzeit zum nächsten Schulort 20 Minuten mit dem Bus nicht übersteigt.

[2] Eine Schulzusammenlegung kann in gewissen Fällen auch durch einen Schüleraustausch vorteilhaft geregelt werden.

Art. 11 Quartierschulen

In Städten wie in wichtigen Agglomerationen kann eine Quartierschule für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule eröffnet werden, sofern nachstehende Bedingungen erfüllt sind:
a) die Quartierschule ist mindestens 500 m vom nächsten Schulzentrum entfernt;
b) die Gefahren der Verkehrssituation verlangen eine solche Lösung;
c) die Quartierschule weist mindestens zwei Klassen mit den entsprechenden Beständen auf;
d) die Einrichtung einer Quartierschule wirkt sich nicht nachteilig auf den Unterricht im eigentlichen Schulzentrum aus.

4. Abschnitt: Realisierungsprogramm

Art. 12

[1] Das Raumprogramm wird aufgrund der Schülerzahl entsprechend den vom Staatsrat festgesetzten Richtlinien betreffend die Eröffnung und Schliessung von Klassen bestimmt.

[2] Das Verhältnis zwischen Schülerzahl, Anzahl Klassen und Raumbedarf ergibt sich generell gemäss der im Anhang stehenden Tabellen; Anhang I für den Primarunterricht und Anhang II für die Orientierungsschule.

2. Kapitel: Baunormen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 13 Zuteilung nach Tätigkeiten

Die Zuordnung der Tätigkeiten im Gebäude und ihre Verteilung auf die verschiedenen Stockwerke sollen folgende Grundsätze berücksichtigen:
- Gruppierung von gleichartigen Tätigkeiten;
- Trennung von geräuscharmen und lärmintensiven Arbeitsbereichen;
- Klare und möglichst kurze Verkehrswege.

Art. 14 Mehrzwecknutzung der Räumlichkeiten

[1] Um die Bodenfläche bestmöglich auszunützen, sollen grundsätzlich Mehrzweckräume geschaffen werden, welche die Vereinigung verschiedener wöchentlich beschränkter Tätigkeiten in einem Raum zusammenfassen.

[2] Die Benutzung von Schulräumen für ausserschulische, kulturelle oder andere Zwecke darf den geordneten Schulbetrieb nicht stören.

Art. 15 Stockwerke

[1] In der Regel sollte ein Schulhaus nicht mehr als fünf Stockwerke aufweisen.

[2] Der Staatsrat ist allerdings berechtigt, Ausnahmen zu gestatten, wenn besondere Umstände dies notwendig machen, insbesondere was die Integration in die Umgebung anbetrifft.

Art. 16 Verkehrsflächen

[1] Die Breite der Gänge und der Treppenhäuser ist von der Schülerzahl abhängig. Die Gänge müssen eine Breite von mindestens 2,4 m, die Treppen und Ausgänge mindestens 1,2 m haben. Die Ausgangstüren müssen sich nach aussen öffnen lassen.

[2] Die Garderoben sind in den Gängen in der Nähe des jeweiligen Klassenzimmers einzurichten.

Art. 17 Höhe der Klassenzimmer

Die Lichthöhe der Klassenzimmer ist auf mindestens 2,8 m zu bemessen. Für die ansteigenden Hörsäle werden von Fall zu Fall besondere Bestimmungen erlassen.

Art. 18 Form der Klassenzimmer

[1] Die Form der Klassenzimmer wird weitgehend durch die Bedingungen der natürlichen Belichtung bestimmt:
- eine einseitige Belichtung erlaubt die Klassenzimmertiefe von höchstens 7 m;
- eine gemischte Belichtung, bestehend hauptsächlich von einem Lichteinfall von links, mit zusätzlicher Belichtung von der Hinterwand, vom Gang oder von oben her, erlaubt eine Klassentiefe von höchstens 8 m;
- eine zweiseitige Belichtung ist für quadratische Zimmer zugelassen.

[2] Die Hauptfensterfronten sind bezogen auf die vorgesehene Sitzanordnung der Schüler links anzuordnen.

Art. 19 Komfort und Technik

Um die Unterrichtsbedingungen möglichst angenehm zu gestalten, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen und zwar in Bezug auf:
- Beleuchtung;
- Wärme- und Schallisolation;
- Lüftung;
- Schutz gegen Sonnenbestrahlung;
- Schalldämpfung.

Art. 20 Bautechnik

Die Gebäude sollen den rechtsgültigen Normen betreffend Feuerpolizei, Sicherheit, Erdbebenwiderstandsfähigkeit, Beleuchtung, Lärmschutz und Energieeinsparung entsprechen.

Art. 21 Behinderte

Sämtliche Schulhausbauten müssen behindertengängig sein. Falls der Aufwand für die Beseitigung von architektonischen Barrieren zu hoch ist, müssen mindestens das Erdgeschoss, ein Klassenzimmer und alle Spezialräume für Behinderte zugänglich sein.

Art. 22 Dekoration und künstlerischer Schmuck

[1] Künstlerischer Schmuck wird im Rahmen von Neu- und/oder Umbauten empfohlen.

[2] Die Projekte können gemäss dem Gesetz über die Kulturförderung als Wettbewerb ausgeschrieben werden. Sie sind dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

[3] Es ist wünschenswert, einen Teil der Dekoration der Kreativität und Initiative der Schüler zu überlassen. Dazu sollen entsprechende Flächen zur Verfügung stehen.

Art. 23 Nebenräume

[1] Die Diensträume, Toiletten und Depots müssen zweckmässig und ökonomisch eingerichtet sein.

[2] Es wird empfohlen, in jeglichem bedeutenden Schulkomplex eine Abwartswohnung einzurichten. Diese Wohnung wird aber nicht subventioniert.

[3] Wenn besondere Umstände es verlangen, können Räumlichkeiten, die für schulfremde Zwecke bestimmt sind und nicht subventioniert werden, in das Raumprogramm aufgenommen werden. Sie dürfen weder dem Schulbetrieb noch dem schulischen Umfeld abträglich sein. Um eine klare Trennung zwischen Schulräumen und schulfremden Lokalen zu ermöglichen, sind besondere Zugänge zu erstellen.

2. Abschnitt: Dimensionen und Ausrüstung von Klassenzimmern

Art. 24 Standardklassenzimmer

[1] Als Standardklassenzimmer sind die Räume anzusehen, in denen die allgemeinen Fächer unterrichtet werden. Die Grösse von Standardklassenzimmern soll 72 m^2 betragen. Kleinere Flächen können vom Departement genehmigt werden.

[2] Generell sind die Kindergartenräume und Spielplätze so anzulegen, dass sie den Schulbetrieb der übrigen Klassen nicht beeinträchtigen und umgekehrt.

Art. 25 Spezialräume

[1] Spezialräume sind Räume mit besonderen Einrichtungen, welche auf ein Spezialfach oder eine spezielle Nutzung zugeschnitten sind.

[2] Der Primarschulunterricht verlangt nachstehende Spezialräume:
- Werkraum und Raum für textiles Gestalten (TG) (72 m^2);
- Singsaal (siehe Anhang);
- Bibliothek (siehe Art. 34);
- Lehrerzimmer (siehe Anhang);

- Raum für den Stützunterricht und die Pädagogische Schülerhilfe (siehe Anhang);
- Verwaltungsräume (siehe Anhang).

[3] Spezialräume für die Orientierungsschule sind:
- Naturwissenschaft inklusiv Vorbereitungsraum (108 m^2);
- Saal für Bildnerisches Gestalten inkl. Abstell- und Vorbereitungsraum (72 m^2);
- Informatikzimmer (72 m^2);
- Singsaal bzw. Musikzimmer (72 m^2);
- Mehrzweckraum (siehe Anhang);
- Studiumssaal (siehe Anhang);
- Metallbearbeitung inkl. Abstellraum (108 m^2);
- Holzbearbeitung inkl. Abstellraum (108 m^2);
- Technisches Gestalten, inkl. Abstellraum (72 m^2);
- Hauswirtschaft und Bügeln (siehe Anhang);
- Küche, Esszimmer und Lagerraum (siehe Anhang);
- Verwaltungsräume (siehe Anhang);
- Lehrerzimmer (siehe Anhang);
- Bibliothek (siehe Art. 34).

[4] Für die Hilfs- und Sonderschulklassen erlassen das Departement, das BSV und gegebenenfalls das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement besondere Weisungen.

Art. 26 Einrichtung und Ausstattung der Klassenzimmer

a) Die festen Einrichtungen (subventionsberechtigt) bestehen aus:
- Wandtafel oder Leinwand;
- Waschbcken;
- Schränke;
- Kartenaufhängevorrichtung;
- Anschlagbretter.

b) Das Mobiliar (nicht subventionsberechtigt) besteht aus:
- Lehrerpult;
- in der Höhe verstellbare, ein- oder zweiplätzige Schülerpulte;
- Stühle.

Art. 27 Ausstattung und Einrichtung der Spezialräume

[1] Die Spezialräume werden unter Berücksichtigung der darin erteilten Unterrichtsfächer geplant und ausgestattet.

[2] Die Richtlinien für die Einrichtung von Spezialräumen werden periodisch vom Departement festgelegt und veröffentlicht.

3. Abschnitt: Turnhallen

Art. 28 Anzahl und Grösse der Turnhallen

[1] Es müssen genügend Turnhallen vorhanden sein, damit die in den gültigen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Anzahl Turnstunden erteilt werden können.

[2] In der Praxis ist den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden und des Staates sowie den in den Artikeln 6 und 7 dieses Reglements festgelegten Prioritäten Rechnung zu tragen.

[3] Die Mindestmasse der Turnhalle sind 12 x 24 x 6 Meter.

Art. 29 Lage der Turnhalle

Wenn immer möglich, sollen die Turnhallen in die Schulanlage integriert werden. Auf alle Fälle müssen die Turnhallen in unmittelbarer Nähe des Schulhauses erstellt werden. Wenn sie auch für schulfremde Zwecke benützt werden, sind eigene Eingänge und getrennte Toiletten vorzusehen.

Art. 30 Nebenräume

Eine Turnhalle muss folgende Nebenräume besitzen:
- ein Geräteraum von mindestens 70 m^2 mit direkter Verbindung zur Halle;
- zwei Umkleideräume mit Duschen von jeweils 35 m^2;
- ein Turnlehrerzimmer von 15 m^2, das gleichzeitig als Sanitätszimmer benutzt werden kann.

Art. 31 Feste Bühne

Wird zu den Ausmassen der Turnhalle eine feste Bühne hinzugefügt, so wird das zusätzliche Volumen subventioniert. Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für eine Turnhalle pro Schulzentrum aber höchstens für eine Turnhalle pro 5'000 Einwohner in derselben Agglomeration.

Art. 32 Bauvorschriften

Die Bauvorschriften des Bundesamtes für Sport müssen berücksichtigt werden. Im Besondern sind folgende Punkte zu beachten:
- elastischer und rutschfester Bodenbelag;
- glatte Wände, ohne Fenster- und Türkanten oder sonstige vorragende Bauteile;
- genügend natürliches Licht;
- reichliche natürliche Lüftung.

Art. 33 Turnhallenausrüstung

Die Ausrüstung der Turnhallen durch feste und mobile Turngeräte bestimmt der Bauherr nach den Vorschriften des Departements, die periodisch bereinigt werden.

4. Abschnitt: Bibliothek und Mediathek

Art. 34

[1] Die drei Arten von Bibliotheken sind: die Schulbibliothek, die gemischte Bibliothek, die gleichzeitig Schul- und öffentliche Bibliothek ist und die öffentliche Lesebibliothek. Die Mediathek des Kantons Wallis sorgt dafür, dass das Projekt mit dem Richtplan der Bibliotheken und der Walliser Dokumentationszentralstellen (Art. 28 des Reglements über die Kulturförderung vom 7.

Juli 1999) und mit den speziellen Richtlinien des Departements übereinstimmt.

[2] Die für Schulzwecke bestimmte Bibliothek ist soweit als möglich in die Schulanlage einzugliedern oder in unmittelbarer Nähe zu erstellen. Ist die Bibliothek gleichzeitig Schul- und öffentliche Lesebibliothek, so sind eigene Eingänge und getrennte Toiletten vorzusehen.

[3] Ausstattung und Einrichtung von Bibliotheken sind im Einvernehmen mit der Mediathek des Wallis vom Bauherrn zu bestimmen.

5. Abschnitt: Umgebung

Art. 35

Das Schulgelände wird gemäss der Bestimmung in mehrere Bereiche aufgeteilt. Diese umfassen:

a) Zugangs- und Verkehrsfläche

Die Zugangswege für Fahrzeuge und Fussgänger sind voneinander zu trennen. Parkplätze für Fahrzeuge können subventioniert werden. Ein gedeckter Einstellraum für Velos und Motorfahrräder soll in dieser Zone zur Verfügung stehen.

b) Spiel- und Pausenplätze

Die Spiel- und Pausenplätze müssen vom Schulhaus direkt erreicht und in einer sonnigen und windgeschützten Lage angelegt werden. Gedeckte Pausenplätze können vorgesehen werden. Sie dürfen nicht grösser als 10 m2 pro Klassenzimmer sein.

c) Sportflächen im Freien

Die Sportflächen im Freien sind so anzulegen, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird.

d) Grünzonen

Im Schulareal soll eine Grünzone mit Rasen und Pflanzen angelegt werden. Grösse und Zusammensetzung dieser Grünzone sind auf die Umgebung abzustimmen, damit ein harmonisches Bild entsteht.

3. Kapitel: Verfahren

Art. 36 Baukommission

[1] Der Gemeinderat ist für die Ausarbeitung des Raumprogramms verantwortlich. Er kann diese Befugnis der Schulkommission oder einer eigens zu diesem Zweck ernannten Kommission übertragen. In jedem Fall sind Schulkommission und Lehrpersonal zu befragen. Der ständige Kontakt mit dem Departement ist unerlässlich.

[2] Der Zeitplan der unter Artikel 37 und 38 bezeichneten Verfahrensetappen ist strikte einzuhalten.

Art. 37 Kurzverfahren

[1] Projekte von kleinem oder mittlerem Umfang mit einem Kostenvoranschlag zwischen 50'000 und 500'000 Franken werden im folgenden Kurzverfahren behandelt:

1. Gesuch an das Departement mit Begründung der Bedürfnisse und Darlegung der vorgesehenen Bauarbeiten;
2. Grundsatzentscheid des Departements;
3. Bauprojekt und Kostenvoranschlag gemäss Vergebungsanträge;
4. Zustellung der Unterlagen in zwei Exemplaren an das Departement;
5. Staatsrat- oder Departementsbeschluss und Annahme der Arbeitsvergebungsvorschläge auf Grund der Vorentscheide der verschiedenen zuständigen Dienststellen;
6. Ausführung der Arbeiten;
7. Zustellung der Abrechnung an das Departement (gemäss BKP dreistellig; Originalrechnungen und Zahlungsbelege);
8. Genehmigung der Abrechnung durch die zuständige Dienststelle.

[2] Die Auftragserteilung und die Arbeitsvergabe erfolgt aufgrund der rechtsgültigen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 38 Ordentliches Verfahren

Für Projekte, deren Kostenvoranschlag 500'000 Franken übersteigt, gilt das nachstehend beschriebene administrative Verfahren:

1. Gesuch
   Die Verwaltung oder die zuständige Stelle richtet ein Gesuch mit der Begründung des Bauvorhabens an das Departement, in dem die Notwendigkeit, die Rationalität und die Begründung mit folgenden Unterlagen in zwei Exemplaren enthalten sind:
   a) die Vorschläge für die Standortwahl (nur für Neubauten und bedeutende Umbauten);
   b) den Situationsplan (nur für Neu- und bedeutende Umbauten);
   c) das Raumprogramm;
   d) Schätzen der Grössenordnung der Baukosten (BKP einstellig).
   Alle unvollständigen Baugesuche werden zur Ergänzung an den Bauherren zurückgesandt.
2. Vorgängige Prüfung und Genehmigung des Programms
   Das Departement prüft vorgängig und genehmigt die Standortwahl und das Bauprogramm.
3. Erteilung des Architekten- und Studienauftrags
   Die Auftragserteilung erfolgt aufgrund der rechtsgültigen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.
   Im Prinzip:
   - bei Honorarbeträgen unter 50'000.- Franken erfolgt die Vergabe aufgrund des freihändigen Verfahrens (Direktauftrag);
   - bei Honorarbeträgen zwischen 50'000.- Franken und 250'000.- Franken erfolgt die Vergabe gemäss Einladungsverfahren (Studienauftrag);
   - bei Honorarbeträgen über 250'000.- Franken erfolgt die Vergabe aufgrund des offenen oder selektiven Verfahrens (Architekturwettbewerb).

Der Wettbewerb ist gemäss SIA-Ordnung 142, Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, durchzuführen und der Studienauftrag gemäss dem Anhang der SIA-Ordnung 142.

4. Vorprojekt und Grobschätzung der Baukosten (SIA 102 / 4.31 Version 2003)
   Der Bauherr stellt dem Departement das Vorprojekt und die Kostenschätzung mit folgenden Unterlagen zu:
   - ein Situationsplan, Massstab 1:500 mit eingezeichnetem Projekt;
   - ein Satz Pläne, Fassaden und Schnitte, Massstab 1:200, enthaltend:
   a) die Bezeichnung von Flächen und Räumen;
   b) Möblierung;
   c) das Profil des Grundstücks.
   - die Kostenschätzung der Baukosten (BKP zweistellig).
5. Genehmigung des Vorprojektes und die Grobschätzung der Baukosten
   Das Departement äussert sich zum Vorprojekt und der Kostenschätzung der Baukosten und den approximativen subventionsberechtigten Auslagen.
6. Bauprojekt und Kostenvoranschlag (SIA102 / 4.32 / 2003)
   Der Bauherr stellt das Bauprojekt und den Kostenvoranschlag mit folgenden Unterlagen in zwei Exemplaren dem Departement zu:
   - ein offizieller Situationsplan im Massstab 1:500 mit der Eintragung des Bauobjektes und den Grenzabständen;
   - die Pläne, Fassaden und Schnitte im Massstab 1:100 – 1:50, auf welchen insbesondere folgende Angaben enthalten sind:
     a) die wichtigsten Masse,
     b) die Bezeichnung und Grösse der Räume;
     c) die Skizze für die Möblierung
     d) das Profil des Geländes.
   - den Kostenvoranschlag nach dem Baukostenplan (BKP dreistellig) mit Angabe des schweizerischen Baupreisindexes, auf welchem sich die Berechnung bezieht, siehe: www.bbl.admin.ch;
   - die Berechnung des Bauvolumens nach SIA-Norm 116 begleitet von einem nachvollziehbaren Schema;
   - die Berechnung des Kubikmeter-Preises gemäss den Kosten des BKP 2;
   - Baubeschrieb mit Angabe der vorgesehenen Materialien;
   - das Dokument für die energetischen und technischen Anforderungen unterschrieben durch sämtliche beauftragten Planer (Formular bei der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie zu beziehen);
   - der Finanzierungsplan sowie die Belege, welche nachweisen, dass die nötigen Kredite zugesprochen und dass ihre Konsolidierung zugesichert ist.

   Die Gebäude mit den Schulräumen, die Turnhalle und ausserschulischen Räumen (öffentliche Schutzräume, Gemeindelokale usw.) müssen getrennt berechnet werden.
7. Subventionsbeschluss
   Der vom Staatsrat oder dem Grossen Rat gefällte Subventionsbeschluss erstreckt sich über das Bauprojekt und den generellen Kostenvoranschlag.
8. Ausschreibung und Vergabe
   Die Ausschreibung aller Arbeiten hat gemäss den einschlägigen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zu erfolgen.

9. Ausführung der Bauarbeiten
   In keinem Fall darf die Arbeit vor der Genehmigung des Bauprojektes, vor der Zusicherung des Kantonsbeitrages durch das Departement bzw. den Staatsrat oder den Grossrat und vor der ausgestellten Baubewilligung durch die kantonale Baukommission in Angriff genommen werden.

Art. 39 Abänderung des Bauprogramms

Jede Änderung des Bauprogramms während der Bauzeit ist der zuständigen kantonalen Amtsstelle vorgängig zur Genehmigung zu unterschreiben. Im Unterlassungsfall behält sich der Kanton das Recht vor, die zugesprochene Subvention teils oder ganz zu kürzen. Wenn die Abänderung des Bauprogramms zusätzliche Kosten in Bezug auf den ursprünglichen Kredit nach sich zieht, ist vorgängig ein Gesuch für einen Zusatzkredit zu stellen.

Art. 40 Einreichung der Schlussabrechnung

[1] Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Bauabrechnung richtet der Bauherr folgende Unterlagen an das Departement:

1. die Kostenzusammenstellung nach dem BKP, und zwar gesondert nach Bauobjekt (Schulräume, Turnhalle, ausserschulische Lokale) in zwei Exemplaren;
2. die Zahlungsbelege des Bauherrn (Bankkonto oder PC) sowie die entsprechenden Originalrechnungen geordnet nach dem BKP;
3. die Daten des Beginns und der Vollendung der Bauarbeiten;
4. eine Erklärung zu den Kostenschwankungen zwischen dem Kostenvoranschlag und der Schlussabrechnung und Teuerungsberechnung gemäss Artikel 41 Absatz 2;
5. ein Satz Pläne, Fassaden und Schnitte gemäss Ausführung;
6. das Minergielabel oder eine von der Dienststelle für Energie gewährte Ausnahme.

[2] Die definitive Abrechnung ist dem Departement spätestens innert zwei Jahren nach der Inbetriebnahme des Projektes zu unterbreiten.

Art. 41 Genehmigung der Schlussabrechnung

[1] Die Schlussabrechnung der Subvention wird vom Staatsrat oder dem Departement nach Kontrolle und Abnahme der Bauarbeiten durch das DHDA genehmigt.

[2] Die Schwankungen des schweizerischen Baupreisindexes werden ,wie folgt berücksichtigt:

- umfassende Veränderungen des Indexes zwischen dem Datum des Kostenvoranschlages und dem Datum des Subventionsbeschlusses.
- 1/3 der Schwankung des Indexes zwischen dem Datum des Subventionsbeschlusses und dem Datum des Abschlusses der Bauarbeiten.

Art. 42 Auszahlung der Subvention

[1] Nach detaillierter Darlegung der bereits ausgeführten Bauarbeiten und der erfolgten Bezahlungen sowie je nach den verfügbaren finanziellen Mitteln des Staates können im Laufe der Ausführung des Bauwerkes Subventionsanzah-

lungen ausgerichtet werden. Sie dürfen jedoch nicht 80 Prozent des bewilligten Kantonsbeitrages übersteigen.

[2] Der restliche Subventionsbeitrag wird nach Genehmigungsbeschluss der Abrechnungen gemäss der im Subventionsversprechen des Staates bestimmten Frist ausbezahlt.

4. Kapitel: Ansätze und Verfahren für Kantonsbeiträge

1. Abschnitt: Umfang der Subvention

Art. 43 Subventionierte Kosten

[1] Als Bau-, Vergrösserungs- und Umbaukosten sind für die Subventionierung zugelassen:

a) Wettbewerb oder Studienaufträge;
b) Baukosten gemäss dem vom Staat anerkannten Raumprogramm;
c) Umgebungsarbeiten;
d) Kunst am Bau bis zu zwei Prozent der Kosten des BKP 2 Gebäude, die für die Subventionierung zugelassen sind;
e) Einrichtungen von Turnhallen und Bibliotheken;
f) feste Einrichtungen (Schränke, Wandtafeln, Leinwände, Kartenaufhängevorrichtungen) gemäss Artikel 26 dieses Reglements;
g) Einrichtung und Ausstattung der Spezialräume gemäss Artikel 27 dieses Reglements.

[2] Als Unterhaltsarbeiten, welche sich auf die Aussenhülle und die Gebäudestatik beziehen, sind folgende Auslagen für die Subventionierung zugelassen.

a) Bedachung;
b) Statik;
c) Fassaden;
d) Fenster und Storen

oder jene betreffend die Erneuerung technischer Einrichtungen und andere Energiesparmassnahmen.

[3] Zur Subventionierung werden ebenfalls Auslagen für die Miete gemäss den Bestimmungen von Artikel 46 dieses Reglements zu gelassen.

[4] Sofern die Gesamtkosten der Investitionen 50'000 Franken nicht übersteigen, wird auf das Subventionsgesuch nicht eingetreten.

Art. 44 Nicht subventionsberechtigte Kosten

Alle anderen Auslagen werden nicht subventioniert, wie namentlich:

a) Grundstück und Grundstückerwerb (BKP 0);
b) Vorbereitungsarbeiten, Baugrunduntersuchungen, Wasser-, Kanalisations- und Elektrizitätsanschlüsse (BKP 1);
c) Schwimmbecken (BKP 2);
d) Räume für schulfremde Zwecke (BKP 2);
e) Lehrer- und Abwartswohnungen (BKP 2);
f) Ausstattung von festen oder mobilen Bühneneinrichtungen (BKP 3);
g) Baukreditzinse (BKP 5);

h) Verwaltungskosten, Grundsteinlegung, Aufrichtefest, Einweihung (BKP 5);
i) Mobiliar gemäss Artikel 26 Buchstabe b dieses Reglements (BKP 9);
j) Unterhalt der Gebäude, die nicht in Artikel 43 Absatz 2 aufgeführt sind und weniger als 40 Jahre alt sind, ausser wenn diese Arbeiten Bestandteil eines Gesamtsanierungskonzeptes sind. In diesem Falle wird auf der Grundlage eines Pauschalbetrages eine anteilmässige Berechnung vorgenommen, die für einen Neubau berücksichtigt wird.

Art. 45 Wegfall oder Kürzung der Subvention

[1] Ausbesserungsarbeiten, die in Folge offensichtlicher Baumängel oder schlechter Qualität notwendig wurden, werden nicht subventioniert.

[2] Im Falle einer Eingabe eines ungenügend oder nur mangelhaft geplanten Projektes kann die betreffende kantonale Dienststelle als Gegenleistung für dessen Überarbeitung eine Subventionskürzung vornehmen.

Art. 46 Kantonsbeitrag für Mietkosten

[1] Der Kanton subventioniert nach den in Artikel 47 angegebenen festen Ansätzen die Mietkosten für Gebäude und Räume, welche die Gemeinden kurzfristig unbedingt brauchen. Für die Berechnung des Kantonsbeitrages kommt der abgestufte Investitionsansatz zur Anwendung. Der für die Subvention anrechenbare Mietpreis darf die ortsüblichen Mietkosten nicht übersteigen.

[2] Der Kanton subventioniert nach den in Artikel 47 angegebenen festen Ansätzen die Mietkosten für provisorische Schullokale, namentlich auch vorfabrizierte Schulpavillons, die von den Gemeinden kurzfristig zur Verfügung gestellt werden. Es gilt der abgestufte Investitionsansatz. Der Kantonsbeitrag wird aufgrund einer jährlichen Miete von fünf Prozent der Erstellungskosten berechnet, die vom Departement vorgängig gutgeheissen werden müssen.

[3] Diese Subvention wird jedes Jahr bis zum Betrag, der bei einer Investitionssubventionierung einer ähnlichen Baute (Standardeinheit) ausgerichtet wird, ausgezahlt.

2. Abschnitt: Subventionierungsansatz

Art. 47 Subventionsansatz

Für die in Artikel 43 und 46 dieses Reglements erwähnten Auslagen beträgt der Kantonsbeitrag 30 Prozent. Ausserdem erhalten gewisse Gemeinden eine zusätzliche Subvention bis zu einer Höhe von 40 Prozent der eigentlichen Kosten gemäss den Bestimmungen des Reglements über die Festlegung des Berechnungsmodus der abgestuften Subvention.

Art. 48 Differenzierte Subvention für regionale Schulzentren

[1] Wenn mehrere Gemeinden zusammen ein regionales Schulzentrum bauen und finanzieren, wird der mittlere Ansatz des abgestuften Kantonsbeitrages für einen solchen Bau wie folgt berechnet:
a) die Einwohnerzahl jeder Gemeinde wird mit dem ihr zukommenden abgestuften Subventionsansatz vermehrt;

b) die Summe dieser Beiträge wird durch das Total der Einwohnerzahlen der interessierten Gemeinden geteilt.

[2] Für die Berechnung der Subventionierung des Schulzentrums gelten die Bevölkerungszahlen und die abgestuften Subventionsansätze im Zeitpunkt des Subventionsbeschlusses.

3. Abschnitt: Subventionierungsmodus

Art. 49 Grundlagen

[1] Die Grundlage der Subventionierung ist das vom Departement anerkannte Raumprogramm.

[2] Die Bau- und Erweiterungsarbeiten von Schulanlagen, Bibliotheken und Turnhallen werden aufgrund ihrer effektiven Kosten jedoch höchstens aufgrund eines Einheitspauschalbetrags subventioniert.

[3] Der Pauschalbetrag pro Einheit umfasst die Fläche des subventionsberechtigten Raumprogramms und die dazu gehörigen Nebenflächen (Verkehrsfläche, Umkleideraum, sanitäre Einrichtungen). Dieser beträgt am 1. April 2000 300'000 Franken pro Einheit von 72 m^2.

[4] Für Räume, deren Fläche kleiner als 72 m^2 ist, wird der Betrag anteilmässig reduziert.

[5] Dieser Betrag wird jährlich nach dem schweizerischen Baupreisindex zwei Mal indexiert.

[6] Das DHDA kontrolliert periodisch (mindestens alle fünf Jahre, das erste Mal im Jahr 2010) die Übereinstimmung des Einheitspauschalbetrages mit den wirklichen Baukosten, indem es sich auf die Schlussabrechnungen von neueren Gebäuden stützt. Bei Abänderungen beschliesst der Staatsrat auf Antrag des Departements die vorzunehmenden Anpassungen.

Art. 50 Umbauten und Ausbesserungen

Umbauten, Ausbesserungen oder Erneuerungen werden aufgrund der Lebensdauer der Bauelemente gemäss dem einschlägigen System für staatliche Gebäude durch die DHDA untersucht. Der für die Subventionierung höchst zulässige Betrag darf jenen eines Neubaus nicht übersteigen.

Art. 51 Turnhallen und Bühne

[1] Die Turnhallen werden in Einheiten umgewandelt.

[2] Die Turnhalle von 12/24 m (288 m^2) entspricht 6.5 Einheiten. Die Bühne entspricht 0.45 Einheiten.

[3] Die Gemeinde hat die Möglichkeit, eine grössere Turnhalle zu erstellen. Die zusätzlichen Kosten werden nicht subventioniert.

Art. 52 Bauten in Bergregionen

Um den in der Regel höheren Kosten von Bauten in Bergregionen Rechnung zu tragen, kann beim BKP 2 Gebäude, die oberhalb 750 m Höhe entstehen, eine Erhöhung von fünf Prozent des zulässigen Betrages angenommen werden.

Art. 53 Minergie

Die mit der Anwendung des Minergie-Standards verbundenen Kosten, welche fünf Prozent der Pauschale übersteigen und im Betrag des BKP2 inbegriffen sind, können für eine Subventionierung durch die Dienststelle für Energie zugelassen werden.

Art. 54 Subventionierung über den BKP

BKP0 Bauland: nicht subventioniert

BKP1 Vorbereitungsarbeiten: nicht subventioniert

BKP2 Gebäude: die Subventionierung stützt sich auf die Baukosten "einer Einheit von 72m^2"

BKP3 Betriebsausstattung: im Pauschalbetrag inbegriffen

BKP4 Ausseneinrichtungen: Diese werden wie folgt subventioniert:
- ausgestattete Fläche 50.- / m^2;
- Fläche mit Hartbelag 70.- / m^2;
- Fläche mit Kunststoffsportbeläge 200.- / m^2.

Die maximal zugelassene Fläche darf nicht grösser sein als die empfohlene Grundfläche (gemäss Art. 4 Abs. 4), abzüglich die bebaute Fläche.

BKP5 Baunebenkosten

Nur die Kosten für einen Wettbewerb oder die Aufwendung für einen Studienauftrag werden subventioniert.

BKP9 Mobiliar und künstlerischer Schmuck

Diese werden aufgrund folgender Pauschalbeträge pro genehmigte Einheit von 72 m^{2}subventioniert:

gewöhnliche Klassenzimmer	Fr.	12'000.-
Bibliothek	Fr.	50'000.-
Informatikzimmer	Fr.	12'000.-
Werkstatt Holz	Fr.	25'000.-
Werkstatt Metall	Fr.	25'000.-
Werkraum und Raum für textiles Gestalten (TG)	Fr.	18'000.-
Hauswirtschaft	Fr.	25'000.-
Küche und Esszimmer	Fr.	37'000.-
Naturwissenschaften	Fr.	25'000.-
Bildnerisches Gestalten	Fr.	12'000.-
Gesang und Musik	Fr.	12'000.-
Lehrerzimmer	Fr.	2'000.-
Turnhalle	Fr.	12'000.-
Stützunterricht oder Pädagogische Schülerhilfe	Fr.	12'000.-
Bühne	Fr.	0.-
Künstlerischer Schmuck	gemäss Art. 22 und 43 Absatz 1 Buchstabe d dieses Reglements	

Diese Beträge werden periodisch, mindestens alle fünf Jahre, angepasst.

5. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 55 Verpflichtung der Gemeinden

[1] Die Gemeinden sind verpflichtet, die subventionierten Objekte regelmässig und ausreichend zu unterhalten. Unter Unterhalt im Sinne von Artikel 44

Buchstabe j versteht man die Reinigungsarbeiten, verschiedene Ausbesserungsarbeiten und alle zur Werterhaltung des Gebäudes notwendigen Arbeiten. Es handelt sich insbesondere um die Auffrischungen und Erneuerungen der Bodenbeläge.

[2] Die Gemeinden erlassen zuhanden des Lehrpersonals und der Schüler ein Schulreglement, um Ordnung, Sauberkeit und Unterhalt des Mobiliars der Schulräume und Zugänge zu gewährleisten.

Art. 56 Zweckentfremdung

Werden staatlich subventionierte Gebäude vor Ablauf einer Frist von vierzig Jahren schulfremden Zwecken zugeführt, sind die Kantonsbeiträge zu je 2.5 Prozent pro Jahr bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zurückzuerstatten. Vorbehalten bleiben Fälle, bei denen nicht die Gemeinde für die Zweckentfremdung verantwortlich ist.

Art. 57 Übergangsbestimmungen

Alle Dossiers, die vor in Kraftsetzung der vorliegenden Weisungen und Richtlinien Gegenstand eines Grundsatzentscheids des Departements waren, werden auf der Grundlage der Weisungen und Richtlinien vom 30. Juli 1975 behandelt, sofern sie innerhalb eines Jahres nach in Krafttreten der neuen Weisungen und Richtlinien ausgeführt werden.

Art. 58 Beschwerde

Anstände, die sich aus der Auslegung dieses Reglements ergeben können, werden vom Departement entschieden. Eine Beschwerde an den Staatsrat innert 30 Tagen ist möglich.

Art. 59 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf den 1. März 2005 in Kraft.

[2] Es setzt die Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975 ausser Kraft sowie andere widersprüchliche Bestimmungen.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 23. März 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen

vom 13. April 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG);
eingesehen das Gesetz welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht vom 14. November 1984;
eingesehen das eidgenössische Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG);
eingesehen die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen und seiner Verordnung vom 11. Juni 1969;
eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG);
eingesehen das Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996;
eingesehen die Verordnung über die Haltung und Schlachtung von Tieren vom 11. Dezember 1996;
eingesehen die Artikel 88 und folgende des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege vom 6. Oktober 1976;
eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Das vorliegende Reglement setzt die erhobenen Gebühren und Auslagen sowie die Entschädigungen fest, die durch die verschiedenen für den Bereich des Veterinärwesens zuständigen Organe ausbezahlt werden, namentlich:

a) der Staatsrat des Kantons Wallis durch die Departemente und die Dienststellen;
b die Gemeindebehörden;
c) die offiziellen Tierärzte;
d) die kantonale, kommunale und interkommunale Polizei;
e) die durch den Veterinärdienst beauftragte Personen.

Art. 2 Erhobene Gebühren im Bereich Tierschutz

2.1 Bewilligungen

a) Prüfung eines Tierversuchprogramms Fr. 200.– bis Fr. 500.–

	b) Bewilligung für Haltung von Wildtieren	Fr.	50.– bis Fr.		100.–
	c) Bewilligung für den Betrieb einer Kleintierhandlung			Fr.	200.–
	d) Bewilligung für die Organisation einer Tierausstellung	Fr.	50.– bis Fr.		100.–
	e) Bewilligung für die Werbung mit Tieren			Fr.	100.–
	f) Bewilligung für den Betrieb eines zoologischen Gartens oder eines Tierparks	Fr.	300.– bis Fr.		500.–
	g) andere Bewilligungen	Fr.	100.– bis Fr.		300.–
2.2	**Kontrollen**				
	a) Kontrolle/Erneuerung der Bewilligung für die Wildtierhaltung			Fr.	50.–
	b) Kontrolle Kleintierhandel			Fr.	70.–
	c) verschiedene Kontrollen	Fr.	50.– bis Fr.		300.–
2.3	Erstellung eines Berichtes: Untersuchungskosten und Kosten der Berichtverfassung: pro Stunde			Fr.	70.–
2.4	Aufgefundene und beschlagnahmte Hunde: Administrativkosten			Fr.	30.–

Art. 3 Erhobene Gebühren und Entschädigungen im Bereich Lebensmittel

3.1 Erhobene Gebühren und Entschädigungen im Zusammenhang mit der Haltung und der Schlachtung von Tieren

I Schlachttier- und Fleischuntersuchung:

a) Grundgebühr pro Besichtigung des Schlachtbetriebs	Fr.	20.–
b) Rindvieh	Fr.	12.–
c) Kalb	Fr.	8.–
d) Schaf, Ziege	Fr.	8.–
e) Schwein	Fr.	8.–
f) Pferd	Fr.	12.–
g) anderes Schlachtvieh	Fr.	8.–
h) Klauenzuchtwild	Fr.	8.–
i) Wildschwein	Fr.	8.–

II. Tierärztliche Kontrolle eines kranken oder verdächtigen Tieres:

a) Fleischkontrolle: siehe Ziffer I;

b) Entnahmekosten für mikrobiologische Fleischuntersuchung Fr. 15.– (wie auch die Untersuchungskosten, gehen zu Lasten des Kantons);

c) Kontrolle des Tierkörpers nach mikrobiologischer Untersuchung: siehe Ziffer I;

3.1.1 Weiterbildungskosten

Entschädigungen der Fleischkontrolleure für die Teilnahme an Weiterbildungskursen:

a) tierärztliche Kontrolleure	pro Tag	Fr.	220.–
	pro Halbtag	Fr.	120.–
b) nicht tierärztliche Kontrolleure	pro Tag	Fr.	140.–
	pro Halbtag	Fr.	80.–

3.1.2 Entschädigung der Fleischkontrolleure

a) Die Gemeinde berechnet und erhebt die Gebühren gemäss Ziffer 3.1 und bezahlt den Gesamtbetrag dem Fleischkontrolleur.

b) In den Grossbetrieben kann eine Globalgebühr, berechnet aus den effektiven Kosten, erhoben werden.

c) Die durch eine Gemeinde vollamtlich angestellten Fleischkontrolleure werden für ihre Teilnahme an Weiterbildungskursen nicht entschädigt.

d) die Entschädigung für Weiterbildungskurse der anderen Fleischkontrolleure geht zu Lasten des Kantons.

3.2 Erhobene Gebühren für Kontrollen aufgrund Beanstandungen:

a) Untersuchungskosten: pro Stunde	Fr.	70.–
b) Entnahmekosten und Porto	Fr.	50.–

3.3 Erhobene Gebühren für spezielle Verrichtungen und Kontrollen:

Entnahmekosten und Porto	Fr.	50.–

3.4 Bewilligung:

Bewilligung für den Betrieb eines Schlachthofes	Fr.	200.– bis Fr.	800.–

Art. 4 Erhobene Gebühren und Entschädigungen im Bereich Tierseuchen

4.1	**Grundgebühr:** pro Betrieb	Fr.	26.–

4.2. Besondere Verrichtungen

Die unten aufgeführten Gebühren beinhalten die Kennzeichnung der Tiere, die Verfassung der Berichte, die Verpackung und den Versand der Berichte und des erhobenen Materials.

Bei grossräumigen Interventionen in einer Region wird ein besonderer Tarif erlassen.

4.2.1. Blutentnahme

a) Rindvieh (mit Ausnahme der Zuchtstiere, der Masttiere und Mutterkühen)		
aa) Einzeltier	Fr.	15.–
ab) mehrere Tiere		
- 1 bis 30 Tiere	Fr.	8.–
- jedes weitere Tier	Fr.	7.–
b) Zuchtstiere (ab 18 Monate)	Fr.	15.–
c) Mutterkühe und Maststiere (in Freilaufhaltung)		
ca) Einzeltier	Fr.	15.–
cb) mehrere Tiere		
- 1 bis 30 Tiere	Fr.	10.–
- jedes weitere Tier	Fr.	8.–
d) Schweine: pro Tier	Fr.	15.–
e) Ziegen, Schafe, Büffel, Wild, Lamas		
ea) Einzeltier	Fr.	15.–

	eb) mehrere Tiere		
	- 1 bis 30 Tiere	Fr.	8.–
	- jedes weitere Tier	Fr.	7.–
	f) Geflügel: pro Tier	Fr.	9.–
4.2.2.	Blutentnahme in den Schlachthöfen (sämtliche Tierkategorien)	Fr.	8.–
4.2.3.	Milchprobe		
	- Milchprobe (inkl. Schalmtest): pro Tier	Fr.	6.–
	- Sammelmilchprobe: pro Betrieb	Fr.	16.–
4.2.4.	Nachgeburtsentnahme	Fr.	17.–
4.2.5.	Kotentnahme		
	- pro Tier	Fr.	7.–
	- Sammelkotprobe	Fr.	13.–
4.2.6.	Tuberkulinisierung inkl. Nachkontrolle: (pro Tier)		
	- 1 bis 10 Tiere	Fr.	10.–
	- jedes weitere Tier	Fr.	7.–
4.2.7.	Bekämpfung der Dasselkrankheit: pro Tier		
	- subkutane Injektion	Fr.	4.–
4.2.8.	Impfung (Rauschbrand etc.) und intramuskuläre Injektion		
	-1 bis 30 Tiere	Fr.	5.–
	-jedes weitere Tier	Fr.	3.–
4.2.9.	Entnahme von Organen, Fleischproben und Hirnproben		
	- Entnahme von Organen und Fleischproben in Schlachthöfen: pro Tier	Fr.	12.–
	- Entnahme von Hirnproben mittels Löffel (BSE – TSE) in Schlachthöfen: pro Tier		
	a) BSE	Fr.	12.–
	b) TSE	Fr.	8.–
4.2.10	Autopsie inkl. Probeentnahmen		
	-Kleinvieh	Fr.	40.–
	-Grossvieh	Fr.	80.–
4.3	**Amtliche Verrichtungen auf Verlangen des Kantonstierarztes**		
4.3.1.	Bildungskurs		
	- pro Stunde	Fr.	120.–
	- pro Halbtag (Maximum)	Fr.	250.–
	- pro ganzer Tag (Maximum)	Fr.	390.–
4.3.2	Besondere Verrichtungen (praktische Verrichtung)		
	-pro Stunde	Fr.	148.–
	-pro Halbtag (Maximum)	Fr.	350.–
	-pro ganzer Tag (Maximum)	Fr.	560.–
4.4	**Verschiedenes**		
	a) Bescheinigungen und spezielle Berichte	Fr.	20.–
	b) Portokosten	*gemäss Quittung*	
4.5	**Bewilligungen**		
	a) Bewilligung für die Verfütterung von Küchenabfällen an Schweine	Fr.	100.–
	b) Bewilligung für die künstlichen Besamung	Fr.	100.–
	c) Bewilligung für Klauenpfleger	Fr.	60.–

d) Bewilligungserneuerung	Fr.	20.–
e) Bewilligung für die Organisation einer Viehausstellung oder eines Viehmarktes	Fr. 50.– bis Fr.	150.–
f) andere Bewilligungen	Fr. 50.– bis Fr.	200.–

4.6 Import

a) Bewilligung für den Import von Eintagsküken	Fr.	50.–
b) Bewilligung für den Import anderer Vogelarten	Fr.	10.–
c) Import von lebenden Tieren, für welche Überwachungsmassnahmen erforderlich sind:		
ca) das erste Tier	Fr.	50.–
cb) die folgenden Tiere	Fr.	10.–

4.7 Export

a) Erstellen einer Exportbescheinigung	Fr.	30.–
b) Bestätigung einer Exportbescheinigung	Fr.	20.–

4.8 Entschädigungen im Bereich Bienenkrankheiten

	Tag	Halbtag	pro einzelne Stunde
a) Kantonale Bieneninspektoren	Fr. 220.–	Fr. 140.–	Fr. 35.–
b) Regionale Inspektoren und Hilfsbieneninspektoren	Fr. 185.–	Fr. 110.–	Fr. 30.–
c) Schätzungs-Experten	Fr. 185.–	Fr. 110.–	Fr. 30.–

Art. 5 Allgemeine Bestimmung

Reisekosten pro km: Fr. 0,70

Art. 6 Schlussbestimmungen

[1] Mit dem vorliegenden Reglement werden aufgehoben:
- der Beschluss welcher die Gebührentarife für Amtsverrichtungen der Schätzungs-Experten und Markierer, der kantonalen, regionalen und Hilfsbieneninspektoren, der Bienenberater, der Königinnenzüchter, der Viehinspektoren und Fleischschauer im Kanton Wallis festsetzt vom 18. März 1992;
- der Beschluss über die zur Ausführung der Tierschutzgesetzgebung erhobenen Gebühren vom 1. Mai 1985;
- der Beschluss über die Entschädigung der Tierärzte für die Bekämpfung von Tierseuchen vom 17. Januar 2001;
- der Beschluss betreffend die Organisation der Fleischschau vom 25. August 1971;
- die Artikel 16, 17 und 18 der Verordnung über die Haltung und die Schlachtung von Tieren vom 11. Dezember 1996.

[2] Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. April 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement zur Berechnung der Stipendien und Ausbildungsdarlehen

Änderung vom 8. Juni 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen der Artikel 62 bis 65 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen die Artikel 7, 12, 16 und 19 des Gesetztes über die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 14. Mai 1986;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I.

Das Reglement zur Berechnung der Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 16. Juni 2000 wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Buchstaben a, b, c Höchstansätze

Die Höchstansätze, die als Stipendien und Ausbildungsdarlehen gewährt werden, sind folgende:

Art der Ausbildung	Für die Berechnung massgebende Höchstansätze
a) Lehrlinge, Schüler von Mittelschulen und vergleichbaren Schulen, Lehramtskandidaten,	
- die ihre Ausbildung am Wohnort absolvieren	3 400 Franken
- die mittags nach Hause gehen	4 300 Franken
- die mittags nicht nach Hause gehen	6 100 Franken
- die Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Familie beziehen	9 300 Franken
- die ihre Ausbildung ausserhalb des Kantons absolvieren	12 000 Franken
b) Studenten der Schulen für Sozialarbeit, der Verkehrsschulen, der Schulen, die auf Paramedizinal- und Künstlerberufe vorbereiten, der Priesterseminarien, der Technikerschulen, der Höheren Technischen Lehranstalten, der Hochschulen, einschliesslich Doktoranden und Weiterbildungsmöglichkeiten, für die zweite Ausbildung, die Umschulung und die berufliche Fort- und Weiterbildung	14 600 Franken
c) Studenten der HEVs sowie im Kanton vergleichbaren Schulen	

- die ihre Ausbildung am Wohnort absolvieren 4 800 Franken
- die mittags nach Hause gehen 5 700 Franken
- die nur abends nach Hause gehen 7 800 Franken
- die Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Familie beziehen. 13 300 Franken

Art. 3 Buchstabe a Abzüge
Von den berücksichtigten Beträgen werden abgezogen:
a) die eigenen finanziellen Mittel des Gesuchstellers.
- namentlich Einkommen, Nebenverdienste, andere Stipendien usw., die während des Jahres, für welches er eine finanzielle Hilfe verlangt, erzielt werden, sind nach Abzug von 30 Prozent, jedoch eines Freibetrages von mindestens 5500 Franken, zu berücksichtigen;
- fünf Prozent des Reinvermögens nach Abzug eines Freibetrages von 20 000 Franken;

II.

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zu Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Juni 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend das Anstellungsverhältnis des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis

vom 29. Juni 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 35 des Gesetzes über die Höhere Pädagogische Lehranstalt (PH) vom 4. Oktober 1996;
eingesehen die Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH) vom 12. Januar 2000;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Ausführungsbestimmungen fest, die in der Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH) vom 12. Januar 2000 festgelegt sind.

Art. 2 Schuljahr

[1] Das Schuljahr, d.h. die Zeit, während der Unterricht erteilt wird, umfasst zwei Semester zu je 17 Wochen.

[2] Zu diesem Schuljahr gehören zusätzlich fünf Wochen mit diversen, unterrichtsbezogenen Tätigkeiten unter der Aufsicht der PH Wallis. Zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem die Prüfungen.

Art. 3 Jährliche Arbeitszeit

Grundsätzlich entspricht die Arbeitszeit des gesamten Personals der PH derjenigen, welche für die kantonale Verwaltung gilt.

Art. 4 Besoldung der Professoren – Besoldung der Lehrbeauftragten

[1] Die Besoldung der Lehrpersonen der PH hängt von der Zeit und von der Art der Aufgaben ab, die in Eigenschaft des Professors und des Lehrbeauftragten zugeteilt werden.

[2] Die Lehrperson der PH bezieht eine Besoldung als Professor lediglich für den Teil seiner Tätigkeit, die der Forschung und Entwicklung in Erziehungswissenschaften, den Leistungen an Dritte und gegebenenfalls der Führung von Dossiers, namentlich der Ausbildung der Praktikumslehrpersonen, der Ver-

waltung der Praktika der Studenten, der Verwaltung der Abschlussprüfungen, der Koordination des Unterrichtswesens, der Verwaltung der Weiterbildungen, der Verantwortung des Qualitätssystems gewidmet ist. Der Anteil dieser Tätigkeiten muss sich mindestens auf zehn Prozent der Arbeitszeit belaufen.

[3] Neben den im vorangehenden Absatz gestellten Anforderungen muss die betreffende Lehrperson die nachfolgenden, kumulativen Bedingungen erfüllen:

a) sie muss an der PH für einen Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent ernannt sein;

b) sie muss einen Beschäftigungsgrad von mindestens acht Prozent, der der gängigen Unterrichtsaktivität gewidmet ist, ausweisen können.

[4] Die Lehrperson, welche die in den Absätzen 2 und 3 gestellten Bedingungen nicht erfüllt, bezieht eine Besoldung als Lehrbeauftragte.

Art. 5 Gliederung der Arbeitszeit der Lehrpersonen

[1] Die Arbeitszeiten der verschiedenen in Artikel 25 der Verordnung betreffend das Statut des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH) festgelegten Tätigkeiten werden im Pflichtenblatt aufgeführt.

[2] Die Tätigkeiten als Lehrbeauftragter und als Professor unterliegen der jährlichen Veränderung aufgrund der übernommenen Verantwortung.

[3] Die Direktion legt jährlich den zeitlichen Anteil der anderen Tätigkeiten fest, die bei der Berechnung der jährlichen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

[4] Die Tätigkeiten in Verbindung mit der persönlichen und internen Weiterbildung sind im Pflichtenblatt festgelegt.

Art. 6 Umrechnungskoeffizient

Die Umrechung der gängigen Unterrichtszeiten, persönliche Weiterbildung ausgeschlossen, erfolgt durch die Multiplikation der Anzahl Unterrichtsperioden pro Semester oder Schuljahr mit dem Koeffizienten 2,2.

Art. 7 Anzahl Stunden für die Betreuung der Praktikanten

Die Umrechnung der Betreuungstätigkeit der Praktikanten erfolgt durch die Multiplikation der Anzahl Besuchsstunden bei den Studierenden im Praktikum mit dem Koeffizienten 1,5.

Art. 8 Anzahl Stunden für die Aufsicht über Diplomarbeiten

Für die Aufsicht über Diplomarbeiten stehen dem Lehrkörper pro Student 30 Stunden zur Verfügung.

Art. 9 Private Mandate

Neben ihrer Tätigkeit als Lehrperson der PH dürfen die Mitglieder des Lehrkörpers in ihrem eigenen Namen und unter ihrer eigenen Verantwortung unter folgenden Bedingungen private Mandate annehmen:

a) es darf sich nicht um eine Nebenbeschäftigung im Sinn von Artikel 31 der Verordnung betreffend das Statut handeln;

b) die Mandatstätigkeiten des betroffenen Personals dürfen keinesfalls das DEKS konkurrieren;

c) die privaten Mandatstätigkeiten dürfen die Tätigkeiten, mit denen der Betroffene an der PH Wallis beauftragt ist, nicht beeinträchtigen;

d) bevor er ein Mandat annimmt, muss der Betroffene die Direktion der PH Wallis informieren und von ihr die Genehmigung erhalten, dieses anzunehmen; er fügt dem an die Direktion gerichteten Bewilligungsgesuch eine Einschätzung des für das entsprechende Mandat nötigen Zeitaufwands bei;

e) die betroffenen Lehrpersonen verfassen jährlich einen Bericht über ihre privaten Mandatstätigkeiten. Sie geben die Einnahmen aus dieser Aktivität sowie die Anzahl aufgewendeter Stunden an.

Art. 10 Weiterbildungsurlaub

[1] Der Weiterbildungsurlaub ist in der Regel Lehrpersonen vorbehalten, die ein von der Direktion zugelassenes und vom Departement genehmigtes berufliches Projekt nachweisen können. Ein solcher Urlaub muss sich durch die für die PH Wallis daraus entstehenden Vorteil als gerechtfertigt erweisen.

[2] Der Weiterbildungsurlaub ist ebenfalls ein Mittel der Direktion um den Erwerb neuer, für die Entwicklung der Tätigkeiten der PH Wallis unerlässlicher Kompetenzen zu fördern.

[3] Die maximale Dauer eines Weiterbildungsurlaubs beträgt ein Jahr.

[4] Die speziellen Bedingungen des Weiterbildungsurlaubs werden vom Departement geregelt.

Art. 11 Finanzierung des Weiterbildungsurlaubs

[1] Die PH Wallis bezieht den für die Finanzierung des Weiterbildungsurlaubs nötigen Betrag aus den allgemeinen Geldmitteln für die berufliche Weiterbildung der Mitglieder des Lehrkörpers.

[2] Der Höchstbetrag, der dem Weiterbildungsberechtigten vom Staat Wallis entrichtet wird, macht maximal 70 Prozent seines Gehalts aus. Der Prozentsatz hängt von der Anzahl Jahre ab, während denen der Berechtigte an der PH Wallis gearbeitet hat, sowie von der Art des Projekts.

[3] Das Gesamtgehalt des Begünstigten eines Weiterbildungsurlaubs, das vom Staat Wallis und von einem oder mehreren Dritten entrichtet wird, übersteigt während dieser Zeit nicht 100 Prozent der normalen Besoldung.

Art. 12 Weiterbildung

[1] Die Professoren und die Lehrbeauftragte der pädagogischen Hochschule sind für ihre Weiterbildung verantwortlich und müssen sich zu diesem Zweck dauernd über die wissenschaftliche und pädagogische Entwicklung auf dem Laufenden halten.

[2] Die Leitung der pädagogischen Hochschule begünstigt die berufliche Weiterbildung des Lehrkörpers.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

[1] Die Lehrpersonen der pädagogischen Hochschule, welche im Besitz einer vorangehenden, provisorischen Ernennung zum Professor sind, behalten Ihr Statut als Professor für alle ihre Tätigkeiten bis zum 31. August 2006. Dabei

sind die Modalitäten anwendbar, die durch die sich in Kraft befindenden Staatsratsentscheide festgelegt worden sind.

[2] Nach Ablauf dieser Frist sind die Bestimmungen von Artikel 4 des vorliegenden Reglements ebenfalls auf die Lehrpersonen anwendbar, die im vorangehenden Absatz umschrieben sind.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 2005 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat, zu Sitten, den 29. Juni 2005.

Der Präsident des Staatsrats: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend die Berufsschulen des Kantons Wallis

Änderung vom 6. Juli 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 16 des kantonalen Gesetzes, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vollzieht vom 14. November 1984;
eingesehen die Artikel 10 ff. des Vollziehungsreglements zum kantonalen Gesetz, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vollzieht vom 20. Februar 1985;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport;

beschliesst:

I.

Das Reglement über die Berufsschulen des Kantons Wallis vom 26. März 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 17 Strafen

[1] Nicht entschuldbare Abwesenheiten, von der Schule verlangte Arbeiten, die nicht oder mangelhaft ausgeführt werden, Verfehlungen gegen die Regeln des guten Verhaltens und der Disziplin sowie Verstösse gegen die Vorschriften des Schulreglements haben je nach dem Schwierigkeitsgrad folgende Strafen zur Folge:

a) Als leichte Vergehen gelten
- Schularbeiten, die nicht oder mangelhaft ausgeführt werden;
- mangelhafte Disziplin;
- unanständiges Benehmen;
- Verstösse gegen die schulische Arbeitszeit;
- verspätete Rückgabe von Dokumenten, die unterzeichnet werden müssen.

b) Fehlverhalten gemäss Buchstabe a haben folgende Strafen zur Folge:

1. durch die Lehrperson
   - Zusatzarbeiten;
   - Nachsitzen bis zu zwei Stunden (mit Anzeige an den Lehrmeister und den gesetzlichen Vertreter);
   - Ausschluss aus der Lektion unter Anzeige an die Schuldirektion;
   - Vorladen des Lehrlings, seines gesetzlichen Vertreters und seines Lehrmeisters zu einer Aussprache.
2. durch den Abteilungsleiter, subsidiär durch den Klassenlehrer
   - Nachsitzen bis zu einem halben Tag (am Samstag) und Anzeige durch die Schuldirektion an den gesetzlichen Vertreter und den Lehrmeister.

c) Als schwerwiegende Vergehen gelten:
- Gewalt gegen Personen;
- Vandalismus;
- Drogenkonsum und/oder –handel auf dem Schulareal;
- Beleidigendes Verhalten;
- Vorsätzliches Stören des Unterrichts;
- Leichte Vergehen, die wiederholt vorkommen;
- Unentschuldbare Absenzen.

d) Vergehen gemäss Buchstabe c haben folgende Strafen zur Folge:

1. durch den Direktor
   - schriftliche Mitteilung an den gesetzlichen Vertreter, den Lehrmeister und die Dienststelle für Berufsbildung;
   - Vorladung des Lehrlings, des gesetzlichen Vertreters und des Lehrmeisters zu einer Aussprache;
   - Schriftliche Verwarnung mit der Drohung des Ausschlusses aus der Schule im Wiederholungsfalle;
   - Ausschluss aus der Schule für einen Tag mit Meldung an die Vertragsparteien und mit Kompensation in der Freizeit.
2. durch die Dienststelle für Berufsbildung
   - Ausschluss aus der Schule aufgrund einer zweiten Verwarnung, gestützt auf einen ausführlichen Bericht der Schule.

[2] Diese Bestimmungen sind sinngemäss auch auf Vollzeitstudierende der Schule anwendbar.

[3] Gegen den Ausschluss aus der Schule kann innert 30 Tagen nach Eingang des Entscheides beim Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden. Der Entscheid des Departementvorstehers ist endgültig.

II.

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. August 2005 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Juli 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über den kantonalen Familienfonds

Änderung vom 24. August 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds vom 20. Mai 1949 (FZAG);
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Das Reglement über den kantonalen Familienfonds vom 16. September 1992 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Massgebendes Einkommen

[1] Das massgebende Einkommen für den Anspruch auf die Zulage entspricht dem reinen Einkommen vor Vornahme der persönlichen Abzüge, gemäss der letzten berücksichtigten Steuerveranlagung, zu dem fünf Prozent des neu eingeschätzten Nettovermögens hinzugerechnet werden. Die im Ausland erworbenen Einkommens- und Vermögenselemente werden in der Berechnung des massgebenden Einkommens mitberücksichtigt.

[2] Für die an der Quelle besteuerten Personen entspricht das Einkommen 80 Prozent des im Vorjahr oder im laufenden Jahr steuerbaren Bruttoeinkommens, erhöht durch die Vermögenselemente.

II.

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. August 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement zum kantonalen Arbeitsgesetz

Änderung vom 31. August 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 12 Absatz 2 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Das Ausführungsreglement zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 12. Juli 1974 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 Bst. d
Für jeden anderen Entscheid oder jede andere Ausnahmebewilligung:
50 Franken bis 350 Franken

II.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. August 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend das Notariatsgesetz

vom 7. September 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 57 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Wallis und Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
eingesehen die Artikel 7 Absatz 4, 12 Absatz 7, 13 Absätze 4 und 5, 15 Absatz 2, 16 Absätze 2 und 3, 19 Absatz 2, 42 Absatz 4, 62 Absatz 4, 81 Absatz 7, 91 Absatz 3, 98, 101 Absatz 5, 104 Absätze 2 und 3 und 117 Absatz 2 des Notariatsgesetzes vom 15. Dezember 2004;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

1. Kapitel: Prüfungen der Notariatskandidaten

1. Abschnitt: Praktikum

Art. 1 Dauer und Modalitäten des Praktikums

[1] Das Praktikum besteht aus einer ständigen Tätigkeit und dauert mindestens zwölf Monate.

[2] Es erfolgt:

a) während mindestens sechs Monaten in einer Kanzlei eines oder nacheinander mehrerer Notare des Kantons;

b) ohne Entlöhnung während mindestens einem Monat in einem Handelsregisteramt, oder während mindestens zwei Monaten in einem Grundbuchamt.

[3] Das Praktikum hat in der Regel vollzeitlich zu erfolgen. Das Departement, dem die Notare unterstellt sind (Departement), kann aus wichtigen Gründen eine Verkürzung der Arbeitszeit bewilligen. Die Verkürzung darf jedoch 20 Prozent nicht überschreiten. Bei Verkürzung der Arbeitszeit verlängert sich die Mindestdauer des Praktikums verhältnismässig.

[4] Für die Bewilligung eines freiwilligen Praktikums bei einer kantonalen Dienststelle ist das Departement zuständig.

Art. 2 Ausbildung während des Praktikums - a) im Allgemeinen

[1] Damit die Anstellung und die Ausbildung der Praktikanten möglichst gut aufeinander abgestimmt werden können, verständigen sich die Praktikumsmeister des öffentlichen Dienstes sowie des Notariats untereinander.

[2] Ein Praktikumsmeister darf gleichzeitig höchstens zwei Praktikanten ausbilden.

Art. 3 b) Ausbildung des Praktikanten

[1] Der Praktikumsmeister bildet den Praktikanten persönlich aus.

[2] Er widmet der Ausbildung die hiefür notwendige Zeit und achtet darauf, dass der Praktikant eine vollständige und möglichst vielseitige praktische Ausbildung erhält, insbesondere bezüglich der Vorbereitung und der Stipulation öffentlicher Urkunden. Er lehrt die Berufsstandsregeln.

[3] Der Praktikumsmeister vergewissert sich, dass der Praktikant den in Artikel 5 vorgesehenen Pflichten nachkommt.

[4] Er gewährt ihm die für den Besuch von Lehrgängen und Seminaren notwendigen Erleichterungen.

Art. 4 c) Praktikumsbestätigungen

[1] Der Praktikumsmeister hat alle sechs Monate und in eigener Verantwortung für das zuständige Departement ein von diesem ausgehändigtes Formular betreffend den Fortgang des Praktikums auszufüllen.

[2] Diese Bestätigungen behandeln die Art und den Umfang der Tätigkeit des Praktikanten und geben Auskunft über die vom Praktikanten besuchten Kurse. Sie erwähnen die Unterbrüche, die mehr als acht Wochen dauern und nicht an die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet werden.

Art. 5 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant hat während seines Praktikums:

a) regelmässig in den Diensten des Praktikumsmeisters zu arbeiten;

b) die für seine Ausbildung organisierten Lehrgänge und Seminare zu besuchen, besonders jene, die vom Walliser Notarenverband organisiert werden;

c) ein Praktikum bei einem Grundbuchamt oder einem Handelsregister zu absolvieren.

Art. 6 Ausbildungskurse

[1] Der Notarenverband legt die Liste der obligatorischen Ausbildungskurse fest. Das Departement gewährleistet gegenüber den Praktikanten den verwaltungsgerechten Ablauf.

[2] Der Notarenverband fordert seine Mitglieder auf den einen oder anderen Unterricht zu gewährleisten. Er kann an die spezialisierten Dienststellen und Ämter der kantonalen Verwaltung appellieren. Der Praktikant kann verpflichtet werden, an einem in einem anderen Kanton gehaltenen Kurs teilzunehmen.

[3] Die Einschreibgebühr geht zu Lasten des Praktikanten.

[4] Die nützlichen Hinweise betreffend das Datum und den Ort der obligatorischen Kurse sind auf der Internetseite des Kantons Wallis zugänglich.

2. Abschnitt: Prüfungen

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen - a) Sessionen

[1] Es finden jährlich zwei Prüfungssessionen statt, die eine im Frühling und die andere im Herbst.

[2] Die schriftliche Prüfung findet in der ersten Hälfte des Monats Mai und November statt.

[3] Das Datum der mündlichen Prüfungen wird durch die Prüfungskommission festgelegt. Die Kandidaten werden mindestens eine Woche im Voraus darüber unterrichtet.

Art. 8 b) Zulassung zur Prüfung und Gebühr

[1] Das Departement entscheidet erstinstanzlich über die Zulassung eines Kandidaten zur Prüfung.

[2] Zulassungsgesuche sind schriftlich an das Departement zu richten. Für die Frühjahrssession bis spätestens am 1. April und für die Herbstsession bis spätestens am 1. Oktober.

[3] Sie werden nur bewilligt, wenn mittels Überprüfung festgestellt wurde, dass die Bedingungen nach Einsicht in die Praktikumsbestätigungen im Sinne von Artikel 4 erfüllt sind und eine Gebühr von 1'200 Franken für die Organisation der mündlichen und schriftlichen Prüfungen bezahlt ist. Bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung wird dem Kandidaten die Hälfte der Zulassungsgebühr zurückerstattet.

Art. 9 Notariatsprüfungskommission - a) Zusammensetzung

[1] Die Prüfungskommission wird vom Staatsrat auf Vorschlag des Verbandes der Berufsvertreter für die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie besteht aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern.

[2] Beide Landessprachen sind darin vertreten.

[3] Als Mitglieder dieser Kommission können nicht amten:

a) Verwandte und Verschwägerte des Kandidaten bis einschliesslich zum vierten Grad;

b) die Notare, bei denen der Kandidat sein Praktikum gemacht hat.

Art. 10 b) Ausstand

[1] Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege betreffend den Ausstand sind auf die Mitglieder der Kommission anwendbar.

[2] Für den Fall des Ausstandes von Mitgliedern oder deren Stellvertreter bezeichnet der Staatsrat die Vertreter. Die Kommission muss wie im vorliegenden Reglement vorgesehen zusammengesetzt sein.

Art. 11 c) Organisation

[1] Die Kommission organisiert sich selbständig. Sie kann insbesondere:

a) sich in Unterkommissionen von je drei Mitgliedern aufteilen;

b) eines ihrer Mitglieder mit der Vorbereitung der Prüfungsthemen beauftragen;

c) einen Berichterstatter zur Bewertung der schriftlichen Aufgaben ernennen.

[2] Das Sekretariat der Kommission wird durch das Departement gewährleistet.

Art. 12 d) Entschädigung

[1] Die Mitglieder der Prüfungskommission werden wie folgt entschädigt:

a) 300 Franken für die Vorbereitung der Themen;

b) 150 Franken pro Kandidat, für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten;

c) 300 Franken pro Kandidat, für die mündlichen Prüfungen;

d) 150 Franken für die Aufsicht anlässlich der schriftlichen Prüfungen.

[2] Im Übrigen ist der Beschluss über die Kommissionsentschädigungen anwendbar.

Art. 13 Verlauf der Prüfung - a) Grundsätze

[1] Je nach Wunsch des Kandidaten wird die Prüfung in französischer oder deutscher Sprache abgelegt.

[2] Der Kandidat, der die schriftliche Prüfung bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen.

[3] Im Übrigen legt die Kommission die Prüfungsmodalitäten fest und informiert darüber die Kandidaten.

Art. 14 b) Schriftliche Prüfungsarbeiten

[1] Für jede schriftliche Prüfungsarbeit stehen dem Kandidaten vier Stunden zur Verfügung.

[2] Jede Prüfung erfolgt ohne Unterbrechung. Die Aufsicht wird durch die Kommission organisiert.

[3] Die Gesetzestexte und die Unterlagen werden dem Kandidaten offiziell zur Verfügung gestellt.

Art. 15 c) Mündliche Prüfungen

[1] Die mündliche Prüfung erfolgt vor der Kommission oder der dazu bezeichneten Unterkommission. Alle zugelassenen Kandidaten werden nacheinander befragt. Die Prüfung dauert zwei Stunden.

[2] Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Art. 16 Bewertung der Prüfungen

[1] Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden mit den Noten 1 bis 6 bewertet. Die Note 4 bedeutet, dass die Prüfung bestanden ist. Die Notengebung erfolgt in ganzen oder halben Noten.

[2] Der Kandidat erhält für die schriftliche Prüfung vier Noten, für jede schriftliche Prüfungsarbeit eine Note.

[3] Für die mündliche Prüfung erhält der Kandidat vier Noten, eine Note für das Notariatsrecht, die Standesregeln und die Führung einer Kanzlei, eine Note für das öffentliche Bundes- und Kantonsrecht, eine Note für das Zivilrecht des Bundes und des Kantons und letztlich eine Note für das Schuldbetreibungs-

und Konkursrecht, das internationale Privatrecht, das Verwaltungs- und Zivilverfahren sowie die allgemeinen Begriffe der kaufmännischen Buchführung.

Art. 17 Prüfungsergebnis - a) Schriftliche Prüfung

Der Kandidat hat die schriftliche Prüfung bestanden, wenn er in den schriftlichen Prüfungsarbeiten einen Notendurchschnitt von 4 erreicht und nicht zwei Noten unter 4 erhalten hat.

Art. 18 b) Endergebnis

[1] Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Prüfungen ein Notendurchschnitt von 4 erreicht wird. Die Prüfung gilt hingegen als nicht bestanden, wenn der Kandidat in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen zusammen erhalten hat:

a) dreimal die Note 3.5 oder eine schwächere Note;

b) zweimal die Note 2.5 oder eine schwächere Note;

c) einmal die Note 1.

[2] Wer ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, nicht antritt oder im Verlaufe der Prüfung aufgibt, hat diese nicht bestanden. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet die Kommission.

[3] Der Kandidat, der beim Betrügen ertappt wird, hat die Prüfung nicht bestanden. Er kann frühestens nach einem Jahr erneut zur Prüfung antreten.

Art. 19 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

[1] Die Kommission übermittelt innert 15 Tagen nach Ende der Prüfungssession dem zuständigen Departement einen Bericht über jeden Kandidaten, der folgende Angaben enthält:

a) das Prüfungsergebnis;

b) die für jede Prüfung erhaltene Note. Ungenügende Noten sind kurz zu begründen.

[2] Das Departement teilt jedem Kandidaten den Entscheid der Kommission betreffend die Bewertung der Prüfungen mit.

[3] Der Kandidat, der die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, muss die schriftliche Prüfung nicht wiederholen, wenn er in sämtlichen Gebieten der schriftlichen Prüfung eine genügende Note erreicht hat.

Art. 20 Beschwerde

[1] Gegen Entscheide des Departements und der Kommission kann beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

[2] Die Beschwerdeinstanz:

a) beschränkt ihre Kontrolle auf die Frage der Willkür in Bezug auf die Beurteilung der Prüfungsarbeiten;

b) verfügt über eine umfassende Kognition, wenn sich die Beschwerde auf die Anwendung oder die Auslegung einer gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmung bezieht, oder wenn der Beschwerdeführer einen Verfahrensfehler rügt.

[3] Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen des Notariatsgesetzes oder dieses Reglements wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

[4] Der Kandidat, der sich auf die Verletzung einer gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmung berufen will, die sich vor oder während der Prüfung ereignet haben soll, hat dies bei Verwirkungsfolge sofort nach deren Kenntnis geltend zu machen.

Art. 21 Erteilung des Diploms

Die Erteilung des Diploms berechtigt zur Erhebung einer Gebühr von 100 Franken.

2. Kapitel: Aufsichtskammer

Art. 22 Zuständigkeiten

Die Aufsichtskammer verhindert oder ahndet Verstösse gegen die Berufswürde, indem sie darauf achtet dass die Berufsregeln des Verbandes eingehalten werden (Statut, Standesregeln).

Art. 23 Zusammensetzung und Beratung

[1] Die Aufsichtskammer bezeichnet ihren Präsidenten. Sie kann nur gültig tagen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

[2] Wenn die Aufsichtskammer aufgrund Verhinderung oder Ausstand seiner Mitglieder nicht gültig tagen kann, ernennt der Walliser Notarenverband eines oder mehrere ausserordentliche Mitglieder.

[3] Der Präsident der Kammer leitet die Untersuchung. In dringenden Fällen kann er alleine einen Entscheid erlassen, welcher in der nächsten Sitzung bestätigt oder widerrufen wird.

[4] Wenn die Umstände es erlauben oder erforderlich machen, kann ein Entscheid auf dem Zirkulationsweg erfolgen, ausser wenn ein Mitglied die Beratung verlangt.

[5] Jedes Mitglied der Aufsichtskammer, das sich in Bezug auf einen Entscheid in Minderzahl befindet, kann verlangen, dass sein Einspruch im Protokoll festgehalten wird.

[6] Im Übrigen organisiert sich die Aufsichtskammer selbständig.

3. Kapitel: Berufsausübungsbewilligung

Art. 24 Vereidigung

Die Berufsausübungsbewilligung, welche das Statut einer Amtsperson verleiht, wird in einer Staatsratssitzung erteilt. Aufgrund seiner Auswahl leistet der Notar folgenden Eid oder feierliches Versprechen, das vom Präsidenten des Staatsrates verlesen wird:

«Ich schöre im Namen Gottes / Ich verspreche bei meiner Ehre den mir anvertrauten Beruf des Notar gewissenhaft auszuüben, die Gesetze genau zu beachten und die mir übertragenen Pflichten mit aller Würde, Genauigkeit und Aufrichtigkeit wahrzunehmen.»

Diese Verlesung erwidert der Notar mit erhobener Hand mit den Worten: «Ich schwöre» oder «Ich verspreche».

Art. 25 Siegel

[1] Jeder Notar, welcher das Statut einer Amtsperson inne hat, erhält von der Staatskanzlei auf seine Kosten ein Siegel, das auf allen Urschriften, die den Beteiligten ausgehändigt werden und auf allen Ausfertigungen von Urschriften, sowie auf allen Anmeldungen, die er auf Grund seines Berufes vornehmen muss neben seiner Unterschrift anzubringen ist.

[2] Das Siegel trägt das Kantonswappen, den Namen und Vornamen des Notars, die Bezeichnung „Notar" und den Wohnort.

[3] Es ist dem Notar verboten, das Siegel zu andern Zwecken zu gebrauchen.

Art. 26 Berufshaftpflichtversicherung

[1] Der Notar, der die Berufsausübungsbewilligung beantragt, muss eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen deren minimaler Deckungsbetrag zwei Millionen Franken beträgt und Schäden ersetzt, die der Notar in Ausübung seines Berufes verursacht.

[2] Im Vertrag muss im Übrigen festgelegt sein, dass der Versicherer dem Departement die Unterbrechung oder die Aufhebung der Versicherung spätestens beim Ablauf der Mahnfrist gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag mitteilt. Wenn der Versicherer von sich aus den Vertrag unterbricht oder aufhebt, muss er den Versicherungsnehmer auf die Folgen aufmerksam machen, die sich aus der Mitteilung an das Departement ergeben.

Art. 27 Sicherheiten

[1] Für den durch die Berufshaftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden erbringt der Verband im Namen seiner Mitglieder bis zum Betrag von höchstens 200'000 Franken pro Schadenfall Sicherheiten in Form einer Kautionsversicherung oder einer Bürgschaft im Sinne vom Artikel 492 folgende des Schweizerischen Obligationenrechts. Zu diesem Zweck erhebt der Verband von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag gemäss dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

[2] Mit seinem Beitritt zum Verband erfüllt der Notar seine Pflicht eine Sicherheit im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des Notariatsgesetz zu leisten.

[3] Wenn der von Mehreren erlittene Schaden den Maximalbetrag übersteigt, reduzieren sich die Ansprüche des Einzelnen im Verhältnis ihrer durch Urteil oder Konvention vereinbarten Forderungen.

Art. 28 Zweitsitz

[1] Die Eröffnung eines Zweitsitzes unterliegt der Bewilligung durch das Departement. Dieses hört vorher die Aufsichtskammer über die Notare an, die sich insbesondere zum öffentlichen Interesse des Gesuchs äussert.

[2] Der Zweitsitz muss die Voraussetzungen von Artikel 18 Absatz 1 des Notariatsgesetzes erfüllen.

[3] Die Bewilligung zur Eröffnung eines Zweitsitzes gibt keinen Anspruch auf die Aushändigung eines zweiten Siegels. Die Bewilligung wird im Amtsblatt publiziert.

[4] Die erlaubten Anzeigen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a des Notariatsgesetzes sind auch für die Eröffnung eines Zweitsitzes anwendbar.

[5] Die Adresse des Zweitsitzes kann auf dem Briefkopf des Notars aufgeführt werden.

[6] Der Inspektor des Bezirks, in welchem sich der Hauptsitz befindet, führt die Inspektion des Zweitsitzes durch.

[7] Der am Zweitsitz beurkundete Akt muss in den Registern am Hauptsitz und gemäss den im Notariatsgesetz und vorliegenden Reglement vorgesehenen Modalitäten eingetragen werden.

4. Kapitel: Buchführung

Art. 29

[1] Die Buchhaltung muss laufend aktualisiert werden. Sie muss jederzeit Auskunft über den genauen Betrag der Guthaben Dritter, die im Besitz des Notars sind, sowie den beruflichen Verpflichtungen gegenüber seinen Klienten oder Dritten geben.

[2] Die Buchhaltung wird in der Kanzlei aufbewahrt und aktualisiert. Sie kann mittels EDV erfasst werden.

[3] Der Notar bewahrt die Buchhaltungsbelege, die Quittungen der Wertpapiere sowie die Quittungen oder den Zahlungsbeleg der in Bar überwiesenen Beträge geeignet und getrennt klassiert auf.

5. Kapitel: Verwaltungsaufsicht

Art. 30 Ordentliche Inspektion

[1] Der Kanton ist in sechs Inspektionskreise aufgeteilt, die mit den Grundbuchkreisen zusammenfallen.

[2] Der Grundbuchführer oder sein Stellvertreter nimmt die Inspektion der Kanzleien sowie der Urschriften der Notare in seinem Bezirk vor. Im Verhinderungsfalle bestimmt der Chef der kantonalen Dienststelle für die Grundbuchämter einen ad hoc Inspektor.

[3] Der ordentliche Inspektionsbericht muss dem Departement innert 30 Tagen nach der Inspektion zugestellt werden.

Art. 31 Ausserordentliche Inspektion

[1] Die Inspektoren können jederzeit weitere Inspektionen gemäss Artikel 63 Absatz 2 des Notariatsgesetzes durchführen.

[2] Der Inspektor stellt dem Departement und dem betroffenen Notar spätestens 30 Tage nach erfolgter Kontrolle den ausserordentlichen Inspektionsbericht zu.

[3] Die Kosten für die ausserordentliche Inspektion trägt der Notar.

6. Kapitel: Beurkundung

Art. 32 Herkunftsbezeichnung des Grundstücks

Der Notar bestätigt in der Urkunde durch die Belegsnummer die Herkunft jeder Liegenschaft.

Art. 33 Gesetzliches Grundpfandrecht

Der Notar bestätigt in der Urkunde dass er die Parteien über das Bestehen und die Auswirkungen möglicher bestehender gesetzlicher Grundpfandrechte betreffend der verfassten Urkunde aufmerksam gemacht hat.

Art. 34 Verkaufsurkunde in Zusammenhang mit einem Grundstück

[1] Der Notar hält in der Urkunde die Bestätigung der Parteien fest, dass der Kaufvertrag des Grundstücks nicht mit einem Werkvertrag zusammenhängt oder sich auf einen Kaufvertrag über einen zukünftigen Bau bezieht, der mit dem Verkäufer oder einem Dritten abgeschlossen wurde.

[2] In den anderen Fällen werden in der Urkunde die in Verbindung mit dem Kaufvertrag subjektiv wichtigen Elemente des Grundstücks und dem Wert seiner Bestandteile aufgeführt.

Art. 35 Vorkaufsrecht

Der Notar ist verpflichtet, den Vorkaufsberechtigten den gesetzlichen oder vertraglichen und vorgemerkten Vorkaufsfall anzuzeigen, sowie diesbezügliche Ausübungs- oder Verzichtserklärungen entgegenzunehmen.

Art. 36 Eidesstattliche Erklärung

Die in Artikel 91 des Notariatsgesetzes vorgesehene eidesstattliche Erklärung wird in folgender Form abgegeben:
Der Notar sagt dem Erklärenden: «Schwören Sie (Versprechen Sie), dass die von ihnen unterzeichnete Erklärung vollumfänglich der Wahrheit entspricht, und bescheinigen sie hiermit, dass sie auf die zivil- und strafrechtlichen Folgen einer Falscherklärung in einer Urkunde aufmerksam gemacht worden sind».
Daraufhin antwortet der Erklärende mit erhobener rechter Hand: «Ich schwöre» oder «Ich verspreche».

Art. 37 Fernbeurkundung

Die Fernbeurkundung wird in einem besonderen Reglement des Staatsrates geregelt und zur Genehmigung dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterbreitet. In der Zwischenzeit kann der Notar keine Fernbeurkundungen vornehmen.

Art. 38 Paginierung der Urkunden

[1] Jede Urschrift wird paginiert und die Seitenanzahl wird angegeben.

[2] Dies gilt auch für die Kopie der Urkunden, die im Original ausgehändigt wurden.

7. Kapitel: Verzeichnisse

Art. 39 Form

[1] Die Beträge der Gebühren werden unter getrennten Rubriken für jede Gebührenart eingetragen.

[2] Im Weiteren legt das Minuteninspektorat der Notare die Form der Verzeichnisse fest. Sie ist obligatorisch.

Art. 40 Periodizität

[1] Das Verzeichnis der Urschriften und jenes der im Original ausgehändigten Urkunden werden jährlich chronologisch geordnet.

[2] Das Verzeichnis der letztwilligen Verfügungen wird unabhängig vom Empfangsjahr fortlaufend chronologisch geordnet.

Art. 41 Führung in elektronischer Form

[1] Die in elektronischer Form geführten Verzeichnisse müssen jederzeit lesbar gemacht werden können.

[2] Sie müssen so aufbewahrt und geschützt werden, dass ihr Bestehen und ihre Qualität sichergestellt sind. Der Datenschutz muss aufgrund der anerkannten Regeln gewährleistet sein. Die verwendeten technischen Methoden müssen die Unversehrtheit der registrierten Informationen gewährleisten.

[3] Der Inhalt der elektronisch geführten Register muss auch auf einem vom Datenträger getrennten Papier aufbewahrt werden.

8. Kapitel: Aufbewahrung der Urkunden

Art. 42 Art der Aufbewahrung der Urkunden

[1] Unter Vorbehalt von Absatz 2 müssen die Urschriften und die Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden nicht gebunden, aber in Archivkästen chronologisch klassiert werden.

[2] Die Testamente und die Erbverträge sind gesondert in Archivkästen chronologisch zu klassieren.

[3] Auf jedem Archivkasten werden die darin enthaltenen Nummern der Verzeichnisse und der Urkunden angegeben.

[4] Die Urkunden, handschriftlichen Testamente oder andere anvertrauten Dokumente müssen aufbewahrt werden. Die Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden, alle in diesen Urkunden erwähnten Belege sowie die Verzeichnisse werden vom Notar gegen Beschädigungen, Diebstahl und Indiskretion geschützt.

[5] Bei Beendigung der Berufsausübung muss der Notar innert 60 Tagen dem Inspektor die Verzeichnisse, die Urkunden und die in Artikel 26 Absatz 2 des Notariatsgesetz erwähnten Dokumente aushändigen.

Art. 43 Archive

[1] Bei Beendigung der Berufsausübung des Notars ist der Grundbuchführer für die Archivierung der Verzeichnisse, der Urschriften, der handschriftlichen Testamente, der anderen anvertrauten Dokumente, der Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden sowie allen in diesen Urkunden erwähnten Belegen verantwortlich.

[2] Er beglaubigt die Kopien.

[3] Wenn eine im Archiv hinterlegte Urschrift bei Gericht hinterlegt werden muss, oder wenn ein Testator sein Testament zurückverlangt, ist gemäss Artikel 105 des Notariatsgesetzes vorzugehen.

[4] Im Übrigen ist das Reglement betreffend die Archive der Staatsverwaltung vom 17. November 1982 vorbehalten.

9. Kapitel: Verfügungen von Todes wegen

Art. 44 Pflichten des Notars

[1] Der Notar meldet unter Einhaltung der Gesetzesbestimmungen über den Datenschutz alle Verfügungen von Todes wegen die er erhält oder besitzt einerseits der Walliser Testamentszentrale und andererseits dem zentralen Testamentsregister.

[2] Der Notar ist verpflichtet, zweckmässig zu überprüfen, ob die Personen, deren Verfügungen er von Todes wegen erstellt hat oder die ihm zur Aufbewahrung übergeben wurden, noch leben.

[3] Sobald er Kenntnis vom Tod des Testators oder einer Partei der Urkunde hat, informiert er diesbezüglich gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts die zuständige Behörde.

Art. 45 Walliser Testamentszentrale - a) Allgemeines

[1] Die Dienststelle in deren Aufgabenbereich der Zivilstand fällt, teilt der Walliser Testamtenszentrale unmittelbar alle durch die Zivilstandsbeamten ausgestellten oder ihr mitgeteilten Sterbeurkunden mit.

[2] Die Walliser Testamentszentrale teilt dem Notar und dem betroffenen Gemeinderichter mit, dass eine Verfügung von Todes wegen besteht.

[3] Für jede Eintragung oder Auszug der Walliser Testamentszentrale wird eine Gebühr von 20 Franken erhoben.

[4] Die kantonale Dienststelle für die Grundbuchämter ist für die Walliser Testamentszentrale verantwortlich. Sie kann in diesem Bereich Weisungen erlassen.

Art. 46 b) Anmeldung

Die von Notar gemachte Anmeldung enthält:

a) den Namen, Vornamen, Abstammung, Geburtsdatum, Heimatort und Adresse des Testators, und wenn es sich um einen Ausländer handelt den Geburtsort;

b) das Datum der Beurkundung oder der Hinterlegung sowie die Nummer des Verzeichnisses;

c) der Namen und den Wohnsitz des Notars.

Art. 47 c) Elektronisches Register

[1] Der Vorsteher der Zentrale führt ein elektronisches Register der Testatoren und klassiert die Anmeldungen chronologisch.

[2] Dieses Register ist nicht öffentlich und der Vorsteher unterliegt der Schweigepflicht

[3] Wird ein Testament zurückverlangt wird der Eintrag gelöscht und die Anmeldung vernichtet.

Art. 48 d) Auskunftsgesuch

Die Gemeinderichter, die Notare und alle Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können unter Vorweisung einer Sterbeurkunde bei der Zentrale anfragen, ob ein Testament angemeldet wurde.

10. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Übergangsbestimmung

[1] Ohne gegenteilige Bestimmungen ist vorliegendes Regelement nach dessen Inkrafttreten ohne Vorbehalt anwendbar.

[2] Die aufgrund des alten Gesetzes geleisteten Sicherheiten werden nach Ablauf der Verjährungsfrist für Verantwortlichkeitsklagen zurückgegeben.

[3] Die Führung der Register und die Aufbewahrung der Urkunden, die vor Inkrafttreten dieses Reglements eingegangen sind, bleiben dem alten ‚Gesetz unterstellt.

[4] In dem Jahr, in welchem das vorliegende Reglement in Kraft tritt, werden ohne anders lautenden, auf Gesuch des Interessierten erlassenen Departementsentscheid, alle unter altem Recht erteilten Bewilligungen zur Eröffnung eines Zweitsitzes hinfällig.

Art. 50 Aufhebung und Änderung

[1] Alle dem vorliegenden Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Ausführungsreglement zum Gesetz über das Notariat vom 9. Dezember 1942.

[2] Die Artikel 10 Absatz 3 und 12 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf vom 20. Februar 2002 werden wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 3

[3] Sie werden nur bewilligt, wenn mittels Überprüfung festgestellt wurde, dass die Bedingungen nach Einsicht in die Praktikumsbestätigungen gemäss Artikel 6 erfüllt sind und eine Gebühr von 1'200 Franken für die Organisation der mündlichen und schriftlichen Prüfungen bezahlt ist; bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung wird dem Kandidaten die Hälfte der Zulassungsgebühr zurückerstattet.

Art. 12

[1] Die Mitglieder der Prüfungskommission werden wie folgt entschädigt:

a) 300 Franken für die Vorbereitung der Themen;
b) 150 Franken pro Kandidat, für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten;
c) 300 Franken pro Kandidat, für die mündlichen Prüfungen;
d) 150 Franken für die Aufsicht anlässlich der schriftlichen Prüfungen.

[2] *Im Übrigen ist der Beschluss über die Kommissionsentschädigungen anwendbar.*

[3] Artikel 2 der Verordnung betreffend die Führung des kantonalen Grundbuches vom 17. April 1920 wird wie folgt geändert:

Dementsprechend wird der Kanton in sechs Grundbuchkreise eingeteilt, nämlich:

1. Kreis: umfasst die Bezirke Goms, Östlich-Raron, Brig und Visp, mit *Sitz* in Brig.
2. Kreis: umfasst die Bezirke Leuk und Westlich-Raron, mit *Sitz* in Leuk.
3. Kreis: *umfasst den Bezirk Siders, mit Sitz in Siders.*
4. *Kreis: umfasst die Bezirke Sitten, Hérens und Conthey, mit Sitz in Sitten.*
5. *Kreis: umfasst die Bezirke Martinach, Entremont sowie die Gemeinde Finhaut, Salvan und Vernayaz, mit Sitz in Martinach.*
6. *Kreis: umfasst den Bezirk Monthey und die anderen Gemeinden des Bezirk St. Maurice, mit Sitz in Monthey.*

Art. 51 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am selben Datum wie das Notariatsgesetz in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 7. September 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Genehmigt durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 28. Oktober 2005.

Reglement betreffend den Tarif der Gebühren und der Auslagen für Notare

vom 9. November 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 46 und folgende des Notariatsgesetzes vom 15. Dezember 2004;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1
Der Notar hat Anspruch auf Gebühren und Auslagen. Diese werden in Anwendung des Gebührentarifs für Notare vom 1. Dezember 1982 berechnet, sofern dieser nicht gegen die Artikel 46 bis 58 des Notariatsgesetzes vom 15. Dezember 2004 verstösst.

Art. 2
Für Vorkehren, Handlungen und Formalitäten, welche ausnahmsweise für die Beurkundung einer komplexen Urkunde erforderlich sind, hat der Notar Anspruch auf eine Stundengebühr von 240 Franken.

Art. 3
[1] Vorliegendes Reglement wird im kantonalen Amtsblatt publiziert und tritt am selben Datum wie das Notariatsgesetz in Kraft.
[2] Es ist auf alle notariellen Handlungen anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten ausgefertigt wurden.
[3] Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, den 9. November 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds

Änderung vom 16. November 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds (FZAG) vom 20. Mai 1949;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds vom 8. November 1949 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Aufteilung der Zulage

Bei Aufteilung der Zulage sind folgende Regeln anwendbar:
Für die im Monatslohn entlöhnten Arbeitnehmer kann die gesetzliche Mindestzulage im Verhältnis zum Ansatz der ausgeübten Tätigkeit gekürzt werden.
Für die je Tag oder je Stunde entlöhnten Arbeitnehmer beträgt die Mindestzulage:
- pro Tag: 1/16 der monatlichen Zulage;
- pro Stunde: 1/120 der monatlichen Zulage.

Eine Arbeitsdauer, welche im Monat 16 Tage oder 120 Stunden überschreitet, berechtigt grundsätzlich nicht zum Bezug einer zusätzlichen Zulage.
Sieht der Gesamtarbeitvertrag oder die Ausübung eines Berufes eine Arbeitsdauer von weniger als 120 Stunden pro Monat vor, so wird zur Ermittlung der stündlichen Zulage die monatliche Zulage durch die im Vertrag vorgesehene Stundenzahl geteilt.
Die Geburts- und die Aufnahmezulage werden nach den gleichen Regeln wie die Familienzulagen bestimmt.
Sofern der Arbeitnehmer im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht, sind folgende Regeln anwendbar:

a) Jede Kasse bezahlt Teilzulagen pro rata temporis zur vollen Arbeitszeit mit der Auflage, dass das Total der Teilzulagen die in Artikel 8 FZAG vorgesehenen Beträge nicht übersteigt.

b) Wenn mehrere Kassen Zulagen für eine Familie mit mehr als zwei Kindern ausrichten, werden die Zuschläge, die ab dem 3. Kind gewährt werden, mit den jüngsten Kindern verbunden.

Art. 13 Kumulation

Sind beide Elternteile als Arbeitnehmer tätig, so darf im Prinzip nur eine Zulage pro Kind bezogen werden.
In der Regel gibt der Lohn des Vaters Anspruch auf die Zulage. Dieser Anspruch steht dem Lohn der Mutter zu, wenn diese als Arbeitsnehmerin tätig ist und der Vater keine Familienzulagen bezieht.
Ist der Vater teilweise als Arbeitnehmer tätig, steht der Anspruch subsidiär dem Lohn der Mutter zu.
Handelt es sich um ein Kind des Ehegatten oder der Ehegattin, das im gemeinsamen Haushalt unterhalten wird, so wird der Anspruch auf die Zulage so geregelt, wie wenn die Ehegatten beide die Eltern des Kindes wären.
Übt ein Elternteil eine Erwerbstätigkeit in einem anderen Kanton, einem Land der EU oder EFTA aus und arbeitet der andere Elternteil im Wallis und geben beide Tätigkeiten Anspruch auf Familienzulagen, so bezieht vorrangig derjenige die Familienzulagen, der im Wohnort der Kinder erwerbstätig ist. Die vorrangige Familienzulagekasse zahlt die Zulagen nach seiner Gesetzgebung aus.
Auf Antrag prüft die der Walliser Gesetzgebung unterstellte Familienzulagekasse den Anspruch auf eine eventuelle ergänzende Zulage, wenn der vorrangige Anspruch ausserkantonal besteht.

II.

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. November.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001 - 2005

vom 12. Januar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 2001 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirkes Sitten;
eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
eingesehen die Demission von Herrn Pierre Gauye, in Sitten, Abgeordneter;
erwägend, dass Herr Freddy Philippoz, Sitten, erster Grossrats-Suppleant der Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Sitten ist;
auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Freddy Philippoz, in Sitten, wird für die Legislaturperiode 2001 - 2005 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Januar 2005, um im Amtsblatt vom 14. Januar 2005 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis und des Gesetzes über die Kantonspolizei

vom 12. Januar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung vom 2. Juni 2003;
eingesehen das Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003;
eingesehen die Entscheide des Bundesrates vom 26. Februar und 3. Dezember 2004 über die Inkraftsetzung dieser beiden Gesetze auf den 1. Januar 2005;
eingesehen, dass das Gesetz über die Änderung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis und des Gesetzes über die Kantonspolizei vom Grossen Rat am 16. September 2004 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 41 vom 8. Oktober 2004 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;
erwägend, dass innert nützlicher Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel
Das Gesetz vom 16. September 2004 über die Änderung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis und des Gesetzes über die Kantonspolizei tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 12. Januar 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

vom 12. Januar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz über die Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom Grossen Rat am 16. September 2004 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 41 vom 8. Oktober 2004 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;
erwägend, dass innert nützlicher Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel
Das Gesetz vom 16. September 2004 über die Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 12. Januar 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung des Einführungsgesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

vom 12. Januar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz über die Änderung des Einführungsgesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom Grossen Rat am 14. September 2004 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 41 vom 8. Oktober 2004 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;
erwägend, dass innert nützlicher Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz vom 14. September 2004 über die Änderung des Einführungsgesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 12. Januar 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis

Änderung vom 19. Januar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359*a* des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Anhang zum NAV wird wie folgt geändert, die Minimallöhne werden erhöht und stabilisiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von Ende Oktober 2004.

Anhang zum NAV: Skala der Minimallöhne (Art. 14, Abs.1)

Klasse	Technischer Bereich	Betrieb	Administration	Anfangsbetrag	Endbetrag	Jahre	Saisons
		15 Jahre erfüllt		29'720.--			
		16 Jahre erfüllt		31'130.--			
		17 Jahre erfüllt		32'620.--			
		18 Jahre erfüllt		35'520.--			
		19 Jahre erfüllt		38'420.--			
1		Anfänger		41'920.--	45'820.--	2	5
2		Betriebsangestellter		45'820.--	50'500.--	2	5
		Kontrolleur		45'820.--	52'790.--	3	7
3	Patrouilleur A	Kassier	Sekretär	47'340.--	55'440.--	4	8
		Betriebsangestellter ab dritten Dienstjahr		50'470.--	55440.--	4	8

4	Chauffeur, Maschinist, Patrouilleur B techn. Angestellter ohne Fähigkeitszeugnis	Kassier mit einer Fremdsprache	Kaufm. Angestellter mit Fähigkeitszeugnis	48'630.--	57'650--	4	8
5	Chauffeur, Maschinist mit Erfahrung, Patrouilleur B mit Erfahrung, Patrouilleur C Techn. Angestellter mit Fähig-Keitszeugnis	Kassier mit mehreren Fremdsprachen	Kaufm. Angestellter mit Fähigkeitszeugnis und Berufserfahrung	50'120--	60'180--	5	10
6	Stellvertreter des Pisten- und Rettungs Chef techn. Angestellter mit Fähigkeitszeugnis und Berufserfahrung	Leiter eines Teilbereichs Chefkassier	Verantwortlicher mit Fähigkeitszeugnis	51'580.--	63'090.-	5	10
7	Stellvertreter techn. Leiter Pisten- und Rettungschef	Stellvertreter Betriebsleiter	Verantwortlicher mit Fähigkeitszeugnis und Berufserfahrung	55'750.--	66'000.-	5	10
8	Technischer Leiter	Betriebsleiter	Kaufm. Leiter	57'800.--	71'920.--	5	10

II.

[1] Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

[2] Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Januar 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer

Änderung vom 19. Januar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359*a* des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 30. August 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 7 Löhne

[7] Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2004.

Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer unter 18 Jahren	2'177.--
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer ab 18 Jahren	2'558.--
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren	2'797.--
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 25 Jahren	2'954.--
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren (*)	3'137.--
Qualifizierte Arbeitnehmer (**)	3'365.--
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn	16.70
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (*)	18.95
Qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (**)	20.20

II.

[1] Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

[2] Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Januar 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien

Änderung vom 19. Januar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359*a* des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Käsereien des Kantons Wallis vom 10. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 Löhne
[3] Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2004.

	Jahr	Monat	Stunden
Verantwortlicher Käser	63'424.--	5'287.--	25.05
Hilfskäser	52'972.--	4'416.--	21.05
Aushilfe	46'440.--	3'871.--	18.55

II.

[1] Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.
[2] Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Januar 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftige Personal des Detailhandels

Änderung vom 19. Januar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359*a* des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis vom 10. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

Art. 13, Abs. 3 Löhne

[3] Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2004.

Im Verkauf fest angestelltes Personal ohne Ausbildung bis zum erfüllten 18. Altersjahr			2'331.--
	ab 1. Dienstjahr im Beruf	ab 3. Dienstjahr im Beruf	ab 5. Dienstjahr im Beruf
Im Verkauf beschäftigtes Personal ohne Fähigkeitszeugnis nach erfülltem 18. Altersjahr	2'778.--	2'945.--	3'195.--
Im Verkauf beschäftigtes Personal mit Fähigkeitszeugnis und Verkäuferin mit gleichwertiger Ausbildung			
- Ausbildung zwei Jahre	3'145.--	3'336.--	3'727.--
- Ausbildung drei Jahre	3'345.--	3'565.--	3'825.--

Im Verkauf beschäftigtes Aushilfspersonal im Stundenlohn	
- qualifizierte Aushilfen	18.25
- nicht qualifizierte Aushilfen	16.35

II.

[1] Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

[2] Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Januar 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten)

Änderung vom 19. Januar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359*a* des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 Löhne

[1] Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2004.

	Stundenlöhne	Monatslöhne
a) Hilfsarbeiter und Anfänger die nicht alleine ein Fahrzeug lenken können	23.30	4'365.--
b) Anfänger die alleine fahren können	24.--	4'500.--
nach einem Jahr Praxis	24.15	4'550.--
nach drei Jahren Praxis	24.35	4'585.--
nach fünf Jahren Praxis	24.55	4'605.--
c) Fahrer mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis, im ersten Jahr	24.55	4'605.--
d) Mechaniker	24.95	4'700.--

e) Führer von Pneuladern		
nach einem Jahr Praxis	24.10	4'535.--
nach drei Jahren Praxis	24.55	4'605.--
f) Führer von Pneu- und Raupentrax		
Führer von Bulldozern		
nach einem Jahr Praxis	24.35	4'585.--
nach drei Jahren	24.95	4'690.--
g) Baggerführer		
nach einem Jahr Praxis	25.15	4'740.--
nach drei Jahren Praxis	25.55	4'815.--

II.

[1] Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

[2] Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Januar 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros

Änderung vom 19. Januar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359*a* des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros vom 26. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 15, Abs. 1 Löhne
[1] Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2004.

	Stundenlohn	Jahreslohn
Administrative Angestellte		
im 1. Jahr		47'800.--
im 3. Jahr		50'200.--
Hilfsangestellte		
Hilfsangestellte im 1. Jahr	26, 30	
Hilfsangestellte im 3. Jahr	27,80	
Hilfsgeometer	22.—	
Zeichner mit Fähigkeitszeugnis		
Zeichner im 1. Jahr		50'500.--
Zeichner im 3. Jahr		53'800.--
Zeichner im 6. Jahr		gemäss Vereinbarung
Techniker TS im 1. Jahr		54'400.--
Architekten und Ingenieure HTL im 1. Jahr		57'700.--
Architekten und Ingenieure ETH im 1. Jahr		61'300.--

Art. 22 Abs. 1 lit.b	*Deplacementsentschädigungen*
b) Mittagessen	Fr. 20.—

II.

[1] Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.
[2] Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Januar 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter

Änderung vom 19. Januar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359*a* des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für Kellerarbeiter vom 11. April 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 6 (neu)
[6] Der Arbeitgeber darf den Vertrag eines Arbeitnehmers, der Taggelder einer Versicherung erhält, während den ersten 60 Kalendertagen im ersten Dienstjahr, 120 tagen in zweiten bis und mit dem fünften Dienstjahr und 180 Tagen ab dem fünften Dienstjahr, nicht kündigen.

Art. 8 Abs. 1 und 3 Löhne
[1] Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2004:

a) Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer.

Kellermeister	gemäss Vereinbarung
Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu arbeiten, Mechaniker	4'577.-- im Monat
qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeure	4'496.-- im Monat
b) übrige Arbeitnehmer	4'268.-- im Monat

c) gelegentliche Arbeitnehmer	4'015.-- im Monat
Jugendliche unter 20 Jahren bei Anstellung	3'726.-- im Monat
d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen	3'605 -- im Monat

[3] Wird ein Arbeitnehmer im Aussendienst eingesetzt und muss er deshalb Verpflegungskosten tragen, hat er Anspruch auf eine Entschädigung, welche die ausgewiesenen Kosten deckt, jedoch mindestens au Fr. 18.—.

II.

[1] Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

[2] Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Januar 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Umstellung im Weinbau für 2006

vom 9. Februar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Abänderung vom 26. November 2003 der Bundesweinverordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 7. Dezember 1998; (Weinverordnung)
eingesehen das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 28. September 1993 ;
eingesehen die kantonale Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Der vorliegende Beschluss hat zum Zweck, die Bundesanforderungen an die Kantone, welche in den Genuss der Bundesbeiträge für die Umstellung im Weinbau für 2006 kommen wollen, zu erfüllen.

Art. 2 Prinzip des Bundesrechts

[1] Mit Ausnahme von speziellen Bestimmungen, welche in diesem Beschluss vorgesehen sind, und den durch die Dienststelle für Landwirtschaft, Weinbauamt, erteilten Informationen, die im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden, ist die Bundesverordnung direkt anwendbar.

[2] Die im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Informationen enthalten namentlich:

a) die Hinterlegung der Gesuche, ihre Formulierung und ihre Berücksichtigung;
b) die Anpassung der Rebsorten an die Rebbausektoren der Gemeinden und die notwendigen Empfehlungen an die Erziehungssysteme.

Art. 3 Vollzug

[1] Die Dienststelle für Landwirtschaft ist durch das Weinbauamt mit dem Vollzug der Bundesverordnung und dieses Beschluss beauftragt.

[2] Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 9. Februar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Februar 2005.

Der Staatsratspräsident: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft

Änderung vom 16. Februar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359*a* des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft vom 7. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 15, Abs. 5 Löhne

[5] Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachfolgender Skala indexiert.

Betriebsverantwortlicher mit höherer oder gleichwertiger Ausbildung, der regelmässig MitarbeiterInnen beschäftigt (Verantwortlicher für die Anstellung von Personal und die Lohnabrechnungen)	
gemäss Vereinbarung, jedoch mindestens	Fr. 24.—
Vorarbeiter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit mindestens vierjähriger praktischer Erfahrung in der Landwirtschaft, dem mindestens drei MitarbeiterInnen unterstellt sind	
ab dem ersten Jahr	Fr. 20.50
ab dem zweiten Jahr	Fr. 22.—
ab dem dritten Jahr	Fr. 23.—
Qualifizierter Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule und Arbeitnehmer mit gleichwertigen Qualifikationen in der Landwirtschaft	
ab dem ersten Jahr	Fr. 17.—
ab dem zweiten Jahr	Fr. 18.—
ab dem dritten Jahr	Fr. 20.—

Nicht qualifizierter Arbeitnehmer	
ab dem vierten Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft	Fr. 12.—
ab dem zwölften Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft	Fr. 12.50
ab dem vierundzwanzigsten Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft	Fr. 13.50
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer bis zum vierten Tätigkeitsmonat	Fr. 10.85

II.

[1] Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

[2] Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Februar 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Indexierung der Mindest- und Höchsteinkommen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie

vom 16. Februar 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;
eingesehen die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise;
eingesehen die den Beamten der öffentlichen Verwaltung ausbezahlte Teuerung vom 1. Januar 2005;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel
Die Beträge entsprechen dem minimalen und maximalen Einkommen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie, die in Artikel 13 Absatz 1 EGSchKG bezeichnet werden. Diese werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 um 1.3 % indexiert und wie folgt festgelegt:

Jahr	Indexierung	Minimum	Maximum
2004	0.6 %	Fr. 84'534.20	Fr. 158'501.65
2005	1.3 %	Fr. 85'633.15	Fr. 160'562.15

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Februar 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Proklamation der Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Staatsrates

vom 9. März 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Wahl der Mitglieder des Staatsrates vom 6. März 2005, die folgende Resultate ergeben hat :

Stimmberechtigte	189'507
eingegangene Wahlzettel	102'352
leere Wahlzettel	3'145
ungültige Wahlzettel	5'174
gültige Wahlzettel	94'033
absolutes Mehr	47'017
Claude ROCH	29'501
Georges DARBELLAY	9'896
Jean-René FOURNIER	50'544
Jean-Jacques REY-BELLET	47'858
Jean-Michel CINA	43'050
Thomas BURGENER	31'453
Michel CARRON	5'828
Ignace REY	864

eingesehen den Artikel 52 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 114 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR);
erwägend, dass im ersten Wahlgang erst zwei Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben;
auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst :

Einziger Artikel

Die Herren Jean-René Fournier und Jean-Jacques Rey-Bellet, die im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht haben, werden als Mitglieder des Staatsrates für die Verwaltungsperiode 2005-2009 gewählt erklärt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. März 2005, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Rechtsmittelbelehrung

Allfällige Beanstandungen gegen die Wahl müssen innert drei Tagen nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt schriftlich, mit der Leistung eines Betrags von Fr. 500.-- unter Verfallstrafe, auf dem Weg über die Staatskanzlei beim Grossen Rat eingereicht werden (Art. 215 GPR).
Die nach dieser Frist zugestellten Beanstandungen werden nicht in Betracht gezogen.

Sitten, den 9. März 2005 **Die Staatskanzlei**

Beschluss über die Erklärung der stillen Wahl von drei Mitgliedern des Staatsrates

vom 9. März 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den heute gefassten Beschluss, womit die Herren Jean-René Fournier und Jean-Jacques Rey-Bellet, die beide im ersten Wahlgang vom 6. März 2005 das absolute Mehr erreicht haben, als in den Staatsrat gewählt erklärt wurden;
erwägend, dass für den zweiten Wahlgang innert der gesetzlichen Frist auf der Staatskanzlei einzig die drei Kandidaturen der Herren Thomas Burgener, Jean-Michel Cina und Claude Roch hinterlegt wurden;
erwägend, dass gemäss Artikel 52 Absatz 7 der Kantonsverfassung und Artikel 129 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 im zweiten Wahlgang eine stille Wahl ohne Urnengang erfolgt, wenn die Anzahl Kandidaturen gleich ist wie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit;

beschliesst:

Art. 1
Die Herren Thomas Burgener, Jean-Michel Cina und Claude Roch, einzige Kandidaten für die am 20. März 2005 vorgesehene Stichwahl, werden in stiller Wahl gewählt erklärt als Mitglieder des Staatsrates für die Verwaltungsperiode 2005-2009.

Art. 2
Die vorgesehene Stichwahl vom Sonntag, 20. März 2005 wird aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, 9. März 2005, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Staatsratspräsident: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Einberufung des Grossen Rates

vom 16. März 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1
Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 28. März 2005** zur konstituierenden Session einberufen.

Art. 2
[1] Er wird sich um 13 Uhr 45 im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.
[2] Um 14 Uhr wird in der St. Theodulskirche eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Sömmerung 2005

vom 9. März 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 27. Juni 1995 über die Bekämpfung von Tierseuchen;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1

[1] Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Seuchen sein.

[2] Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

[3] Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

[4] Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.

[5] Werden auf der Alp Antibiotika verabreicht, so müssen gemäss Artikel 18a der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 die nachfolgenden Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:

a) das Datum der Verabreichung, bei mehrmaliger Verabreichung das Datum der ersten und der letzten Verabreichung;
b) der Name der Tierärztin oder des Tierarztes, die oder der das Antibiotikum verabreicht oder die Verabreichung angeordnet hat;
c) die Präparatebezeichnung des Arzneimittels;
d) die Absetzfrist in Tagen;
e) die Kennzeichnung der behandelten Tiere.

Art. 2 Tierkadaver

Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt zu vergraben. Für Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt.

2. Abschnitt: Tierverkehrskontrolle

Art. 3 Betriebsdefinition

Wird ein Sömmerungsbetrieb mit Tieren aus verschiedenen Betrieben bestossen, muss die Dienststelle für Landwirtschaft diesen im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b der eidgenössischen Tierseuchenverordnung erfassen.

Art. 4

Die Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters sind folgende:

a) Einzug der vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr;
b) Erstellen eines Tierverzeichnisses, das die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten enthält;
c) Nachführen allfälliger Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis;
d) Rückgabe am Ende der Sömmerung, der beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente, wenn keine Handänderung stattgefunden hat, die Tiere wieder in den Ursprungsbetrieb zurückgehen und die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes unverändert zu treffen. Gegebenenfalls ist das Begleitdokument, zu unterzeichnen, zu datieren mit dem Vermerk: „Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu". Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
e) Nachführen der Mutationen auf den Tierlisten, diese unterzeichnen und an die vorgesehene Stelle zurücksenden.

Art. 5 Begleitdokument / Tierliste

[1] Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

[2] Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

[3] Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen „Tierliste s. Beilage" anzukreuzen.

[4] Klauentiere, die zur Sömmerung an andere Standorte des gleichen Betriebes verstellt werden, benötigen kein Begleitdokument, sofern sie nicht mit Klauentieren aus anderen Betrieben in Kontakt kommen.

Art. 6 Meldung an die Tierverkehrsdatenbank - TVD

[1] In der Sömmerungsperiode 2005 müssen keine Tierbewegungen zum und vom Sömmerungsbetrieb an die Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden.

[2] Die Tierhalter müssen hingegen folgende Vorschriften einhalten:

a) Markierung von Klauentieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine), die während der Sömmerung geboren werden;
b) Geburtsmeldung von Kälbern an die TVD AG;
c) Melden von Tierbewegungen der Rinder an die TVD AG bei Verkäufen, Zukäufen, Schlachtungen oder Verenden

Art. 7 Sömmerung von Walliser Tieren im Ausland

[1] Unter Grenzweidegang versteht man das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen zehn km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU Mitgliedsstaat und der Schweiz.

[2] Der Grenzweidegang ist den Bestimmungen dieses Beschlusses, den Bestimmungen des Bundes sowie denjenigen der zuständigen Veterinärdienste der betreffenden ausländischen Departemente unterstellt.

[3] Die Sömmerung erfolgt auf Kosten und Risiko der Tiereigentümer.

[4] Die zur Sömmerung bestimmten Tiere der Rindergattung müssen gegen Rauschbrand geimpft und vorschriftsgemäss markiert sein.

[5] Die Tiere werden innerhalb 48 Stunden vor dem Grenzübergang durch den amtlichen Exporttierarzt klinisch untersucht. Er stellt ein Gesundheitszeugnis aus und meldet für Tiere der Rindergattung innert 24 Stunden vor dem Grenzübergang die Tierbewegung mittels TRACES.

[6] Das Gesundheitszeugnis dient gemäss Artikel 12 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) als Begleitdokument für den Transport vom Herkunftsbetrieb zur Grenze. Der Tierhalter braucht demzufolge kein Begleitdokument auszustellen.

[7] Der Tierhalter oder sein Stellvertreter arbeitet bei der durch den ausländischen Amtstierarzt am Bestimmungsort durchgeführten Kontrolle mit.

[8] Die Sömmerungstiere dürfen nicht in Kontakt mit einheimischen Tieren kommen. Wenn ein Kontakt stattgefunden hat, muss der Tierhalter oder sein Vertreter sofort die zuständige Veterinärbehörde informieren.

[9] Das zur Überwachung der Tiere aus der Schweiz angestellte Personal darf nicht für die Überwachung des einheimischen Viehs eingesetzt werden.

[10] Die während des Grenzweideganges geborenen Klauentiere sind innerhalb der von der TVD gewährten Frist zu melden und mittels offizieller Ohrmarken zu markieren.

[11] Fehlende Ohrmarken sind zu ersetzen.

[12] Bei Zukäufen, Verkäufen, Schlachtungen oder Verenden von Tieren sind die Tierbewegungen der TVD zu melden.

[13] Bei der Rückkehr werden die Tiere innerhalb 48 Stunden vor dem Grenzübergang durch den ausländischen Amtstierarzt klinisch untersucht. Er stellt ein Gesundheitszeugnis aus und meldet für Tiere der Rindergattung die Tierbewegung mittels TRACES innert 24 Stunden vor dem Grenzübergang.

[14] Das Gesundheitszeugnis dient gemäss Artikel 12 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) als Begleitdokument für den Transport von der Grenze zum Herkunftsbetrieb. Der Tierhalter braucht kein Begleitdokument auszustellen.

[15] Der Schweizer Amtstierarzt führt gleich nach der Rückkehr der Tiere in die Schweiz eine Kontrolle durch.

[16] Die Kosten der Impfungen sowie der tierärztlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Tierhalters.

3. Abschnitt: Bestimmungen über die einzelnen Tiergattungen

1. Kapitel: Rindvieh

Art. 8 Kennzeichnung der Tiere der Rindergattung

Alle Tiere der Rindergattung müssen mit Ohrmarken, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Begleitdokument vermerkt sein.

Art. 9 Rauschbrand

[1] Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand ist obligatorisch für das Jungvieh (Rinder, Kälber), das auf nachstehend aufgeführten Alpen gesömmert wird:
Bourg-Saint-Pierre: alle Alpen
St-Gingolph: L'Au de Morge, Lovenex
Vouvry: Verne – le Cœur, la Jeur-l'Au, Taney-La Combe-Voyis
Erschmatt: Bachalpe

[2] Kadaver von Tieren, die an rauschbrandartigen Krankheitssymptomen eingehen, müssen in die regionalen Sammelstellen zur unschädlichen Beseitigung transportiert werden. (Art. 14 Abs. 1 des Dekrets vom 12. Mai 1987).

Art. 10 Dassellarven

Die Dasselkrankheit ist eine meldepflichtige Seuche. Das Auftreten muss dem Kantonstierarzt gemeldet werden. Er ordnet die Behandlung der befallenen Tiere an.

Art. 11 Aborte

[1] Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem Kontrolltierarzt melden.

[2] Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.

[3] Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu vergraben. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

Art. 12 Stiersüchtige, brüllende Tiere

[1] Alpvorstände oder Alpvögte dürfen keinesfalls auf einer Alpe Tiere annehmen, die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen sowie brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst und charakteristischem Brüllen.

[2] Für über dreijährige Tiere, die noch keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, die seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis eine Trächtigkeit bestätigen (mindestens zehn Wochen). Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.

[3] Im Zweifelsfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.

[4] Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben sowie vierjährige und ältere Rinder werden von einer gemeinsamen Alpung ausgeschlossen.

[5] Bei Kühen ist eine Trächtigkeitsdauer von 282 +/- 16 Tagen als normal zu betrachten. Ebenso zu beurteilen ist ein vorzeitiges Kalbern (Trächtigkeit von weniger als 266 Tage), wobei das Kalb während mindestens zehn Tagen überlebt. In diesem Fall ist eine tierärztliche Bestätigung erforderlich.

[6] Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich.

[7] Bei berechtigten Beschwerden ordnen die Alpvorstände oder Alpvögte auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.

[8] Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Alpvögte berechtigt, ein Tier, das in eine der beiden vorgenannten Kategorien eingereiht werden müsste, wegzubringen.

2. Kapitel: Schafe

Art. 13

[1] Alle Schafe sind vor der Sömmerung fachgerecht gegen Räude zu behandeln. Das Alppersonal hat den geringsten Räudeverdacht (Juckreiz, Wollausfall) dem zuständigen Amtstierarzt zu melden, der eine Untersuchung vornimmt.

[2] Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.

[3] Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen von infektiöser Augenentzündung aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).

[4] Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

3. Kapitel: Ziegen

Art. 14

[1] Ziegen aus Beständen, die nicht als CAE-frei anerkannt sind und nicht gesperrt sind, dürfen nur zusammen mit Ziegen, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen, gesömmert werden.

[2] Ziegen aus Beständen, die CAE-frei sind, dürfen nur zusammen mit Ziegen, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen, gesömmert werden. Die entsprechenden Zeugnisse sind dem Begleitdokument beizulegen.

[3] Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 15 Schlussbestimmungen

[1] Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und Alpvögte sind beauftragt, die Ausführung der vorliegenden Bestimmungen zu überwachen.

[2] Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten sind Forderungen Dritter.

[3] Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

Art. 16 Inkrafttreten

Vorliegender Beschluss, der den Sömmerungsbeschluss vom 17. März 2004 aufhebt, wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 18. März 2005 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 9. März 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Beitrittsgesetzes zur Ratifizierung der Erweiterung des Karlsruher Übereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen auf den Kanton Wallis

vom 23. März 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Beitrittsgesetz zur Ratifizierung der Erweiterung des Karlsruher Übereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen auf den Kanton Wallis vom 10. November 2004 zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt Nr. 49 vom 3. Dezember 2004 publiziert worden ist;
erwägend, dass innert der festgesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum eingereicht worden ist;
eingesehen den Artikel 58 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

beschliesst:

Einziger Artikel
Das Beitrittsgesetz zur Ratifizierung der Erweiterung des Karlsruher Übereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen auf den Kanton Wallis vom 10. November 2004 tritt am 1. April 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. März 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 5. Juni 2005 über

- **den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin, und**
- **das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)**

vom 6. April 2005

Vgl. Nr. 15, S 794.

Beschluss betreffend die Wahl eines Mitglieds des Nationalrats für die Legislaturperiode 2003-2007

vom 13. April 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Schreiben vom 6. April 2005 an die Präsidentin des Nationalrats, Frau Thérèse Meyer, und dessen Kopie an den Staatsrat, mit welchem Herr Jean-Michel Cina, Salgesch, seinen Rücktritt als Nationalrat erklärt;
eingesehen den Artikel 55 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, wonach die Kantonsregierung die erste Ersatzperson von der gleichen Liste als gewählt erklärt;
eingesehen die im Amtsblatt Nr. 43 vom 23. Oktober 2003 veröffentlichten Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 19. Oktober 2003;
erwägend, dass Frau Viola Amherd, Brig-Glis, erste Ersatzperson der Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Volkspartei, ausdrücklich die Annahme des Nationalratsmandats erklärt hat;
eingesehen Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Februar 1995 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;
eingesehen Artikel 15 Absatz 2 der Bundesverordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte;
auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Frau Viola Amherd, Brig-Glis, wird für die Legislaturperiode 2003-2007 als Nationalrätin gewählt erklärt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. April 2005, um im Amtsblatt vom 22. April 2005 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung der Änderung von Artikel 235 Absatz 1 des Steuergesetzes

vom 23. März 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass die Änderung von Artikel 235 Absatz 1 des Steuergesetzes am 27. Juni 2000 vom Grossen Rat angenommen wurde;
erwägend, dass diese Änderung zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt Nr. 29 vom 21. Juli 2000 publiziert worden ist;
erwägend, dass innert der Frist kein Referendum gegen diese Änderung erhoben wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten und des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einziger Artikel
Die Änderung vom 27. Juni 2000 von Artikel 235 Absatz 1 des Steuergesetzes tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. März 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle

vom 27. April 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass die Änderung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons Wallis und deren Kontrolle vom Grossen Rat am 15. Dezember 2004 angenommen wurde;
eingesehen, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 2 vom 14. Januar 2005 mit Angabe der Referendumsfrist veröffentlicht wurde, um dem Referendum unterstellt zu werden;
eingesehen, dass innert der Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz erhoben wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung,
eingesehen Ziffer IV des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 zur Änderung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons Wallis und deren Kontrolle;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Einziger Artikel
Das Gesetz vom 15. Dezember 2004 zur Änderung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. April 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuchs in der Gemeinde Gampel, Löser 1 bis 3, Pläne 1 bis 10 der amtlichen Vermessung

vom 20. April 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 209 und folgende des Einführungsgesetzes zum ZGB;
eingesehen Artikel 49 der Verordnung betreffend die Einführung des Grundbuche vom 9. Dezember 1919;
erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Gampel, Löser 1 bis 3, Pläne 1 bis 10 der amtlichen Vermessung, gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;
erwägend, dass die Auflagefrist der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Gampel, Löser 1 bis 3, Pläne 1 bis 10, der amtlichen Vermessung wird am 1. Juni 2005 in Kraft gesetzt.
Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.
Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, welches dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. April 2005 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Kosten der freiwilligen Vorbereitungskurse, des Intensivtrainings und der obligatorischen Prüfung im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung

vom 25. April 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 16 der Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 3. November 2004;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

[1] Die Einschreibe- und Schulkosten betreffend die freiwilligen Vorbereitungskurse, das Intensivtraining und die obligatorische Prüfung zur Erlangung der Prüfungsbestätigung werden wie folgt festgesetzt:

Einschreibekosten	
Freiwillige Vorbereitungskurse	1300 Franken
Intensivtraining	700 Franken
Obligatorische Prüfung und Dokumentation	1500 Franken
Einschreibekosten für Vorbereitungskurse / obligatorische Prüfung (nach Modulen)	
Modul L (GBB, AlkG, Hygiene, Prävention usw.)	450 Franken
Modul C (Buchhaltung/Betriebsführung und Organisation)	350 Franken
Modul D (Sozialversicherungen, Arbeitsrecht usw.)	500 Franken
Obligatorische Prüfung und Dokumentation (pro Modul)	500 Franken
Einschreibekosten für Intensivtraining (nach Modulen)	
Modul L (GBB, AlkG, Hygiene, Prävention usw.)	150 Franken
Modul C (Buchhaltung/Betriebsführung und Organisation)	250 Franken
Modul D (Sozialversicherungen, Arbeitsrecht usw.)	300 Franken
Prüfungskosten (nach Modulen, bei Wiederholung)	
Modul L (GBB, AlkG, Hygiene, Prävention usw.)	200 Franken
Modul C (Buchhaltung/Betriebsführung und Organisation)	200 Franken
Modul D (Sozialversicherungen, Arbeitsrecht usw.)	200 Franken

[2] Bei einer Abmeldung innerhalb von zwei Wochen vor Kursbeginn oder dem Prüfungsdatum können diese Einschreibekosten nicht rückvergütet werden.

[3] Dieser Beschluss wird im Amtsblatt publiziert um rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. April 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Martinach)

vom 4. Mai 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 2005 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten) des Bezirkes Martinach;
eingesehen den Artikel 157 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 über die politischen Rechte;
erwägend, dass bei den Suppleantenwahlen die Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Volkspartei mehr Sitze zugeteilt erhielt als sie Namen enthielt;
erwägend, dass Herr Steve Vouilloz, in Ravoire, von der Mehrheit der Unterzeichner der Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Partei des Bezirkes Martinach nachnominiert wurde;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel
Herr Steve Vouilloz, in Ravoire, wird für die Legislaturperiode 2005 - 2009 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Mai 2005, um im Amtsblatt vom 13. Mai 2005 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft

vom 11. Mai 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft vom 15. Dezember 2004 zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt Nr. 2 vom 14. Januar 2005 publiziert worden ist;
erwägend, dass innert der festgesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum eingereicht worden ist;
eingesehen den Artikel 58 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Einziger Artikel
Das Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft vom 15. Dezember 2004 tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. Mai 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis und auf Allgemeinverbindlicherklärung seines Anhangs

vom 6. April 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:
- Walliser Sektion des Autogewerbeverbandes der Schweiz;
- Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, SMUV, Zentralsekretariat;
- Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, SMUV, Sektionen Wallis;
- Christliche Gewerkschaft Unterwallis (SYNA);
- SYNA die Gewerkschaft, Region Oberwallis;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 7 vom 18. Februar 2005, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie;

beschliesst:

Art. 1

Die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Vertrages ist verlängert und sein Anhang ist allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

a) Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeber, die berufsmässig, mit leichten und/oder schweren Fahrzeugen handeln, und/oder Einzel- oder Zubehörteile verkaufen und installieren, leichte und/oder schwere Fahrzeuge unterhalten und/oder reparieren, auf diesen Fahrzeugen elektrische und/oder elektronische Arbeiten ausführen, eine Waschanlage für solche Fahrzeuge betreiben, eine Tankstelle betreiben, mit Ausnahme der selbstständigen Karosseriewerkstätten sowie der Industrie- und Handelsunternehmungen, welche für ihren eigenen Gebrauch über eine Reparaturwerkstatt für Motorfahrzeuge verfügen.

b) für die Arbeitnehmer der oben erwähnten Arbeitgeber, welche im Monats- oder Stundenlohn bezahlt sind

Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfall anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 5

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern seit dem 1. Januar 2005 eine allgemeine Lohnerhöhung gewährten, können diese an die Lohnerhöhung gemäß dem Lohnabkommen 2005 anrechnen.

Art. 8

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement[1] und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 30. April 2006.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. April 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

[1] Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 4. May 2005

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt No 7 vom 18. Februar 2005 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienstelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wenden.

Beschluss betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005–2009 (Bezirk Martinach)

vom 8. Juni 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 2005 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten) des Bezirkes Martinach;
eingesehen die Artikel 157 und 160 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 über die politischen Rechte;
angesichts der Tatsache, dass Herr Daniel Bertin, gewählter Grossrats-Suppleant, durch den Grossen Rat als nicht wählbar erklärt wurde infolge der Unvereinbarkeit zwischen der Funktion als Grossrats-Suppleant und derjenigen als Angestellter beim Gesundheitsnetz Wallis (GNW);
erwägend, dass Herr Robert Musolla, in Saillon, erster nichtgewählter Grossrat der Liste Nr. 2 der Freien Demokratischen Partei des Bezirkes Martinach ist, welcher Herr Daniel Bertin angehörte;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel
Herr Robert Musolla, in Saillon, wird für die Legislaturperiode 2005-2009 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant des Bezirkes Martinach proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Juni 2005, um im Amtsblatt vom 10. Juni 2005 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 5. Juni 2005 betreffend

- **den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin, und**
- **das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)**

vom 15. Juni 2005

Vgl. Nr. 24, S. 1329.

Beschluss betreffend die Festsetzung der Entschädigung im Kampfe gegen Bienenseuchen und der Beiträge der Bienenzüchter an den kantonalen Tierseuchenfonds

Änderung vom 8. Juni 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das eidgenössische Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 und seine Verordnung vom 27. Juni 1995;
eingesehen die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen und seiner Verordnung vom 11. Juni 1969;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Beschluss betreffend die Festsetzung der Entschädigung im Kampfe gegen Bienenseuchen und der Beiträge der Bienenzüchter an den kantonalen Tierseuchenfonds vom 8. Januar 1969 wird wie folgt geändert:

Art. 2 bis 6
Aufgehoben

II.

[1] Der Beschluss über die Bekämpfung der Varroatose der Bienen vom 19. Dezember 1984 wird aufgehoben.
[2] Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Juni 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheke und seines Anhangs

vom 4. Mai 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen Art. 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den von den unterzeichneten Verbänden des Gesamtarbeitsvertrages hinterlegten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheke im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 11 vom 18 März 2005, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 23 März 2005;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprache erfolgte;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1
Der Gesamtarbeitsvertrag der Apotheke und dessen Anhang sind allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Amtsblatt des Kantons Wallis normal gedruckten Bestimmungen.

Art. 2
Dieser Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3
Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die in Apotheken tätigen Pharma-Assistenten, Pharma-Assistentinnen und die Lehrtöchter/Lehrlinge im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufsbildung und für alle Apotheken des Kantons Wallis. Ausgenommen sind die Apotheker, Apothekerinnen, Apotheker-Assistenten, Apotheker-Assistentinnen, Pharma-Präparatoren sowie das administrative und technische Personal.

Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfall anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 5

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Berufskommission das Amtsgeheimnis zu wahren.

Art. 6

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement[1] und am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2006.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 4. Mai 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

[1] Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 6. Juni 2005.

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 11 vom 18. März 2005 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienstelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wenden.

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

vom 22. Juni 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 10. Februar 2005 zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 2005 publiziert worden ist;
erwägend, dass innert der festgesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum eingereicht worden ist;
eingesehen den Artikel 58 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Einziger Artikel
Das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 10. Februar 2005 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Juni 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Festsetzung der Finanzhilfen zu Gunsten der Verwertung der Walliser Aprikosen der Ernte 2005

vom 29. Juni 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. November 1995 über die Finanzhilfen zu Gunsten der Walliser Aprikosen;
eingesehen den Artikel 39 der kantonalen Verordnung vom 2. Oktober 1996 über die landwirtschaftliche Produktion;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwirklung,

beschliesst :

Art. 1

[1] Angesichts der Prognose für eine gute Ernte, wird die Finanzhilfe auf 200'000 Franken begrenzt.
[2] Die Finanzhilfe wird für die Qualitätskontrolle und die Werbung für Walliser Aprikosen verwendet.

Art. 2

[1] Die Walliser Obst- und Gemüsebranchenorganisation (IFELV) von der Landwirtschaftskammer ist beauftragt, die Maßnahmen und die Bedingungen für die Austeilung der in Artikel 1 vorgesehenen Finanzhilfen festzusetzen. Der Verband ist für den Vollzug der Maßnahmen verantwortlich.
[2] Er informiert regelmässig die Dienststelle für Landwirtschaft, vertreten durch das Amt für Obstbau, und unterstellt ihr die betreffenden Reglemente und Anweisungen zur Bewilligung.
[3] Er übermittelt der Dienststelle für Landwirtschaft die definitiven Abrechnungen.
[4] Die Dienststelle für Landwirtschaft überweist der IFELV aufgrund ihrer Abrechnung die vom Bund erhaltene Finanzhilfe.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. Juni 2005.

Der Präsident des Staatsrates : **Claude Roch**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 25. September 2005 über

- **den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedländer und über die Revision der flankierenden Massnahmen**

vom 6. Juli 2005

Vgl. Nr. 28. S. 1592

Beschluss

betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 25. September 2005 über

- **die Volksinitiative für die Wahl des Staatsrates nach dem Proporzsystem (Revision von Artikel 52 der Kantonsverfassung)**

vom 6. Juli 2005

Vgl. Nr. 28. S. 1593

Beschluss zur Inkraftsetzung des Dekrets zur Änderung des Steuergesetzes und des Reglements betreffend die Katastertaxen

vom 13. Juli 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 2 und 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Ziffer III des Dekrets zur Änderung des Steuergesetzes und des Reglements betreffend die Katastertaxen;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Einziger Artikel

[1] Das Dekret zur Änderung des Steuergesetzes und des Reglements betreffend die Katastertaxen vom 17. Juni 2004 wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 2006 in Kraft zu treten.

[2] Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d.h. bis Donnerstag, den 13. Oktober 2005 verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 13. Juli 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Spenglerei-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsgewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und des Lohnabkommens

vom 13. Juli 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Art. 10 Abs. 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 21 vom 27. Mai 2005 angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie;

beschliesst:

Art. 1

Der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages des Spenglerei-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsgewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und des Lohnabkommens wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den in deren Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes

über die Berufsbildung, der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, des leitendes Kaders sowie des kaufmännischen und technischen Personals.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2007 für den Gesamtarbeitsvertrag und dessen Anhang betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2006 für das Lohnabkommen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Juli 2005

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

[1] Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 15. August 2005

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt No 21 vom 27. Mai 2005 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienstelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse wenden.

Beschluss

über Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und der Lohnvereinbarung

vom 13. Juli 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Art. 10 Abs. 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 21 vom 27. Mai 2005 angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie;

beschliesst:

Art. 1

Der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages der Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und der Lohnvereinbarung wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den in deren Betrieben beschäftigten

Arbeitnehmern, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, des leitendes Kaders sowie des kaufmännischen und technischen Personals.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2007 für den Gesamtarbeitsvertrag und dessen Anhang betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2006 für das Lohnabkommen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Juli 2005

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

[1] Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 15. August 2005

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt No 21 vom 27. Mai 2005 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienstelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse wenden.

Beschluss
betreffend den Eidgenössischen Bettag

vom 24. August 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag im September Eidgenössischer Bettag ist, und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Tag den von den Eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

[1] Am Eidgenössischen Bettag, d.h. am dritten Sonntag im Monat September, sind öffentliche Belustigungen wie Tanz, Lottos, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere ähnliche Anlässe untersagt.

[2] Insbesondere sind der Tanz und die Attraktionen in Beherbergungs- und Bewirtungsbetrieben im Sinne des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 untersagt.

Art. 2

[1] Unter Vorbehalt der in Artikel 1 umschriebenen öffentlichen Belustigungen können Beherbergungs- und Bewirtungsbetriebe, Kinos und Theater offen bleiben.

[2] Ebenfalls erlaubt sind Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Art. 3

[1] Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

[2] Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. August 2005 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Anwendung der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen

Änderung vom 31. August 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 23 Absatz 1 der Bundesverordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz von Störfällen (StFV);
auf Antrag der betreffenden Departemente,

beschliesst:

I.

Der Beschluss betreffend die Anwendung der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen vom 2. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1
[1] Die Kommission für den Schutz vor Störfällen besteht aus Vertretern der Dienststellen für Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz, Feuerwesen und Zivilschutzdienst, des Kantonslaboratoriums, der Kantonspolizei und der Militärverwaltung sowie aus zwei verwaltungsexternen Sachverständigen und deren Ersatzperson. Der Staatsrat ernennt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder für die Dauer von vier Jahren. Sie sind wieder wählbar.

II.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. August 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Walliser Waldwirtschaft sowie dessen Anhang

vom 10. August 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den von den unterzeichneten Verbänden des Gesamtarbeitsvertrags hinterlegten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung;
eingesehen die Veröffentlichung des Gesamtarbeitsvertrags und dessen Anhang im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 25 vom 24. Juni 2005, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprache erfolgte;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie;

beschliesst:

Art. 1
Der Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft sowie der Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Amtsblatt des Kantons Wallis normal gedruckten Bestimmungen.

Art. 2
Dieser Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3
Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für das gesamte Forstpersonal, das voll- oder teilzeitlich bei Waldeigentümern oder Forstunternehmungen arbeitet, welche Nutzungs-, Wiedererstellungs-, Unterhalts-, und Stabilisationsarbeiten ausüben, sowie für alle Nutzungseigentümer und -unternehmungen, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfall anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 5

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Berufskommission das Amtsgeheimnis zu wahren.

Art. 6

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement[1] und am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. März 2007 für den Gesamtarbeitsvertrag und bis zum 30. April 2006 für den Anhang.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 10 August 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

[1] Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 8. September 2005.

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 25 vom 24. Juni 2005 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die CAFOR, Postfach 141, 1951 Sitten oder an die Dienstelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse wenden.

Beschluss betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Sitten)

vom 14. September 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 2005 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten);
eingesehen die Artikel 157 und 160 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 über die politischen Rechte;
eingesehen die Demission von Frau Claudia Hofmann Suleiman, in Sitten, als Grossrats-Suppleantin;
erwägend, dass Herr Jean-Pierre Bodrito, in Brämis, erster nichtgewählter Grossrats-Suppleant der Liste Nr. 2 "Parti socialiste et parti des verts, alliance de gauche", des Bezirks Sitten ist;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel
Herr Jean-Pierre Bodrito, in Brämis, wird für die Legislaturperiode 2005 - 2009 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. September 2005, um im Amtsblatt vom 23. September 2005 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Dekrets betreffend die strukturellen Massnahmen 2005-2009

vom 28. September 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 2 und 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 7 des Dekrets betreffend die strukturellen Massnahmen 2005 - 2009;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Einziger Artikel

[1] Das Dekret betreffend die strukturellen Massnahmen 2005 – 2009 vom 14. September 2005 wird im Amtsblatt veröffentlicht, um nach der Veröffentlichung in Kraft zu treten.

[2] Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d.h. bis Donnerstag, den 29. Dezember 2005 verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 28. September 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmung vom 25. September 2005 betreffend
- **den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedländer und über die Revision der flankierenden Massnahmen**

vom 5. Oktober 2005

Vgl. Nr. 40, S. 1161

Beschluss

über die Bekanntmachung der Ergebnisse der kantonalen Abstimmung vom 25. September 2005 betreffend
- **die Volksinitiative für die Wahl des Staatstrates nach dem Proporzsystem (Revision von Artikel 52 der Kantonsverfassung)**

vom 5. Oktober 2005

Vgl. Nr. 40, S. 2162

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005

vom 5. Oktober 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 11. März 2005 veröffentlicht worden ist;
erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist gegen dieses Gesetz kein Referendum ergriffen wurde;
eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einziger Artikel
Das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 10. Februar 2005, veröffentlicht im Amtsblatt vom 11. März 2005, tritt gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 FHV rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. Oktober 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die Eidgenössischen Volksabstimmungen vom 27. November 2005 über

- **den Bundesbeschluss vom 17. Juni 2005 über die Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» und**
- **die Änderung vom 8. Oktober 2004 des Arbeitsgesetzes (Ladenöffnungszeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs)**

vom 19. Oktober 2005

Vgl. S. 42, S. 2271

Beschluss über die Betreuung der Asylbewerber, auf deren Asylgesuch rechtskräftig nicht eingetreten wurde

vom 19. Mai 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 12 der Bundesverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über das Asyl (AsylG);
eingesehen das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer (ANAG);
eingesehen das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG);
eingesehen das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 (GES) des Kantons Wallis und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 9. Oktober 1996;
eingesehen das Entlastungsprogramm 2004 des Bundes;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie sowie des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Zuständigkeit

Die Dienststelle für Sozialwesen ist über das Amt für Sozialhilfe zuständig für die finanzielle und soziale Betreuung der Asylbewerber, auf deren Asylgesuch mit einem rechtskräftigen Entscheid nicht eingetreten wurde (nachstehend Personen mit NE).

Art. 2 Geldleistungen

Die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) über die Nothilfe gelten für die Personen mit NE und im Allgemeinen für alle Personen, die sich rechtswidrig im Kanton aufhalten.

Art. 3 Finanzielle Betreuung

Aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe ist der Staat für die Ausgaben für die Personen mit NE zuständig.

Art. 4 Zustellung und Vollzug von fremdenpolizeilichen Massnahmen

Die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle ist zuständig für die Zustellung und den Vollzug der Entscheide für diese Personenkategorie.

Art. 5 Eingreifen der Polizei

Die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle und das Amt für Sozialhilfe können für die Ausführung und den Vollzug von Massnahmen die Hilfe der Polizei anfordern.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und wird rückwirkend auf den 1. April 2004 in Kraft gesetzt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Mai 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend das Inkrafttreten des Notariatsgesetzes

vom 9. November 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Notariatsgesetz vom Grossen Rat am 15. Dezember 2004 angenommen wurde;
erwägend, dass das Gesetz im Amtsblatt Nr. 2 vom 14. Januar 2005 mit Hinweis auf die Referendumsfrist veröffentlicht wurde;
erwägend, dass innert nützlicher Frist gegen das Gesetz kein Referendum hinterlegt wurde;
eingesehen Artikel 52 Absatz 3 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
eingesehen die Verordnung vom 30. Januar 1991 über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund;
eingesehen die Genehmigung für das Walliser Notariatsgesetz, welche am 1. September 2005 durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erteilt wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel
Das Notariatsgesetz vom 15. Dezember 2004 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. November 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 27. November 2005 betreffend

- **den Bundesbeschluss vom 17. Juni 2005 über die Volksinitiative "für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft" und**
- **die Änderung vom 8. Oktober 2004 des Arbeitsgesetzes (Ladenöffnungszeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs)**

vom 7. Dezember 2005

Vgl. Nr. 49, S. 2641.

Beschluss über die Ausführung der Massnahmen zur Umstellung der Obstkulturen für die Jahre 2006 - 2009

vom 7. Dezember 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Beschluss des Grossen Rates betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites in der Höhe von 6 Millionen Franken für die Massnahmen zur Umstellung der Obstkulturen im Wallis vom 10. November 2005;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung;

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Der Kanton beteiligt sich finanziell an den Massnahmen der Anpassung der Walliser Obstkulturen in den Jahren 2006 – 2009; er stellt dafür einen Gesamtbetrag von 6 Millionen Franken bereit; dieser Betrag wird je nach den Verfügbarkeiten in den jährlichen Voranschlägen gewährt.

Art. 2 Anwendungsbereich

[1] Die Massnahmen betreffen folgende Gegenstände:

1. Die Verlängerung der Frist bezüglich der Erneuerung der Aprikosenbäume; dafür werden 500'000 Franken zur Verfügung gestellt, und die Landwirte müssen sich bis spätestens 31. Januar 2006 anmelden.
2. Die Umwandlungen der Obstkulturen und die Pflanzung von innovativen Kulturen im Sinne der Obst- und Gemüseverordnung des Bundes. Die kantonale Hilfe ergänzt die Beiträge des Bundes. Die Entscheide des Bundesamtes für Landwirtschaft über die Gewährung von Beiträgen werden als Belege bei der Gewährung von kantonaler Finanzhilfe anerkannt.
3. Die Pflanzung von Zwetschgenbäumen, Kirschbäumen, Nektarinenbäumen, Pfirsichbäumen, Tafeltrauben und weissen Spargeln, für die keine Beiträge des Bundes gewährt werden. Die Grenzwerte von 300 Bäume/ha beim Kernobst und von 2'500 Pflanzen/ha bei den Tafeltrauben müssen erreicht werden.
4. Die Umstellung des Anbaus von Williamsbirnen und Golden Delicious und Maigold auf Apfel- und Aprikosensorten, die vom Markt verlangt werden.

[2] Die Umstellung besteht im vollständigen Ausreissen einer Kultur und der Pflanzung einer neuen Kultur auf einer oder mehreren Parzellen, deren Fläche gleich gross ist.

[3] Die Mindestdichte bei den Obstkulturen, für die Hilfe gewährt werden kann, beträgt 300 Bäume/ha bei den Williamsbirnen, 500 Bäume/ha bei den Äpfeln und 200 Bäume/ha bei den Aprikosen.

[4] Die Zwischenveredlung der Sorten Golden Delicious und Maigold mit marktgängigen Apfelsorten ist gestattet.

Art. 3 Stellung des Hilfeempfängers und Mindestfläche pro Gesuch

[1] Bei der Erneuerung der Aprikosenbäume muss der Hilfeempfänger Eigentümer oder Bewirtschafter einer Aprikosenkultur sein; die Mindestfläche, für die Hilfe gewährt werden kann, beträgt 1'000 m^2.

[2] Bei den anderen Massnahmen nach Artikel 2 ist der Hilfeempfänger der Bewirtschafter, der die Bedingungen der Direktzahlungsverordnung des Bundes bei den Flächen erfüllt.

[3] Bei den Massnahmen nach Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 muss die Fläche pro Gesuch grösser als 2'500 m^2 sein; die Mindestfläche für das Ausreissen kann aus mehreren Parzellen im Kataster bestehen. Die Hilfeempfänger verpflichten sich, die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) bzw. des biologischen Anbaus nach der Gesetzgebung des Bundes zu beachten.

[4] Vorbehalten bleibt das Eintreten auf Gesuche von Personen, die bereits in den Genuss von kantonaler Hilfe für die Sortendiversifizierung und die Umstellung von Obstkulturen sowie für die Erneuerung von Aprikosenbäumen kamen und deren Kulturen nicht nach den ursprünglich vorgesehenen Bedingungen unterhalten werden.

Art. 4 Behandlung der Gesuche und Zeitplan

[1] Die Gesuche werden nach den folgenden Grundsätzen behandelt; es gilt jeweils das Datum des Poststempels:

a) in der Reihenfolge des Eingangs der Entscheide über die Gewährung von Hilfen des Bundes,

b) in der Reihenfolge des Eingangs der von der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft vorgesehenen Formulare für die Erneuerung von Aprikosenkulturen und die Umstellung und Pflanzung ohne Bundesbeiträge.

[2] Die Hilfe endet, wenn die Finanzmittel, die in diesem Beschluss für die verschiedenen Massnahmen vorgesehen sind, erschöpft sind. Stehen nicht genügend Mittel zur Verfügung, so werden die restlichen Beträge im Verhältnis unter den Gesuchstellern aufgeteilt, die die Formulare bis zum Tag, an dem die finanziellen Mittel für die betreffende Massnahme oder die betreffenden Massnahmen erschöpft wurden, eingereicht haben.

[3] Für die Erneuerung der Aprikosenkulturen muss der Hilfeempfänger seine Pflanzungen bis spätestens Ende 2006 ausführen.

[4] Bei den übrigen Massnahmen nach Artikel 2 muss der Hilfeempfänger die Pflanzung spätestens innert 18 Monaten ab Datum des Gesuchs, spätestens

aber bis Ende 2009 ausführen. Falls die Arbeiten nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem Datum, an dem das Hilfsgesuch eingereicht wurde, ausgeführt wurden, wird das Gesuch gegenstandslos.

[5] Die kantonalen Formulare sind beim kantonalen Amt für Obst-, Garten- und Gemüsebau erhältlich.

[6] Die Gesuche von Pächtern müssen vom Besitzer der Parzelle bzw. der Parzellen, auf denen die bestehenden Pflanzungen ausgerissen werden und die neu bepflanzt werden, genehmigt werden. Der Eigentümer der Parzelle verpflichtet sich, dass er die Kultur, für die Hilfe gewährt wurde, während zehn Jahren bei den Spargeln und während 15 Jahren bei den übrigen Sorten nach den üblichen Praktiken bewirtschaften lässt; die Bedingung gilt auch, wenn der Bewirtschafter während dieses Zeitraums wechselt.

[7] Den Gesuchen müssen Katasterpläne und Grundbuchauszüge beigelegt werden.

Art. 5 Bedingungen für die Gewährung von Beiträgen für die Erneuerung von Aprikosenbäumen

Die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen, die Sorten, die gestatteten Bewirtschaftungsformen und die Umweltbelastungen werden in einem verbindlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller und der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft festgelegt.

Art. 6 Pauschale Hilfsbeträge

[1] Folgende Pauschalbeträge werden dem Bewirtschafter ausgerichtet:

a) Für die Erneuerung der Aprikosenbäume werden die Beträge im Vertrag zwischen dem Gesuchsteller und der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft festgehalten.

b) Für die Hilfe bei der Umstellung und der Pflanzung von innovativen Kulturen als Ergänzung zu den Beiträgen des Bundes sowie für die Pflanzungen nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 ohne Bundeshilfe:
- Europäische Zwetschgenbäume, Pfirsichbäume, Nektarinenbäume: 2,45 Franken/m^2
- Japanische Zwetschgenbäume: 1,65 Franken/m^2
- Kirschbäume: 2,15 Franken/m^2
- Tafeltrauben: 2,30 Franken/m^2
- Spargeln: 1,30 Franken/m^2
- Apfelbäume und Aprikosenbäume: 3,00 Franken/m^2
- Zwischenveredlung von Apfelbäumen: 1,20 Franken/m^2

[2] Die Angaben im Kataster sind massgeblich für die Bestimmung der umgestellten Fläche; diese wird gegebenenfalls bei der Ortsbesichtigung korrigiert.

Art. 7 Auszahlung der Hilfe

[1] Für die Massnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 wird die Hilfe des Kantons in zwei Tranchen ausgezahlt:

a) die erste Hälfte, wenn das Gesuch gutgeheissen wird, spätestens aber 2006;

b) der Restbetrag so schnell wie möglich am Ende des ersten Vegetationsjahres und höchstens ein Jahr nach der ersten Zahlung, je nach den finanziellen Mitteln, die noch verfügbar sind, nachdem die Hilfe für die anderen Massnahmen nach diesem Beschluss an die entsprechenden Empfänger ausgezahlt worden ist.

[2] Für die Massnahmen nach Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 wird die Hilfe des Kantons in zwei Tranchen ausgezahlt:

a) der erste Drittel nach dem Ausreissen der bisherigen Kultur bzw. nachdem das Gesuch gutgeheissen wurde, wenn es sich um eine Massnahme handelt, bei der das Ausreissen nicht erforderlich ist, spätestens aber 2006;

b) der Saldo nach der Pflanzung der neuen Kultur.

[3] Die Auszahlung des Restbetrags ist an die Bedingung geknüpft, dass der Gesuchsteller das Formular mit den Informationen über die obligatorische Anmeldung der Pflanzung und den Vertrieb der importierten Reben und Obstbäume einschickt.

[4] Der Gesuchsteller ist dafür verantwortlich, dass die Ausführung der Arbeiten beim kantonalen Amt für Obst-, Garten- und Gemüsebau gemeldet wird.

[5] Stehen im Voranschlag für das Jahr, für das die Zahlung gemäss Absatz 1 dieses Artikels erfolgen muss, nicht genug finanzielle Mittel zur Verfügung, so wird die Zahlung auf das folgende Jahr verschoben. Die Verschiebung kann die ganze Zahlung oder einen Teil davon betreffen.

Art. 8 Verpflichtung der Hilfeempfänger und Kontrolle

[1] Die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft behält sich das Recht vor, in den Kulturen Kontrollen durchzuführen.

[2] In schweren Fällen, insbesondere wenn die gemeldeten Arbeiten nicht ausgeführt werden, die Kulturen innerhalb 15 Jahren (10 Jahren bei den Spargeln) nach der Neupflanzung aufgegeben werden oder die Bestimmungen in dieser Weisung nicht eingehalten werden, werden die Subventionen vollständig oder teilweise zurückgefordert.

[3] Die Produzenten verpflichten sich, auf Verlangen dem Amt für Obst-, Garten- und Gemüsebau für die Früchte aus den Parzellen, für die Hilfe gewährt wurde, Angaben zum Ertrag, zu den Kosten und zu den Produzentenpreisen zu liefern.

Art. 9 Ausführungsinstanz

Die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Sie hört dazu die Walliser Obst- und Gemüse-Branchenorganisation (WOGV) an.

Art. 10 Aufhebung

Der Beschluss über den Vollzug der Massnahmen des Bundes und des Kantons zu Gunsten der Erneuerung der Aprikosenkulturen im Wallis vom 3. April 1996 wird aufgehoben.

Art. 11 Inkraftsetzung

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Dezember 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

vom 7. Dezember 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in einziger Lesung vom Grossen Rat am 11. Februar 2005 angenommen wurde;
erwägend, dass das Gesetz im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 2005 mit Hinweis auf die Referendumsfrist für die Artikel 5, 8, 9, 11, 20 und 22 bis 25 veröffentlicht wurde;
erwägend, dass innert nützlicher Frist gegen das Gesetz kein Referendum ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Ausführungsgesetz vom 11. Februar 2005 zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 7. Dezember 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das Messwesen

vom 21. Dezember 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Ausführungsgesetz Bundesgesetz über das Messwesen vom Grossen Rat am 14. Oktober 2004 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Ausführungsgesetz nicht dem Referendum unterworfen ist;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Messwesen vom 14. Oktober 2004 tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 21. Dezember 2005

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Bezeichnung der touristischen Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern

vom 21. Dezember 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis
eingesehen den Artikel 1 des Reglements vom 3. Juli 1991 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung;
beschliesst:

Einziger Artikel

Die gemäss Artikel 2 kBewG vom Staatsrat alle zwei Jahre zu bestimmenden touristischen Orte sind im Anhang dieses Beschlusses bezeichnet.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Dezember 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang

Lieux touristiques / *Touristische Orte*

Région de Conches / *Region Goms*

Oberwald[1]
Obergesteln
Ulrichen
Münster - Geschinen
Reckingen
Gluringen
Blitzingen
Grafschaft (Biel, Selkingen, **Ritzingen**)
Bellwald
Fieschertal
Fiesch
Lax
Ernen (Steinhaus, Mühlebach, Ausserbinn)
Martisberg
Binn
Grengiols

Région de Brigue - Rarogne oriental
Region Brig - Oestlich Raron

Betten:	Bettmeralp[2]
Bitsch:	Baletscha, Ebnet, Lengacher, Oberried
Riederalp (Goppisberg, Greich, Ried-Mörel):	Goppisbergeralp, Golmu, Greicheralp, Mittele Riederalp, Fleschu
Mörel :	Breiten
Naters :	Blatten, Tschuggen, Rischinu, Täätsche, Egga, Bäll, Belalp, Geimen, Mehlbaum, Wieri, Hegdorn
Birgisch	
Mund	
Ried-Brig:	Breistrasse, Bleike (Feriendorf Simplon), Wieggischmatta
Termen :	Rosswald
Simplon-Dorf	
Zwischbergen	

Région de Viège - Rarogne occidental
Region Visp - Westlich Raron

Randa	
Täsch	
Saas-Fee	
Saas-Grund	
Saas-Almagell	
Saas-Balen	
Eisten	
Grächen	
St-Niklaus:	Tennje, Gasenried, Chäschermatte, Roossu, Bodme, Rittinen
Staldenried	
Stalden:	Riedji
Visperterminen:	Visperterminen
Eischoll	
Unterbäch	
Bürchen	
Zeneggen	
Törbel	
Embd	
Eggerberg	
Ausserberg	
Niedergesteln:	Tatz
Raron:	St-German
Hohtenn	
Blatten	

Ferden
Kippel
Wiler

Région de Loèche / *Region Leuk*

Gampel:	Jeizinen, Trogachra, **Obere Matten**
Bratsch:	Aeggersch, Bord, Z'Opmisch Hubil
Erschmatt:	Bräntschu
Guttet-Feschel	
Leukerbad	
Inden	
Albinen	
Leuk:	Pletschen, Oberfeithieren, St-Barbara, Thel
Unterems	
Oberems	
Ergisch:	Zwischmatten
Varen:	Taschuniere

Région de Sierre / *Region Siders*

Ayer[1]	
Chandolin	
Grimentz	
St-Jean	
St-Luc	
Vissoie	
Chermignon:	Les Briesses, Crans[2]
Icogne:	Assa, Crans, Plans-Mayens
Lens:	Crans, Prarion, Plans-Mayens, Trionnaz
Montana:	Montana-Station, Le Zotzet
Randogne:	Vermala, Montana-Station, Bluche, Meiche, Les Barzettes
Mollens:	Laques, Conzor, l'Aminona, Zironde, Clojoués
Chalais:	Vercorin
Grône:	Daillet, Erdesson, Loye, Itravers, La Coutoulaz, soit les secteurs correspondant à la zone à bâtir du plateau supérieur. *Daillet, Erdesson, Loye, Itravers, La Coutoulaz, nämlich die Gebiete, welche der Bauzone der oberen Hochebene entsprechen.*

Région de Sion / *Region Sitten*	
Les Agettes	
Ayent:	Anzère
Evolène	
Hérémence:	Les Collons, Les Masses, Pachié, "La Combaz", Ayer, Prolin, Riod, Cerise, Mâche, La Crettaz
Mase	
Nax	
St-Martin	
Vernamiège	
Vex:	Thyon 2000, Thyon alpage, Les Collons, Les Bioleys
Arbaz:	Mayens d'Arbaz
Salins:	Mayens de Salins, Fontanet
Savièse:	Mayens de la Zour, Prafirmin
Veysonnaz	
Chamoson:	Mayens de Chamoson, Le Patier, Vérines, Neimia
Conthey:	Le Praly
Nendaz:	Nendaz-Station (sans les villages de Cerisier et La Crettaz), Saclentse (sans le village), Magrappé, Siviez *Nendaz-Station (ohne die Dörfer von Cerisier und La Crettaz), Saclentse (ohne das Dorf), Magrappé, Siviez*
Région de Martigny / *Region Martinach*	
Isérables	
Leytron:	Ovronnaz, Dugny
Martigny-Combe:	Ravoire
Riddes:	Mayens de Riddes, Villy, l'Eterpay, Villard
Saillon:	Les Bains
Saxon:	La zone à bâtir au-dessus de la cote d'altitude 850 *Die Bauzone oberhalb 850 Meter*
Trient	
Bourg-Saint-Pierre	
Liddes	
Bagnes:	**Verbier (sans le village), mayens de Bruson** *Verbier (ohne das Dorf), mayens de Bruson*

Orsières:	Maligue, Chez-les-Addy, Champex, Les Arlaches (sans le village), Branche-d'en-Bas, Praz-de-Fort (sans le village), Saleina, Branche-d'en-Haut, Prayon, La Fouly, L'A-Neuve *Maligue, Chez-les-Addy, Champex, Les Arlaches (ohne das Dorf), Branche-d'en-Bas, Praz-de-Fort (ohne das Dorf), Saleina, Branche-d'en-Haut, Prayon, La Fouly, L'A-Neuve*
Sembrancher:	La Garde, Chamoille
Vollèges:	Chemin, Vens, Levron, Cries
Dorénaz:	Alesse, Champex
Finhaut	
Salvan	

Région du Chablais / *Region Chablais*

Mex	
Vérossaz	
Champéry	
Monthey:	Les Giettes, Les Cerniers, Planche, Bronnes, Vésenaux, Prafenne, Cheseaux, Sauley, Moibesset, Loëx, **Le Sepey**
Port-Valais:	Bouveret
St-Gingolph	
Troistorrents:	Morgins
Val d'Illiez:	Toute la zone à bâtir, sauf dans le secteur du Village les zones du Centre, du Village et d'extension du Village et Mixte résidentielle et d'activités commerciales et artisanales. *Die ganze Bauzone, mit Ausnahme im Dorfbereich die Zonen Zentrum, Dorf, Dorferweiterung und gemischte Wohn- und Gewer-bezone.*
Vionnaz:	Mayen, Revereulaz, Torgon, Les Fignards, La Cheurgne, Plan-de-la-Jeux
Vouvry:	Vésenand, Le Flon, Tanay

[1] Dans les communes sans précision, la totalité des zones à bâtir est ouverte à la vente aux étrangers.

[1] In den Gemeinden ohne nähere Angaben ist der Verkauf an Ausländer in der gesamten Bauzone möglich.

[2] Le périmètre exact des zones touristiques est celui figurant sur les cartes nationales 1:25000 déposées auprès du Service juridique du Registre foncier et du Service cantonal de l'aménagement du territoire.

[1] *Der genaue Perimeter der touristischen Zonen ist auf der Landeskarte 1:25000 eingetragen und liegt beim kantonalen Grundbuchinspektorat und bei der Dienststelle für Raumplanung auf.*

Entscheid betreffend den Schutz des Feuchtbiotops Brigerbad, Gemeinde Brig-Glis

vom 18. Mai 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;
eingesehen die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991;
eingesehen das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 und seine Verordnung vom 20. September 2000;
eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;
eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 08. November 2002;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

[1] Das Feuchtbiotop "Brigerbad" von kantonaler Bedeutung wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug des Katasterplans, der dem Original des vorliegenden Entscheides beigelegt ist.
[2] Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde Brig-Glis gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzone auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

Der Schutz dieses Feuchtgebietes bezweckt:
1. die ungeschmälerte Erhaltung des Feuchtbiotops mit seiner spezlellen Flora und Fauna;
2. die Revitalisierung und ökologische Aufwertung;
3. die Verhinderung schädigender Einwirkungen jeglicher Art;
4. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

Das Departement ergreift die für die ungeschmälerte Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

Im Schutzgebiet sind sämtliche Aktivitäten, welche das Gebiet in seiner Intaktheit gefährden oder dem Schutzzweck widersprechen, untersagt, insbesondere:

- Bauten, Arbeiten und Anlagen aller Art;
- das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;
- die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt;
- das Verlassen der Wege;
- das Entfachen von Feuer;
- das Fällen von Hochstammbäumen, Hecken, Gebüschen und Sträuchern;
- das Umbrechen von Naturwiesen;
- das Aussetzen und Füttern von Tieren und Ansiedeln von Pflanzen;
- das Laufen lassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen);
- Terrainveränderungen, Materialablagerungen und andere nicht mit dem Schutzziel vereinbare Arbeiten.

Art. 5 Abweichungen

[1] Ausnahmebewilligungen können vom Departement zur Erhaltung, Revitalisierung, Pflege und ökologischen Aufwertung des Biotops, sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

[2] Innerhalb der im beigelegten Katasterplan bezeichneten Pufferzone ist eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ohne Terrainveränderungen und Einsatz von Dünger und Pestiziden aller Art gewährleistet.

[3] Auf Parzelle 2583 ist eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleistet.

[4] Die Benützung und der Unterhalt der durch das Schutzgebiet führenden Wasserleitung bleiben gewährleistet.

[5] Arbeiten, die zum Betrieb und Unterhalt der Hochspannungsleitung Chippis-Mörel (inkl. Mast Nr. 133) notwendig sind, bleiben gewährleistet. Im Weiteren wird die Leitungsbetreiberin berechtigt, die die Leitung gefährdenden Bäume und Sträucher unter vorheriger Anzeige an den Grundeigentümer und die Dienststelle für Wald und Landschaft zu entfernen, zu kappen oder auszuasten.

Art. 6 Aufsicht

Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 7 Strafe

[1] Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das zuständige Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bestraft.

[2] Der Verursacher von Schäden am Naturschutzgebiet trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 8 Inkrafttreten

Der vorliegende Entscheid tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 18. Mai 2005.

Der Präsident des Staatsrats: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Entscheid betreffend den Schutz des Flachmoors und Amphibienlaichgebietes von Ardon und Chamoson

vom 14. September 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;
eingesehen die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991;
eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Objekt Nr. 1364);
eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (Objekt Nr. 50);
eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
eingesehen das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 und seine Verordnung vom 20. September 2000;
eingesehen die öffentliche Vernehmlassung im Amtsblatt vom 13. Juni 2003;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

[1] Das Flachmoor und das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, gelegen auf Territorium der Gemeinden Ardon und Chamoson, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

[2] Das Naturschutzgebiet gliedert sich in ein Kerngebiet und eine Pufferzone. Die genaue Abgrenzung ist im Auszug aus dem Katasterplan dargestellt, welcher dem Original des vorliegenden Schutzentscheides beiliegt.

[3] Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der betroffenen Gemeinden gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzone von nationaler Bedeutung auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:
1. die Erhaltung und Aufwertung der vielfältigen Biotope und Lebensräume;
2. die Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten;
3. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

Das zuständige Departement ergreift die für die Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

[1] Im Schutzgebiet (Kerngebiet und Pufferzone) sind alle Aktivitäten, die den Schutzzielen widersprechen, verboten, insbesondere:
- Neubauten aller Art;
- das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Drainagen, Wasserfassungen oder Einleitung von schädlichen Substanzen;
- das Einleiten von Schmutzwasser;
- das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;
- die Entnahme und Ablagerung von Material;
- das Aufstellen von Zelten, Campingwagen und anderen Unterständen;
- das Parkieren und Waschen von Fahrzeugen;
- das Entfachen von Feuer;
- die Schifffahrt und das Schwimmen;
- sportliche Aktivitäten und Massenveranstaltungen;
- die Schädigung von Flora und Fauna;
- das Fangen von Tieren;
- die Jagd und die Fischerei;
- das Pflücken von wild wachsenden Pflanzen;
- das Laufen lassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

[2] Innerhalb des Kerngebietes des Schutzgebietes sind verboten:
- das Verlassen der markierten Wege;
- das Befahren mit Fahrzeugen jeder Art;
- das Einführen von Tieren und Pflanzen.

Art. 5 Landwirtschaftliche Nutzung

[1] Die extensive landwirtschaftliche Nutzung der Pufferzone des Schutzgebietes ist gemäss den Bedingungen des Pflichtenheftes, welches von der Dienststelle für Wald und Landschaft ausgearbeitet wurde, erlaubt.

[2] Intensiv bewirtschaftete Parzellen müssen innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Entscheides in Einklang mit dem vorliegenden Entscheid und dem bereits erwähnten Pflichtenheft bewirtschaftet werden.

[3] Bewirtschafter, welche innerhalb des Schutzgebietes in Rücksicht auf Natur und Landschaft die bisherige Bewirtschaftung extensivieren müssen, haben Anrecht auf eine angemessene, finanzielle Entschädigung.

[4] Die finanzielle Entschädigung wird in einem Vertrag zwischen dem Bewirtschafter und dem Kanton geregelt.

Art. 6 Abweichungen

Ausnahmebewilligungen können vom zuständigen Departement für Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Aufwertung des Schutzgebietes sowie für wissenschaftliche oder umweltdidaktische Zwecke erteilt werden.

Art. 7 Aufsicht

Die Gemeindepolizei, das Forstpersonal, das Naturschutzpersonal sowie die Wildhüter sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft unverzüglich anzuzeigen.

Art. 8 Strafen

[1] Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

[2] Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederherstellung.

Art. 9 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

[1] Dieser Entscheid ersetzt den Beschluss vom 4. Juli 1990 betreffend den Schutz des Moors von Ardon und Chamoson.

[2] Der vorliegende Entscheid tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 14. September 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Entscheid betreffend den Schutz des Flachmoors «L'Echereuse» in Champéry

vom 9. November 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;
eingesehen die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991;
eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Objekt Nr. 3734);
eingesehen das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 und seine Verordnung vom 20. September 2000;
eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;
eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Art. 20 und Art. 21);
eingesehen die Bundesverordnung über den Gewässerschutz vom 28. Oktober 1998 (Art. 29 Abs. 2 und 3, Art. 31);
eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 29. Oktober 2004;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

[1] Das Flachmoor "L'Echereuse" und seine Pufferzone, gelegen auf Territorium der Gemeinde Champéry, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Abgrenzungen sind auf einem Plan im Massstab 1:5'000 aufgeführt, der dem Original des vorliegenden Entscheides beigelegt ist. Massgebend ist der Plan des Geometers.

[2] Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde Champéry gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzone auszuscheiden.

[3] Der vorliegende Entscheid wird in das Baureglement der Gemeinde integriert.

Art. 2 Zweck

Der Schutz des Gebietes bezweckt:

1. den Schutz, die Erhaltung und die Aufwertung des Feuchtbiotops mit seiner speziellen und seltenen Flora und Fauna sowie den Schutz der Landschaft als Zeuge von Bergmooren;
2. den Schutz der typischen Pflanzen- und Tierarten;
3. den Schutz gegen schädigende Einwirkungen jeglicher Art, wie Überweidung, Entwässerungen, Betreten;
4. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

Das Departement ergreift die für die Erhaltung, die Pflege und die Wiederherstellung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

Im Schutzgebiet (Flachmoor und Pufferzone) sind sämtliche Aktivitäten, welche das Gebiet in seiner Intaktheit gefährden oder dem Schutzzweck widersprechen, untersagt, insbesondere:

- Bauten und Anlagen jeglicher Art;
- das Verändern von Landschaft und Gelände durch Nivellierungen, Materialablage, Anlage und Erneuerung von Leitungen;
- das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Entwässerungen, Wasserfassungen oder das Ausbringen schädlicher Substanzen;
- das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger sowie Jauche;
- die Beweidung, mit Ausnahme der in den Artikeln 8 und 9 erwähnten Flächen;
- das Ausbringen von Mist;
- das Befahren der Moorflächen mit jeglicher Art von Fahrzeugen, ausgenommen in den Mähwiesen;
- das Ausbringen von Abwasser;
- das Abbrennen;
- die Schädigung von Flora und Fauna;
- das Aussetzen von Tieren und Ansiedeln von Pflanzen;
- das Pflücken von Pflanzen;
- das Fangen von Tieren;
- das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen);

Im Weiteren sind das Fischen und das Aussetzen von Fischen in den Gewässern des Schutzgebietes untersagt.

Art. 5 Pufferzone

In der Pufferzone ist die Erhaltung der bestehenden Leitungen unter Beachtung von Artikel 4 gestattet.

Art. 6 Weitere Massnahmen

Um die Qualität und Quantität der Gewässer zu garantieren, sind die Bestimmungen gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz auch ober- und aus-

serhalb des Schutzgebietes zu befolgen (insbesondere keine Wasserfassungen, keine Entwässerungen, keine Jauche und keine Pestizide).

Art. 7 Abweichungen

[1] Ausnahmebewilligungen können vom Departement zur Erhaltung, Pflege und Revitalisierung des Biotops sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

[2] Im Falle eines begründeten Bedarfs an Quellfassungen innerhalb des Schutzgebietes wird die Interessenabwägung aufgrund einer hydrogeologischen Studie sowie im Einverständnis mit der Gemeinde und der Dienststelle für Umweltschutz durchgeführt. Die Wasserfassungen dürfen keine Schäden im Schutzgebiet verursachen.

Art. 8 Unterhaltsplan

Die im Bericht «Vegetationskartierung des Flachmoors L'Echereuse, 2004» erwähnten Massnahmen und Bedingungen sind zu berücksichtigen.

Art. 9 Landwirtschaftliche Nutzung

[1] Die extensive Viehweide im Sommer mit einer angemessenen Zahl von Tieren ist gemäss den Bedingungen der Dienststelle für Wald und Landschaft gestattet. Diese Bedingungen sind in den Bewirtschaftungsverträgen aufgeführt, welche gemäss der Verordnung betreffend Bewirtschaftungsverträge an die Landwirtschaft zugunsten von Natur und Landschaft abgeschlossen wurden.

[2] Falls die Unterschutzstellung der Moore finanzielle Einbussen oder einen Mehraufwand an Arbeit zur Folge hat, haben die Bewirtschafter Anrecht auf eine angemessene Entschädigung.

[3] In den Quellschutzzonen, welche durch die Quelleneigentümer obligatorisch zu bezeichnen sind, bleiben die Bewirtschaftungs- und Nutzungseinschränkungen vorbehalten.

Art. 10 Touristische Nutzung

[1] Der Unterhalt der bestehenden Anlagen ist bis zum Ablauf der Konzessionen gestattet. Die Erneuerung und der Bau von Anlagen sind innerhalb des Schutzgebietes verboten. Das Überfliegen des Schutzgebietes kann bewilligt werden, falls diesem keine Schutzziele widersprechen. Die Bestimmungen des Artikels 5 bleiben vorbehalten.

[2] Der Unterhalt der vorhandenen Pisten ist gestattet, soweit er keine Schäden am Moor verursacht. Die Pisten werden nicht mit Fahrzeugen präpariert, wenn weniger als 50 cm Neuschnee liegt oder wenn die präparierte Schneedecke weniger als 20 cm misst.

[3] Die künstliche Beschneiung ist grundsätzlich verboten. Begrenzte Ausnahmen können auf den im Plan 1:2'000 der „Vegetationskarte, 2004" mit „Kunstschnee" bezeichneten Skipisten erteilt werden, wenn die Notwendigkeit der Beschneiung gegeben ist. Zusätze für die Herstellung von Kunstschnee sind verboten.

[4] Die neuen Leitungen für die Beschneiung müssen ausserhalb des Schutzgebietes erstellt werden.

Art. 11 Wiederinstandstellung

[1] Spätestens bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Entscheides sind alle nach dem 1. Juni 1983 erstellten Anlagen und Bauten wie Drainagen, Trafostationen, Pumpstationen, elektrische Leitungen und Dämme zu demontieren.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Artikel 5.

Art. 12 Aufsicht

Das Naturschutz- und Forstpersonal, die Gemeinde- und Kantonspolizei sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Entscheides der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 13 Strafen

[1] Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das zuständige Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bestraft.

[2] Der Verursacher von Schäden am Schutzgebiet trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Gemässigtes Fischen ist im Teich Hermann Rey-Bellet (552'700 / 113'600) und im «Lac du Toupin» (552'750 / 113'880) bis zum Bau von Rückhaltebecken ausserhalb des Schutzgebiets gestattet.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieser Entscheid tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 9. November.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Entscheid betreffend den Schutz des Moors «Les Moilles», Gemeinde Troistorrents

vom 9. November 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;
eingesehen die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991;
eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Objekt Nr. 2025);
eingesehen das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 und seine Verordnung vom 20. September 2000;
eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;
eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991;
eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer vom 28. Oktober 1998;
eingesehen das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991;
eingesehen das kantonale Forstgesetz vom 1. Februar 1985;
eingesehen die öffentliche Vernehmlassung im Amtsblatt vom 29. Januar 1999;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

[1] Das Flachmoor «Les Moilles» und seine Pufferzone, gelegen auf Territorium der Gemeinde Troistorrents, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Abgrenzungen sind auf einem Plan im Massstab 1:5'000 aufgeführt, der dem Original des vorliegenden Entscheides beigelegt ist.

[2] Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde Troistorrents gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzone auszuscheiden.

[3] Der vorliegende Entscheid wird in das Baureglement der Gemeinde integriert.

Art. 2 Zweck

Der Schutz des Gebietes bezweckt:

1. den Schutz, die Erhaltung und die Wiederinstandstellung dieses Feuchtbiotops als Zeuge von Bergmooren;
2. den Schutz der typischen Pflanzen- und Tierarten;
3. die Erhaltung der Vegetationsgesellschaften und ihrer verschiedenen Entwicklungsstadien;
4. die Verhinderung von schädigenden Einwirkungen aller Art, insbesondere durch die Verschmutzung durch schädliche Substanzen, Entwässerungen, Trittschäden und Überweidung;
5. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

Das Departement ergreift die für die Erhaltung und die Regeneration des Schutzgebietes notwendigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen schliessen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

[1] Im Schutzgebiet (Flachmoorzone und Pufferzone) sind sämtliche Aktivitäten, welche das Gebiet in seiner Intaktheit gefährden und den Schutzzielen widersprechen, verboten, insbesondere:

- Bauten und Anlagen jeglicher Art;
- sämtliche Terrainveränderungen;
- die Veränderung der hydrologischen Bedingungen durch Entwässerungen, Wasserfassungen oder Zufuhr von Substanzen, welche die Wasser- oder Bodenqualität beeinflussen;
- das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger sowie Jauche;
- das Ablagern von Material oder Abfall;
- Schädigungen der Pflanzen- und Tierwelt;
- das Einführen von Pflanzen- und Tierarten;
- das Befahren des Schutzgebietes mit Fahrzeugen und Velos, sowie das Reiten, ausser für die im Rahmen der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung bewilligten Fahrzeuge;
- sämtliche Hartbeläge auf Strassen und Wegen;
- die Jagd.

[2] Im Flachmoor sind untersagt:

- die Beweidung;
- das Begehen, mit Ausnahme des bestehenden Weges le Jorat - Pro Favroz, welcher das Moor durchquert;
- das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

Art. 5 Weitere Massnahmen

Um die Qualität und Quantität der Gewässer zu garantieren, sind die Bestimmungen gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz auch ober- und ausserhalb des Schutzgebietes zu befolgen (insbesondere keine Wasserfassungen, keine Entwässerungen, keine Jauche und keine Pestizide).

Art. 6 Landwirtschaftliche Nutzung

[1] Die naturnahe, landwirtschaftliche Nutzung (Mähnutzung des Flachmoors, extensive Beweidung der Pufferzone) innerhalb des Schutzgebietes ist an den von der Dienststelle für Wald und Landschaft bezeichneten Stellen unter den festgelegten Bedingungen gewährleistet.

[2] Die Bewirtschaftung hat dem Schutzzweck zu entsprechen.

[3] Die sensiblen Bereiche werden durch geeignete Massnahmen geschützt.

Art. 7 Forstwirtschaftliche Nutzung

Die forstwirtschaftliche Nutzung muss den Schutzzielen Rechnung tragen und auch natürliche, nicht forstliche Lebensräume begünstigen.

Art. 8 Bestehende Einrichtungen

[1] Bestehende Fassungen können aufrechterhalten werden, ihre Wiederherstellung ist erlaubt.

[2] Der Weg "Le Jorat - Pro Favroz" kann erhalten und von Fahrzeugen benutzt werden. Er darf nicht asphaltiert werden.

Art. 9 Abweichungen

Ausnahmebewilligungen können vom Departement zur Erhaltung und Pflege des Schutzgebietes, für wissenschaftliche oder didaktische Zwecke, sowie für die Renovation bestehender Bauten erteilt werden.

Art. 10 Finanzierung

[1] Grundeigentümer oder Bewirtschafter, deren Grundstücke aufgrund der Schutzmassnahmen Einschränkungen erfahren, können entschädigt werden.

[2] Für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmter Flächen können Bewirtschaftungsbeiträge für ökologische Leistungen ausgerichtet werden.

[3] Schutzmassnahmen können zudem Gegenstand von Subventionsbeiträgen bilden.

Art. 11 Aufsicht

Das Naturschutz- und Forstpersonal, die Gemeinde- und Kantonspolizei sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Entscheides der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 12 Strafen

[1] Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das zuständige Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bestraft.

[2] Der Verursacher von Schäden am Schutzgebiet trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Entscheid tritt mit seiner Veröffentlichung im

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 9. Nover

Der Präsident

De

Entscheid betreffend den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung «Champoussin» und «Bochasse» und des Flachmoors von kantonaler Bedeutung «Les Champeys»; Gemeinden Val-d'Illiez und Troistorrents

vom 9. November 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;
eingesehen die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991;
eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Objekte Nrn. 2027 und 2030);
eingesehen das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 und seine Verordnung vom 20. September 2000;
eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;
eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Art. 20 und 21);
eingesehen die Bundesverordnung über den Gewässerschutz vom 28. Oktober 1998 (Art. 29 Abs. 2 und 3, Art. 31);
eingesehen den Entscheid des Bundesrates vom 14. Januar 1998 betreffend das Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung;
eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 29. Oktober 2004;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiete

[1] Die Flachmoore von nationaler Bedeutung "Champoussin" und "Bochasse" (letzteres teilweise gelegen auf Territorium der Gemeinde Troistorrents) und deren Pufferzonen sowie das Flachmoor von kantonaler Bedeutung "Les Champeys" mit seiner Pufferzone, gelegen auf Territorium der Gemeinde Val-d'Illiez, werden zu Naturschutzgebieten erklärt. Die Abgrenzungen sind auf

Parzellenplänen im Massstab 1:4'000 und 1:5'000 aufgeführt, die dem Original des vorliegenden Entscheides beigelegt sind. Massgebend sind die Pläne des Geometers.

[2] Die Schutzgebiete werden an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und sind im Nutzungsplan der Gemeinden gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzonen auszuscheiden.

[3] Der vorliegende Entscheid wird in die Baureglemente der betreffenden Gemeinden integriert.

Art. 2 Zweck

Der Schutz dieser Gebiete bezweckt:

1. den Schutz, die Erhaltung und die Aufwertung dieser Feuchtbiotope mit ihrer speziellen und seltenen Flora und Fauna sowie den Schutz der Landschaft als Zeuge von Bergmooren;
2. den Schutz der typischen Pflanzen- und Tierarten;
3. den Schutz gegen schädigende Einwirkungen jeglicher Art, wie Überweidung, Entwässerungen, Betreten;
4. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

Das Departement ergreift die für die Erhaltung, die Pflege und die Wiederherstellung der Schutzgebiete nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

In den Schutzgebieten (Flachmoore und Pufferzonen) sind sämtliche Aktivitäten, welche die Gebiete in ihrer Intaktheit gefährden oder dem Schutzzweck widersprechen, untersagt, insbesondere:

- Bauten und Anlagen jeglicher Art;
- das Verändern von Landschaft und Gelände durch Nivellierungen, Materialablage, Anlage und Erneuerung von Leitungen;
- das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Entwässerungen, Wasserfassungen oder das Ausbringen schädlicher Substanzen;
- das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger sowie Jauche;
- die Beweidung und das Ausbringen von Mist, mit Ausnahme der im Artikel 8 erwähnten Flächen;
- das Befahren der Moorflächen mit jeglicher Art von Fahrzeugen, ausgenommen in den Mähwiesen;
- das Ausbringen von Abwasser;
- das Abbrennen;
- Landeplätze (Gleitschirme, ...);
- die Schädigung von Flora und Fauna;
- das Aussetzen von Tieren und Ansiedeln von Pflanzen;
- das Pflücken von Pflanzen;
- das Fangen von Tieren;
- das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

Art. 5 Pufferzonen der Schutzgebiete

In den Pufferzonen der Schutzgebiete sind folgende Aktivitäten gestattet:
- ausnahmsweise die Errichtung von Masten, falls dies ausserhalb der Schutzgebiete nicht möglich ist und falls keine andere technische Lösung möglich ist;
- die Erhaltung der Leitungen; unter Vorbehalt von Artikel 4;
- die im Alpbewirtschaftungsplan enthaltenen und von der Dienststelle für Wald und Landschaft genehmigten Massnahmen.

Art. 6 Weitere Massnahmen

Um die Qualität und Quantität der Gewässer zu garantieren, sind die Bestimmungen gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz auch ober- und ausserhalb des Schutzgebietes zu befolgen (insbesondere keine Wasserfassungen, keine Entwässerungen, keine Jauche und keine Pestizide).

Art. 7 Abweichungen

[1] Ausnahmebewilligungen können vom Departement zur Erhaltung, Pflege und Revitalisierung des Biotops sowie für wissenschaftliche und didaktische Zwecke (Naturlehrpfad) erteilt werden.

[2] Neue Wasserfassungen können bei begründetem Bedarf unter Zustimmung des Departements bewilligt werden. Die Wasserfassungen dürfen die Schutzgebiete nicht schädigen.

Art. 8 Landwirtschaftliche Nutzung

[1] Der Alpbewirtschaftungsplan bestimmt die Rahmenbedingungen der landwirtschaftlichen Nutzung. Die extensive Viehweide im Sommer mit einer angemessenen Zahl von Tieren, wenig Zufuhr von Mist und eine späte Mahd sind gemäss den Bedingungen der Dienststelle für Wald und Landschaft gestattet. Diese Bedingungen sind in den Bewirtschaftungsverträgen aufgeführt, welche gemäss der Verordnung betreffend Bewirtschaftungsverträge an die Landwirtschaft zugunsten von Natur und Landschaft abgeschlossen wurden.

[2] Falls die Unterschutzstellung der Moore finanzielle Einbussen oder einen Mehraufwand an Arbeit zur Folge hat, haben die Bewirtschafter Anrecht auf eine angemessene Entschädigung.

Art. 9 Touristische Nutzung

[1] Der Unterhalt der bestehenden Anlagen ist bis zum Ablauf der Konzessionen gestattet. Die Erneuerung und der Bau von Anlagen sind innerhalb der Schutzgebiete verboten. Das Überfliegen der Schutzgebiete kann bewilligt werden, falls diesem keine Schutzziele widersprechen. Die Bestimmungen des Artikels 5 bleiben vorbehalten.

[2] Der Unterhalt der vorhandenen Pisten ist gestattet, soweit er keine Schäden am Moor verursacht. Die Pisten werden nicht mit Fahrzeugen präpariert, wenn weniger als 50 cm Neuschnee liegt oder wenn die präparierte Schneedecke weniger als 20 cm misst.

[3] Die künstliche Beschneiung ist grundsätzlich verboten. Begrenzte Ausnahmen können erteilt werden, wenn die künstliche Beschneiung wichtig ist. Für die Herstellung von Kunstschnee dürfen keine Zusätze verwendet werden.
[4] Die künstliche Beschneiung ist auf der Rückfahrtpiste zu den Parkplätzen eingangs von Champoussin erlaubt.
[5] Die neuen Leitungen für die Beschneiung müssen ausserhalb der Schutzgebiete erstellt werden.

Art. 10 Wiederinstandstellung

[1] Spätestens bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Entscheides sind alle nach dem 1. Juni 1983 erstellten Anlagen und Bauten wie Drainagen, Trafostationen, Pumpstationen, elektrische Leitungen und Dämme zu demontieren.
[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Artikel 5.

Art. 11 Aufsicht

Das Naturschutz- und Forstpersonal, die Gemeinde- und Kantonspolizei sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Entscheides der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 12 Strafen

[1] Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das zuständige Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bestraft.
[2] Der Verursacher von Schäden an den Schutzgebieten trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Entscheid tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 9. November 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Nachtrag über die Ausübung der Jagd im Wallis

vom 8. Juni 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 48 des Ausführungsreglements vom 12. Dezember 1991 zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991;
eingesehen Artikel 2 des 5-Jahresbeschlusses über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2001-2005;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I.

Der 5-Jahres- Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2001-2005 vom 27. Juni 2001 wird geändert und ergänzt wie folgt:

Art. 3 Patente

Es gibt folgende Arten von Jagdpatenten:
A: die Jagd mit der Büchse (Hochjagd);
B: die Jagd mit der Flinte (Niederjagd);
A +B: die Jagd mit der Büchse und der Flinte;
C: die Jagd auf Wasserwild;
D: die Dachsjagd;
E: die Jagd auf Raubwild;
S: die Jagd auf das Wildschwein;
G: allgemeines Patent (alle vorgenannten Patente *mit Ausnahme des Patentes D*).

Art. 6 Abs. 2 und 3 Patent A Hochjagd

[2] Das Patent A ermächtigt den Jäger mit der Büchse und ohne Hund folgendes Wild zu erlegen:
a) einen männlichen Hirsch, vom Vierender aufwärts, wobei der Hochgabler geschützt bleibt, eine Hirschkuh oder ein Schmaltier, ein geringer Spiesser und Hirschkälber. Als geringer Spießer gilt jener, dessen Stangen im Durchschnitt (inklusiv Rosenstock) 25 cm nicht übersteigen;
b) vier Gämsen, maximum ein Jährling;
c) fünf Murmeltiere;
d) Haarraubwild: Fuchs, Dachs, Steinmarder, Baummarder und verwilderte Katzen;
e) Wildschweine.

[3] *Der Jäger der einen zu langen Spiesser schiesst, verliert sein Recht auf den Abschuss eines Geringen. Er behält jedoch das Recht einen Hirsch vom Vierender aufwärts zu schiessen.*

Art. 6a (neu) *Rotwildjagd in den im Jahre 2005 geöffneten Teilgebieten von Banngebieten*

[1] Damit der Abschussplan für das Rotwild erfüllt werden kann, sind die nachfolgend in Artikel 6*b* aufgeführten Teilgebiete eidgenössischer und kantonaler Banngebiete während der Hochjagd 2005 für die Bejagung des Rotwildes offen.

[2] In diesen Teilgebieten darf nur Rotwild erlegt werden. Alles andere Wild ist in diesen Teilgebieten strikte geschützt.

[3] In diesen Teilgebieten ist der Hirschstier mit Ausnahme des geringen Spiessers geschützt. Die übrigen in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a dieses Nachtrages aufgeführten Rotwildkategorien sind jagdbar.

[4] Jeder Jäger erhält mit den Unterlagen für die Patentbestellung die Kartenausschnitte dieser Teilgebiete. Die Teilgebiete sind schwarz und der Rest der Grenzlinie des Banngebietes weiss umrandet. Bei Nichtübereinstimmung zwischen Kartenausschnitt und Grenzbeschrieb, ist der in Artikel 6*b* enthaltene Grenzbeschrieb, welcher den jeweiligen Landeskarten im Massstab 1:25000 entspricht, massgebend.

[5] Um eine vorzeitige Störung und damit verbundene Austreibung des Wildes zu verhindern sowie zur Gewährleistung eines möglichst optimalen Jagderfolges gelten zusätzlich folgende Bestimmungen in diesen Gebieten:

a) Die Errichtung oder Benutzung jeglicher Art von Jagdposten oder Unterständen ist in diesen Teilgebieten sowie entlang der Grenzen dieser Teilgebiete verboten.

b) Der Aufenthalt in diesen Teilgebieten ist von 20 Uhr 30 bis 7 Uhr unter Vorbehalt der für den Heimweg nach 20 Uhr 30 benötigten Zeit verboten. Diese Gebiete dürfen somit auch nicht am Sonntag ab 12 Uhr mit der Waffe betreten werden, wie dies in den übrigen Jagdgebieten erlaubt ist. Entlang der Teilgebietsgrenzen ist dagegen das Beziehen der Posten wie im übrigen Jagdgebiet ohne zeitliche Einschränkung erlaubt. Diese Aufenthalteinschränkung gilt auch für denjenigen, der im Teilgebiet eine Jagdhütte besitzt, sofern er bisher keine Bewilligung für deren Benutzung durch den kant. Jagddienst erhalten hat.

c) Ausserhalb des roten Strassennetzes ist die Benutzung von Strassen mit Motorfahrzeugen in den Teilgebieten und entlang der Grenzen dieser Teilgebiete für alle Jäger verboten. Dies gilt auch für die 70-jährigen und älteren Jäger, sowie für Inhaber von Spezialbewilligungen. Für den Hirschtransport ist die Benutzung erlaubt.

Art. 6b *Für das Jahr 2005 geöffnete Teilgebiete von Banngebieten*

Folgende Teilgebiete der kantonalen und eidgenössischen Banngebiete sind für die Rotwildjagd 2005 offen:

KBG Nr. 1. a Grimsel:

Von der ehemaligen Haltestelle Muttbach FO in südwestlicher Richtung den rechten Graben aufwärts bis zur Wasserscheide bei Pkt. 2481, von hier dem

Wanderweg folgend bis zum See Uf de Bidmer Pkt. 2309, von hier in nordwestlicher Richtung den mit Mauern gesichterten Hang (Markierung) abwärts bis zur Furka-Passstrasse (Makierung), diese Strasse aufwärts bis zur Brücke über den Muttbach, von hier den Muttbach aufwärts zum Ausgangspunkt Station Muttbach.

NB: Aus Sicherheitsgründen ist das Überschiessen der Passstrasse verboten.

KBG Nr. 1.b Grimsel:

Vom Schnittpunkt Milibach – Kantonsstrasse den Milibach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Gommer Höhenweg, diesen Höhenweg in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Forststrasse bei Pkt. 1558, diese Strasse aufwärts bis zum kleinen Bach und diesen Bach abwärts bis auf die Galerie der Kantonsstrasse und dieser Galerie entlang bis zum Ausgangspunkt Milibach.

KBG Nr. 2.a Gonerli: (abgeändert)

Vom Zusammenfluss Gerenwasser - Gonerliwasser, das Gonerliwasser aufwärts bis zur Einmündung des Blasenbaches, den Blasenbach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg unterhalb des Blasenstafel bei Pkt. 2107, von hier den Alpweg talauswärts bis Löüb bei Pkt. 1881, von hier dem Weg folgend bis zum Löüwenebach, den Löüwenebach aufwärts der Gemeindegrenze folgend über Treichbodo und die Pkte 2189, 2666, 2736 und 2793 dann weiter über Mittaghorn – P. Gallina bis zur Gonerlilücke bei Pkt 2741. Von der Gonerlilücke das Gonerlital auswärts über Pkt. 2422 und weiter bis zur Quelle des Gonerliwasser, dann das Gonerliwasser talauswärts bis zur Brücke bei Pkt. 1760, von hier den Fussweg talauswärts bis zur Gerentalstrasse bei der Geisshitta, die Strasse abwärts bis zur Brücke über das Gerenwasser und von hier das Gerenwasser abwärts bis zum Ausgangspunkt; Zusammenfluss Gerenwasser - Gonerliwasser.

KBG Nr. 2.b Gonerli: (abgeändert)

Von der Einmündung des Saasbaches in das Gerenwasser den Fussweg talauswärts bis zur Strasse, die Strasse talauswärts weiter bis zum Schnittpunkt mit dem Seitenbach bei Pkt. 1713, diesen Bach aufwärts bis zum Pkt. 2095, von hier den Graben in gleicher Richtung aufwärts bis zum Pkt. 2387 (Markierung), von hier in gerader Linie zur Kuppe beim Pkt. 2735 (Markierung) und weiter zum Grat bei Pkt 2725 (Markierung), diesen Grat entlang über Pkt. 2800 und das Gross Muttenhorn bis zum Chli Muttenhorn Pkt. 3024. Von hier in südwestlicher Richtung hinunter bis zur mittleren Quelle des Saasbaches Pkt. 2157, dann dem Wasser folgend bis zur Einmündung in das Gerenwasser, Ausgangspunkt.

NB: Die ins Gerental durchs Banngebiet führende auf der Jagdkarte rot gestrichelte Strasse darf, sofern eine Gemeindebewilligung vorhanden ist, jeweils am Sonntag - Nachmittag für Material- und Personentransporte benutzt werden. Die Fahrzeuge müssen nach dem Transport wieder nach Oberwald zurückgefahren werden. Für den Rotwildtransport darf die Strasse jederzeit benutzt werden, sofern eine Gemeindebewilligung vorhanden ist.

KBG Nr. 4.a Ränfte – Stockji: (abgeändert)
Vom Schnittpunkt Merezebach mit dem Rottenweg, den Merezebach aufwärts bis zur Brücke bei der Wasserfassung beim Chäller Pkt. 1846, von hier die Strasse talauswärts über den Pkt. 1834 bis zur Verzweigung der Strasse bei Pkt. 1775, nach der Verzweigung der Strasse den alten Alpweg abwärts über Egge bis zur Brücke über den Löüwibach bei Pkt. 1435, von hier den Löüwibach abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Rottenweg in den Jematte, dem Rottenweg entlang zur Brücke über die Rhone bei Pkt. 1321, von hier der Rhone entlang aufwärts bis zur Brücke über die Rhone am Ende des Flugplatzes und von dieser Brücke dem Rottenweg entlang zum Ausgangspunkt.
NB: Der auf der Jagdkarte rot eingezeichnete gestrichelte Fussweg darf gemäss Art. 6a Abs. 5 Bst. b dieses Nachtrags vor 7 Uhr nicht benutzt werden.

KBG Nr. 4.b Ränfte – Stockji:
Von der Brücke über den Löuwibach bei Punkt 1958 die Hohbach Alpstrasse aufwärts bis zum Chäller und weiter dieser Strasse folgend über den Löuwibach und auf der anderen Talseite bis zum Graben (Markierung) 100 m vor der Hütte bei Pkt. 2101, diesen Gaben abwärts bis zum Löuwibach, den Löuwibach aufwärts bis zum Ausgangspunkt bei der Brücke.

KBG Nr. 5.b Löffelhorn – Trützi
Von der Brücke über den Geschinerbach nordöstlich von Geschinen bei Pkt. 1407 den westlichen Rand des Bärgwaldes hinauf bis zum Schnittpunkt mit dem Alpweg oberhalb von Pkt. 1771, von hier dem Alpweg folgend hinauf bis zum Chäller bei Pkt 1995, von hier dem kleinen Fussweg in südlicher Richtung über Witschlüecht und Senneschlüecht bis zum Kreuz, von hier dem Rand der Löuwene abwärts bis zur Kurve der Forststrasse beim Birchegg, diese Strasse abwärts bis zur nächsten Ganzkurve und von hier in östlicher Richtung die Schlucht hinab bis zum Geschinenbach (Markierung) und den Geschinenbach abwärts bis zum Ausgangspunkt Brücke bei Pkt. 1407.

KBG Nr. 7.a Ritzingen (abgeändert)
Vom Schnittpunkt Ritzibach – Waldweg, dem Waldweg in östlicher Richtung folgend bis zur Markierung Chalcherigraben, diesen aufwärts bis zur Markierung, auf gleicher Höhe der Markierung in westlicher Richtung folgend bis zur Kurve des Weges beim Löüb, diesen Weg abwärts über den Pkt. 1683 bis zur Verzweigung des Weges, von hier den Weg in südlicher Richtung hinauf bis zum Schnittpunkt mit dem Ritzibach, den Ritzibach aufwärts bis zum oberen Fussweg, diesen Fussweg in nordwestlicher Richtung abwärts über den Bordstafel Pkt. 2004 und weiter in nördlicher Richtung über die Geländekante hinab bis zum Ausgangspunkt Waldweg – Ritzibach.

KBG Nr. 8.a Rufibach (abgeändert)
Von Mühlebach bei der Talstation der Sesselbahn der Hauptstrasse entlang bis zum Löüwibach, diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem alten Militärweg, diesen Weg in westlicher Richtung folgend bis zum Skilift, den Skilift abwärts bis Chäserstatt. Von hier in gerader Richtung zur Bergstation des Sesselliftes, den Sessellift abwärts bis zur Talstation, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 9.a Rappenhorn
Vom Schnittpunkt Binna – Lochgraben den Lochgraben aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Sännewäg bei Ptk. 2033, den Sännewäg in östlicher Richtung bis zum Tielöüwigraben bei Pkt. 2016, diesen Graben abwärts bis Binna, die Binna abwärts bis zum Ausgangspunkt Lochgraben.

KBG Nr. 10.a Eggerhorn (abgeändert)
Vom Schnittpunkt Schlund-Schlättergraben den Schlund aufwärts bis zum Wanderweg der hinüber zu Ufen-Eggen führt (Wegweiser), von hier am Ausgleichsbecken vorbei in östlicher Richtung bis zur Strasse, die auf die Alpe Frid führt. Diese Strasse aufwärts bis zur Alphütte, von hier in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg Eggerhorn (Punkt 1936). Den Wanderweg aufwärts bis zum Stock Pkt. 2126, von hier 100 m den Weg weiter bis zur Markierung und dann den markierten Graben abwärts bis auf den Wanderweg, den Wanderweg in südlicher Richtung folgend bis in den Schlättergraben Punkt 1611. Den Schlättergraben abwärts bis zum Schnittpunkt Schlund-Schlättergraben, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 12.a Bodmen-Obflieh (neu)
Vom Schnittpunkt Weisswasser-Hohbrücke dem Wanderweg folgend bis Egga, von hier das Eggenbord abwärts nach Bodmen. Von den Bodmen den Balenbach abwärts bis zur Chi-Wasserleitung, dieser in nördlicher Richtung folgend zum Schnittpunkt Weisswasser-Hohbrücke, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 15.a Bärner (neu)
Vom Stausee Ze-Binne ca.200 m dem Lengtalwasser aufwärts folgend bis zur Einmündung des Bergbaches Schmittschbach unterhalb Trinematta. Diesen Bach aufwärts bis zum alten Alpweg Saflisch. Von hier dem Weg entlang bis in die Voralpe Unner Bärner, von dort der Markierung in nördlicher Richtung folgend bis hinunter in die Binna. Die Binna aufwärts bis zum Stausee, Ausgangspunkt

KBG Nr. 20.b Staldhorn (neu)
Vom Oberen Nesseltal den Weg hinauf in Richtung Gämji bis auf die Höhe von Pkt. 2141, von hier in nordöstlicher Richtung der Waldgrenze (Markierung) folgend bis zum Pkt 1991 im oberen Teil der Pollerna, dem östlichen Rand der Pollerna folgend hinab bis zum Wanderweg, diesem Weg in südwestlicher Richtung entlang bis zum Ausgangspunkt Obers Nesseltal.

KBG Nr. 27.a Laggintal
Vom Schnittpunkt des Ritigrabens mit der Lagginstrasse, den Ritigraben aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg bei Pkt. 1782, dem Wanderweg folgend in südöstlicher Richtung bis zu den Felsen, dem unteren Rand der Felsen entlang weiter in südöstlicher Richtung bis zum Furigraben, den Furigraben hinab bis zum Schnittpunkt mit der Lagginstrasse, die Lagginstrasse talauswärts bis zum Ausgangspunkt Ritigraben.

KBG Nr. 29.a Wyssgrat (neu)
Vom Scheidbodo bei Pkt. 2103 den Bleickuweg in südlicher Richtung über Senntum Pkt. 2169 bis zum Riedbach, von hier in östlicher Richtung zum Wanderweg an der Waldgrenze, diesen Weg in nördlicher Richtung bis zum

Pkt. 2371,1, von hier dem Weg folgend hinunter zur Bergstation des Skilifts und den Skilift abwärts bis zum Scheidbodo Pkt. 2103, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 50.a Scheni Chumma-Gärwerwald-Bielwald
Vom Schnittpunkt Alte Suon mit dem östlichen Ast des Löübbaches, die Alte Suon entlang bis zur Kreuzung mit dem Alpweg, diesen Alpweg hinauf zum Unners Sänntum, von hier dem Forstweg folgend bis Gibidum, von hier dem Wanderweg entlang bis zum östlichen Ast des Löübbaches und dem östlichen Ast des Löübbaches hinunter bis zum Ausgangspunkt Alte Suon.

KBG Nr. 50.b Scheini Chumma-Gärwerwald-Bielwald (neu)
Vom Schnittpunkt der Alten Suon mit dem Skilift, den Skilift aufwärts bis zu Pkt. 2055, von hier den Weg entlang über den Pkt. 2091 bis zum Schnittpunkt mit dem Ronalpbach (Markierung), den Ronalpbach hinunter zur Alten Soun, die Alte Suon entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Skilift, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 51.b Färichwald (abgeändert)
Von Haberen westlich von Eischoll dem Weg entlang in südwestlicher Richtung aufwärts durch den Färichwald bis zum Rand des Plateaus von Mettje (Markierung), von hier der Markierung folgend am unteren Rand dieses Plateaus in westlicher Richtung bis zum Tennubach, den Tennubach hinunter bis zur Kreuzung mit der neuen Strasse, diese Strasse in Richtung Eischoll bis zum Breienbach, diesen Bach hinauf bis Habern, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 73.a Mission
Vom Schnittpunkt der Strasse Ayer - St.Luc mit dem Bach Lagec, diesen Bach aufwärts bis zum Wanderweg von Gilloux-Nava. In nördlicher Richtung diesem Weg entlang bis zur Forststrasse von Gillioux, diese Strasse hinunter bis zum Graben von Mission (Grand Colliou), diesen Graben hinunter auf die Strasse Ayer - St.Luc und von hier der Strasse entlang Richtung Süden bis zum Ausgangspunkt beim Bach Lagec.

KBG Nr. 75.a Sorebois (neu)
Von der Einmündung der Navizence in die Gougra diesen Fluss aufwärts bis zur Brücke bei l'Ile Bosquets Pkt. 1599; von hier die Forststrasse von Tzirouc aufwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse Mottec/Biolec, Pkt. 1775, diese Strasse weiter bis zum Couloir von Vichic, dann das Couloir abwärts bis in die Navizence, die Navizence abwärts bis zur Einmündung in die Gougra, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 79 a Vallon de Réchy
Vom Punkt 991, Schnittpunkt der Strasse Itravers- le Tsables mit dem Bach la Rèche, diesen aufwärts bis zum Graben/Bach Artillon, diesen in gerader Linie aufwärts bis zum Punkt 2104, von hier den Wanderweg in Richtung Norden über La Gouille, danach über Punkt 1848, entlang der Waldgrenze von Bouzerou bis zur Alpe von Bouzerou, Pkt.1712, von hier die Alpstrasse abwärts über die Pkt. 1625 und 1589 bis zur Verzweigung mit dem Fussweg Bouzerou-Loye, diesen Fussweg abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse ins Vallon- de- Réchy, dann diese Strasse aufwärts bis zur Verzweigung mit dem alten Weg Bouzerou-Loye, dann diesen Weg abwärts bis nach Itravers und von da der Strasse Itravers-Le Tsables entlang zum Ausgangspunkt, Pkt.991.

KBG Nr. 79.b Vallon de Réchy (neu)
Von der Wasserwärterhütte von Vercorin, der Wasserleitung ca. 200m entlang danach nach rechts den Weg von Vernys und diesem folgend bis zu den Mayens von Réchy bei Pkt. 1422; von hier bis zur Rèche und danach diesen Bach abwärts bis zur Verzweigung mit dem Couloir von Sapina, diesem Couloir aufwärts folgend bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 81.a Mase-Vex (neu)
Von der Gemeindedeponie von Vex die aktuelle Banngebietsgrenze abwärts in die Borgne, die Borgne aufwärts bis zur Einmündung des Baches Pelette, diesen Bach aufwärts bis auf die Strasse Euseigne-Vex, Pkt. 944; von hier dieser Strasse in Richtung Norden entlang bis zur Deponie von Vex, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 81.b Mase-Vex (neu)
Von der Ortschaft Mase den Graben von Mase abwärts bis in die Manna, der Manna entlang bis zur Brücke des Fussweges von Combioula-Mase; von hier diesen Fussweg aufwärts bis auf die Kante in der Nähe des Weilers Sevanne (Markierung), dann der Markierung folgend bis zur Verzweigung mit der Wasserleitung von Sevanne und der neuen Strasse, diese Strasse aufwärts bis in das Couloir der Gemeindedeponie von Mase und weiter aufwärts bis auf die Kantonsstrasse Bramois-Mase (Markierung); von hier der Kantonsstrasse entlang bis nach Mase, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 82.b Preylet
Vom Pkt. 1696 bei der Manna von Mase, diesen Bach aufwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse der vereinigten Alpen von Mase, diese Strasse entlang bis zum Pkt. 2091 (Arpettaz), dann auf dem Fussweg dem oberen Waldrand entlang bis Plan-Generrec; von hier das Couloir von L'Evoué-Leiva abwärts bis zur Verzweigung mit der Forststrasse von Comba Neire, dann dieser Strasse entlang Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 83.a Volovron
Von Fourcla, Pkt. 1792.4 den Weg entlang Richtung Norden bis Eison zum Pkt. 1763, von diesem Punkt den Bach aufwärts bis zur Quelle und weiter zum oberen Weg, diesen Weg Richtung Süden über die Voralpe von Miex, weiter der Waldgrenze entlang und danach abwärts bis zum Schnittpunkt des Weges der Villaz mit Fourcla verbindet, diesem Weg entlang bis Fourcla, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 88.a La Louve
Von der Verzweigung der Strasse nach Evolène und dem Graben von Protan Pkt. 1055, diese Strasse aufwärts bis zum Grossen Graben, weiter den Graben von Maisons Vieilles und den Graben von Vendes aufwärts bis auf die Strasse Noyet-Vendes; dieser Strasse weiter folgend gegen Gravelon, von hier in Richtung Norden abwärts über Grand Lavantier bis auf die Strasse nach Evolène, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 89.a Mandelon
Die Zone östlich der Wasserleitung von „l'Erneya"; vom Pkt. 1558 der Strasse von Chadeliva entlang bis Soni, dann die Forststrasse weiter bis zur Wasserleitung von l'Erneya, Pkt. 1508.

KBG Nr. 89.b Mandelon (abgeändert)
Ab dem Ende der Wasserleitung von l'Erneya (Verzweigung des Baches Braho und der Strasse Vouarmetta), der Strasse Vouarmetta entlang bis zur Verzweigung mit dem Bach Grangettes, diesen aufwärts bis auf die Strasse von Vendes, dieser entlang bis zur Verzweigung mit dem Bach Braho (Markierung), diesen Bach abwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 92.a Cleuson (neu)
Vom Schnittpunkt der Staudammstrasse von Cleuson mit dem Graben Chervé die Strasse aufwärts bis zum Fuss der Staumauer, von hier den Weg von Poutchy abwärts bis auf die Strasse der Alpe Tortin bei der Quelle d'Ouché. Diese Strasse aufwärts bis zu den Stallungen, von hier die Printze Tortin abwärts bis in die Printze von Cleuson, die Printze weiter abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Graben von Chervé und von hier der Staudammstrasse aufwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 99.a Isérables (abgeändert)
Von der Einmündung des Baches Cajire mit der Fare de Rosey diesen Bach das rechte Couloir aufwärts bis auf die Forststrasse von l'Arpettaz, Pkt. 1526 (Markierung), von hier die besagte Strasse abwärts bis auf die Sandkrete und weiter dem Grat der Gemeindegrenze Isérables und Riddes entlang bis zum Chemin Neuf, diesen Weg weiter bis zum Bach la Fare de Chassoure (Brücke von Vernay), den Bach abwärts bis zum Zusammmenfluss der beiden Bäche La Fare, dann den Bach La Fare de Rosey aufwärts bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 99.b Riddes (abgeändert)
Die Fare de Chassoure von der Wasserleitung von Saxon/Pontets abwärts bis zur Brücke Vernay/Chemin Neuf, von hier den Weg bis zum Grat, der die Gemeinden Isèrables und Riddes begrenzt, diesen Grat aufwärts bis auf die Forststrasse zum Kieswerk, Sandkrete; diese Strasse weiter aufwärts bis in den Graben von Rouen Rosse, von hier dem Graben entlang bis zur Wasserleitung von Saxon (Markierung); von hier der Wasserleitung entlang bis zur Fare de Chassoure bei Pontets, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 103.a Les Ecouteaux-Saxon
Von der Verzweigung der Strasse von Fey mit dem Graben von Saxonnet in Richtung Westen dem Weg über die Pkte. 980 und 1172 folgend bis zum Graben von Vella, diesen Graben aufwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse, Pkt. 1291; von hier der Strasse entlang in Richtung Osten bis zum Graben Saxonnet, diesen Graben abwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 103.b Les Ecoteaux-Saxon
Vom Schnittpunkt des Baches Econe mit der neuen Wasserleitung, den Bach abwärts bis zum Weg zuoberst von Airettaz de dessous, von hier dem Weg in Richtung Westen folgend bis zur Strasse von Fey, diese Strasse aufwärts bis zum Pkt. 1172, Kurve von Dayllaz und weiter der Markierung folgend zum

Bach, diesen Bach aufwärts bis zum Pkt. 1291, danach der Strasse Richtung Osten folgend und dann auf der Strasse Crosette-Ecouteau bis zum Bach von Econe, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 104.a Scex-Rouges-Charrat
Von der Verzweigung der Strasse nach Le Planard (1. Kurve) und dem Fussweg Planard-La Cite diesen Fussweg in Richtung Osten bis zu Pkt. 882, Verzweigung der Forststrasse Charrat-Sapinhaut; von hier die neue Strasse in Richtung Westen und weiter dem Fussweg folgend bis zur Quartzmine; von hier der Markierung folgend bis zum Weg der Quellen von Charrat, von hier aufwärts bis auf die Strasse von Planard, diese Strasse aufwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 106.a Bovine (neu)
Von der Einmündung des Tiercelinbaches in die Dranse, die Dranse aufwärts bis zum Bach Borgeaud, diesen Bach aufwärts bis auf den Weg Tour du Mont Blanc, von hier diesem Weg folgend bis zur aktuellen Markierung des Banngebietes, dieser Markierung den Tiercelinbach abwärts in die Dranse, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 106.b Bovine (neu)
Vom Start der Grand Daneuse auf dem Weg der Tour du Mont-Blanc bei Bovine dieses Couloir abwärts bis Durnand; von hier den Graben aufwärts bis zum Weg von Bovine, diesen Weg aufwärts (Banngebietsgrenze) bis zum Start beim Couloir Grande Daneuse, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 116.a Tsappi (neu)
Von der Kantonsstrasse, Pkt. 1505, den Bach d'Alleves aufwärts bis auf die Strasse von Boveire d'en Bas, und weiter bis zu den Stallungen, Pkt. 2230; von hier den Weg abwärts (Markierung) bis auf die Strasse (sog. Wasserleitungsstrasse) und weiter zum Pkt. 2068; von hier den Graben abwärts bis auf die Kantonsstrasse, diese Strasse zurück zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 126.a Dents du Midi-Valerette (abgeändert)
Von der Verzweigung der Forststrasse mit der Strasse von Soi, dieser Strasse entlang bis zum Graben von Soi, den Graben abwärts bis auf die Forststrasse, Pkt. 1207, der Forststrasse folgend über Frassenaye-La Meuraye zur ersten Kurve mit 90 Grad; von hier den markierten Grat aufwärts Richtung Süden bis zum Signal von Soi, weiter den Grat an den Chalets von Soi d'en Haut vorbei über Pkt. 1863 bis zur Verzweigung mit dem neuen Wanderweg, dem Wanderweg folgend bis zur zweiten Verzweigung von der Strasse Soi; von hier die Strasse in Richtung Süden bis zur zweiten Haarnadelkurve. Von dieser Kurve den Weg abwärts bis in den Graben von La Cha und Soi, dem Graben von Soi folgend bis auf die Forststrasse, die Forststrasse weiter bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 126.c Dents du Midi-Valerette (neu)
Vom Punkt 2019 der Markierung abwärts folgend bis in den Graben la Tille, diesen Graben abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse la Pal, Pkt. 1495; von hier diese Strasse weiter bis in den Graben von Crétian, den Graben auf-

wärts bis zum Forstweg, Pkt. 1560, dem Forstweg entlang bis in die Kurve der Strasse von Chindonne, Pkt. 1536; von hier die Strasse abwärts bis auf die Strasse von Milieu, Pkt. 1465, über diese Strasse weiter bis Jeurs, Pkt. 1548; von hier der Gemeindegrenze entlang über Dents de Valerette und die Spitze von l'Erse zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 127.a Champery
Von der Verzweigung der Strasse Le Creuses mit der Strasse von Barme, diese Strasse aufwärts über Pkt. 1619, Dequemanlieu bis zur Kurve vor dem Weiler Barme; von hier in südlicher Richtung den kürzesten Weg hinunter der Felskante entlang bis zu Pkt. 1215 La Léchère, die Strasse in Richtung Nord-West bis zum Schnittpunkt mit dem Fussweg Planafraiche; von hier der Vièze entlang aufwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 131.a Tour de Don
Von Les Places in Richtung Westen der Waldgrenze entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Grat, dann über den Grat der Markierung entlang abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse Eusin-Draversaz, dieser Strasse und dem Fussweg folgend in Richtung Morgins zurück zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 133.a Plenay
Vom Elektrizitätswerk bei Vouvry dem Weg Vouvry-Chamossin entlang bis Chamossin; von hier den Fussweg weiter nach Nayes und weiter der Grossen Schlucht entlang bis in den Bergbach Le Fosseau, den Bach Le Fosseau abwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 134.a La Suche
Von Barnex der Kantonsstrasse entlang in Richtung Port du Scex bis zum Weg, wo die Erdgasleitung vorbeiführt. Der Erdgasleitung folgend bis auf die Strasse von Chavalon; von hier der Strasse entlang in Richtung Norden bis ausgangs Chavalon, dann der alten Strasse Chavalon-Les Plans folgend bis in den nördlichen Graben, diesen Graben abwärts (Markierung) bis nach Barnex, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 134.b La Suche
Vom Bach Tové zum Schnittpunkt mit der Kantonsstrasse, diese entlang bis Barnex, von da der Markierung entlang in Richtung la Suche durch den Graben von Chavalon bis zur alten Strasse von Chavalon in Richtung les Plans bis zu Pkt. 1030, Quelle des Baches Tové , und diesen abwärts bis zur Kantonsstrasse, Ausgangspunkt.

EBG Nr. 3.a Wilerhorn
Vom Schnittpunkt Chastlerbach – Biffigstrasse Pkt. 1474, der Forststrasse folgend bis in die Biffig und weiter dem Fussweg entlang bis zum östlichen Loiwibach; den Loiwibach aufwärts bis zu seiner Quelle und weiter dem Waldrand entlang bis zum Fussweg, der nach dem Gattenstafel führt, diesem Fussweg taleinwärts folgend bis zum Chastlerbach bei Pkt. 1927 und dem Chastlerbach abwärts bis zum Ausgangspunkt Biffigstrasse.

EBG Nr. 4.a Bietschhorn (abgeändert)
Von der Einmündung des Grossen Loibinbaches in die Lonza, den Grossen Loibinbach aufwärts bis zum Fussweg, diesem Fussweg talauswärts folgend über Äbriz, Oigstchumme und Freje Wang bis zum Stampbach oberhalb Pkt. 2013, den StampBach abwärts bis zur Markierung, dann der Markierung talauswärts folgend bis in das kleine Couloir zwischen dem Breiten- und Bärtlätschgraben, das kleine Couloir abwärts (Markierung) bis auf die Strasse nach Fafleralp, dann der Strasse entlang bis zum Stampbach, den Stampbach abwärts bis in die Lonza, die Lonza aufwärts bis zum Ausgangspunkt Einmündung Grosser Loibinbach.

EBG Nr. 5.a Turtmanntal
Vom Schnittpunkt des Vorderen Borterbaches mit der Turtmanntalstrasse den Vorderen Borterbach aufwärts bis zum Höhenweg unterhalb von Zer Pletschu, von hier dem Höhenweg entlang talauswärts über Vorsass bis Griebjini-Oberstafel, von hier die Horuschlüocht abwärts bis auf die Turmanntalstrasse und diese Strasse taleinwärts bis zum Ausgangspunkt Schnittpunkt Vorderer Borterbach.
NB: Das Überschiessen der Turtmänna ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 5.b Turtmanntal
Von Gruben-Meiden den Weg aufwärts zum Höhenweg bei Meide-Mittelstafel, von hier den Höhenweg talauswärts über Jäniltigu-Oberstafel, Rotigu-Mittelstafel, Simmigu-Mittelstafel und Niwe Stafel bis zum Grindji-Oberstafel, von hier den Weg hinunter über Grindji-Unnerstafel bis auf die Turtmanntalstrasse und diese Strasse taleinwärts bis zum Ausgangspunkt Gruben-Meiden.
NB: Das Überschiessen der Turtmänna ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 5.c Turtmanntal
Von der Einmündung des Blyschbaches in die Turtmänna, den Blyschbach aufwärts bis zum Höhenweg, den Höhenweg entlang über Wängalpji zum Sänntum-Unnerstafel, von hier dem Wanderweg folgend, der der alten Blyscheri-Wasserleitung entlangführt, bis zum Chummugrabe, den Chummugrabe abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Ergischer Wasserleitung, dieser Wasserleitung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Turtmänna bei Pkt. 1365, von hier die Turtmänna aufwärts bis zum Ausgangspunkt Einmündung Blyschbach.
NB: Das Überschiessen der Turtmänna ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 9.a Val Ferret (abgeändert)
Von Vichères die Strasse in Richtung Liddes bis zur ersten Stallung links neben der Strasse; von hier der Waldgrenze Roc de Cornet entlang aufwärts bis zu Pkt. 1465, dann den Weg von Temelet bis zu Pkt. 1718, dann die Forststrasse in Richtung Süd-Ost bis in den Graben von L'A, diesen Graben aufwärts bis auf den Grand Tseno; von hier dieser Bergkette der Markierung folgend in Richtung Norden bis zu Pkt. 2025, dann die Strasse von Bavon abwärts zu Pkt. 1706 und weiter der Forststrasse folgend bis zu deren Ende;

von hier ungefähr 100 Meter der Markierung folgend bis in das Couloir Montatuay, dieses Couloir abwärts bis zur Markierung; von hier in Richtung Osten der Markierung entlang bis auf die Forststrasse, welche nach Vichères führt, dann diese Forststrasse zurück nach Vichères bis zum Ausgangspunkt.

EBG Nr. 9.b Val Ferret (abgeändert)
Von der Brücke des Baches von Arpalles diesen Bach aufwärts bis zum Fussweg von Tsalontset, dann diesen Fussweg in Richtung Norden bis zu Pkt. 2167; von hier in Richtung Westen zu Pkt. 2151, dann den Graben von Plans Devants abwärts auf die Forststrasse, der Forststrasse Richtung Ost folgend bis zum Wanderweg, den Wanderweg weiter in Richtung Süd-Ost über den Pkt. 1921 (blaue Markierung) bis auf die Strasse von Niord, dieser Strasse folgend bis zur Brücke des Baches Arpalles, Ausgangspunkt.

EBG Nr. 9.d Val Ferret (abgändert)
Von der Einmündung des Baches von Tollent in die Dranse von Ferret, den Bach Tollent aufwärts bis zu Pkt. 1570; von hier den linken Bach weiter aufwärts zu Pkt. 1748, dann in Richtung Süd-Osten der Waldrandgrenze folgend bis zum Fussweg Combe -Bertholet; diesem Fussweg in Richtung Westen abwärts folgend bis auf die landwirtschaftliche Strasse, dann diese Strasse weiter bis auf die Kantonsstrasse; von hier dem Graben Drou folgend bis in die Dranse, die Dranse abwärts bis zum Ausgangspunkt, Einmündung des Baches Tollent.

Art. 7 Abs. 1 und 2 Patent B Niederjagd

[1] Die Niederjagd beginnt am Dienstag in der ersten Woche nach der Hochjagd. *Sie dauert acht Wochen.*

[2] Das Patent B ermächtigt den Jäger zum Abschuss mit der Flinte:

a) Während den drei ersten Wochen: zwei Rehböcke; *der Jäger der auf der Bockjagd eine Rehgeiss oder ein Rehkitz erlegt verliert eine Einheit seines Bockkontingentes.*

b) Im ganzen offenen Jagdgebiet während der ganzen Niederjagdperiode:
- kleines Haar- und Federwild,
- Enten bis auf eine Meershöhe von 1000 m ab Dienstag nach Abschluss der Rehjagd;
- Hase und Wildkaninchen ab dem 1. Oktober;
- Birkhahn und Schneehuhn ab dem 16. Oktober; (ohne Schontage zwischen dem 16. und 31. Oktober für Jäger, die gemäss Artikel 15 des vorliegenden Beschlusses einen Vorstehhund besitzen);

c) das Wildschwein.

Art. 8 Patent A + B oder G

Der Inhaber des Jagdpatents A+B oder G ist ermächtigt während der *ganzen Hochjagd* eine nicht führende Rehgeiß zu erlegen. *Der Jäger der auf dieser Jagd eine melke Rehgeiss, ein Rehkitz oder einen Rehbock erlegt verliert sein Geisskontingent.*

Art. 13 Geschütztes Wild

Zusätzlich zu den im KJSG und dessen Ausführungsreglement geschützten Tieren ist die *melke und führende Bache* geschützt.

Art. 14 Abs. 1, 7 Abschusszahlbeschränkung

A. Mit «Markierungs-Bracelet»:

[1] Nachstehend genanntes Wild muss mit einem « Bracelet » versehen werden:

- Gamswild: ein Bracelet
- geschütztes Gamswild: zwei Bracelets
- Gamsjährling: zwei Bracelets
- Gamsbock 2½ jährig: zwei Bracelets

B. Ohne «Markierungs-Bracelet»

[7] Der Jäger kann ohne Bracelet im Maximum folgendes Wild erlegen:

- *Rotwild:* *einen männlichen Hirsch vom Vierender aufwärts gemäss Artikel 6*
  einen geringen Spiesser gemäss Artikel 6
  eine Hirschkuh oder ein Schmaltier
  Hirschkälber
- *Rehwild:* *eine Rehgeiss für den Inhaber des Patentes A+B oder G*
  zwei Rehböcke für den Inhaber der Patente A+B, B oder G
- Murmeltiere: fünf Stück;
- Hasen: acht Stück (max. einen pro Tag);
- Fasanen: acht Stück (max. zwei pro Tag);
- Birkhähne: sechs Stück (max. zwei pro Tag);
- Schneehuhn: acht Stück (max. zwei pro Tag);
- jagdbare Enten: unbegrenzt (max. sechs pro Tag);
- Hirschkalb: unbegrenzt.

Art. 15 Abs. 1 und 2 Hunde

[1] *Das Training auf Birkhahn und Schneehuhn ist im ganzen Kanton vor dem 15. August verboten.*

[2] *a)* Trainieren

Das Trainieren der Jagdhunde in den Trainingsgebieten (ausgenommen im Monat August) ist dem zuständigen Wildhüter mindestens 24 Stunden vorher zu melden.

Trainieren der Vorstehhunde

Zwei Zonen sind für das Trainieren der Vorstehhunde auf der Jagdkarte (TE) ausgeschieden worden. Das Trainieren ist gestattet vom 15. August bis zum vorletzten Sonntag vor Jagdbeginn Patent A.

Trainieren der Hunde auf Hasen

Eine spezielle Zone ist für das Trainieren der Hunde auf Hasen auf der Jagdkarte (LI) ausgeschieden worden. Mit Ausnahme der Monate März, April, Mai und Juni ist das Trainieren das ganze Jahr gestattet.

b) Schweißhunde

Bevor ein Schweißhund für die Nachsuche auf ein angeschossenes Wild eingesetzt werden kann, muss der Jäger alle verlangten Angaben im Kontrollbüchlein eintragen. Nach dem Einsatz unterschreibt der Schweißhundeführer im Kontrollbüchlein. Es ist zu vermerken, ob das Wild gefunden werden konnte oder nicht.

c) Patent B

Nach Ende der Rehjagd muss auf zehn Jäger mindestens ein Jagdhund zur Jagd im Gelände eingesetzt sein.

Für die Jagd auf das Wasserwild während dem Patent B ist im Minimum ein Vorstehhund, der apportiert, auf drei Jäger obligatorisch.
Ein Vorstehhund für Maximum zwei Jäger ist an den Schontagen für die Jagd auf den Birkhahn und das Schneehuhn zwischen dem 16. und 31. Oktober obligatorisch.

d) Patent C
Alle Jäger (max. drei) müssen von einem Hund begleitet sein, der apportiert.

e) Patent D
Das Patent D wird an Jäger abgegeben, die einen für die Dachsjagd geeigneten und vom Jagddienst anerkannten Dachshund besitzen. Ausgenommen sind *jene Hunde, die auf der vom Staatsrat erlassenen Liste der potentiell gefährlichen Hunderassen und ihrer Kreuzungen aufgeführt sind.* Der Jäger darf gleichzeitig nur einen Hund einsetzen.

f) Patent E
Der Jäger darf nur Dachshunde oder Terrier mit geringer Risthöhe gebrauchen.

g) Patent S
Für die Jagd mit Patent S sind nur Hunde der Rasse Terrier mit einer maximalen Risthöhe von 42 cm sowie Dachshunde mit einem Gewicht von über 6 kg zugelassen.

h) Spezialbestimmungen
Für die Patente B, C und D muss der verantwortliche Hundeführer jeden Tag vor Jagdbeginn auf dem Kontrollblatt, welches sich im Kontrollbüchlein befindet, die Namen und Vornamen sämtlicher Jäger seiner Gruppe eintragen. Jeder in dieser Gruppe eingeschriebene Jäger muss vor Jagdbeginn den Namen des Hundeführers in seinem Kontrollblatt eintragen.

Art. 16 Abs. 1,2, 4 Sicherheitszonen

[1] Das Schiessen mit der Büchse ist verboten:
- Oberwald-Gerental: Von der Brücke Unterwassern, einerseits begrenzt durch die Gorneri und das Gerenwasser, andererseits durch die Strasse bis zur Brücke die ins Gerental führt.
- Oberwald: Pischenwald zwischen Punkt 1368 – der Rhone - Gonerliwasser - Unterwassern;
- Oberwald - Ulrichen; Zwischen der Kantonsstrasse und dem markierten Waldweg, von Oberwald bis zum Loch-Aegina Pkt.1358;
- Ulrichen – Niederwald; rechte Talseite: zwischen der Kantonsstrasse und der Rhone; linke Talseite: zwischen der Rhone und dem markierten Feldweg;
- Niederwald - Steinhaus: zwischen der Rhonebrücke in Niederwald und der Rhonebrücke bei Milihalde - Rufibach, der Kantonsstrasse und dem Feldweg Niederwald-Steinhaus;
- Im Guldersand, zwischen dem Rotten und dem FO Geleise von der FO Brücke « Nussbaum » bis zur FO Brücke Grengiols, inklusiv Parkplatzareal;

Auf Camping- und Sportplätzen.

[2] Das Schiessen in den Schutzzonen, aus den Schutzzonen, über die Schutzzonen sowie der Aufenthalt in diesen sind dem Jäger untersagt.

[4] *In der Rhoneebene unter Vorbehalt folgender Ausnahme: ausserhalb von Banngebieten und innerhalb von 300 Metern ab dem Fuss des Talhanges darf der Jäger Posten beziehen und in Richtung der Talhänge schiessen, sofern sich in der Schusslinie kein Verkehrsträger befindet.*

Art. 17 Abs. 10 Motorfahrzeuge

[10] *Das auf der geltenden Jagdkarte rot eingezeichnete Strassennetz wird ergänzt wie folgt:*
- *sämtliche Strassen auf Gebiet der Gemeinde Eisten;*
- *beim Stausee Emosson über die Staumauer bis zum Zufluss des Wassers aus dem Lac du Vieux Emosson;*
- *auf Gebiet der Gemeinde Naters: Hegdorn – Grosstein; Wieri – Moos; Geimen – Bitschji.*

Art. 24 Abs. 1, 2 Ausgabe der Patente

[1] Die Patente werden von der Dienststelle für Jagd- Fischerei und Wildtiere ausgestellt. Das Bestellformular (Original und ein Doppel) müssen bis spätestens am *14. August* an die Dienststelle zurückgesandt werden. Hat ein Jäger bis zum 1. August kein Formular für das Jagdpatent erhalten, kann er sich beim Jagddienst melden.

[2] Dem Bestellformular sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Das Jagdpatent;
- Postquittung des bezahlten Patentpreises;
- Der Versicherungsnachweis der Jagdhaftpflicht, ansonsten 25 Franken für die Kollektivversicherung verrechnet werden;
- Die Quittung des bezahlten Dianabeitrages; wenn keine Quittung beiliegt, werden 100 Franken zusätzlich verrechnet.

Für alle Patentbestellungen (A, A+B, B und G) nach dem 14. August (Poststempel) wird gegen Rechnung eine zusätzliche Gebühr von 50 Franken erhoben.

Art. 24a Anmeldung zur Steinwildjagd/ Aktion 200

[1] Der Jäger, der sich für die Steinwildjagd 2006 interessiert, muss sich mittels des Formulars für die Patentbestellung 2005 für diese Jagd einschreiben. Eine Einschreibung ist nur möglich im Zusammenhang mit der Bestellung der Patente A, A+B, B oder G.

[2] Eine Einschreibung ausserhalb der Patentbestellung 2005 ist nicht möglich.

[3] Für die Steinwildbejagung gelten die in den Weisungen der Dienststelle enthaltenen Bestimmungen. Jeder Jäger erhält diese Weisungen zusammen mit den Unterlagen für die Patentbestellung.

Art. 28 Wildkontrolle

[1] Erlegt der Jäger Rotwild, Rehwild, Schwarzwild so ist er verpflichtet, dieses am gleichen Tag dem örtlich zuständigen Wildhüter oder auf dem nächstgelegenen Kontrollposten vorzuzeigen. Geschützte oder nicht erlaubte Tiere sind unverzüglich zu melden. Die Liste der Kontrollposten ist im Kontrollbuch aufgeführt. Der Jäger muss in seinem Kontrollbuch vor dem Abtransport des Wildes den Namen des Wildhüters den er angerufen hat sowie die Anrufszeit

oder den Kontrollposten, zu dem er sich mit dem Wild begibt, eintragen. Ist der Wildtransport nicht am gleichen Tag möglich, muss der Jäger dem Wildhüter den Abschuss telefonisch melden.

[2] *Während der Rehbockjagd sind die Kontrollposten nicht besetzt. Der Ort der Kontrolle wird mit dem Wildhüter telefonisch vereinbart.*

Art. 28a (neu) Gämszeigepflicht

[1] Jede Gämse ist gemäss den bisher geltenden Vorschriften im Kontrollbuch einzutragen. Zusätzlich füllt der Jäger die im Kontrollbuch enthaltene Kontrollkarte aus.

[2] Dem Wildhüter oder einer anderen vom Jagddienst mit dieser Aufgabe beauftragten Aufsichtsperson ist jede Gämse in der Decke und mit der Trophäe bis spätestens am Montag dem *26. September 2005* vorzuzeigen. Die Gämse kann auch von einer Drittperson vorgezeigt werden, welche in diesem Fall die vorgenannte Kontrollkarte der entsprechenden Gämse vorweist.

[3] Die Gämsen werden an den im Kontrollbuch enthaltenen Kontrollposten zu den dort erwähnten Zeiten oder gemäss telefonischer oder anderweitiger Vereinbarung mit dem Wildhüter vorgezeigt. Am *26. September 2005* können die Gämsen an den Kontrollposten noch von 13-14 Uhr vorgezeigt werden. Der Wildhüter ist nicht verpflichtet, Gämsen ausserhalb der im Kontrollbuch enthaltenen Kontrollposten zu kontrollieren.

[4] Für geschützte oder nicht erlaubte Gämsen gilt Artikel 28 des vorliegenden Nachtrages über die Wildkontrolle.

Art. 31 Verlust des Kontrollbuches

[1] Unter Vorbehalt höherer Gewalt, wird beim Verlust des Kontrollbuches A/B/A+B für das Duplikat eine Gebühr von 250 Franken erhoben. *Für das Kontrollbuch C-D-E-S beträgt die Gebühr 50 Franken.*

[2] *Dieselben Beträge werden in Form eines Strafverbals erhoben, wenn das entsprechende Kontrollbuch der Dienststelle trotz erfolgter Mahnung nach Beendigung der Jagd nicht zurückgeschickt wird. Im Wiederholungsfall können diese Beträge erhöht werden.*

II.

Dieser Nachtrag wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Juni 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Jagderöffnung Anhang I

Patentart	Jagdbares Wild	Daten : Jagderöffnung und Schliessung	Schontage
		2005	
A	Gämse, Hirsch, Murmeltier, Wildschwein, Fuchs, Dachs, Baummarder, Steinmarder, verwilderte Katzen	12. bis 24. September	
A + B/G	Rehgeiss	Während der ganzen Hochjagd	
B	Rehbock	27. September bis 15. Oktober	Mo-Mi-Do-Fr
	Wildschwein, Hasen(ab 1.10.), Kaninchen, Fuchs, Dachs, Edelmarder, Steinmarder, willdernde Katzen, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Waldschnepfe, Fasan Eichelhäher, Kolkrabe, Türkentaube, Ringeltaube	27. September bis 19. November	Mo-Mi-Fr und Feiertage + Do während der Rehbock-jagd
	Birkhahn Schneehuhn	16. Oktober bis 19. November	
	Birkhahn Schneehuhn mit Vorstehhund	vom 16. bis 31. Oktober	Feiertage
	Enten, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran	Dienstag nach Ende der Rehbock-jagd	Mo-Mi-Fr +Feiertage
C	Enten, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran	Montag nach Ende der Niederjagd bis 31. Januar	Feiertage
D	Dachs	15. Juni bis 15. Januar	Feiertage
E	Fuchs, Dachs(bis 15.01.), Steinmarder, Baummarder, wildernde Katzen	Montag nach Ende der Niederjagd bis 15. Februar	Feiertage

S	Wildschwein	26.11.2005	07.01.2006	
	Fuchs	03.12.2005	14.01.2006	
	Dachs (geschützt	10.12.2005	21.01.2006	
	ab dem 15.01.)	17.12.2005	28.01.2006	

Geschütztes Wild – Banngebiete *Anhang 2*

II. Trainingsgebiete für Hunde

CH 16 Gebiet Collonges
Dieses Gebiet ist gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 37 vom 14.09.2001 aufgehoben.

III. Kantonale Banngebiete

Nr. 30 Wyssgrat
Vom westlichen Ende der Sädolbrücke in südwestlicher Richtung hinauf zur Waldegga Pkt. 1989 und weiter bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg Giw-Gspon, diesem in südlicher Richtung folgend bis zum Skilift, diesen aufwärts bis auf die Höhe des Pkts. 2103 auf dem Scheidbodo, von hier dem Bleikuweg folgend in südlicher Richtung über Senntum Pkt. 2169 bis zum Riedbach, von hier in östlicher Richtung hinauf über Lüöjutschugge (Markierung) und dem Wyssgrat bis zum Pkt. 2886, von hier dem Grat folgend über Ochsenhorn Pkt. 2912 bis zum Pkt. 2827, von hier den Grat in nordwestlicher Richtung der Gemeindegrenze folgend hinab bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg bei Sädolti, von hier in östlicher Richtung dem Höhenweg entlang bis zum ersten Graben (Markierung), diesen abwärts bis in den Sitgraben und mit diesem hinab bis zum Schnittpunkt mit dem Trasse, dem Trasse entlang in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Sädolbrücke.

Nr. 36 Allmagellerhorn
Von der Brücke des Waldweges Saas-Almagell-Saas-Fee über den Postplatz zum Weg der zur Almagelleralp führt. Diesen Weg hinauf zum Hotel Almagelleralp, weiter dem Weg folgend bis zum Weg der zur Moräne des Rotblattgletschers führt. Diesem Weg folgend zur Moräne, und weiter entlang der Moräne aufwärts über Pkt. 2798 in gerader Linie zum Sonnigpass. Von hier über den Grat hinauf zum Sonnighorn. Vom Sonnighorn dem Sonniggrat folgend zum Kanzelti, Pkt. 3308. Dann in westlicher Richtung über die Felskante hinunter zur Lengu Eggu (markierter Stein nördlich Sattelwäng). Ueber Lengu Eggu hinunter zum Alpweg, dem Weg folgend bis zu den Alphütten Grunder Furggu. Von hier den nördlichen Rand des Stafels hinunter folgend zum Furggbach. Dann den Furggbach abwärts bis zur Saaservispe, der Saaservispe folgend bis zur Brücke des Waldweges.

Nr. 39 Täschalp-Rothorn-Gornergrat
In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem rechten Ufer der Mattervispa gestattet.

Nr. 42 Mettelhorn-Äussere Berge
In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem linken Ufer der Mattervispa gestattet.

Nr. 43 Weisshorn
In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem linken Ufer der Mattervispa gestattet.

Nr. 44 Dom
In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem rechten Ufer der Mattervispa gestattet.

Nr. 45 St. Niklaus-Herbriggen
In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem rechten Ufer der Mattervispa gestattet.

Nr. 57 Tellispitzen
In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem rechten Ufer der Lonza gestattet.

Nr. 58 Niwen-Faldumalp
In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem rechten Ufer der Lonza gestattet.

Nr. 60 Breiti Rufini
Wo die kleine Feschilju die Strasse Erschmatt-Feschel kreuzt, der Strasse entlang Richtung Feschel bis zur Brücke des Feschelbaches, (Bach der von der Bachalpe kommt). Diesem Bach entlang bergwärts bis zum Sandgraben, (Graben nordöstlich des Restigrabens). Dem Sandgraben entlang bergwärts bis zum Wanderweg Bachalpe-Oberu (Radweg). Diesem Wanderweg entlang zur Bachalpe, Pkt. 2207.6. Von der Bachalpe in südöstlicher Richtung der Geisstrey entlang (Markierung) zum Bruhwasser. Dem Bruhwasser entlang talwärts (Markierung) zum Weissen Graben-kl. Feschilju. Diesen Graben entlang hinunter zur Strasse Erschmatt-Feschel, Ausgangspunkt.

Nr. 94 La Meina
Die Tsacha abwärts bis zur Printze, die Printze entlang abwärts bis zur Wasserfassung der Wasserleitung bei Salins, dieser Wasserleitung folgend bis zum Bach Doussin, diesen Bach aufwärts bis zur Forststrasse von Giètes, diese Strasse weiter bei der Sägerei von Verrey vorbei bis zum oberen nördlichen Waldrand, dem Waldrand folgend bis zur Wasserleitung d'Erre; von hier der Wasserleitung entlang bis zum Punkt 1745; von hier den Alpweg weiter bis zum Schnittpunkt der Seilbahn Veysonnaz-Thyon, dann der Seilbahn entlang aufwärts bis zur Alpstrasse Combire-Meina, diese Strasse bis zur Tsacha, Ausgangspunkt.

N.B. Vom Doussinbach ist im östlichsten Teil dieses Reservates die Hochjagd gestattet.

Nr. 96 Montorge
Von der Brücke der Morge, dem Waldrand und dem Graben entlang bis La Muraz und Mont-d'Orge; von hier dem angrenzenden Weg (beim Ausfluss des Sees) entlang bis zum Kreuzungspunkt mit der unteren Wasserleitung von Mont-d'Orge und weiter abwärts bis Pont-de-la Morge zur Brücke der Morge, Ausgangspunkt.
N.B. In diesem Banngebiet ist die Jagd auf den Hasen ab der Eröffnung der Jagd in den Weinbergen gestattet.

Nr. 120 Mont d'Ottan-Gueuroz-La Planaz
Von der Zentrale in Miéville die Kantonsstrasse aufwärts bis zur Abzweigung nach Salvan; von hier der Gemeindestrasse folgend in Richtung Süd bis an den Rand der Weinberge, den Weinbergen entlang aufwärts bis zu Pkt. 769; von hier den Weg Laboureau, die Strasse l'Antenne und den Weg von Gremou weiter zu Pkt. 1469, von hier der Krete folgend zum Pkt 1215; von hier der Felskrete und dem Fussweg Le Revé in Richtung Süd-West (Charavex) über die Pkt. 1429-1845 folgend bis zu Pkt. 1816 l'Arpille. Von diesem Punkt dem Weg la Preisa folgend bis zur Verzweigung des Weges welcher von La Forclaz herführt, von hier in südlicher Richtung und über den Punkt 1968 bis La Forclaz, dann der Starkstromleitung folgend bis zur Brücke nördlich von Trient, Pkt. 1273; den Bach Trient über die Pkte. 1214 – 907 abwärts bis La Tailla, von hier den Bach Moummaires aufwärts bis zum Fussweg, diesem Fussweg folgend bis zur Verzweigung der Strasse Salvan-Martinach, dieser Strasse entlang bis zur Brücke Gueroz; von hier in in gerader Linie bis auf das Geleise der Bahn Martinach-Châtelard; von hier in Richtung Nord bis zur Traverse –Ersin (Markierung), weiter bis zur Pissevache, die Pissevache abwärts bis zur Zentrale von Miéville, Ausgangspunkt.
N.B. Das Gebiet unterhalb der Strasse von Salvan und südöstlich des Trient ist während der Niederjagd geöffnet.

IV. Eidg. Banngebiete

Nr. 3 Wilerhorn
In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem linken Ufer der Lonza gestattet.

Nr. 4 Bietschhorn
In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem linken Ufer der Lonza gestattet.

Anhang 3

Geöffnete Teilgebiete von kantonalen und eidgenössischen Banngebieten für die Rotwildjagd 2005 (55 Kartenausschnitte im Massstab 1 : 25'000)

Nachtrag über die Fischerei

vom 7. Dezember 2005

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991;
eingesehen die Artikel 4 und 50 des kantonalen Gesetzes über die Fischerei vom 15. November 1996;
eingesehen die Verordnung über die Fischerei vom 16. Dezember 1998;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Fischerei vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Art.6 Abs.3 Das Fangen von Fischen

In den Teichen ist die Karpfenfischerei mit drei Ruten erlaubt. In den Teichen darf der Hechtfischer eine zweite Rute benutzen um die erlaubten Arten von Köderfischen zu fangen. Für den *Fischfang in den Teichen* ist die Vorschrift über die Öffnung der Angelhaken nicht anwendbar.

Art.8 Lit. j Verbotene Mittel und Fischereigeräte

Unter Vorbehalt besonderer Verfügungen über die Fischerei, ist es verboten:
jegliche Art von Haken mit Widerhaken zu verwenden; das Verbot gilt nicht für die Fliegenfischerei mit der künstlichen Trockenfliege *sowie in den Teichen der Talebene.*

Art.18 Lit. b Schliessungsperioden

- am letzten Sonntag im November:
- die Bergseen gemäss Artikel 1 Buchstabe c *und die Teiche gemäss Artikel 1 Buchstabe d* des 5-Jahresbeschlusses;

II.

Der 5-Jahresbeschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 2004-2008 wird wie folgt geändert:

Art.2 Ziff. 2 Reservate
Bezirk Saint-Maurice:
- aufgehoben
- aufgehoben
- der Lantzekanal vom Steg der Fischzucht aufwärts;

Art. 9 und 10 Mindestmass der Fische/ Fangzahlbeschränkung
Die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen sind im Jahre 2006 im Mattmarksee nicht anwendbar, da der See im Jahre 2007 geleert wird.

III.

Der Nachtrag bleibt bis zum Ablauf des 5-Jahres Beschlusses in Kraft. Die Bestimmung über den Mattmarksee gilt dagegen nur für das Jahr 2006.

IV.

Der Nachtrag wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Dezember 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis 2005

der im XCIX Band der Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

A

Seite

Anstellungsverhältnis. – Reglement vom 29. Juni 2005, betreffend das Anstellungsverhältnis des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis 238

Aprikosen. – Beschluss vom 29. Juni 2005, über die Festsetzung der Finanzhilfen zu Gunsten der Verwertung der Walliser Aprikosen der Ernte 2005 312

Arbeit. – Dekret, Änderung vom 15. Dezember 2004, betreffend die Bekämpfung der Schwarzarbeit 85

Reglement, Änderung vom 31. August 2005, Ausführungsreglement zum kantonalen Arbeitsgesetz 245

Arbeitsverträge. – Beschluss, Änderung vom 19. Januar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis 266

Beschluss, Änderung vom 19. Januar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer 268

Beschluss, Änderung vom 19. Januar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien 270

Beschluss, Änderung vom 19. Januar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels 271

Beschluss, Änderung vom 19. Januar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) 273

Beschluss, Änderung vom 19. Januar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros 275

Beschluss, Änderung vom 19. Januar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter 277

Beschluss, Änderung vom 16. Februar 2005, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft 280

Beschluss vom 6. April 2005, zur Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Autogewerbe des Kantons Wallis und auf Allgemeinverbindlicherklärung seines Anhangs 303

Beschluss vom 4. Mai 2005, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheke und seines Anhangs 309

Beschluss vom 13. Juli 2005, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und der Lohnvereinbarung..... 317

Beschluss vom 13. Juli 2005, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Spenglerei-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsgewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und des Lohnabkommens 315

Beschluss vom 10. August 2005, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Walliser Waldwirtschaft sowie dessen Anhang 321

Asylbewerber. – Beschluss vom 19. Mai 2004, über die Betreuung der Asylbewerber, auf deren Asylgesuch rechtskräftig nicht eingetreten wurde 328

Ausländer. – Gesetz, Änderung vom 14. September 2004, Einführungsgesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer 1

Beschluss vom 12. Januar 2005, über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung des Einführungsgesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer 265

Ausländer und Rassismus. – Verordnung, vom 12. Januar 2005, über die Integration der Ausländer und die Bekämpfung des Rassismus 133

B

Beherbergung und Bewirtung. – Beschluss vom 25. April 2005, betreffend die Kosten der freiwilligen Vorbereitungskurse, des Intensivtrainings und der obligatorischen Prüfung im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung 299

Besoldung der Beamten. – Verordnung, Änderung vom 22. Dezember 2004, über die Besoldung der Beamten, der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei, des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen sowie des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung..... 137

Verordnung, Änderung vom 24. August 2005, über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis 187

Verordnung, Änderung vom 29. Juni 2005, über die Besoldung der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei 188

Betreibungs- und Konkursämter. – Beschluss vom 16. Februar 2005, über die Indexierung der Mindest- und Höchsteinkommen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie..... 282

C

Controlling. – Beschluss vom 17. Juni 2005, betreffend die Genehmigung der Controllingberichte der Politikkontrakte 2004 der Piloteinheiten 114

Verordnung, vom 29. Juni 2005, über die Finanz-, Personal- und Leistungscontrolling..... 173

D

Delegation von Kompetenzen. – Verordnung vom 29. Juni 2005, betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an die Departemente und Dienststellen 168

Verordnung, Änderung vom 29. Juni 2005, zur Festlegung verschiedener Delegationen im Bereich der Personalführung..... 177

E

Eidgenössischer Bettag. – Beschluss vom 24. August 2005, betreffend den Eidgenössischen Bettag..... 319

Eingliederung und Sozialhilfe. – Reglement, Änderung vom 22. Dezember 2004, Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe 208

Familienfonds. – Reglement, Änderung vom 16. November 2005, Ausführungsreglement zum Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds..... 260

Reglement, Änderung vom 24. August 2005, über den kantonalen Familienfonds..... 244

F

Ferienwohnungen. – Beschluss vom 21. Dezember 2005, betreffend die Bezeichnung der touristischen Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern..... 339

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen. – Verordnung, Änderung vom 28. September 2005, betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen 183

Finanzausgleichsfonds. – Beschluss vom 10. Februar 2005, zur Stabilisierung der Gemeindeanteile zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2005 und 2006 104

Verordnung vom 29. Juni 2005, betreffend den Finanzhaushalt 164

Fischerei. – Nachtrag vom 7. Dezember 2005, über die Fischerei . 383

G

Gemeindefusionen. – Verordnung vom 8. Juni 2005, über Gemeindefusionen 148

Beschluss vom 15. Dezember 2004, betreffend den Zusammenschluss der Munizipalgemeinden Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus 102

Gemeindesanierung. – Beschluss vom 15. Dezember 2004, zur Sanierung der Munizipalgemeinde Oberwald 100

Beschluss vom 10. Februar 2005, zur Sanierung der Munizipalgemeinde Saas-Grund 107

Beschluss vom 10. November 2005, zur Sanierung der Munizipalgemeinde Salins 127

Beschluss vom 10. November 2005, zur Sanierung der Munizipalgemeinde Grächen 129

Geschäftsführung und Finanzhaushalt. – Gesetz, Abänderung vom 15. Dezember 2004, über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle 45

Beschluss vom 27. April 2005, über die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle 297

Gesundheitsberufe. – Verordnung, Änderung vom 10. August 2005, über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe 182

Grossrat. – Beschluss vom 12. Januar 2005, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005 262

Beschluss vom 16. März 2005, zur Einberufung des Grossen Rates 286

Beschluss vom 4. Mai 2005, betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Martinach) 301

Beschluss vom 8. Juni 2005, betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Martinach) 306

Beschluss vom 14. September 2005, betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Sitten) 323

Grundbuch, – Beschluss vom 20. April 2005, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuchs in der Gemeinde Gampel, Löser 1 bis 3, Pläne 1 bis 10 der amtlichen Vermessung 298

I

Immobilien des Staats Wallis. – Beschluss vom 10. Februar 2005, betreffend den Verkauf der vom Hotelinstitut Hotelconsult «César Ritz» Colleges SA in Le Bouveret gemieteten Liegenschaften, die Eigentum des Kantons Wallis sind 111

Interkantonale Vereinbarung. – Beschluss vom 22. Juni 2005, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) 311

Gesetz vom 10. Februar 2005, über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) 65

J

Jagd. –Nachtrag vom 8. Juni 2005, über die Ausübung der Jagd im Wallis 363

K

Kantonspolizei. – Verordnung vom 23. März 2005, zum Gesetz über die Kantonspolizei 147

Karlsruher Übereinkommen. – Gesetz vom 10. November 2004, Beitrittsgesetz zur Ratifizierung der Erweiterung des Karlsruher Übereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen auf den Kanton Wallis 7

Beschluss vom 23. März 2005, zur Inkraftsetzung des Beitrittsgesetzes zur Ratifizierung der Erweiterung des Karlsruher Übereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen auf den Kanton Wallis 293

Krankenversicherung. – Verordnung vom 19. Januar 2005, über die obligatorische Krankenversicherung und die kantonalen Subventionen 139

Verordnung vom 6. Juli 2005, Ausführungsverordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 161

Verordnung, Änderung vom 19. Oktober 2005, über die obligatorische Krankenversicherung und die Kantonalen Subventionen 185

M

Messwesen. – Gesetz vom 14. Oktober 2004, Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Messwesen 83

Verordnung vom 21. Dezember 2005, betreffend das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Messwesen 206

Beschluss vom 21. Dezember 2005, über die Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das Messwesen 338

MGI. – Beschluss vom 10. Februar 2005, betreffend die Finanzierung der Ostausfahrt Brig der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI) 109

Mutterschaftsurlaub. – Verordnung, Änderung vom 29. Juni 2005, über den Mutterschaftsurlaub 156

Nationalrat. – Beschluss vom 13. April 2005, betreffend die Wahl des Nationalrats für die Legislaturperiode 2003-2007 295

Naturschutz. – Entscheid vom 18 Mai 2005, betreffend den Schutz des Feuchtbiotops Brigerbad, Gemeinde Brig-Glis 345

Entscheid vom 14. September 2005, betreffend den Schutz des Flachmoors und Amphibienlaichgebietes von Ardon und Chamoson 348

Entscheid vom 9. November 2005, betreffend den Schutz des Flachmoors "L'Echereuse" in Champéry 351

Entscheid vom 9. November 2005, betreffend den Schutz des Moors "Les Moilles", Gemeinde Troistorrents 355

Entscheid vom 9. November 2005, betreffend den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung "Champoussin" und "Bochasse" und des Flachmoors von kantonaler Bedeutung "Les Champeys"; Gemeinden Val-d'Illiez und Troistorrents 359

Beschluss vom 10. November 2005, betreffend Schaffung und Mitfinanzierung eines Naturparks Pfyn 123

N

Notariat. – Gesetz vom 15. Dezember 2004, Notariatsgesetz 16

Reglement vom 7. September 2005, bereffend das Notariatsgesetz 246

Reglement vom 9. November 2005, betreffend den Tarif der Gebühren und der Auslagen für Notare 259

Beschluss vom 9. November 2005, betreffend das Inkrafttreten des Notariatsgeseztes 330

O

Obstkulturen. – Beschluss vom 10. November 2005, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites für die Massnahmen zur Umstellung der Obstkulturen des Wallis 131

Beschluss vom 7. Dezember 2005, über die Ausführung der Massnahmen zur Umstellung der Obstkulturen für die Jahre 2006-2009. 332

P

Präsidium und Departemente. – Verordnung, Änderung vom 4. Mai 2005, über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente 154

R

Rhonekorrektion. – Beschluss vom 10. November 2005, betreffend die Erstellung des Generellen Projektes (Gletsch – Genfersee) und Ausarbeitung der landwirtschaftlichen Grundlagen der dritten Rhonekorrektion 121

Schule. – Reglement vom 23. März 2005, über das Schulinspektorat der obligatorischen Schulzeit und des Unterrichts der Sekundarstufe II 210

Reglement, Änderung vom 6. Juli 2005, betreffend die Berufsschulen des Kantons Wallis 242

Gesetz, vom 10. Februar 2005, über den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 77

Beschluss vom 5. Oktober 2005, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 326

S

Schulhausbauten. – Reglement vom 23. März 2005, zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten 214

Schutz gegen Feuer und Naturelemente. – Beschluss vom 12. Januar 2005, über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente 264

Gesetz, Änderung vom 16. September 2004, zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente 6

Schutz vor den Rhonehochwassern. – Beschluss vom 17. Juni 2005, betreffend den Schutz des Dorfes Obergesteln vor den Rhonehochwassern 115

Schutz vor Störfällen. – Beschluss, Änderung vom 31. August 2005, betreffend die Anwendung der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen 320

Sömmerung. – Beschluss vom 9. März 2005, betreffend die Sömmerung 2005 287

Staatsrat. – Beschluss vom 9. März 2005, über die Proklamation der Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Staatsrates 283

Beschluss vom 9. März 2005, über die Erklärung der stillen Wahl von drei Mitgliedern des Staatsrates 285

Staatsrechnung. – Beschluss vom 17. Juni 2005, zur Staatsrechnung für das Jahr 2004 112

Steuer. – Dekret vom 17. Juni 2005, zur Änderung des Steuergesetzes und des Reglements betreffend die Katastertaxen 87

Verordnung vom 14. August 2002/22. Dezember 2004, über die Festsetzung der konfiskatorischen Belastung durch die Vermögenssteuer 146

Beschluss vom 23. März 2005, über die Inkraftsetzung der Änderung von Artikel 235 Absatz 1 des Steuergesetzes 296

Beschluss vom 13. Juli 2005, zur Inkraftsetzung des Dekrets zur Änderung des Steuergesetzes und des Reglementes betreffend die Katastertaxen 314

Stipendien und Ausbildungsdarlehen. – Reglement, Änderung vom 8. Juni 2005, zur Berechnung der Stipendien und Ausbildungsdarlehen 236

Strafprozessordnung. – Gesetz, Änderung vom 16. September 2004, Strafprozessordnung des Kantons Wallis, Gesetz über die Kantonspolizei 3

Beschluss vom 12. Januar 2005, über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung der Strafprozessordnung des Kantons Wallis und des Gesetzes über die Kantonspolizei 263

Strassen. – Beschluss vom 10. Februar 2005, betreffend den Bau der Umfahrungsstrasse Süd von Bramois auf der Nebenstrasse im Gebirge Nr. 53 Bramois – St. Martin – La Crête, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten 105

Strukturelle Massnahmen. – Dekret vom 14. September 2005, betreffend die strukturellen Massnahmen 2005-2009 96

Beschluss vom 28. September 2005, zur Inkraftsetzung des Dekrets betreffend die strukturellen Massnahmen 2005-2009 324

Subvention an eine Gemeinde. – Beschluss vom 10. November 2005, für die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Nendaz für die Erweiterung der Kläranlage von Nendaz-Bieudron 125

T

Tierseuchenfond. – Beschluss vom 8. Juni 2005, betreffend die Festsetzung der Entschädigung im Kampf gegen Bienenseuchen und der Beiträge der Bienenzüchter an den kantonalen Tierseuchenfonds 308

TPC. – Beschluss vom 17. Juni 2005, betreffend die Finanzierung der Neugestaltung des Bahnhofs Aigle der Unternehmung "Transports Publics du Chablais (TPC)" 118

V

Verpflichtungskredit. – Beschluss vom 17. Juni 2005, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die vierte Etappe der Restaurierungsarbeiten an den Gebäuden von Valeria in Sitten 117

Veterinärwesen. – Reglement vom 13. April 2005, betreffend die Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen 231

Volksabstimmungen. – Beschluss vom 6. April 2005, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 5. Juni 2005 294

Beschluss vom 15. Juni 2005, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidgenössischen Volksabstimmungen vom 5. Juni 2005 307

Beschluss vom 6. Juli 2005, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 25. September 2005 313

Beschluss vom 6. Juli 2005, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 25. September 2005 313

Beschluss vom 5. Oktober 2005, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. September 2005 325

Beschluss vom 5. Oktober 2005, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Kantonalen Abstimmung vom 25. September 2005 325

Beschluss vom 19. Oktober 2005, betreffend die Eidgenössischen Volksabstimmungen vom 27. November 2005 327

Beschluss vom 7. Dezember 2005, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidgenössischen Volksabstimmungen vom 27. November 2005 331

Volksinitiative. – Beschluss vom 10. November 2004, betreffend die Volksinitiative für die Wahl des Staatsrates nach dem Proporzsystem 120

W

Walliser Elektrizitätsgesellschaft. – Beschluss vom 11. Mai 2005, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft 302

Gesetz vom 15. Dezember 2004, über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft 52

Weinbau. – Beschluss vom 9. Februar 2005, über die Umstellung im Weinbau für 2006 279

Z

Zivilgesetzbuch. – Verordnung, Änderung vom 13. April 2005, allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch 180

Zivilschutz. – Verordnung vom 7. Dezember 2005, zum Ausführungsgesetz des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz 190

Gesetz vom 11. Februar 2005, Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz 55

Beschluss vom 7. Dezember 2005, betreffend das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz 337